

MONIKA AGATZ



**Biogas**  
**Handbuch**

**1. Ausgabe**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b>5</b>
<b><u>GENEHMIGUNGSVERFAHREN</u></b>	<b>6</b>
Baugenehmigungspflicht	6
Genehmigungspflicht nach dem BImSchG	7
Art des Genehmigungsverfahrens und UVP	14
Antragsunterlagen	20
Ablauf	24
Beteiligung	25
Entscheidung, vorzeitiger Beginn und Teilgenehmigung	28
Rechtsmittel und Klagerechte	30
<b><u>IMMISSIONSSCHUTZ</u></b>	<b>34</b>
Luftschadstoffe	34
Geruchsimmissionen	40
Schall	45
Anlagensicherheit / 12. BImSchV	47
Abfallpflichten	53
<b><u>ÜBERSICHT ÜBER ANDERE RELEVANTE RECHTSBEREICHE</u></b>	<b>54</b>
Bauplanungsrecht	54
Bauordnungsrecht	61
Wasserrecht	61
Anlagensicherheit / Arbeitsschutz	64
Abfallrecht	67
Düngerecht	70
Veterinärhygienerecht	71
<b><u>BESCHEIDERSTELLUNG</u></b>	<b>73</b>
Genehmigungsumfang und Stoffeinsatz	73
Zulässigkeit von Nebenbestimmungen in BImSchG-Genehmigungen	74
Textbausteine	76
<b><u>ÜBERWACHUNG</u></b>	<b>87</b>
Betreiberpflichten und Behördenüberwachung	87
Umweltinspektionen	90
wiederkehrende Messungen	93
Emissionserklärung	95
Informationsrechte	96
<b><u>RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT</u></b>	<b>97</b>
<b><u>LITERATUR</u></b>	<b>107</b>



## **EINLEITUNG**

Braucht es wirklich noch ein weiteres Biogas-Handbuch?

Diese Frage habe ich mir immer gestellt, wenn ich in den letzten Jahren darauf angesprochen wurde, ob ich nicht auch „so ein Handbuch“ (wie für Windenergieanlagen) für Biogasanlagen haben würde oder erstellen könnte. Als ich dann tatsächlich ein solches Projekt mit einer Literaturrecherche begann, zeigte sich, dass es zwar eine Vielzahl an Leitfäden, Broschüren, Projektberichten und Handbüchern gibt, die eine Fülle an verschiedensten Informationen von Technik über Recht bis hin zu Biomasseanbau und Wirtschaftlichkeit bieten. Angebote mit einem Konzept wie dem des Windenergie-Handbuchs, also mit einer konsequenten Ausrichtung auf die Perspektive der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden und einer komprimierten Zusammenfassung von Fragen der Verwaltungspraxis, sind jedoch nicht unbedingt zu finden. Das Biogas-Handbuch kann in seiner ersten Ausgabe allerdings noch nicht den Qualitätsstand des über lange Jahre entwickelten und fortgeschriebenen Windenergie-Handbuchs erreichen.

Das geplante Erscheinen des Biogas-Handbuchs für Ende des Jahres 2013 hat sich nun leider um fast ein Jahr verzögert. Im Jahr 2013 bestand in der Biogasbranche noch die Hoffnung, dass die schlechten Rahmenbedingungen des EEG 2012 mit dem kommenden EEG 2014 zum Positiven verändert würden. Inzwischen ist das neue EEG in Kraft getreten und hat die Bedingungen für Biogasanlagen weiter verschlechtert. Statt der erhofften bedeutenden Rolle, die Biogasanlagen auf Grund ihrer Regelbarkeit und ihrer Unabhängigkeit von meteorologischen Bedingungen für die Netzstabilisierung und die Sicherung einer Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien übernehmen könnten, wird die Stromerzeugung aus Biomasse im EEG 2014 auf ein absolutes Minimum begrenzt.

Braucht es daher jetzt noch dieses Handbuch?

Ja. Denn die Behörden betreuen weiterhin den Bestand an Biogasanlagen im Rahmen der Überwachung und Änderungsgenehmigungen. Darüber hinaus beschäftigt sich das Handbuch mit vielen grundsätzlichen Fragen, die im Zusammenhang mit Biogasanlagen aufkommen sind, aber ebenso für andere Bereiche interessant sind. Es zeigt auch auf, warum manche Steuerungs- oder Förderungsziele in der Vergangenheit nicht erreicht wurden, wo formale Regelungen oder Rechtsprechung ohne erkennbaren Schutzzweck die fachorientierte Arbeit der Behörden belasten, welche Irrtümer sich in die Verwaltungspraxis eingeschlichen haben und dass es sowohl Vollzugs- als auch Regelungsdefizite gibt, die differenziert betrachtet und gelöst werden müssen. Nachdem Biogasanlagen in der Vergangenheit mit oft niedrigem umwelttechnischen Standard betrieben wurden, konnten in den letzten 10 Jahren umfangreiche Verbesserungen erzielt werden. Im weiteren Prozess heißt es nun, genau den Punkt der Angemessenheit der Anforderungen zwischen zu geringem Standard und Überforderungen ohne zusätzlichen Schutzwert zu finden. Dies ist die Kunst des Handwerks der Umweltverwaltung.

Der Lernprozess aller Beteiligten ist also noch lange nicht abgeschlossen. Und so ist es auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen, dass die Integration einer Bioenergie mit guten Umweltstandards und begrenzten Kosten in ein Gesamtsystem der Erneuerbaren Energien gelingen kann.

Monika Agatz, Oktober 2014

## GENEHMIGUNGSVERFAHREN

### *Baugenehmigungspflicht*

Als bauliche Anlagen sind Biogasanlagen grundsätzlich **baugenehmigungspflichtig**. Einzelne Teile von Biogasanlagen können jedoch nach der jeweiligen Landesbauordnung von der Baugenehmigungspflicht **freigestellt** sein. So sind in NRW in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke (BHKW) nach § 66 Abs. 1 Nr. 2a BauO NRW baugenehmigungsfrei gestellt. Dies führte häufig dazu, dass lediglich das Aufstellungsgebäude des BHKW im Bauantrag dargestellt wurde, während Angaben zum BHKW fehlten. Das BHKW selbst ist aber für die im Baugenehmigungsverfahren beteiligte Immissionsschutzbehörde der Kernpunkt ihrer Prüfung, so dass die Immissionsschutzbehörden in den vergangenen Jahren in der Praxis durchsetzen mussten, dass derartige Bauanträge auch detaillierte technische Angaben zum BHKW enthalten, um eine immissionsschutzrechtliche Bewertung zu ermöglichen.

Am Beispiel des BHKW wird deutlich, dass die Baugenehmigung auf die **baulichen Anlagen**, weniger auf die technische Ausrüstung, fokussiert ist, und regelmäßig die **verfahrenstechnische Funktion** und Verschaltung der Anlagenteile vernachlässigt. Während die bauliche Ausführung meist ausreichend beschrieben ist, fehlt es oft an einer qualifizierten verfahrenstechnischen Betriebsbeschreibung und -darstellung. In der ersten Phase des Ausbaus der Biogasanlagen gab es daher nicht selten Bauanträge für „zwei Betonrundbehälter und einen Container“ – dass diese verfahrenstechnisch so verschaltet werden, dass sie als eine Biogasanlage mit BHKW fungieren, ließ sich oft nur erraten. Insbesondere für die Immissionsschutz- und die Arbeitsschutzbehörden sind die verfahrenstechnischen Aspekte von zentraler Bedeutung. Auch heute noch ist ein deutlicher Unterschied in der Grundausrichtung der Anträge, die von klassischen Architekten erstellt wurden, zu denen, die von spezialisierten Ingenieurbüros oder den Planungsabteilungen der Anlagenhersteller erstellt werden, zu erkennen. Notwendige Nachforderungen der Fachbehörden zu verfahrenstechnischen Angaben stellen auch heute noch einen Hauptgrund für Verzögerungen im Genehmigungsverfahren dar.

Durch den Fokus auf bauliche Anlagen werden auch die **Einsatzstoffe** einer Anlage im Baugenehmigungsverfahren eher am Rande behandelt und liegen nicht in Blickfeld der Prüfung durch die Baugenehmigungsbehörden. Die Immissionsschutzbehörden müssen daher im Rahmen ihrer Beteiligung – meist nach Nachforderung entsprechender Angaben - prüfen, ob eventuell ein nach BImSchG genehmigungsbedürftiger Abfalleinsatz vorliegt und das Baugenehmigungsverfahren zu stoppen oder der Antrag zu modifizieren ist.

Die im Jahr 2004 mit Einführung des Privilegierungstatbestands des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB erfolgte Bindung der **bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit** an verfahrenstechnische Größen und die Herkunft der Einsatzstoffe (siehe Kapitel „Bauplanungsrecht“), ist also der grundlegenden Ausrichtung der Baugenehmigung und der Baubehörden fremd. Die Baugenehmigungsfreiheit eines BHKW kollidiert mit der Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit auf eine bestimmte elektrische Leistung oder Feuerungswärmeleistung des BHKW. Einsatzstoffe und Produktionsmengen gehören nicht zum klassischen Regelungsbereich des Baurechts. Daher fehlen in vielen Baugenehmigungen Angaben zur Leistung des BHKW, der produzierten Biogasmenge und der eingesetzten Stoffe oder es werden unplausible Werte und fehlerhafte Angaben nicht erkannt. Dementsprechend wird auch die Frage, ob eine Änderung der Leistung des BHKW, der produzierten Biogasmenge oder der Einsatzstoffe eine baurechtlich bedeutsame **Änderung oder Nutzungsänderung** im Sinne des § 63 BauO NRW darstellt und durch einen Nachtrag, eine Anzeige oder eine Genehmigung baugenehmigungsrechtlich abzarbeiten ist, von den Bauordnungsämtern unterschiedlich gehandhabt. Eine Änderung im Sinne der Bauordnungen ist eine bauliche Änderung der Anlage [PdK Erl. 1.1 zu § 63 BauO NRW, Simon/Busse Rn 26 zu Art. 55 BayBO, EZB Rn 38 zu § 29 BauGB],

welche jedoch bei Änderung der verfahrenstechnischen Größen häufig nicht erfolgt. Ob die Änderung **verfahrenstechnischer Größen** als (anzeige oder genehmigungsbedürftige) Nutzungsänderung anzusehen ist, ist strittig: Einerseits wird für eine Nutzungsänderung eine zumindest teilweise, nach außen erkennbare Änderung der Zweckbestimmung vorausgesetzt [Simon/Busse Rn 28 zu Art. 55 BayBO], andererseits wird eine Nutzungsänderung schon dann gesehen, wenn die neue Nutzung anderen bauordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Anforderungen unterworfen werden kann und sich die Zulässigkeit der neuen Nutzung anders beurteilt [PdK Erl. 1.1 zu § 63 BauO NRW], zumindest aber dann, wenn die Nutzungsänderung die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwirft [EZB Rn 41 zu § 29 BauGB] – letzteres könnte man z.B. für die Änderung der Einsatzstoffe annehmen. Allerdings gilt auch der Grundsatz, dass erst bei Überschreiten der für eine Nutzung typischen Variationsbreite eine baurechtlich erhebliche Nutzungsänderung gegeben ist [EZB Rn 41 zu § 29 BauGB, Simon/Busse Rn 28 zu Art. 55 BayBO] – ein variabler Stoffeinsatz ist allerdings typisch für Biogasanlagen. Ein weiteres Indiz für eine relevante Nutzungsänderung kann in einer erhöhten Belastung für die Nachbarschaft bestehen [EZB Rn 41 zu § 29 BauGB], was bei Einsatz geruchsintensiver Stoffe gegeben sein kann. Zusammenfassend wird also nicht jede Änderung der Einsatzstoffe und Leistungsdaten einer Biogasanlage eine anzeige- oder genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellen, die Privilegierungsvoraussetzungen stellen allerdings stets eine obere Grenze dar, die auch ohne eine Genehmigungspflicht vom Anlagenbetreiber einzuhalten sind [EZB Rn 1,2 zu § 29 BauGB]; einem Verstoß gegen Privilegierungsvorschriften ist ggf. durch bauaufsichtliches Einschreiten zu begegnen [Simon/Busse Rn 18 zu Art. 55 BayBO].

Die Biogas-Erlasse und Leitfäden der Länder geben über diese Problematik der Änderung von verfahrenstechnischen Größen und ihrer baugenehmigungs- und bauaufsichtlichen Behandlung keinen Aufschluss. Die Vernachlässigung der verfahrenstechnischen Größen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens führt dazu, dass die Baubehörden die Kenngrößen der Privilegierung nicht konsequent im Rahmen der **Überwachung** kontrollieren können, da es dazu an einer festgelegten Vergleichsgröße (früher Leistung des BHKW, heute produzierte Biogasmenge) sowie einer entsprechenden Mess- oder Dokumentationspflicht in der Baugenehmigung fehlt. Bei der Änderung der 4. BImSchV im Jahr 2012 (siehe unten Abschnitt „Genehmigung nach dem BImSchG“) war es daher auch für die Immissionsschutzbehörden schwierig, die Altanlagen zu ermitteln, die nun neu unter die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG fallen, da in alten Baugenehmigungen oft keine Biogasproduktionsmenge angegeben ist.

### ***Genehmigungspflicht nach dem BImSchG***

Biogasanlagen gibt es seit den 1980er Jahren. Nach Einführung des EEG kam es zu einem beschleunigten Ausbau der Bioenergie. In der Vollzugspraxis wurde schnell die Umweltrelevanz von Biogasanlagen klar; der Gesetzgeber hielt sich jedoch lange Zeit mit einer Reaktion zurück und nahm erst im Jahr 2012 Biogasanlagen als genehmigungsbedürftige Anlage in die 4. BImSchV auf. Bis dahin entwickelte sich eine stark **divergierende Verwaltungspraxis** in der Anwendung von anderen, **unspezifischen Ziffern der 4. BImSchV** auf Biogasanlagen, die sich derart verfestigt hat, dass sie auch nach der Einführung eines eigenen Genehmigungstatbestandes für Biogasanlagen weitergeführt wird, obwohl dies nicht (mehr) in allen Fällen gerechtfertigt ist. Eine diesbezügliche Anpassung der Biogas-Erlasse und Leitfäden der Bundesländer hat bisher anscheinend noch nicht stattgefunden. Die Änderung der 4. BImSchV im Jahr 2012 erfolgte im Zuge der **Novellierung des Abfallrechtes**, nach der Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist, Kot von Nutztieren inklusive Einstreu), der in Biogasanlagen eingesetzt wird, nun grundsätzlich in den Anwendungsbereich des KrWG fällt (aber nicht immer Abfall sein muss, siehe dazu ausführlich Kapitel „Abfallrecht“). Daher muss nun auch bei landwirtschaftlichen NawaRo/Gülle-Biogasanlagen stets zunächst der Abfallbegriff be-

rücksichtigt werden und das diesbezügliche Verhältnis der verschiedenen Ziffern der 4. BImSchV. Die grundlegende Änderung der 4. BImSchV im Zuge der Umsetzung der **IED im Frühjahr 2013** brachte erneute Änderungen.

Im Folgenden soll eine Übersicht über die im Zusammenhang mit Biogasanlagen diskutierten Ziffern der 4. BImSchV gegeben werden. Von der Frage des Genehmigungserfordernis ist die Frage der Genehmigungsvoraussetzungen in Form von **materiellen Anforderungen** an die Nebenanlage zu unterscheiden (siehe hierzu Kapitel „Immissionsschutz“).

#### Biogasanlage / Ziffer 1.15, 1.16, 8.6.2, 8.6.3

In der Änderung der 4. BImSchV im Jahr 2012 wurde zunächst die alt bekannte Trennung beibehalten, nach der Ziffer 8.6 die Biogasanlagen mit **Abfalleinsatz** erfasst und die Obergruppe 1 solche ohne Abfalleinsatz. Die neu aufgenommenen Ziffern 1.15 a) und b) (heute 1.15 und 1.16) umfassten im Jahr 2012 nun Biogasanlagen zur Erzeugung bzw. Aufbereitung von Biogas mit einer **Produktionskapazität von 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a Rohbiogas**. Da Wirtschaftsdünger nun grundsätzlich als Abfall im Sinne des neuen KrWG einzustufen ist, wurde im Jahr 2012 zunächst in Ziffer 8.6 eine neue Unterkategorie für Biogasanlagen aufgenommen: Für die Vergärung von nicht gefährlichen Abfällen (d.h für die meisten klassischen Bioabfälle und den neu als Abfall anzusehenden Wirtschaftsdünger) sollte die gleiche Genehmigungspflichtgrenze von 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a Biogasproduktion gelten. In der Fassung der 4. BImSchV von 2012 gab es also weiterhin eine klare Trennung von Energie-Biogasanlagen in Ziffer 1.15 (Biogasanlagen, die NawaRo und Wirtschaftsdünger, der nicht als Abfall einzustufen ist, vergären) und Abfall-Biogasanlagen in Ziffer 8.6 (Biogasanlagen, die klassische Bioabfälle oder Wirtschaftsdünger, der als Abfall einzustufen ist, vergären).

In der Fassung der 4. BImSchV aus dem Jahr 2013 ist nun diese klare Trennung aufgehoben worden. Ziffer 8.6.3 verwendet nun nicht mehr das Wort „Abfall“, sondern bezieht sich auf den Einsatz von „Gülle“. Das MKULNV hat hierzu klargestellt, dass demnach alle Biogasanlagen, die **Gülle** einsetzen, nun unter **Ziffer 8.6.3** der 4. BImSchV zu fassen sind, unabhängig davon, ob die Gülle als Abfall im Sinne des KrWG einzustufen ist oder nicht [MKULNV 5-2013, einen diesbezüglichen Hinweis gibt auch BR Drs 319/12B]. Die **Ziffer 1.15** greift dann nur noch als Auffangtatbestand für **reine NawaRo-Biogasanlagen**. Zukünftig kann man also nicht mehr klar an der Zuordnung zur Obergruppe 8 erkennen, dass es sich um eine Abfallanlage handelt. Dies hat Konsequenzen für die Definition des Genehmigungsumfangs im Genehmigungsbescheid (siehe hierzu Kapitel „Bescheiderstellung“).

Des weiteren wirft die Verwendung des Begriffs „Gülle“ die Frage auf, ob **andere Wirtschaftsdüngerarten**, wie z.B. Mist, Kot und Einstreu, nicht unter Ziffer 8.6.3 fallen sollen. Zur Ziffer 8.6.3 gibt es in der Verordnungsbegründung keine spezielle Begründung, so dass die allgemeine Aussage, dass, sofern es keine spezielle Begründung gibt, die bisherige Rechtslage (also die aus dem Jahr 2012) inhaltsgleich übernommen wurde, greifen müsste [BR Drs 319/12]. Eine inhaltsgleiche Übernahme hat allerdings bereits schon wegen der zuvor dargestellten Integration von Stoffen, die kein Abfall sind, sowie der Erhöhung der Mengenschwelle für das förmliche Genehmigungsverfahren auf 100 t/d Gülleeinsatz nicht stattgefunden. Um jedoch keine unnötigen und nicht sinnvollen Verkomplizierungen zu erzeugen, ist es zweckmäßig, hinsichtlich des Begriffs „Gülle“ von der in der Verordnungsbegründung postulierten inhaltsgleichen Übernahme auszugehen und anzunehmen, dass der Verordnungsgeber mit „Gülle“ die **umgangssprachliche Abkürzung für „Wirtschaftsdünger“** übernommen hat und somit auch Mist, Einstreu und andere Wirtschaftsdüngerarten in Ziffer 8.6.3 erfassen will.

Mit **Ziffer 8.6.2** sind weiterhin die **klassischen Kofermentanlagen** erfasst, also die Anlagen, die Abfälle im Sinne des KrWG einsetzen. Der explizite Verweis auf das KrWG ist laut der

Verordnungsbegründung lediglich redaktionell zur Vermeidung von Wiederholungen entfallen [BT Drs 319/12]. Für diese Anlagen sind die Mengenschwellen von 10 t/d (Grenze der Genehmigungsbedürftigkeit) und 50 t/d (Mengenschwelle für das förmliche Genehmigungsverfahren) unverändert in die aktuelle Fassung der 4. BImSchV 2013 übernommen worden. Biogasanlagen, die nur Wirtschaftsdünger, der als Abfall einzustufen ist, und keine klassischen Kofermente einsetzen, fallen nicht unter die Ziffer 8.6.2. Es ist also nicht zulässig, eine solche Biogasanlage, die die Mengenschwelle der Ziffer 8.6.3.2 von 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a Biogas unterschreitet und somit gemäß dieser Ziffer nicht genehmigungsbedürftig ist, als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der Ziffer 8.6.2.2 zu klassifizieren. Dies ergibt sich bereits aus dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV nach dem die **speziellere Ziffer** anzuwenden ist, wenn eine Anlage vollständig mehreren Ziffern zugeordnet werden kann [LR Rn 4 zu § 2 der 4. BImSchV]. Des Weiteren ist die Sonderregelung für die Vergärung von Wirtschaftsdünger gerade deshalb aufgenommen worden, um für diese Anlagen eine höhere Genehmigungspflichtgrenze einzurichten, die unabhängig davon gelten sollte, ob Wirtschaftsdünger als Abfall einzustufen ist oder nicht [BMU 10-2011]. Die Ziffer 8.6.3 wäre vollständig obsolet, wenn die Ziffer 8.6.2 stets parallel auf Biogasanlagen anzuwenden wäre, die lediglich Wirtschaftsdünger nach KrWG, aber keine anderen Abfälle einsetzen. Auch die ergänzende Verordnungsbegründung gibt einen indirekten Hinweis, indem sie zur Ziffer 8.6.3 ergänzt, dass die Ziffer 8.6.2 nur im Ausnahmefall, falls Gülle zur Beseitigung (und nicht zur Verwertung) in Biogasanlagen eingesetzt werden sollte, anzuwenden ist [BR Drs 319/12B].

Hinsichtlich der Frage, welche Stoffströme auf die **Überschreitung der Mengenschwellen** der Ziffer 8.6 der 4. BImSchV anzurechnen sind, gab es schon in der Vergangenheit bei klassischen Kofermentieranlagen unterschiedliche Auffassungen: Einerseits wurde die Meinung vertreten, dass nur der Teileinsatzstoffstrom, der als Abfall zu klassifizieren ist, auf die Mengenschwellen anzurechnen ist, während andererseits vertreten wurde, dass auf Grund der späteren Vermischung in der Anlage auch der Teilstrom, der kein Abfall ist, anzurechnen ist [Biogashandbuch Bayern]. Für NRW hat der Leitfaden „Kofermentation in landwirtschaftlichen Biogasanlagen“ [Leitfaden Kofermentation] klargestellt, dass nur der Teilstrom, der Abfall ist, auf die Mengenschwelle anzurechnen ist. In Analogie dazu muss man annehmen, dass auch in der Neufassung der 4. BImSchV die Mengenschwelle von 100 t/d Einsatzstoffe nur auf den „Gülle“- (d.h. Wirtschaftsdünger) Teilstrom bezogen werden soll.

#### Lagerung von Gülle und Gärresten / Ziffern 8.13 und 9.36

In der Vergangenheit wurde häufig die **Ziffer 9.36** in der bis zum Jahr 2012 gültigen Fassung, also „Lagerung von Gülle“, auch auf die Lagerung von Gärresten erstreckt [Biogas-Erlass Nds, Biogas-Erlass MV]. Hierzu hatte jedoch die Rechtsprechung zwischenzeitlich klargestellt, dass „**Gärreste**“ **keine „Gülle“** im Sinne der Ziffer 9.36 a.F. sind und daher diese Ziffer nicht auf die Gärrestlagerung bei Biogasanlagen angewendet werden kann [VGH München 1 ZB 12.1490]. Der Ordnungsgeber hat nun darauf reagiert, und in die Ziffer 9.36 der 4. BImSchV 2013 explizit auch die **Lagerung von Gärresten** aufgenommen.

Anders als bei Ziffer 8.6.3, die stets auf Güllevergärung Anwendung findet, unabhängig davon, ob die Gülle als Abfall einzustufen ist oder nicht, bezieht sich **Ziffer 8.13** der 4. BImSchV 2013 ausschließlich auf die Lagerung von **Gülle und Gärresten**, die als **Abfall** im Sinne des KrWG einzustufen sind. Damit ist Ziffer 8.13 als die für Abfälle gültige Ziffer klar von Ziffer 9.36 abgegrenzt, die sich auf die Lagerung von Gülle und Gärresten bezieht, die nicht als Abfall einzustufen sind. Demnach muss bei der Lagerung korrekt zwischen als Abfall zu klassifizierenden Stoffen und anderer Gülle und Gärresten unterschieden werden – eine Addition von verschiedenen klassifizierten Stoffströmen ist nicht zulässig. So kann z.B. Gülle, die als Abfall einzustufen ist, und vor dem Einsatz in der Biogasanlage in einem Vorlagebehälter zwischengelagert wird, nicht mehr mit der Menge an Gärresten im Gärrestlager,

wenn dieser kein Abfall ist, zusammengefasst werden (und umgekehrt), da beide Lagerbehälter verschiedenen Ziffern der 4. BImSchV unterliegen. Bei Gärresten kommt es nun nicht mehr auf die ursprünglichen Einsatzstoffe und ihre Klassifizierung an, sondern nur noch darauf, ob das **Gemisch „Gärrest“** als Abfall im Sinne des KrWG einzustufen ist oder nicht (zur Einstufung von Gärrest siehe Kapitel „Abfallrecht“). Hierzu hat das BMU in seiner Vollzugshilfe dargelegt, dass Gärreste, die ausschließlich aus vergorener Gülle bzw. Gülle und NawaRo bestehen, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 KrWG keine Abfälle im Sinne des KrWG sind, wenn der Gärrest zu Düngezwecken in der Landwirtschaft eingesetzt wird. Im Gegensatz dazu ist Gärrest, der u.a. auch Bioabfällen entstanden ist, unabhängig von seiner weiteren Verwendung als Abfall einzustufen [BMU 1-2013].

Auf Gärrest, der als Abfall einzustufen ist, ist als speziellere Ziffer ausschließlich Ziffer 8.13 und nicht **Ziffer 8.12** anzuwenden. Auch die Verordnungsbegründung besagt, dass die neue Ziffer 8.13 der klaren Abgrenzung zu Ziffer 8.12 dienen soll. Ziffer 8.13 ist demnach auf alle Gärreste, die als Abfall im Sinne des KrWG einzustufen sind, anzuwenden, auch wenn klassische Bioabfälle darin enthalten sind. Lediglich **Einsatzstofflager** für noch **unvergorene Bioabfälle** unterliegen zukünftig der Ziffer 8.12, da diese weder Gülle noch Gärrest sind und somit von der Spezialregelung der Ziffer 8.13 nicht erfasst werden.

Überträgt man die Interpretation des Begriffs „Gülle“ als Umgangsform von „**Wirtschaftsdünger**“ von der Ziffer 8.6.3 auch auf Ziffer 8.13, so würde in Ziffer 8.13 auch die Einsatzstofflagerung anderer Wirtschaftsdünger wie Mist und Einstreu, die als Abfall einzustufen sind, erfasst (ansonsten würden diese Stoffe unter die allgemeine Regelung der Ziffer 8.12 fallen). Ob sich diese Begriffsdeutung auch noch weiter auf Ziffer 9.36 übertragen lässt, ist allerdings fraglich. Diese Ziffer war ursprünglich und langjährig für die Güllelagerung von Intensivtierhaltungen konzipiert und bezog sich ausschließlich auf Gülle im engeren Sinne, d.h. auf flüssigen Wirtschaftsdünger – wie auch die Einheit m<sup>3</sup> nahelegt. Dies resultiert aus der deutlich größeren Eignung von Güllelagerung zur Verursachung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Vergleich zur Festmistlagerung. Eine Ausweitung des Begriffs „Gülle“ in Ziffer 9.36 hätte also auch Auswirkungen auf reine Tierhaltungsbetriebe und ist daher nicht ratsam.

Die Genehmigungsbedürftigkeit nach den Ziffern 8.13 und 9.36 erstreckt sich **ausschließlich** auf die **Lagerbehälter**. Die Biogasanlage selbst ist offensichtlich weder unmittelbarer Bestandteil der Lageranlage selbst, noch stellt sie eine untergeordnete, dienende Nebenanlage zur Lagerung dar. Lageranlagen sind regelmäßig Nebenanlagen zu Produktionsanlagen, nicht umgekehrt. Produktionsanlagen sind nie in ihrer Funktion auf die Erfüllung des Zwecks „Lagerung“ ausgerichtet. Damit sind die **Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV** für die Ausdehnung der Genehmigungspflicht nach den Ziffern 8.13 bzw. 9.36 auf die gesamte Biogasanlage nicht gegeben (siehe auch Erläuterungen im Abschnitt „BHKW / Ziffer 1.2.2“ und „Intensivtierhaltung / Ziffer 7.1“).

#### Gülleseparation und Gärrestaufbereitung / Ziffer 8.10.2, 8.11.2.2

Als Reaktion auf die grundsätzliche Einbeziehung von Wirtschaftsdünger in den Geltungsbereich des KrWG hat der Ordnungsgeber die Ziffern 8.6 und 8.13 gezielt so angepasst, dass für diese Stoffe besondere Regelungen mit höheren Genehmigungspflichtgrenzen gelten. Übersehen wurden neben der Biogasproduktion und der Lagerung von Stoffen weitere Peripherieanlagen zur **Aufbereitung von Einsatzstoffen und Gärresten**. Die Gärrestseparation, -trocknung oder –totalaufbereitung findet gerade in Gebieten mit hoher Viehbesatzdichte zunehmende Verbreitung; die Separation von Gülle bereits auf dem zuliefernden Betrieb spart Transportaufwand. Sofern die unvergorene Gülle oder der Gärrest als Abfall einzustufen ist, greifen für diese Aufbereitungsformen die Ziffern 8.10.2 oder 8.11.2.2 zur physi-

kalischen oder sonstigen Behandlung von Abfällen. In diesen Ziffern wurde jedoch keine Erleichterung speziell für „Gülle“ oder „Gärreste“ durch Anhebung der Mengenschwellen aufgenommen, so dass hier stets die **niedrige Genehmigungspflichtgrenze von 10 t/d** gilt, unabhängig davon, ob es sich um klassische Abfälle (Kofermente) handelt oder aber um Gülle/Wirtschaftsdünger, der als Abfall einzustufen ist, und dem daraus entstehenden Gärrest. Die genannten Aufbereitungsmethoden sind überwiegend erwünscht; der mit dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Abfallanlage verbundene Aufwand kann allerdings dazu führen, dass auf eine derartige Aufbereitung verzichtet wird.

Ein Ausweg besteht derzeit nur darin, in möglichst vielen Fällen die anzuliefernde Gülle und den entstehenden Gärrest nicht als Abfall im Sinne des KrWG einzustufen und somit den Geltungsbereich der Ziffern 8.10.2 und 8.11.2.2 zu verlassen (hierzu siehe Kapitel „Abfallrecht“).

#### Nebenanlage zu einer Intensivtierhaltung / Ziffer 7.1

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf **Nebenanlagen** zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die für den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen relevant sein können. Da die **Umweltrelevanz** für Biogasanlagen in der Regel gegeben ist, verbleibt die Frage, wann eine Biogasanlage als Nebenanlage einer Intensivtierhaltung anzusehen ist. Das BVerwG hat bestätigt, dass Biogasanlagen grundsätzlich Nebenanlagen zu Intensivtierhaltungen sein können und hat hierzu die bereits aus der Rechtsliteratur bekannten Kriterien herausgestellt [BVerwG 7 B 6.10]. Grundlegende Voraussetzung für die Einstufung als Nebenanlage ist, dass die Haupt- und die Nebenanlage **vom selben Betreiber** betrieben werden, dies folgt aus dem einheitlichen Anlagenbegriff des BImSchG, nach dem eine Anlage (inklusive Nebeneinrichtungen) nur einen Betreiber haben kann [Jarass Rn 72 zu § 4 BImSchG, VG Stade 1 B 2059/03]. Wird die Biogasanlage also von einem anderen Betreiber (z.B. einer GbR aus mehreren Landwirten) betrieben, kann sie keine Nebeneinrichtung im Sinne des BImSchG zur Tierhaltung sein. Nebeneinrichtung sind Anlagenteile, die nicht zur Erfüllung des Betriebszwecks der Hauptanlage (also hier der Tierhaltung) notwendig sind, aber eine **dienende, untergeordnete Funktion** für sie haben [BVerwG 7 B 6.10, Jarass Rn 69 zu § 4 BImSchG, LR Rn 47 zu § 4 BImSchG]. Die Erfüllung des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (u.a. „im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs“) ist nicht gleichbedeutend damit, dass die Biogasanlage als Nebeneinrichtung im Sinne des BImSchG zu qualifizieren ist, denn für eine Nebenanlage reicht ein räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang allein nicht aus [BVerwG 7 B 6.10]. Bei Biogasanlagen kommt es darauf an, inwieweit die Biogasanlage dem Betreiber der Tierhaltungsanlage zur **Verwertung seiner Gülle** dient und inwieweit die erzeugte **Energie** der Biogasanlage im Tierhaltungsbetrieb genutzt wird [BVerwG 7 B 6.10]. Daher wird eine Biogasanlage umso eher als Nebenanlage zu qualifizieren sein, je kleiner sie ist. Die im EEG 2012 geförderten **75 kW-Hofbiogasanlagen** können als typische Nebenanlagen im Sinne des BImSchG angesehen werden. Werden überwiegend andere Stoffe als die Gülle des Tierhaltungsbetriebs eingesetzt und wird der größte Teil der Energie nicht selbst genutzt, spricht dies gegen einen Charakter als Nebenanlage – die Biogasanlage ist dann als eigenständige Anlage anzusehen, auf die der Genehmigungstatbestand der Ziffer 1.15 / 8.6.3 anzuwenden ist. Die Frage einer Nebenanlage zur Tierhaltung ist heute nur noch für Biogasanlagen mit weniger als 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a Biogasproduktion relevant.

#### Blockheizkraftwerk / Ziffer 1.2.2

BHKW (Verbrennungsmotoren) für den Einsatz von Biogas als Brennstoff sind sowohl nach der alten als auch der neuen Fassung der 4. BImSchV im Jahr 2013 ab einer **Feuerungs-**

**wärmeleistung von 1 MW** genehmigungsbedürftig. Bei BHKW ist es ähnlich wie bei klassischen Dampfkraftwerken üblich, die angestrebte Gesamtleistung in mehreren separaten Blöcken zu installieren. In Hinsicht auf die Genehmigungspflichtgrenze werden die Leistungen aller BHKW addiert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob manche BHKW nur zu einem Teil der Zeit betrieben werden, sondern allein darauf, ob die BHKW – wenn auch nur für kurze Zeit – **parallel betrieben** werden sollen [LR Rn 3 zu Obergruppe der 4. BImSchV]. Deshalb sind BHKW, die Gasspitzen abfahren sollen oder die im Rahmen der flexiblen Stromspeisung als Spitzenlast-BHKW konzipiert sind, auf die **Gesamtleistung** anzurechnen, während Redundanz-BHKW nicht einbezogen werden, da diese nur bei Ausfall eines anderen BHKW und somit nicht im Parallelbetrieb eingesetzt werden.

Der Genehmigungstatbestand der Ziffer 1.2.2 bezieht sich nur auf ein spezielles **technisches Aggregat**, nämlich eine Verbrennungsmotoranlage. Im Gegensatz zu anderen, komplexen Genehmigungstatbeständen der 4. BImSchV, die so umfassend sind, dass sie den kompletten Betrieb umfassen, ist eine Verbrennungsmotoranlage als technisches Aggregat scharf abgegrenzt. Bei technischen Aggregaten gehören andere Anlagen des Betriebs regelmäßig nicht zu diesem Aggregat [LR Rn 47 zu § 4 BImSchG], d.h. die Biogasanlage kann daher nicht Teil einer Verbrennungsmotoranlage sein. Die Genehmigungspflicht eines BHKW könnte also nur über den Begriff der **Nebenanlage** nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auf die Biogasanlage insgesamt ausgedehnt werden. Dazu wäre eine untergeordnete, dienende, auf den Betrieb des Verbrennungsmotors ausgerichtete Funktion der Biogasanlage erforderlich. Die Herstellung des Brennstoffs für das BHKW wurde in der Vergangenheit als dienende Funktion postuliert und über die mangelnde Unterordnung hinweg gesehen. Üblicherweise sind aber Anlagen zur Herstellung von Einsatzstoffen keine Nebeneinrichtungen [Jarass Rn 69 zu § 4 BImSchG]. Die Ausdehnung der Genehmigungspflicht nach Ziffer 1.2.2 (früher 1.4 b)aa)) auf die gesamte Biogasanlage erstreckte den Begriff der Nebenanlage also stark über die bei anderen Anlagenarten übliche Verwaltungspraxis hinaus und resultierte als Notlösung aus dem fehlenden eigenständigen Genehmigungstatbestand für Biogasanlagen. Vom Charakter der Anlagen ist es so, dass die Biogasanlage die Haupt- und das BHKW die Nebenanlage ist. Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV fordert die Berücksichtigung dieser **Hierarchie**: Ist nur die Nebenanlage genehmigungsbedürftig, bleibt die **Hauptanlage** regelmäßig nicht genehmigungsbedürftig und wird nicht von der Genehmigungspflichtigkeit der Nebenanlage erfasst. Dies ist übliche Verwaltungspraxis bei vergleichbaren Konstellationen anderer gewerblich-industrieller Anlagen: So führt z.B. die Genehmigungspflichtigkeit einer Feuerungsanlage nicht dazu, dass der gesamte damit beheizte Gewächshauskomplex genehmigungsbedürftig wird.

Die ursprünglich enge Bindung zwischen Biogasproduktion und Biogasverwertung ist in den vergangenen Jahren zunehmend gelöst worden: Satelliten-BHKW, Mikrogasnetze, Einspeisung ins Erdgasnetz und flexible Stromerzeugung belegen die Tendenz zur **Trennung** von Biogasproduktion und –verwertung. Die Größe einer Biogasanlage hängt somit nicht mehr unmittelbar mit dem vor Ort stehenden BHKW zusammen. Mit der Einrichtung eines eigenen Genehmigungstatbestandes für die Biogasproduktion und eines für die Biogasaufbereitung zeigt auch der Verordnungsgeber, dass ihm bewusst ist, dass Biogasproduktion, Aufbereitung und Verbrauch eigenständige, nicht zwingend räumlich und funktional zusammenhängende Anlagen darstellen. Aus diesen Gründen ist es nach der Aufnahme eines eigenen Genehmigungstatbestandes für Biogasanlagen in der 4. BImSchV im Jahr 2012 angemessen und der Regelungsabsicht der Verordnungsgebers entsprechend, die Ziffer 1.2.2 (vormals 1.4 b)aa)) nicht mehr auf die gesamte Biogasanlage auszudehnen. Sofern also die Biogasanlage die Genehmigungspflichtgrenze von 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a Biogasproduktion unterschreitet, aber ein BHKW mit einer Leistung von mehr als 1 MW Feuerungswärmeleistung vorhanden ist (dies tritt bei Anlagen auf, die auf Spitzenstromspeisung ausgerichtet sind), ist also nur noch das BHKW nach Ziffer 1.2.2 zu genehmigen, nicht mehr die gesamte Biogasanlage.

**Satelliten-BHKW** gehören auf Grund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs (und bei Gasentnahme aus einem Mikrogasnetz, an das mehrere Biogasanlagen angeschlossen sind auch auf Grund des fehlenden betriebstechnischen Zusammenhangs) genehmigungsrechtlich nicht mehr zur Biogasanlage. Über das Genehmigungserfordernis von Satelliten-BHKW ist daher allein nach ihrer Feuerungswärmeleistung zu entscheiden. Wird die Schwelle von 1 MW der Ziffer 1.2.2 der 4. BImSchV überschritten, ist ein BImSchG-Genehmigungsverfahren durchzuführen, ansonsten ein baurechtliches Verfahren.

### Gaslagerung / Ziffer 9.1

Die Abdeckung der Fermenter einer Biogasanlage mit einer gasdichten Membran dient dem **Zweck der Produktion** von Biogas: Das Biogas muss aufgefangen werden und auf Grund der nicht zu vermeidenden Unregelmäßigkeiten eines biologischen Prozesses sowie den technischen Anforderungen des BHKW im Gaspufferspeicher sowohl quantitativ als auch qualitativ vergleichmäßig werden. Außerdem findet im Gasraum über den Fermentern und Nachgärern in der Regel eine Entschwefelung des Biogases statt. Gärrestlager von Biogasanlagen waren ursprünglich als offene Behälter ausgeführt. Erst die Immissionsschutzbehörden sowie später auch Regelungen des EEG haben eine gasdichte Abdeckung der Gärrestlager als Emissionsminderungsmaßnahme (Methan, Ammoniak, Geruch) durchgesetzt. Des Weiteren haben die Immissionsschutzbehörden in den vergangenen Jahren auf eine **ausreichend große Bemessung** des Gaspufferspeichers hingearbeitet, um ein häufiges Ansprechen von Überdrucksicherungen zu vermeiden. Auch die heute standardmäßig vorgehaltenen Gasfackeln können – bzw. sollten – keinen ausreichend dimensionierten Gaspufferspeicher ersetzen, da dieser den höheren Umweltstandard im Vergleich zum Abfackeln des Biogases darstellt. Altanlagen mit zu klein bemessenem Gaspufferspeicher stellen auch heute noch ein Immissionsschutzproblem dar.

Groß bemessene Gaspufferspeicher sowie gasdicht abgedeckte Gärrestlager dienen also primär dem sicheren und gleichmäßigen Betrieb sowie der Emissionsminderung – sie sind ursprünglich nicht als Lagerhaltung konzipiert. Die Anwendung der Ziffer 9.1 auf die typischen Gaspufferspeicher – seien sie als Gashaube über den Fermentern und Gärrestlagern oder als separate Gasspeicher konzipiert – ist daher fraglich, da der **Zweck** dieser Anlagenteile **nicht** in der **Lagerung** liegt. Die LAI hat daher eine Abgrenzung zwischen einem „normalen Maß“ an Gasspeicherung, das als produktionsintegriertes Puffervolumen erforderlich ist und einem darüber hinausgehenden Volumen, das dann als Lagerung im Sinne der Ziffer 9.1 anzusehen ist, versucht. Dazu wird zunächst pauschal das Gasspeichervolumen über dem Gärrestlager als Lagerung eingestuft – obwohl die gasdichte Abdeckung bisher meist nur als eine emissionsmindernde Maßnahme durchgeführt wurde. Das Gasvolumen über Fermentern und Nachgärern soll dann Lagercharakter haben, wenn das Verhältnis zwischen dem **Volumen des Gärsubstrats** im Behälter und dem Gasraum den Wert von **3:1** unterschreitet. Diese Empfehlung der LAI ist in NRW nicht offiziell vom MKULNV zur Anwendung empfohlen worden. Der Bezug auf das Gärsubstrat ist unglücklich gewählt, da das Gärsubstratvolumen keine unmittelbare Aussage über das produktions- und immissionsschutztechnisch erforderliche Gaspuffervolumen gibt. So entsteht aus einem großen Güllesubstratvolumen nur wenig Biogas, während aus einem energiedichten Bioabfall aus kleinem Gärvolumen große und unregelmäßige Gasmengen entstehen, die ein deutlich höheres Gaspuffervolumen erfordern als die Vergärung von Gülle. Die Immissionsschutzbehörden haben daher ihre Forderungen nach einem ausreichend bemessenen Gaspuffervolumen an der stündlichen Biogasproduktion und damit an einer ausreichend langen Zeit, über die Biogas zwischengespeichert werden kann, festgemacht. Als Minimum galt meist ein Wert von 8 h, in realen Planungen ergaben sich Werte bis zu etwa 20 h. Sofern also die Anwendung der Ziffer 9.1 geprüft werden soll, sollte die „**Pufferzeit**“ als sinnvolle Größe herangezogen wer-

den, wobei mindestens 8 h (oder mehr) als produktionsintegriertes Puffervolumen akzeptiert werden sollten.

Biogasanlagen sind in der Vergangenheit auf einen kontinuierlichen Betrieb der Biogasproduktion und des BHKW ausgelegt worden – wobei eine Lagerhaltung im eigentlichen Sinne nicht erforderlich war. Seit dem EEG 2012 besteht ein zunehmendes Interesse an einer flexiblen Stromeinspeisung, die ein **echtes Lagern von Gas** erforderlich macht. Diese unterschiedliche **Zielsetzung** könnte heute ein geeignetes Kriterium für die Frage der Anwendung der Ziffer 9.1 sein. Falls man die Ziffer 9.1 anwendet, darf diese nur auf das Lager selbst bezogen werden, da Produktionsanlagen regelmäßig weder Teil noch **Nebenanlage** einer Lageranlage sind (s.o. Abschnitte zu Ziffer 9.36 und 8.13). Durch die technische Einheit von Fermentern, Nachgärern und Gärrestlagern mit dem aufgesetzten Gasspeicher wird man diese Behälter als Einheit mit dem Gaslager erfassen müssen, allerdings nicht weitere, separate Anlagenteile wie offene Behälter, Fahrsiloanlagen, BHKW und weitere Peripherieanlagen.

Schlussendlich wird sich die Diskussion um die Anwendung der Ziffer 9.1 durch die Schaffung eines eigenen Genehmigungstatbestandes für Biogasanlagen in den Ziffern 1.15 / 8.6.3 entspannen, da sich die Frage der Anwendung der Ziffer 9.1 dann nur noch für Anlagen mit einer Produktionskapazität von weniger als 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a Biogas stellt. Bricht man diese Menge auf eine stündliche Produktionsrate herunter (137 m<sup>3</sup>/h) und berechnet daraus die Gaspufferzeit, auf die die Anlage ausgelegt sein müsste, um die Genehmigungsschwelle von 3 t (entspricht 2300 m<sup>3</sup> bei einer Dichte von 1,3 kg/m<sup>3</sup>) zu erreichen, ergibt sich eine Gaspufferzeit von knapp 17 h – diese Zeit wird in vielen Fällen unterschritten werden.

### Gasleitungen

**Mikrogasleitungen** oder Mikrogasnetze gehören nicht mehr zur Biogaserzeugung, sondern zur Gasverteilung und sind daher nicht mehr Teil oder Nebenanlage der Biogasanlage [vgl. Punkt I.1.1 VV 4. BImSchV]. Gasleitungen werden also weder von der BImSchG-Genehmigung der Biogasanlage erfasst noch gibt es einen eigenständigen Genehmigungstatbestand „Gasleitungen“ in der 4. BImSchV. Für den Leitungsbau sind daher **separate Genehmigungen** einzuholen (z.B. nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, § 99 LWG NRW u.a.).

### **Art des Genehmigungsverfahrens und UVP**

#### Neuerrichtung

Für die Neuerrichtung von Biogasanlagen, die der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegen, ist eine **Neugenehmigung nach § 4 BImSchG** erforderlich.

In der Neufassung der 4. BImSchV 2013 ergibt sich die Zuordnung zu den Verfahrensarten zunächst aus der Kennzeichnung der Anlagentypen in Anhang 1 mit den Buchstaben „G“ für das **förmliche Verfahren** und „V“ für das **vereinfachte Verfahren**. Demnach sind reine NawaRo-Biogaserzeugungs- und –aufbereitungsanlagen nach den Ziffer 1.15 und 1.16 der 4. BImSchV grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. Sie unterliegen der **UVP-Vorprüfungspflicht** nach Ziffer 1.11 der Anlage 1 des UVPG, so dass bis zu einer Biogasmenge von weniger als 2,0 Mio m<sup>3</sup>/a eine standortbezogene und ab dieser Mengenschwelle eine allgemeine Vorprüfung erfolgen muss. Sofern auf Grund der Einzelfallprüfung eine UVP durchgeführt werden muss, ist die Anlage im förmlichen Genehmigungsverfahren

zu genehmigen [§ 2 Abs. 2 Nr. 1 c) der 4. BImSchV]. Biogasanlagen mit Einsatz von Gülle nach Ziffer 8.6.3 der 4. BImSchV unterliegen ab einer Gülleeinsatzmenge von 100 t/d und Biogasanlagen mit Bioabfalleinsatz nach Ziffer 8.6.2 ab einer Abfalleinsatzmenge von 50 t/d dem förmlichen Genehmigungsverfahren und sind gleichzeitig **IED-Anlagen**. In Hinsicht auf die UVP-Vorprüfungspflicht gilt für beide Anlagentypen die gleiche Mengenschwelle: Ab einem Gülle- bzw. Abfalleinsatz von 50 t/d ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, darunter eine standortbezogene [Ziffer 8.4 der Anlage 1 des UVPG].

Selbständig genehmigungsbedürftige **BHKW**, die nicht als Nebenanlagen von einer der vorstehend genannten Genehmigungstatbestände für Biogasanlagen erfasst werden, sind bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW im vereinfachten Genehmigungsverfahren mit einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung zu genehmigen [jeweils Ziffer 1.2.2 der 4. BImSchV und der Anlage 1 zum UVPG].

**Lageranlagen** nach 8.12, 8.13 und 9.36 der 4. BImSchV sind stets im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu genehmigen und unterliegen nicht dem UVPG. Sofern man Ziffer 9.1 anwendet, unterliegen Gaslager mit weniger als 30 t dem vereinfachten Genehmigungsverfahren und einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung .

Gehören zu einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen, die auch für sich selbst genehmigungsbedürftig wären, so ist nach § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV **nur eine Genehmigung** erforderlich. Diese Genehmigung ist im förmlichen Verfahren zu erteilen, sofern die Hauptanlage oder eine der zugehörigen Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen dem förmlichen Verfahren zugeordnet wird. Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich, ist bei Biogasanlagen nur der umfassende Genehmigungstatbestand nach Ziffer 8.6 ggf. im förmlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, während alle Anlagenteile und Nebeneinrichtungen für sich selbst genommen nur im vereinfachten Verfahren zu genehmigen wären. Daher ist bei Biogasanlagen die Hauptanlage stets führend bei der Verfahrensbestimmung.

Biogasanlagen, die als Nebenanlagen zu einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage errichtet werden, werden auch bei der Neuerrichtung der Biogasanlage als **Änderungsgenehmigung der Tierhaltungsanlage nach § 16 BImSchG** genehmigt. Die Verfahrensart richtet sich dabei grundsätzlich nach der Einstufung der Tierhaltungsanlage. Bei einer Einstufung in das förmliche Genehmigungsverfahren kann allerdings gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind. Dabei dürfen die vom Antragsteller vorgesehenen Immissionsminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Da tendenziell eher „kleine“ Biogasanlagen, die für sich selbst nicht genehmigungsbedürftig sind (und damit vom Gesetzgeber als weniger emissionsträchtig angesehen werden), als Nebenanlage zu Intensivtierhaltungen eingestuft werden können, kann auch bereits diese grundsätzliche Überlegung als Argument für das Absehen von einer Öffentlichkeitsbeteiligung herangezogen werden.

Analoges gilt für die Prüfung auf eine eventuelle UVP-Pflicht: Auch hier muss man grundsätzlich von der UVP-Einstufung der Tierhaltungsanlage ausgehen und dann die Umweltauswirkungen der Änderung durch die Biogasanlagen im Rahmen des § 3c oder § 3e UVPG im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bewerten. Dabei sieht der Gesetzgeber die betroffenen kleinen Biogasanlagen selbst als so wenig umwelterheblich an, dass er sie selbst noch nicht einmal einer UVP-Vorprüfungspflicht unterworfen hat. Unter Berücksichtigung der bereits bei größeren, selbständig UVP-vorprüfungspflichtigen Anlagen erforderlichen besonderen Aspekte des Einzelfalls, würde die Feststellung einer UVP-Pflicht einer kleinen Biogasanlage unterhalb des Schwellenwertes der UVP-Vorprüfung eine noch speziellere, außergewöhnliche Einzelfallbegründung erfordern (siehe Abschnitt „UVP-Vorprüfung / UVP-Durchführung“).

Bei Anlagen, die gemäß der 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren zugeordnet sind, kann der Antragsteller gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragen, dass das Genehmigungsverfahren als **förmliches Verfahren** durchgeführt werden soll. Dies bringt für ihn den Vorteil

der erhöhten und schnelleren Rechtssicherheit in Bezug auf Klagen von betroffenen Nachbarn und Umweltverbänden: Durch die sog. **Präklusionswirkung** können nur noch Nachbarn, die bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben haben, Klage gegen die erteilte Genehmigung erheben, wobei die Klagefrist durch die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides genau definiert und begrenzt ist.

### Erweiterung und Änderung

Wird eine bestehende, bisher nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert, so dass erstmalig die Genehmigungspflichtgrenze der 4. BImSchV überschritten wird, bedarf gemäß § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV die gesamte Anlage der Genehmigung. Demnach ist für derartige **Erweiterungen** eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die gesamte Biogasanlage, also sowohl für den bestehenden Teil als auch für die Erweiterung, zu erteilen. Sowohl die Antragsunterlagen als auch der Genehmigungsbescheid und die Nebenbestimmungen müssen die gesamte Biogasanlage umfassen; nach der Erweiterung bildet allein die BImSchG-Genehmigung die Rechtsgrundlage für den Betrieb der Biogasanlage während die ursprüngliche Baugenehmigung auch für den alten bereits bestehenden Teil nicht mehr herangezogen werden kann.

Besteht bereits eine BImSchG-Genehmigung oder liegt eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG vor, so sind **Änderungen** nach den §§ 15, 16 BImSchG abzuwickeln. Demnach ist grundsätzlich jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben kann, anzeige- oder genehmigungspflichtig. Daher ist die Änderung und ihre Erheblichkeit allein in Bezug auf den **Schutzzweck** und die Betreibergrundpflichten **des BImSchG** zu bestimmen: So kann z.B. eine Änderung der **baulichen Ausführung** von Gärbehältern oder Fahriloanlagen zwar baurechtlich oder wasserrechtlich eine relevante Änderung darstellen, jedoch immissionsschutzrechtlich keine Änderungsgenehmigungspflicht nach § 16 BImSchG (und ggf. noch nicht einmal eine Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG) auslösen, da sie keinen Einfluss auf die Schutzgüter des BImSchG hat. Eine **Änderung der Einsatzstoffe** ist dann immissionsschutzrechtlich relevant, wenn geruchsintensive Stoffe eingesetzt werden sollen, während eine reine Änderung der Herkunft der Stoffe zwar bauplanungsrechtlich relevant sein kann, aber immissionsschutzrechtlich völlig unerheblich ist und somit keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht auslöst. Eine Änderung der anlagenexternen Verwertung oder Beseitigung von in der Anlage angefallenen Abfällen ist keine Änderung im Sinne der §§ 15, 16 BImSchG [Landmann-Rohmer Rn 28 zu § 15 BImSchG, Jarass Rn 13 zu § 15 BImSchG]; soll der Betreiber verpflichtet werden, eine **Änderung des Entsorgungsweges** mitzuteilen, muss dies durch eine Auflage nach § 12 Abs. 2c BImSchG in der Genehmigung erfolgen [Jarass Rn 13 zu § 15 BImSchG], wobei zu beachten ist, dass dies nur für Abfälle, d.h. nicht für Gärreste, die kein Abfall sind, möglich ist. Die Entscheidung über das Bestehen einer Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG liegt allein in der **Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde**, Entscheidungs- oder Beteiligungskompetenzen der Fachbehörden, Bauaufsichtsbehörden und Gemeinden sind nicht gegeben. Das Akzeptieren einer Änderung über eine Anzeige nach § 15 BImSchG stellt allein eine Freistellungserklärung von der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG dar. Eventuell für die Änderung bestehende Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Gesetzen (Baurecht, Wasserrecht, Verordnung 1069/2009/EG u.a.) bleiben von dieser Freistellung unberührt, so dass Rechte und Zuständigkeiten der Fachbehörden durch die alleinige Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde für die Entscheidung nach § 15 BImSchG nicht eingeschränkt sind.

Änderungen mit Auswirkungen auf den Schutzzweck des BImSchG sind stets zumindest anzeigebedürftig nach § 15 BImSchG. Auch **Verbesserungen** sind anzeigepflichtig, also z.B. auch der Einbau eines Katalysators am BHKW oder andere Immissionsminderungs-

maßnahmen. Die Grenze von der Anzeige- zur Genehmigungspflicht wird überschritten, wenn die Änderungen **nachteilig** und nicht **offensichtlich gering** sind. So hat z.B. die Erweiterung oder Änderung von Fahrlochanlagen in der Regel offensichtlich geringe Auswirkungen, wenn sie keine deutliche Vergrößerung dauerhaft geöffneter Anschnittflächen mit sich bringt. Bei der Beurteilung der Auswirkungen kommt es nicht nur darauf an, dass die Auswirkungen faktisch gering sind, sie müssen für die Beurteilung durch eine sachkundige Behörde „offensichtlich“ gering sein; sofern nähere Prüfungen (z.B. durch Gutachten oder Messungen) erforderlich sind, fehlt es an der Offensichtlichkeit im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, so dass eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist [Jarass Rn 12 zu § 16 BImSchG, Landmann-Rohmer Rn 96 zu § 16 BImSchG]. Bei einer **Leistungserhöhung** der Biogasanlage (Erhöhung der Biogasproduktion, deutliche Leistungssteigerung der BHKW-Leistung) sind erhebliche Auswirkungen gegeben, da Steigerungen der Produktionskapazität in der Regel mit einer Steigerung von Emissionen verbunden sind. Eine geringfügige Nennleistungsänderung des BHKW durch Installation einer Typvariante des ursprünglich geplanten oder genutzten Typs ist hingegen nicht erheblich, so dass eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreicht.

Ein **Wechsel der Motorart** von Gasmotor auf Zündstrahlmotor ist mit einer Erhöhung der Emissionen verbunden: Die TA Luft sieht höhere Emissionsgrenzwerte vor und auch faktisch halten Zündstrahlmotoren in der Regel die niedrigeren Grenzwerte von Gasmotoren nicht ein. Deshalb liegt eine genehmigungspflichtige Änderung vor. Der umgekehrte Wechsel von Zündstrahl- auf Gasmotor bringt eine Verbesserung mit sich und wäre demnach formal nur anzeigepflichtig. Für den Gasmotor müssen allerdings im Zuge der Änderung die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte auf die strengeren Werte für Gasmotoren geändert werden. Die Anzeigebestätigung nach § 15 Abs. 2 BImSchG kann aber nicht mit **Auflagen** versehen werden, es ist also nicht möglich mit einer Anzeigebestätigung Nebenbestimmungen des bestehenden Genehmigungsbescheides anzupassen. Für diesen Fall sieht das BImSchG vor, dass die Behörde die Einhaltung der Anforderungen des BImSchG in einer parallel zur Anzeige zu erlassenden Ordnungsverfügung nach § 17 BImSchG regelt [Jarass Rn 32 zu § 15 BImSchG]. Der Erlass einer Ordnungsverfügung ist nicht nur aufwändig, sondern auch von den Betreibern oft unerwünscht. Daher empfiehlt es sich aus praktikablen Gründen, auch die Änderung von einem Zündstrahl- auf einen Gasmotor (sowie ggf. auch andere Verbesserungen, die eine Auflagenänderung erfordern) durch eine Änderungsgenehmigung, die die Anpassung von Auflagen im Änderungsgenehmigungsbescheid ermöglicht, abzuwickeln.

Auf Grund der **fehlenden Konzentrationswirkung** der Anzeige nach § 15 BImSchG sind ggf. erforderliche Zulassungen nach anderen Rechtsbereichen (insbesondere die Baugenehmigung, wasserrechtliche Eignungsfeststellung, Zulassung nach VO 1069/2009/EG) separat einzuholen. Daher kann es für den Betreiber im Einzelfall vorteilhaft sein, gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG freiwillig anstelle einer Anzeige nach § 15 BImSchG eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG mit Konzentrationswirkung zu beantragen, um Zeitaufwand und Gebühren für separate Genehmigungen zu sparen.

**Wartungs- und Reparaturarbeiten** stellen keine Änderung im Sinne der §§ 15, 16 BImSchG dar. Auch wenn **Teile** einer genehmigten Anlage im Rahmen der vorliegenden Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden, handelt es sich nicht um eine Änderung [§ 16 Abs. 5 BImSchG, Ziffer 10.2.3 und 11.8 VV BImSchG]. Dies gilt sogar, wenn die gesamte Anlage ausgetauscht wird; auch die vollständige Wiedererrichtung einer z.B. durch Brand zerstörten Anlage ist durch die bestehende Genehmigung gedeckt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der **Austausch unverändert** erfolgt. Unverändert ist der Austausch, wenn er durch die Genehmigung gedeckt ist, d.h. den dort festgelegten Anforderungen entspricht [„im Rahmen der Genehmigung“ Landmann-Rohmer Rn 166-167 zu § 16 BImSchG]. Zum Regelungsumfang einer Genehmigung gehören auch deskriptive **Angaben in den Genehmigungsunterlagen**, sofern sie für die Genehmigungsvoraussetzungen be-

deutsam waren [Jarass Rn 7 zu § 15 BImSchG]. Sind die Anforderungen an Anlagenteile abstrakt gehalten, stellt auch ein Austausch durch ein vergleichbares Anlagenteil entsprechender Art und Güte keine Änderung dar [Ziffer 10.2.3. VV BImSchG].

### Betreibereigenschaft und Betreiberwechsel

Betreiber ist, wer den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb einer Anlage in eigener Verantwortung ausübt (**tatsächliche Sachherrschaft**) [Jarass Rn 81 zu § 3 BImSchG].

Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV kann eine Anlage nur einen Betreiber haben, so dass nur die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen zusammengefasst werden, die in der Sachherrschaft eines Betreibers stehen. Der Umkehrschluss, von einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang darauf zu schließen, dass eine Betreibereinheit (also nur ein Betreiber) vorliegt, ist nicht zulässig.

Betreiber von Biogasanlagen sind oft natürliche Personen (der Landwirt der zugehörigen Hofstelle) oder aber eine Gesellschaft (GbR, KG, GmbH u.a.). Während zwei natürliche Personen klar als zwei getrennte Betreiber von einander abzugrenzen sind, kann bei Gesellschaften ggf. eine **Betreibereinheit** vorliegen, wenn eine Gesellschaft vollständig von einer anderen Gesellschaft oder einer natürlichen Person beherrscht wird. Dies tritt bei Biogasanlagen z.B. dann auf, wenn die Biogasanlage von einer GbR betrieben wird, deren einziges Mitglied der Landwirt der zugehörigen Hofstelle ist. In diesem Fall würden die Hofstelle und die Biogasanlage also von einem einheitlichen Betreiber betrieben, so dass die Biogasanlage ggf. eine Nebeneinrichtung der Tierhaltung der Hofstelle sein kann, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV vorliegen. In der Praxis sollte man sich jedoch nicht zu sehr in gesellschaftsrechtlichen Fragen verlieren, sondern eine Betreibertrennung akzeptieren, wo sie formal gegeben ist und sich stattdessen auf die umweltfachlichen Anforderungen an die – getrennten – Anlagen und Betreiber konzentrieren.

Vom Grundsatz her sind sowohl die baurechtliche als auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **Realkonzessionen** und somit nicht an die Person des Betreibers gebunden. Daher ist im Immissionsschutzrecht die reine Übernahme einer bestehenden Anlage durch einen **neuen Betreiber** nicht anzeigebedürftig [Jarass Rn 5b zu § 15 BImSchG], die Genehmigung ist an die Biogasanlage gebunden und geht mit ihr auf den neuen Betreiber über. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der Betriebsorganisation nach **§ 52b BImSchG** für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

Ein Betreiberwechsel beeinflusst in der Regel den Betrieb der Anlage nicht. Ist der Wechsel des Betreibers jedoch mit einer umweltrechtlich relevanten (organisatorischen) Änderung verbunden, die **Auswirkungen auf die Schutzgüter** oder **Betreiberpflichten** haben kann, ist eine Anzeige oder Änderungsgenehmigung gem. § 15 oder § 16 BImSchG erforderlich [Friedrich, Jarass Rn 5b zu § 15 BImSchG], dies ist jedoch in der Praxis ein eher seltener Ausnahmefall. Maßstab ist auch hier stets der Schutzzweck des BImSchG, so dass die eventuelle Bedeutung eines Betreiberwechsel für die Einhaltung der Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB keine Rolle spielt. Die – umstrittene – Bindung der Privilegierung einer Biogasanlage an die Person des Betreibers der Hofstelle steht also im Widerspruch zum Charakter einer BImSchG- und Baugenehmigung als Realkonzession, die betreiberunabhängig ist und somit auch bei einem Betreiberwechsel Bestand hat.

## UVP-Vorprüfung (Screening) / Durchführung einer UVP

Die Vorprüfung des Einzelfalls (**Screening**) nach § 3c bzw. § 3e UVPG ist eine überschlägige Prüfung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Es gibt keine verfahrensrechtlichen Vorgaben für das Screening. Die Genehmigungsbehörde kann allein ohne Abstimmung mit anderen Behörden auf Grund ihres eigenen Wissens die Entscheidung treffen. Sie kann sich aber auch Unterlagen vom Antragsteller vorlegen lassen, wobei allerdings an den Umfang enge Grenzen gesetzt sind (**keine Gutachten** o.ä.), da die Vorprüfung nur eine **überschlägige Einschätzung** und keine vorweggenommene UVP sein soll. In der Praxis holt sich die Genehmigungsbehörde oft die Einschätzung von einzelnen Fachbehörden ein, dies kann in komplexen Fällen, in denen eine Vielzahl von Konfliktkriterien betroffen ist bis hin zu einer gemeinsamen „Screeningbesprechung“ mit diversen Fachbehörden gehen. Die letztliche Entscheidung über die Vorprüfung verbleibt jedoch nach dem sehr klaren Wortlaut des § 3a Satz 1 UVPG stets bei der Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer UVP muss im Einzelfall dargelegt und begründet werden und sollte für eine Überprüfung durch Akteneinsicht eines Dritten oder im Rahmen eines Klageverfahrens in der Verfahrensakte nachvollziehbar **dokumentiert** sein. Das OVG NRW hält eine Dokumentation, die sich am Leitfaden zur UVP-Vorprüfung des Bundesumweltministeriums orientiert, für ausreichend [OVG NRW 8 D 19/07.AK vom 03.12.08 zu konventionellem Kraftwerk, Leitfaden UVP-Vorprüfung]. § 3a UVPG gibt vor, dass das Ergebnis der Vorprüfung öffentlich bekannt gegeben werden muss, wenn eine UVP unterbleiben soll. Hierzu reicht eine Veröffentlichung im Amtsblatt aus.

Die Kriterien für das Screening sind in Anlage 2 des UVPG aufgeführt. Sie werden in Merkmale des Vorhabens, Merkmale der möglichen Auswirkungen und Merkmale des Standorts unterschieden.

Für die **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls sind nur die Merkmale des Standortes für das Screening zu berücksichtigen, d.h. es ist zu prüfen, ob trotz der geringen Größe des Vorhabens allein auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das betroffene schützenswerte Gebiet auftreten können. Merkmale des Vorhabens – auch seine ggf. erhebliche Größe - spielen bei der standortbezogenen Vorprüfung keine Rolle.

Die **allgemeine Vorprüfung** wird nach der aktuellen Fassung der Anlage 1 des UVPG nur bei wenigen Biogasanlagen anzuwenden sein. Da der Gesetzgeber für Biogasanlagen keine bestimmte Größe als Schwellenwert für eine Pflicht-UVP vorgesehen hat, ist die Größe allein kein ausreichender Grund für die Durchführung einer UVP [Schmidt-Eriksen]. Deshalb müssen auch bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls Standortkriterien einbezogen werden und aus der Größe des Vorhabens und dem Zusammenwirken der spezifischen Vorhabensmerkmale mit den besonderen lokalen Verhältnissen erhebliche negative Umweltauswirkungen begründet sein. Bei Biogasanlagen als konkretem Anlagentyp ist die Varianz in technischer Hinsicht im Vergleich zu allgemein gefassten Vorhabensarten mit unterschiedlichen Verfahrensweisen vergleichsweise gering – wenn man davon ausgeht, dass nur genehmigungsfähige, also dem Stand der Technik entsprechende, Biogasanlagen beantragt werden. Dabei ist für die Vorprüfung auch zu beachten, dass der Gesetzgeber Biogasanlagen grundsätzlich nicht als so stark umweltbelastend ansieht, dass er sie einer Pflicht-UVP unterworfen hat; diese Einschätzung hat er durch die aktuell im Jahr 2012/2013 neugefasste Einstufung von Biogasanlagen in das UVPG auch in Anbetracht des Größenwachstums, der Zunahme der Anlagenzahl und der Erfahrungen mit Biogasanlagen in den vergangenen 20 Jahren getroffen. Die stets mit jeder Biogasanlage verbundenen Umwelteinwirkungen (Geruch, Schallimmission, Luftschadstoffe, Landschaftsbildbeeinträchtigung usw.) reichen daher allein nicht aus, um im Rahmen einer Vorprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechtfertigen; es müssen **spezielle, durch den Einzelfall begründete Umweltauswirkungen** gegeben sein, die über das **normale Maß** von Umweltbeeinträchtigungen einer „Standard-Biogasanlage“ hinausgehen.

Eine Vorprüfung nach §§ 3c, 3e UVPG ist noch keine UVP oder Teil davon! Es ist streng zwischen einem **vorprüfungspflichtigen** und einem **UVP-pflichtigen** Vorhaben zu unterscheiden.

Sofern auf der Basis einer UVP-Vorprüfung eine UVP durchgeführt werden muss, ist durch ein **Scoping** (§ 5 UVPG) der Untersuchungsrahmen festzulegen. Dazu findet i.d.R. ein gemeinsamer Gesprächstermin der Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller, den später zu beteiligenden Fachbehörden und ggf. Gutachtern statt. Anhaltspunkte über die vorzulegenden Unterlagen gibt § 4e der 9. BImSchV i.V.m. §§ 4a-4d der 9. BImSchV (zurückgehend auf § 6 UVPG). Sofern Information bei der Genehmigungsbehörde oder den beteiligten Behörden vorliegen, die für die Erstellung der Unterlagen hilfreich sind, sollen diese dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden; dazu gehören bei Biogasanlagen z.B. Daten über Immissionsvorbelastungen [§ 2a Abs. 1 der 9. BImSchV]. Da einerseits das UVPG keine Anreicherung des materiellen Rechts darstellt, sondern **lediglich verfahrensrechtliche Anforderungen** festlegt [z.B. BVerwG 4 B 35.07, Leitfaden UVPG] und andererseits bei genehmigungsbedürftigen Anlagen bereits standardmäßig in jedem Genehmigungsverfahren – auch ohne UVP – umfangreiche Unterlagen zur Prüfung der Umweltauswirkungen erstellt werden, gibt die UVP einem Genehmigungsverfahren und den vorzulegenden Unterlagen lediglich eine andere, durch das UVPG und die UVP-bezogenen Regelungen der 9. BImSchV definierte Form. Hierzu gehören in erster Linie die Öffentlichkeitsbeteiligung, die durch ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG umgesetzt wird, eine bestimmte Gestaltung der Antragsunterlagen nach § 4e der 9. BImSchV i.V.m. §§ 4a-4d der 9. BImSchV sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV, die in der Begründung des Genehmigungsbescheids zu dokumentieren ist. Die Genehmigungsfähigkeit sowie Art und Umfang von Auflagen bestimmen sich jedoch ausschließlich nach dem Fachrecht, so dass a priori in einem Genehmigungsverfahren mit UVP **kein anderes Ergebnis** auftreten kann als in einem Verfahren ohne UVP.

### **Antragsunterlagen**

Bei Biogasanlagen ist eine **Vielzahl von Rechtsbereichen** relevant und muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Genehmigungsunterlagen müssen dieser Tatsache gerecht werden und entsprechend detailliert und umfassend sein. Für den reibungslosen und zügigen Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist eine **Information** des Antragstellers über die zu erbringenden Unterlagen bereits im Vorfeld der Antragstellung sinnvoll, zumal die Verwaltungspraxis in Hinsicht auf die geforderten Antragsunterlagen noch stark variiert und sich trotz des grundlegenden, vergleichbaren Anlagentypus „Biogasanlagen“ noch keine einheitlichen, verlässlichen Standards herausgebildet haben.

Die Antragsunterlagen beginnen zunächst mit den zum jeweiligen Verfahren (Bau- oder BImSchG-Genehmigung) gehörenden **Antragsformularen**. Es ist verbreitete, allerdings falsche Praxis, dass in BImSchG-Verfahren zusätzlich zu den BImSchG-Formularen auch noch die Bauantragsformulare gefordert werden. Durch die **Konzentrationswirkung** der BImSchG-Genehmigung werden das Verfahrensrecht und die formellen Anforderungen der konzentrierten Entscheidungen – und somit auch die Nutzung eines bestimmten Formulars, nicht jedoch die Informationen, die für die materielle Entscheidung erforderlich sind – verdrängt [Landmann-Rohmer Rn 41 zu § 13 BImSchG, Rn 3 zu § 1 der 9. BImSchV]. Auch für andere konzentrierte Entscheidungen (wasserrechtliche Eignungsfeststellung, diverse Befreiungen, Zulassung nach Verordnung 1069/299/EG usw.) brauchen keine expliziten einzelnen „Anträge im Antrag“ gestellt zu werden, da die BImSchG-Genehmigung kein „Bündel“

einzelner Zulassungen darstellt, sondern eine einzige, **einheitliche Genehmigung** [Jarass Rn 16 zu § 13 BImSchG].

Die **§§ 4 bis 4d der 9. BImSchV** geben Hinweise über die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Betreibergrundpflichten des BImSchG. Die dortige Auflistung ist aber weder abschließend noch in jedem Fall vollständig abzuarbeiten, da einerseits einige Aspekte auf Biogasanlagen nicht zutreffen und andererseits die allgemeine Auflistung nicht jegliche speziellen Aspekte, die bei Biogasanlagen zu berücksichtigen sind, erfassen kann. Über die Auflistung der §§ 4 bis 4d der 9. BImSchV hinaus sind weitere Unterlagen vorzulegen, die die von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfassten anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften abdecken.

Zu den Unterlagen für Biogasanlagen gehört regelmäßig eine **Anlagen- und Betriebsbeschreibung**, wobei nicht nur die bauliche Ausführung der Anlagen, sondern auch der verfahrenstechnische Prozess und betriebliche Abläufe darzustellen sind. Hierzu reicht eine allgemeine Erläuterung der Funktionsweise von Biogasanlagen nicht aus, es ist der spezielle Verfahrens- und Betriebsablauf der beantragten Anlage zu beschreiben, der eine Einordnung der einzelnen Anlagenteile in den Prozess verdeutlicht und alle anlagenspezifischen verfahrenstechnischen Größen, Einsatz-, Produkt- und Abfallstoffströme sowie Betriebsabläufe benennt. Nur dieser Prozess ist später als genehmigt anzusehen, so dass beabsichtigte Verfahrensvarianten explizit in prüffähigem Umfang dargestellt werden müssen, um von der Genehmigung erfasst zu sein. Für einen flexiblen Stoffeinsatz bietet § 6 Abs. 2 BImSchG die Möglichkeit zur Genehmigung der Biogasanlage als sog. **Vielstoffanlage** (in der Praxis meist „Stofföffnungsklausel“ genannt); dazu ist es notwendig, diesen flexiblen Stoffeinsatz explizit zu beantragen, den Rahmen der gewünschten Stoffpalette abzustecken und für alle davon erfassten Stoffe die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Neben der textlichen Darstellung ergänzen **Zeichnungen** (Lageplan, Grundriss- und Schnittzeichnungen, Maschinenaufstellplan, Explosionsschutzzonenplan, Stofffließbild, Verfahrensfleißbild u.a.) die Anlagen- und Betriebsbeschreibung.

**Thematisch** sollten die Emissionen und Immissionen der Anlage, Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzaspekte, bautechnische Ausführung, Angaben in Hinsicht auf den Gewässerschutz (Umgang mit Gülle und Silagesichersäften sowie wassergefährdenden Stoffen) und die Entwässerung sowie die Anforderungen der veterinärhygienischen Verordnung 1069/2009/EG abgearbeitet werden. Des Weiteren ist eine Nährstoffbilanz mit Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung bzw. Abgabe der Gärreste und ggf. ein Entsorgungsnachweis der entstehenden Abfälle vorzulegen. Darüber hinaus ist für Biogasanlagen im Außenbereich eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorzunehmen und Kompensationsmaßnahmen darzustellen; für Biogasanlagen in Industrie- oder Sondergebieten ist der Ausgleich bereits im Bauleitplanverfahren bearbeitet worden.

Ebenfalls nur für Biogasanlagen im Außenbereich ist die **bauplanungsrechtliche Privilegierung** nachzuweisen. Zu den hierzu erforderlichen Nachweisen gibt es sehr unterschiedliche Vorgaben in den Biogas-Erlassen der Bundesländer und eine darüber hinaus innerhalb der Bundesländer variierende Verwaltungspraxis. Auch die Rechtsprechung ist in Bezug auf diesen Aspekt wenig hilfreich und nicht praxisgerecht (siehe hierzu Kapitel „Bauplanungsrecht“). Die Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist Teil der Antragsunterlagen, nicht jedoch die Rückbausicherung.

Nach den Vorgaben der BauO NRW ist für Biogasanlagen stets ein **Brandschutzkonzept** eines Brandschutzsachverständigen vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung, die Einteilung von Explosionsschutzzonen sowie das **Explosionsschutzdokument** nach den **§§ 3, 5 und 6 BetrSichV** sind vor Inbetriebnahme in Eigenverantwortung des Betreibers zu erstellen. Diese formalen Unterlagen gehören daher regelmäßig nicht zu den Antragsunterlagen; dies

entbindet den Anlagenbetreiber jedoch nicht von formlosen ausreichend prüffähigen Darstellungen zum Arbeits- und Explosionsschutz in den Antragsunterlagen.

**Immissionsgutachten** gehören nicht generell verpflichtend zu den Antragsunterlagen. Mit der Behörde ist im Einzelfall abzustimmen, welche Gutachten erforderlich sind. Bei den Immissionsgutachten für Schall und Geruch ist zu beachten, dass es nicht sachgerecht ist, generell und pauschal bei genehmigungsbedürftigen Anlagen Gutachten zu fordern und bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen davon abzusehen [Ziffer 3.2.1 und 4.2 TA Lärm, Auslegungshinweise GIRL]; die Erforderlichkeit einer Prognose hängt von der Höhe der Emissionen der Anlage und von der Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten ab sowie von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Anlagen und der Verfügbarkeit von anderen Beurteilungsmethoden. Immissionsgutachten werden üblicherweise im Auftrag des Antragstellers erstellt und sind **Teil der Antragsunterlagen**. Die behördliche Prüfung stellt sicher, dass die Qualitätsanforderungen an die Gutachten erfüllt werden [OVG Münster 10 B 671/02 vom 13.05.02, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, speziell im Zusammenhang mit Biogasanlagen entschieden: VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12].

In zunehmenden Maß wird thematisiert, ob bereits im Genehmigungsverfahren **Begutachtungen durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG** erfolgen sollen. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass § 29a BImSchG selbst zur Anlagenüberwachung gehört und somit lediglich eine Rechtsgrundlage für Anordnungen von Prüfungen im Rahmen der Überwachung bietet und somit nicht für Begutachtungen in Genehmigungsverfahren herangezogen werden kann. Als Rechtsgrundlage für ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG muss daher auf **§ 13 der 9. BImSchV** zurückgegriffen werden. Demnach kann die Behörde selbst Gutachten einholen, die zur Prüfung des Antrags notwendig sind (sog. „behördliche Gutachten“). Diese behördlichen Gutachten sind also (im Gegensatz zu Immissionsprognosen, Brandschutzkonzepten u.ä., die die Anlage, ihre Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Begrenzung beschreiben) **Teil der Antragsprüfung** und nicht Teil der Antragsunterlagen. Dies gilt es sowohl bei der Forderung dieser Gutachten und ihrem Status im Genehmigungsverfahren als auch bei der Bescheiderstellung zu beachten! § 13 der 9. BImSchV selbst gibt lediglich für den Fall, dass bei Störfallanlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Teil des Sicherheitsberichts nach § 9 der 12. BImSchV vorzulegen ist (was bei Biogasanlagen üblicherweise nicht zutrifft, siehe Kapitel „Anlagensicherheit/ 12. BImSchV“), die Regelvermutung, dass dazu eine Prüfung durch ein von der Behörde eingeholtes Sachverständigengutachten notwendig ist. In allen anderen Fällen erfordert die Einholung eines behördlichen Sachverständigengutachtens zur Prüfung des Antrags eine **Begründung der Notwendigkeit**. Diese ist dann gegeben, wenn der Sachverhalt schwer überschaubar und hochkomplex ist, so dass die Behörde selbst auch unter Rückgriff auf die Beurteilung durch beteiligte Fachbehörden nicht ausreichend sachkundig ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen prüfen zu können [Landmann-Rohmer Rn 2 zu § 13 der 9. BImSchV, Rn 201 zu § 10 BImSchG]. Bei der Frage der Notwendigkeit muss auch beachtet werden, inwieweit bereits durch den Antragsteller im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegte Sachverständigengutachten behördliche Gutachten entbehrlich machen [Landmann-Rohmer Rn 204 zu § 10 BImSchG]. Brandschutzkonzepte von Brandschutzsachverständigen, geprüfte Statiken, Gutachten von VAWS-Sachverständigen, Explosionsschutzdokumente von befähigten Personen nach BetrSichV u.w.m. schränken daher den Spielraum für weitere von der Behörde nach § 13 der 9. BImSchV beauftragte Gutachten ein, ebenso wie der bei der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden objektiv vorzusetzende Sachverstand zur Beurteilung dieser und anderer Aspekte.

Mit **Zustimmung** des Antragstellers kann die Behörde auch Sachverständigengutachten einholen, wenn dies zwar nicht notwendig ist, aber der **Verfahrensbeschleunigung** dient [§ 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV].

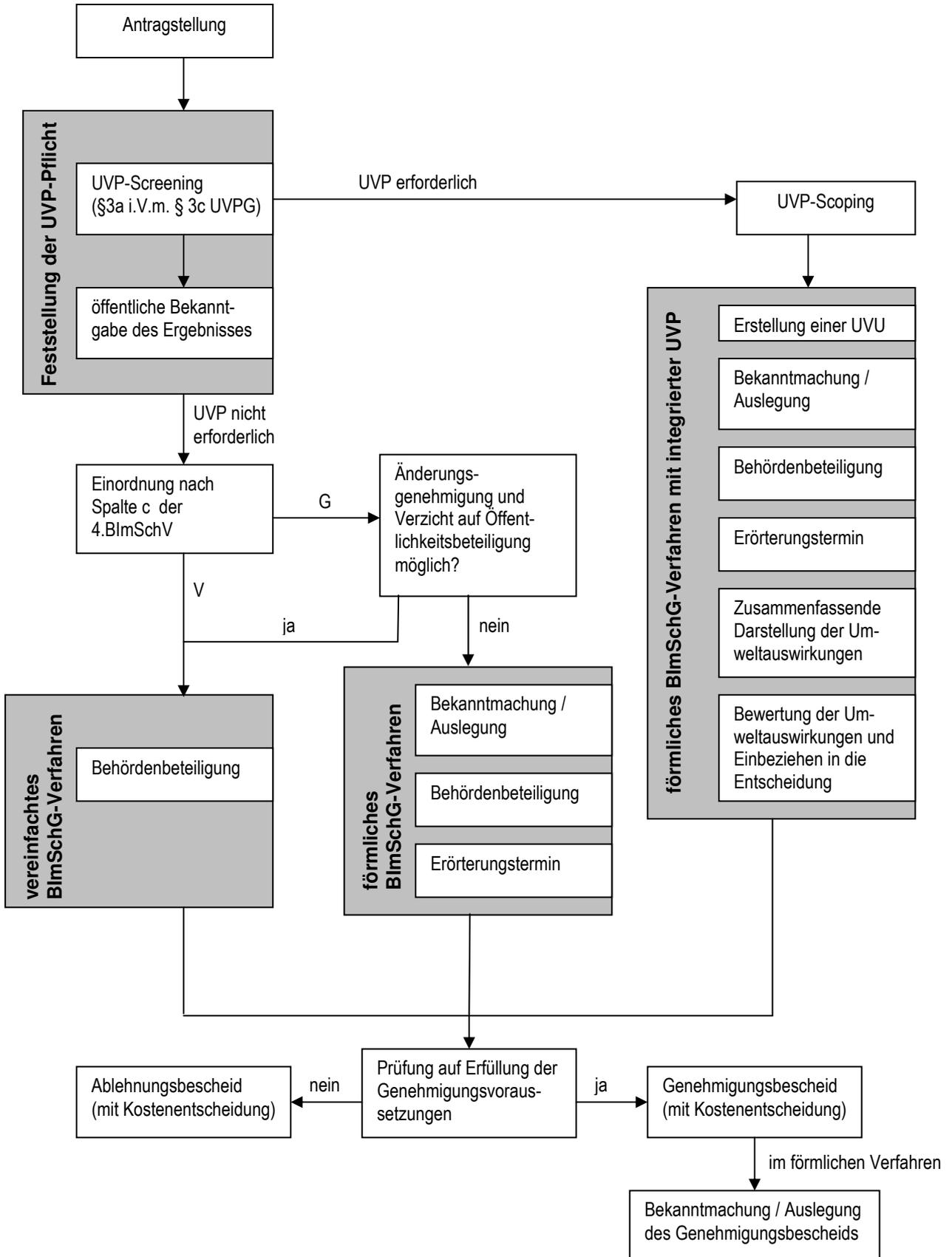
Da Gutachten nach § 13 der 9. BImSchV von der Behörde beauftragt werden, sind die Kosten zunächst durch diese zu begleichen. Die **Kosten** für notwendige oder mit Zustimmung

des Antragstellers eingeholte Gutachten sind gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG dem Antragsteller durch einen Kostenbescheid aufzuerlegen.

Bei **UVP**-pflichtigen Vorhaben sind zusätzliche Antragsunterlagen vorzulegen. Der genaue Inhalt und Umfang der Unterlagen wird gemäß § 2a der 9. BImSchV im Rahmen des Scoping unter Beteiligung des Trägers des Vorhabens und den Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, festgelegt. Gemäß § 6 Abs. 2 UVPG bestimmt sich der Inhalt und Umfang der erforderlichen Unterlagen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Vorschriften der 9. BImSchV. **§ 4e Abs. 1** letzter Halbsatz **der 9. BImSchV** schränkt die erforderlichen Unterlagen auf entscheidungserhebliche Untersuchungen und Informationen ein. Da sich der materielle Prüfmaßstab auch bei Durchführung einer UVP ausschließlich aus den Fachgesetzen bestimmt, ist also im Rahmen einer UVP keine weitergehende Prüfung der Umweltauswirkungen vorzunehmen als auf Basis der Fachgesetze erforderlich [Jarass Rn 31 zu § 6 BImSchG].

Die Detailanforderungen an den Inhalt der Unterlagen ergeben sich aus den Fachkapiteln „Immissionsschutz“ und „Übersicht über andere Rechtsbereiche“.

**Ablauf**



## Beteiligung

Nach § 3a UVPG entscheidet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen ob für das Vorhaben die Durchführung einer UVP erforderlich ist. Im Rahmen des **UVP-Screenings** ist daher eine Beteiligung von Fachbehörden nicht zwingend vorgeschrieben. Es kann jedoch empfehlenswert sein, folgende Stellen zu beteiligen:

- Landschaftsbehörde
- Planungsamt der Stadt bzw. Gemeinde
- Immissionsschutzbehörde (sofern nicht selbst Genehmigungsbehörde)

Sofern die Durchführung einer UVP erforderlich ist, kann nach § 2a UVPG ein **Scoping-Termin** unter Beteiligung des Antragstellers sowie der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich berührt ist, durchgeführt werden. Dies sind i.d.R. die o.g. Behörden.

Im Rahmen des **Genehmigungsverfahrens** nach BImSchG sind gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG Stellungnahmen von allen **Behörden** einzuholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behördenbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren richtet sich nach § 72 Abs.1 i.V.m. § 75 Abs. 1 BauO NRW.

Die sehr heterogenen Behördenstrukturen der Bundesländer führen dazu, dass die Zuständigkeiten für die zu berücksichtigenden fachlichen Belange in den Bundesländern unterschiedlich geregelt sind. Daher wird im Folgenden eine Übersicht über die fachlichen Belange gegeben und ihnen die zuständige Fachbehörde in NRW zugeordnet. Da auch diverse Rechts- und Fachfragen bundesweit nicht einheitlich geklärt sind, kann es in den einzelnen Bundesländern auch Abweichungen bei den zu berücksichtigenden fachlichen Belangen geben (siehe hierzu Kapitel „Genehmigungsverfahren“ und „Übersicht über andere Rechtsbereiche“ sowie die Biogas-Erlasse der Bundesländer).

fachlicher Belang	zuständige Behörde in NRW
bauordnungsrechtliche Aspekte (Standicherheit, Brandschutz, Abstandsvorgaben)	Bauordnungsamt
bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (Privilegierung, Rückbauverpflichtung)	Bauordnungsamt
gemeindliches Einvernehmen im Außenbereich, bauleitplanerische Aspekte im Innenbereich	Gemeinde / Stadt
Immissionsschutz (Luftschadstoffe, Geruch, Schall, ggf. 12. BImSchV, ggf. Abfallpflichten)	Untere Immissionsschutzbehörde, bei Anwendung der 12. BImSchV für alle Belange: Obere Immissions- schutzbehörde
Arbeitsschutz / Anlagensicherheit (BetrSichV, Explosionsschutz)	Bezirksregierung, ggf. ergänzend Berufsgenossenschaft
Gewässerschutz, JGS/VAwS, Entwässerung	Wasserbehörde der Verwaltungs- ebene der zuständigen Immissions- schutzbehörde
Landschafts- und Artenschutz	Landschaftsbehörde der Verwaltungsebene der zuständigen Genehmigungsbehörde

Veterinärhygiene, Zulassung nach Verordnung 1069/2009/EG	Kreisveterinärämter (sofern nur Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch, Milchprodukte, Kolostrum, Eier und Eierprodukte eingesetzt werden) – ansonsten : LANUV NRW
Düngerecht: Ausbringung auf eigene Flächen, Nährstoffbilanzierung	Landwirtschaftskammer
Düngerecht: Abgabe des Gärrests an Fremde	LANUV
Einsatz und Entsorgung von Abfällen im Sinne des KrWG, Bioabfallverordnung	Abfallbehörde der Verwaltungsebene der zuständigen Immissionsschutzbehörde

Im Einzelfall kann die Beteiligung **weiterer Fachbehörden** erforderlich werden, z.B.

- Forstbehörde (sofern Wald in Anspruch genommen wird), d.h. in NRW der Landesbetrieb Wald und Holz
- Agrarordnungsbehörde (bei Standorten in einem Flurbereinigungsgebiet), d.h. in NRW die Bezirksregierungen, Dezernat 33 – ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Straßenbaubehörde (bei Standorten in Bauschutzbereichen an Straßen oder Autobahnen)
- ggf. weitere Fachbehörden im speziellen Einzelfall.

Unter den Bauordnungsämter in NRW findet sich die Praxis, sich von der Landwirtschaftskammer eine Einschätzung darüber einzuholen, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 201 BauGB handelt oder um eine gewerblichen Tierhaltungsbetrieb. Diese Einteilung ist für die **Privilegierungsentscheidung** von Biogasanlagen unerheblich, da Biogasanlagen eigenständig im Zusammenhang mit beiden Arten von Betrieben privilegiert sind und die Rechtsprechung klargestellt hat, dass sogar ein reiner Ackerbaubetrieb, der ausschließlich NawaRo für die Biogasanlage produziert, als Basisbetrieb ausreichend ist. Auch die bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben oft diskutierten Fragen, ob ein Wohn- oder Wirtschaftsgebäude eine ausreichende Funktionalität für den Betrieb besitzt und nicht überdimensioniert ist, spielt bei Biogasanlagen keine Rolle, da diese Art von Gebäuden i.d.R. nicht im Zusammenhang mit Biogasanlagen beantragt werden. Eine berufsständige Einschätzung von Biogasvorhaben durch die Landwirtschaftskammer ist daher nicht erforderlich. Unabhängig von der Erforderlichkeit der Information handelt es sich bei der Beteiligung der Landwirtschaftskammer zu diesen Aspekten nicht um die Beteiligung einer Fachbehörde, da die bauplanungsrechtliche Beurteilung nicht Aufgabe der Landwirtschaftskammer ist, sondern um eine **reine Amtshilfe** für die für diese Frage zuständigen Bauordnungsämter, die sich diese Amtshilfe im BImSchG-Genehmigungsverfahren daher ggf. selbst einholen müssen.

Unberührt bleibt die originäre Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer im Bereich der **Düngerverordnung**, der durch eine Beteiligung als Fachbehörde im Rahmen des BImSchG- und Baugenehmigungsverfahrens Rechnung getragen wird (s.o. Tabelle).

Im Bereich der **Veterinärhygiene** ist die Zuständigkeit in NRW aufgeteilt: Die Erteilung der Zulassung nach VO 1069/2009/EG lag zunächst vollständig in der Zuständigkeit des LANUV. Im Jahr 2014 ging die Zuständigkeit auf die Kreisveterinärämter über, sofern nur Gülle, Milch- und Milchprodukte, Kolostrum, Eier und Eierprodukte eingesetzt werden. Die Überwachung der Biogasanlagen lag und liegt weiterhin für alle Stoffgruppen bei den Kreisveterinärämtern. Da die Zulassung nach 1069/2009/EG in der BImSchG-Genehmigung konzentriert ist [Biogashandbuch RLP, Biogas-Erlass M-V, OVG Lüneburg 7 ME 43/06], muss nun entschieden werden, ob das LANUV oder die Kreisveterinärbehörde als zuständige „verdrängte“ Zulassungsbehörde zu beteiligen ist. Das LANUV holt sich für seine Stellungnahme häufig eine Einschätzung des lokalen Kreisveterinäramtes ein, da dieses die Betriebe besser kennt und ortsnäher ist als das LANUV. Da es sich auch bei dieser Beratung um eine **Amtshilfe**

für die **Fachbehörde** handelt, kann diese nicht von der Genehmigungsbehörde eingeholt werden. Eine direkte Einholung einer Einschätzung des Kreisveterinäramtes kann auf Grund der nicht einheitlichen veterinärhygienischen Standards in NRW dazu führen, dass die Genehmigungsbehörde zum selben fachlichen Belang zwei von einander abweichende Stellungnahmen erhält und damit den fachlichen Diskurs der Veterinärämter entscheiden müsste. Auch hat die Genehmigungsbehörde keine Möglichkeit, eine zeitnahe (kürzere als einmonatige) Beurteilung durch das Kreisveterinäramt anzumahnen, um mit der anschließenden Weiterleitung an das LANUV insgesamt die für die Fachbehördenbeteiligung vorgesehene Frist von einem Monat einhalten zu können. Die Vereinfachung, die als Begründung für die direkte Einholung der Amtshilfe des Kreisveterinäramtes durch die Genehmigungsbehörde angeführt wird, wird daher meist nicht erreicht, so dass sowohl aus verfahrenstechnischen Gründen als auch aus Gründen der **Rechtsklarheit** die rechtlich vorgesehen direkte und alleinige Beteiligung des LANUV - sofern es auf Grund der Einsatzstoffe zuständig ist - zu empfehlen ist.

Die Beteiligung des LANUV als zuständige Behörde für die Zulassung und Überwachung des Inverkehrbringens von **Düngemitteln** beschränkt sich auf die Prüfung, ob die vorgesehene Abgabe von Gärresten an Fremde grundsätzlich zulässig ist und somit ein ordnungsgemäßer Verbleib der Gärreste sichergestellt ist. Dies ist bei Biogasanlagen, die ausschließlich Wirtschaftsdünger und NawaRo vergären, regelmäßig gegeben. **Stoffbezogene Anforderungen** an die Beschaffenheit und Qualitätsüberwachung des Gärrestes als Düngemittel sind nicht Gegenstand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens und somit auch nicht Prüfgegenstand der Stellungnahme des LANUV.

Die **Abfallbehörde** hat – von der Zuständigkeit für die anfallenden gewerblichen Abfälle wie Altöl u.ä. abgesehen – in Hinsicht auf die Einsatzstoffe und die Verwendung der Gärreste nur eine Zuständigkeit, wenn Abfälle im Sinne des KrWG als Gärsubstrat eingesetzt werden. Diese überschneiden sich dann mit den parallel geltenden Vorschriften und Zuständigkeiten des Düngerechts. Im Bereich des Düngerechts hat die Abfallbehörde keine Zuständigkeit; werden in einer Biogasanlage nur Gülle, die nicht als Abfall im Sinne des KrWG einzustufen ist, und NawaRo eingesetzt, hat die Abfallbehörde keine Zuständigkeiten hinsichtlich der Beschaffenheit des Gärrestes und des Ausbringens auf landwirtschaftliche Flächen.

In förmlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren ist die **Öffentlichkeit** zu beteiligen. Der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung ist in § 10 BImSchG i.V.m. §§ 8ff der 9. BImSchV festgelegt. In Genehmigungsverfahren mit UVP ist eine **grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** gem. § 11a der 9. BImSchV durchzuführen, sofern die Biogasanlage erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben kann. Beteiligt wird die vom Nachbarstaat benannte Behörde oder – wenn keine Behörde benannt wurde – die höchste mit Umweltangelegenheiten befasste Behörde. Baugenehmigungsverfahren bleiben nach Angleichen der Anlagenbezeichnungen und Mengenschwellen zwischen 4. BImSchV und UVPG stets frei von einer UVP und somit frei von einer inländischen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einer grenzübergreifenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach der Novellierung des Naturschutzrechtes im März 2010 ist es grundsätzlich nicht mehr verpflichtend, in BImSchG-Genehmigungsverfahren (mit oder ohne UVP) **Naturschutzverbänden**, die nach BNatschG anerkannt sind, (über die normale Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Genehmigungsverfahren hinaus) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es besteht nur noch das spezielle **Mitwirkungsrecht des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG**, wonach anerkannten Naturschutzverbänden bei der Erteilung von Befreiungen von Verboten von Schutzgebietsverordnungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Betroffen sind Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate – nicht jedoch Landschaftsschutzgebiete. Normalerweise werden derartige fachgesetzliche Verfahrensregelungen durch die Konzentrationswirkung des BImSchG verdrängt. Da jedoch § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG explizit festlegt, dass auch in diesem Fall

einer Konzentration der Befreiung in einer anderen Genehmigungsentscheidung das Mitwirkungsrecht gelten soll, ist den Naturschutzverbänden auch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sich das Vorhaben in den genannten Schutzgebieten befindet und eine Befreiung erforderlich ist. In NRW sind NABU, BUND, LNU und die Schutzgemeinschaft deutscher Wald als Verbände nach BNatSchG anerkannt. Sie sind unter einer gemeinsamen Adresse erreichbar: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Ripshorster Straße 306, 46117 Oberhausen.

Zur generellen Rolle von Naturschutz- und Umweltverbänden (Achtung: es handelt sich rechtlich um zwei verschiedene Gruppen!) in Genehmigungsverfahren hat das OVG NRW klargestellt, dass Naturschutz- und Umweltverbände - außerhalb des speziellen o.g. Mitwirkungsrechts - als normale Öffentlichkeit einzustufen sind und somit im förmlichen Genehmigungsverfahren die Präklusionswirkung eintritt, wenn sie nicht frist- und formgerecht Einwendungen erheben [OVG NRW 8 D 10/08.AK vom 09.12.09]. Da anerkannte Verbände, deren satzungsmäßigen Aufgaben durch das Vorhaben berührt sind, nach dem UmwRG die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Genehmigung von Biogasanlagen, die in den Anwendungsbereich des UVPG fallen (d.h. alle BImSchG-genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen), haben, kann es in kritischen Fällen sinnvoll sein, die Verbände im vereinfachten Verfahren direkt anzuschreiben, um die von ihnen eingebrachten Aspekte bereits bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen. Eine Liste der anerkannten **Umweltverbände** kann beim MKULNV angefordert werden.

### ***Entscheidung, vorzeitiger Beginn und Teilgenehmigung***

Nach den §§ 5 und 6 BImSchG ist die **Genehmigung** für eine Anlage zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. „Sichergestellt“ meint dabei, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** ausgeschlossen sind [VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12]. Eine Immissionsprognose ist auch bei genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen nicht in jedem Fall zwingend erforderlich, sofern die Behörde mit ihrer eigenen Sach- und Fachkunde die Anlage und ihre Immissionen ausreichend beurteilen kann [VG Minden 11 K 1229/11]. Selbst wenn erkannt wird, dass im Rahmen der Genehmigung von zu günstigen (aber nach bestem Wissen ermittelten) Annahmen ausgegangen wurde – führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung [OVG Lüneburg 12 LA 60/09], auftretende Probleme sind dann im Rahmen der behördlichen Überwachung zu lösen [OVG Lüneburg 12 ME 189/12]. Es ist nicht zulässig, die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auf eine Sachverständigenprüfung an der später errichteten Anlage zu verlagern. **Prüfgegenstand** ist allein das Vorhaben, das vom Antragsteller beantragt wird. Erfüllt dieses Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen, ist es zu genehmigen – eine Verweisung auf eine günstigere Alternative (Standort, Technologie) ist nicht möglich [OVG Lüneburg 7 ME 6/06, VG Gießen 1 G 1910/07].

Sofern eine **UVP** durchgeführt wird, ist diese unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde erarbeitet im Rahmen der Entscheidung über den Antrag aus den UVP-Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eine **zusammenfassende Darstellung** der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen werden. Diese Darstellung wird anhand der Maßstäbe der geltenden Gesetze, die die Zulässigkeit des Vorhabens regeln, bewertet und in die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung einbezogen [§ 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV]. Durch das UVPG werden also **keine weiteren materiellen Anforderungen** und Genehmigungsvoraussetzungen für Biogasanlagen begründet, die über die Anforderungen des BImSchG sowie der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigenden anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinausgehen [Jarass Rn 31 zu § 6 BImSchG]. Ebenso wird

auch in BImSchG-Verfahren mit integrierter UVP **keine Alternativenprüfung** durchgeführt, sondern allein das beantragte Vorhaben geprüft [Jarass Rn 45 zu § 6 BImSchG].

Die Letztverantwortung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen liegt bei der Genehmigungsbehörde; die Verantwortung kann nicht auf **Gutachter** abgewälzt werden. Daher sollten die Gutachten nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern tatsächlich – zumindest auf grobe Unrichtigkeiten - geprüft werden.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist es notwendig, die Genehmigungen mit **Auflagen** gem. § 12 BImSchG zu verbinden. Typische Auflagen für Biogasanlagen sowie weitere Hilfestellungen für die Fertigung der Genehmigung finden sich im Kapitel „Bescheiderstellung“. Grundsätzlich muss dabei auf eine **ausreichende Bestimmtheit** des Genehmigungsumfangs und der Nebenbestimmungen geachtet werden [VG Gießen 1 G 1910/07]. Die Festlegung eines Immissionsrichtwertes als Zielfestlegung ist für die Sicherstellung des Nachbarschutzes ausreichend, wenn gewährleistet ist, dass diese Richtwerte im regelmäßigen Betrieb eingehalten werden können [VGH München 15 CS 12.743, OVG Lüneburg 12 ME 189/12]. Die Eignung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Immissionsschutzes wird nicht von der theoretischen Möglichkeit eines Verstoßes gegen sie in Frage gestellt [OVG Sachsen 1 A 120/10]. Eine Genehmigung berechtigt nur zum genehmigungskonformen Betrieb technisch einwandfreier Anlagen. **Verstöße** gegen eine Genehmigung stellen somit nicht die Rechtmäßigkeit einer Genehmigung in Frage, sondern ihnen ist im Rahmen der behördlichen Überwachung mit Ahndungen und Anordnungen zu begegnen [VGH München 15 CS 12.743, OVG Lüneburg 12 ME 189/12, VGH Mannheim 8 S 2223/11].

Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und können sie auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden, ist der **Antrag abzulehnen**. Aus der Erfahrung mit der Qualität von Biogas-Genehmigungsanträgen, die nicht von qualifizierten Fachplanern erstellt werden, ist es mitunter notwendig, § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV zu beachten, nachdem der Antrag abgelehnt werden soll, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur qualifizierten Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die i.d.R. drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist.

Bei der Planung und Errichtung von Biogasanlagen sind vom Betreiber mitunter bestimmte **Zeitabläufe und Fristen** einzuhalten: Lieferverträge müssen zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden, um Inbetriebnahmetermine zur Vermeidung von Degressionsverlusten der EEG-Vergütung halten zu können, Bankfinanzierungen müssen gesichert werden und dem Hersteller muss die Genehmigung bis zu einer gesetzten Frist vorgelegt werden, um die Baustellenplanung zu ermöglichen. Da die Rahmenbedingungen des EEG und in Folge dessen auch die Konditionen von Banken und Anlagenherstellern stark schwanken, sind auch die zeitlichen und organisatorischen Zwänge unterschiedlich stark ausgeprägt. In Zeiten mit guten Konditionen für Biogasanlagen kommt es zu Boomphasen, in denen Kapazitäten knapp werden, kurz vor einer Änderung der Bedingungen entsteht extremer Zeitdruck, um dann schließlich von entspannten Phasen mit schlechten Bedingungen abgelöst zu werden. Diese unterschiedlichen Bedingungen sind im Genehmigungsverfahren unmittelbar zu spüren: Auch bei den Genehmigungs- und Fachbehörden kommt es in Boomphasen zu Kapazitätsengpässen, die zeitlichen Zwänge des Antragstellers stehen dann in Konflikt mit verlängerten Genehmigungslaufzeiten. Mitunter liegt die zeitnahe Umsetzung einer Anlage auch im öffentlichen Interesse, wenn z.B. im Zuge der Biogasanlagenplanung eine neue Fahrsiloanlage möglichst noch vor der anstehenden Erntesaison gebaut werden soll, die die alte Siloanlage der landwirtschaftlichen Hofstelle, die den modernen wasserrechtlichen Umweltstandards nicht genügt, ersetzen soll.

Bei Zeitverzögerungen im Genehmigungsverfahren kann mitunter schon eine einfache **formlose Bescheinigung** der Genehmigungsbehörde über den aktuellen Verfahrensstand zur Vorlage beim Anlagenhersteller oder der Bank helfen.

Sofern zu einem bestimmten Zeitpunkt die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht mehr in Frage steht, kann der sog. **vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG** zugelassen werden. Dies ist vom Antragsteller kurz formlos zu beantragen, wobei er ein berechtigtes Interesse darlegen muss, welches regelmäßig in den o.g. Notwendigkeiten zur Einhaltung bestimmter Fristen und der Vermeidung eines Degressionsverlustes besteht. Der vorzeitige Beginn bezieht sich üblicherweise auf die gesamte beantragte Anlage, kann aber auch auf Teile der Anlage beschränkt werden. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn kann zwar mit dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen verbunden werden, so dass theoretisch auch später abweichende Anforderungen an die bauliche Ausführung der Anlage gestellt werden könnten. Da es jedoch nicht praktikabel ist, an einer bereits errichteten Anlage (umfangreiche) bauliche Änderungen vorzunehmen, wird in der Praxis meist erst dann der vorzeitige Beginn zugelassen, wenn die Anforderungen, die die grundsätzliche bauliche Ausführung betreffen (also hauptsächlich Belange des Baurechts und des Wasserrechts) geklärt sind. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns berechtigt grundsätzlich nur zur Errichtung, nicht zum Betrieb der Biogasanlage, allerdings kann ggf. ein kurzzeitiger Probetrieb zugelassen werden. Auch muss sich der Antragsteller verpflichten, die errichteten Anlagen wieder zurückzubauen, falls die Vollgenehmigung nicht erteilt werden sollte.

Von der Zulassung zum vorzeitigen Beginn ist die **Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG** zu unterscheiden. Bei der Teilgenehmigung wird für einen Teil der Anlage (z.B. die Siloplatte, den Fermenter oder das Gärrestlager) die vollständige genehmigungsrechtliche Prüfung durchgeführt. Es müssen also für diesen Anlagenteil alle Stellungnahmen der Fachbehörden vorliegen und die abschließende Genehmigungsentscheidung getroffen werden. Dies führt dazu, dass eine Teilgenehmigung nicht so kurzfristig erteilt werden kann wie eine Zulassung zum vorzeitigen Beginn – dafür berechtigt die Teilgenehmigung aber auch zum Betrieb des Anlagenteils. Die Teilgenehmigung dient daher weniger als ein Beschleunigungsinstrument, sondern wird eher bei Großanlagen eingesetzt, bei denen auch die ingenieurtechnische Planung nach und nach in einzelnen Anlagenteilabschnitten erarbeitet wird.

## **Rechtsmittel und Klagerechte**

### Klagemöglichkeiten von Dritten

Nachbarn können gegen erteilte Genehmigungen Rechtsmittel einlegen. Ob vor einer **Klage** beim Verwaltungsgericht zunächst ein **Widerspruchsverfahren** durchgeführt werden muss, richtet sich nach landesrechtlichen Vorgaben. Im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren können Nachbarn nur **drittschützende Aspekte** geltend machen, d.h. sich auf gesetzliche Normen berufen, die direkt zum Schutz Einzelner gedacht sind [VGH München 15 CS 12.743, OVG Schleswig 1 LA 39/08, VG Düsseldorf 3 L 1852/11]. Dazu gehören die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, die sich durch die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten ausdrücken. Darüber hinausgehende Vorsorgeanforderungen (basierend auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) werden im allgemeinen nicht als drittschützend eingestuft [VGH Mannheim 3 S 771/06], ebenso nicht das Gebot der sparsamen und effizienten Energieverwendung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG [VG Minden 11 K 1229/11]. Im Bereich des Baurechts entfaltet das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme drittschützende Wirkung, das bei Biogasanlagen jedoch – von der Konkretisierung durch immissionsschutzrechtliche Anforderungen abgesehen - kaum eine Rolle spielt. Die baurechtlichen Abstandsflächen sind meist so gering, dass sie auch in üblichen Drubbellagen eingehalten werden können. Im In-

nenbereich (z.B. Biogasanlagen in Dorfgebieten oder Satelliten-BHKW innerhalb von Ortslagen) können ggf. Fragen des Gebietserhaltungsanspruchs („passt“ eine Biogasanlage zu der umgebenden Bebauung) diskutiert werden. Nachbarn haben Anspruch darauf, dass die umliegende Bebauung die Beschränkungen des Bebauungsplans einhält, denen auch sie selbst unterworfen sind [OVG Sachsen 1 A 120/10, VG Düsseldorf 3 L 1852/11]. Aspekte des Umweltrechts, die in öffentlichem Interesse stehen (Landschafts- und Artenschutz, Wasser-, Abfall- und Düngerecht) sowie eventuelle Nicht-Einhaltung der Privilegierungsbedingungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gehören jedoch nicht zu den drittschützenden Aspekten und können von Nachbarn nicht gerügt werden [VGH München 15 CS 12.743, OVG Koblenz 1 A 10898/07, VGH Mannheim 8 S 2223/11]. Ebenso stehen die (immissionsschutz)technischen Anforderungen des EEG ausschließlich im öffentlichen Interesse und haben keinen nachbarschützenden Charakter [VG Minden 11 K 1229/11]. Bei Fragen des Brand- und Explosionsschutzes kommt es auf die konkrete Situation an: Sie sind nur dann drittschützend, wenn sie nachbarrechtlich relevant sind, d.h. wenn sich die Reichweite dieser Ereignisse bis zum Grundstück des Nachbarn erstrecken kann [OVG Schleswig 1 LA 39/08].

Die Wahl des **formal falschen Genehmigungsverfahrens**, d.h. die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens statt eines eigentlich erforderlichen BImSchG-Verfahrens oder die Durchführung des vereinfachten Verfahrens anstatt des förmlichen Verfahrens kann ebenfalls nicht als **reiner Verfahrensfehler** gerügt werden. Die Rechtsprechung hat festgestellt, dass selbst die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens anstatt des eigentlich erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahrens bei einer Nachbarklage unerheblich ist, wenn der Nachbar nicht in seinen materiellen Schutzrechten verletzt ist [OVG Sachsen 1 A 120/10, VGH München 2 CS 10.2137], analoges gilt für ein eventuell fehlerhaft durchgeführtes vereinfachtes BImSchG-Verfahren anstatt eines förmlichen BImSchG-Verfahrens [OVG Koblenz 1 A 10898/07].

Bei der Frage, ob durch eine fehlerhaft **unterbliebene UVP** Rechte Dritter berührt sind, sind materielle und verfahrensrechtliche Gesichtspunkte zu betrachten: In **materieller** Hinsicht werden an Biogasanlagen im Rahmen einer UVP keine höheren Anforderungen gestellt als an Biogasanlagen in Verfahren ohne UVP, da in beiden Fällen die Umwelteinwirkungen in gleicher Weise beurteilt werden. Durch eine fehlerhaft unterbliebene **UVP** kann der Nachbar also nicht in seinen materiellen Rechten verletzt sein, da der Regelungsgehalt des UVPG keine materiellen Aspekte umfasst.

Reine **Verfahrensvorschriften** entfalten i.d.R. keinen drittschützenden Charakter. Grundsätzlich gilt, dass auch bei drittschützenden Verfahrensvorschriften **keine kausalitätsunabhängige Klagemöglichkeit** gegeben ist. Die Einhaltung des Verfahrens um seiner selbst willen – unabhängig davon, ob konkret materielle Anforderungen zum Nachbarnschutz verletzt sind – dient nicht dem Schutz der Nachbarn.

Dieser Grundsatz wird durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) aufgebrochen. **§ 4 UmwRG** bietet Dritten die Möglichkeit, die Aufhebung der Genehmigung allein deshalb zu verlangen, weil eine UVP oder eine UVP-Vorprüfung fehlerhaft unterblieben ist – auch ohne den Nachweis daraus resultierender materieller Rechtsverletzungen. Die Rechtsprechung hat bisher offen gelassen, ob und wenn ja ab welchem Schweregrad Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP ein „Unterbleiben“ einer UVP darstellen können, aber gleichzeitig klargestellt, dass sich § 4 Abs. 1 UmwRG **ausschließlich** auf **verfahrensrechtliche Aspekte** bezieht und somit die Rüge, dass materielle Aspekte in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung oder der zusammenfassenden Darstellung inhaltlich unzureichend abgearbeitet wurden, nicht dem Regelungsbereich des § 4 Abs. 1 UmwRG unterfällt [OVG NRW 8 D 10/08.AK]. Analoges gilt für die **UVP-Vorprüfung**; hier hat allerdings die Neufassung des UmwRG 2013 explizit klargestellt, dass eine unzureichende UVP-Vorprüfung einer nicht durchgeführten UVP-Vorprüfung gleichsteht, wobei jedoch nicht näher präzisiert wird, wann eine UVP-Vorprüfung unzureichend ist. Eine fehlende oder unzureichende UVP-Vorprüfung kann während des laufenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens nach § 45 Abs. 2 VwVfG **durch Nachholen geheilt** werden – eine UVP jedoch nicht.

Auch **anerkannte Umweltverbände** können das Jedermann-Klagerecht des § 4 UmwRG nutzen. Gemäß § 2 **UmwRG** können anerkannte Umweltverbände darüber hinaus auch Rechtsbehelfe gegen Vorhaben einlegen, die dem UVPG unterliegen, wenn sie durch die Genehmigung in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt sein kann. Der Rechtsbehelf war in der ersten Fassung des UmwRG aber nur dann begründet, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift vorliegt, die dem Umweltschutz dient, Rechte Einzelner begründet und für die Genehmigungsentscheidung von Bedeutung ist.

Der EuGH hat im Jahr 2011 im sog. **Trianel-Urteil** [C-115/09 vom 12.05.11] jedoch entschieden, dass das deutsche UmwRG die zu Grunde liegende EU-Richtlinie 85/337 in der Fassung 2003/35/EG (UVP-RL) i.V.m. mit der Aarhus-Konvention nicht ausreichend umsetzt: Anerkannten Umweltverbänden muss das Recht zur gerichtlichen Überprüfung von allgemeinen Umweltrechtsnormen, die aus dem EU-Recht hervorgegangen sind, eingeräumt werden. Inzwischen hat der Gesetzgeber auf die EuGH-Entscheidung mit einer Änderung des UmwRG reagiert. Bei der **UmwRG-Novelle 2013** hat man das Klagerecht der Verbände über die Forderungen des EuGH hinaus, uneingeschränkt auf alle, also auch rein aus deutschem Recht entstandene Umweltrechtsvorschriften erweitert. Weiterhin gilt, dass die Verbände nur solche behördlichen Entscheidungen und nur in dem Umfang beklagen können, von dem sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen sein können. Im Gegenzug zur sachlichen Ausdehnung des Klagerechts sind nun **dezidierte verfahrensrechtliche Vorschriften** für Verbandsklagen eingeführt worden, die sich auf Präklusion, Klagefristen und die Begründetheit der Klage beziehen.

Dieses Klagerecht in Bezug auf materielle Umweltnormen, die im öffentlichen Interesse liegen, ist ausschließlich auf anerkannte Umweltverbände beschränkt. Nachbarn haben weiterhin nur das Klagerecht in Bezug auf Umweltnormen, die zu ihrem persönlichen Schutz dienen (so auch schon OVG Münster 2 B 940/12), nicht anerkannte Umweltverbände und Bürgerinitiativen haben weiterhin kein Klagerecht nach § 2 UmwRG.

Wie schon beim alten UmwRG, bleibt es auch nun abzuwarten, wie die Gerichte das neue UmwRG auslegen werden.

### Klagemöglichkeiten des Antragstellers

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, **gegen Nebenbestimmungen** der ihm erteilten Genehmigung Rechtsmittel einzulegen (in NRW direkte Klagemöglichkeit durch Wegfall des Widerspruchsverfahrens). Daher sollten schwerwiegende Nebenbestimmungen, die weitreichend in den Anlagenbetrieb eingreifen oder die mit hohen finanziellen Belastungen verbunden sind, ausreichend fachlich und rechtlich **begründet** werden. Nebenbestimmungen, die nicht den Kern der Genehmigung bzw. der Genehmigungsvoraussetzungen betreffen (sog. „echte Auflagen“) können getrennt von der Genehmigung angegriffen werden, d.h. die Genehmigung kann vom Antragsteller genutzt werden – die angegriffenen Auflagen sind hingegen durch die Klage noch nicht rechtskräftig geworden und brauchen daher nicht erfüllt zu werden bzw. können von der Überwachungsbehörde nicht eingefordert und vollstreckt werden.

Wird einem Antragsteller die Genehmigung versagt, hat er die Möglichkeit, eine **Verpflichtungsklage** zu stellen, mit der er versucht, die Erteilung der Genehmigung vor Gericht zu erstreiten. Im Falle des Erfolgs der Klage wird die Genehmigungsbehörde verpflichtet, eine Genehmigung zu erteilen. Handelt es sich um ein sog. „steckengebliebenes Genehmigungsverfahren“, bei dem der Genehmigungsantrag frühzeitig bei Feststehen eines Versagungsgrundes abgelehnt wurde und nicht alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen abgeprüft wurden, wird die Genehmigungsbehörde zur Weiterführung des Verfahrens verpflichtet, wenn der Versagungsgrund vor Gericht nicht haltbar ist. Bei Biogasanlagen ist zu beachten, dass durch das rechtswidrige Versagen einer Genehmigung durch die Verzögerung der Errichtung der Biogasanlage ein sog. **Degressionsschaden** in Hinsicht auf die EEG-

Vergütung entsteht, da die Einspeisevergütung, die ein Biogasanlagen-Betreiber für seinen Strom erhält, mit jedem Jahr, das die Biogasanlage später ans Netz angeschlossen wird, sinkt. Durch die mehrjährige Verzögerung durch die Erstreitung der Genehmigung im Gerichtsverfahren entstehen so relevante finanzielle Schäden. Kein Schaden entsteht hingegen, wenn zwischenzeitlich die Vergütungssätze des EEG angehoben wurden. Die Genehmigungsbehörde ist für den durch die rechtswidrige Versagung entstandenen finanziellen Schaden **schadensersatzpflichtig**, so dass sich an eine erfolgreiche Verpflichtungsklage meist ein Schadensersatzprozess anschließt. Dabei steht die Genehmigungsbehörde auch dann in der Verantwortung, wenn der nicht haltbare Versagungsgrund von einer beteiligten Fachbehörde vorgebracht wurde. Eine Ausnahme bildet das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde, bei dem – allerdings auch nur eingeschränkt - ein schadensersatzrechtlicher Durchgriff auf die Gemeinde möglich ist.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde nicht über den Antrag, obwohl dieser entscheidungsreif ist, kann der Antragsteller eine **Untätigkeitsklage** einreichen und ggf. ebenfalls den entstandenen Degressionsschaden geltend machen.

## IMMISSIONSSCHUTZ

### *Luftschadstoffe*

Die Betreiberpflichten des BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe werden durch die **TA Luft** konkretisiert. Die TA Luft gilt grundsätzlich für **genehmigungsbedürftige Anlagen**, ihre Anforderungen gelten im Regelfall als verhältnismäßig, d.h. die Behörde muss nur in atypischen Fällen selbst die Anwendbarkeit und Verhältnismäßigkeit prüfen. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die TA Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, wobei dann allerdings eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Behörde vorgenommen werden muss [Nr. 1 TA Luft].

Die TA Luft legt **Schutzanforderungen** in Form von Immissionswerten und **Vorsorgeanforderungen** in Form von Emissionsbegrenzungen und Vorgaben zur baulichen bzw. betriebstechnischen Ausführung der Anlagen fest. Eine Prüfung der Immissionswerte entfällt, wenn die Emissionen der betrachteten Anlage die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft unterschreiten bzw. die Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft für Ammoniak und Stickstoffdeposition keine Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen gibt. Dies ist bei privilegierten Biogasanlagen erfüllt, erst bei Großanlagen ab etwa 7- 10 MW Feuerungswärmeleistung kann ggf. eine Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht relevant werden.

Daher konzentriert sich die Beurteilung von Biogasanlagen auf die Vorsorgeanforderungen, die durch den **Stand der Technik** definiert werden. Die TA Luft legt hierzu in Nr. 5.1 und 5.2 allgemeine Anforderungen fest, die für alle Anlagen gelten. In Nr. 5.4 TA Luft sind für spezielle Anlagenarten besondere Anforderungen festgelegt, die entweder vorrangig oder ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.1 und 5.2 gelten. Die speziellen Anforderungen der Nr. 5.4 sind nach den Ziffern der 4. BImSchV (in der Fassung vom 06.05.02, die beim Inkrafttreten der TA Luft am 01.10.02 gültig war) gegliedert. Da es in dieser alten Fassung der 4. BImSchV noch keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand für NawaRo/Gülle-Biogasanlagen gab, enthält Nr. 5.4 der TA Luft keine speziellen Festlegungen für diese Biogasanlagen. Lediglich für Biogasanlagen, die Bioabfälle einsetzen, sind in Nr. 5.4.8.6.1 der TA Luft Anforderungen festgelegt, die aber nicht auf NawaRo/Gülle-Biogasanlagen anzuwenden sind [VGH München 15 CS 11.1858]. Da Biogasanlagen und zugehörige Peripherieanlagen wie Biogas- und Gärrestaufbereitung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Luft im Jahr 2002 noch nicht genehmigungsbedürftig bzw. noch gar nicht am Markt präsent waren, lagen sie nicht nur bei der Festlegung der spezifischen Anforderungen der Nr. 5.4, sondern auch bei der Festlegung der allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2 TA Luft nicht im Blickpunkt. Dies legt nahe, bei den **neuartigen**, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht berücksichtigten **Anlagentypen**, auf das Vorliegen eines atypischen Falls prüfen zu müssen und somit ggf. die Anforderungen auf Basis einer Ermittlung und Begründung durch die Behörde zu bestimmen.

Der Anwendungsbereich der TA Luft erstreckt sich grundsätzlich auch auf **Nebenanlagen** im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Bei der Bestimmung der Anforderungen an Nebenanlagen ist jedoch differenziert vorzugehen: Stellt die Nebenanlage selbst eine eigenständig genehmigungsbedürftige Anlage dar (also z.B. ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW als Nebenanlage zu einer Anlage nach der neuen Ziffer 1.15 oder 8.6.3 der 4. BImSchV), so ist zwar für die Haupt- und die Nebenanlage nur eine einheitliche Genehmigung notwendig, jedoch muss für diese Nebenanlage der für sie in der TA Luft definierte Stand der Technik eingehalten werden, so dass die spezifischen Anforderungen für die Nebenanlage gelten (also im Falle eines BHKW Nr. 5.4.1.4 TA Luft) [Landmann-Rohmer Rn 5 zu Nr. 5.4 TA Luft, Rn 12 zu Nr. 5.1.1 TA Luft]. Ist die Nebenanlage jedoch für sich selbst nicht genehmigungsbedürftig (also z.B. ein BHKW mit weniger als 1 MW Feue-

nungswärmeleistung als Nebenanlage einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage), können die Anforderungen der TA Luft nicht unmittelbar angewendet werden, sondern es muss - wie allgemein bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen – geprüft werden, ob und inwieweit die Anforderungen der TA Luft für diese Anlage als Erkenntnisquelle für die Bestimmung der Immissionsschutzanforderungen herangezogen werden können [Landmann-Rohmer Rn 4 zu Nr. 5.4 TA Luft, Rn 12 zu Nr. 5.1.1 TA Luft]. Dieses Prüfschema für Nebenanlagen gilt, sofern nicht im Rahmen der Regelungen der Nr. 5.4 TA Luft für die Hauptanlage auch explizite Aussagen zu der speziellen Nebenanlagen gemacht werden [Landmann-Rohmer Rn 5 zu Nr. 5.4 TA Luft].

Da die TA Luft keine Verordnung ist, sondern nur eine **Verwaltungsvorschrift**, hat sie selbst keine unmittelbare Bindungswirkung für Anlagenbetreiber. Daher müssen die Anforderungen der TA Luft von der Behörde dem Anlagenbetreiber durch die Umsetzung in Genehmigungsbescheiden oder nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG verpflichtend auferlegt werden.

## BHKW

BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von **1 MW** und mehr sind genehmigungsbedürftige Anlagen und unterliegen somit in vollem Umfang der TA Luft. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein leistungsstarkes Aggregat oder um mehrere kleinere BHKW handelt, die gemeinsam in der Addition die Leistungsgrenze überschreiten, da diese **BHKW-Gruppe** als gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV anzusehen sind [Landmann-Rohmer Rn 6 zu Nr. 1 TA Luft, Rn 5 zu Nr. 5.4.1 TA Luft].

Nr. **5.4.1.4 TA Luft** enthält spezielle Anforderungen an Verbrennungsmotoranlagen, die die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2 TA Luft z.T. ergänzen und z.T. ersetzen, so dass sorgfältig auf die jeweilige Formulierung geachtet werden muss. Die Anforderungen sind in einer komplexen Unterteilung nach Motor- und Brennstoffart sowie nach Leistungsklassen differenziert, wobei die uneinheitliche Verwendung von Begriffen und Synonymen (Selbstzündungsmotor = Zündstrahlmotor; Fremdzündungsmotor = Gasmotor = Otto-Motor) das Lesen zusätzlich erschwert.

Für Zündstrahl-BHKW gelten bei **Stickoxiden** ( $\text{NO}_x$ ) und **Kohlenmonoxid** ( $\text{CO}$ ) höhere Emissionsgrenzwerte als für Gas-Otto-Motoren, während die Grenzwerte für **Schwefeldioxid** ( $\text{SO}_2$ ) und **Formaldehyd** ( $\text{CH}_2\text{O}$  oder auch  $\text{H-CHO}$ ) identisch sind. Für **Staubemissionen** nennt Nr. 5.4.1.4 TA Luft nur speziell für Zündstrahlmotoren, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden, einen Grenzwert von  $20 \text{ mg/m}^3$  als „Mindestanforderung“, so dass prinzipiell für alle anderen Motoren die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2 TA Luft gelten, welche ebenfalls einen Grenzwert von  $20 \text{ mg/m}^3$  nennt. Da davon ausgegangen wird, dass mit Gas betriebene Verbrennungsmotoren sehr niedrige Staubkonzentrationen emittieren, wird oft auf die Festlegung eines Grenzwertes für Biogasmotoren verzichtet. Die Staubemission der Motoren sollte jedoch nicht völlig aus den Augen gelassen werden, da sie wesentlich von der Einhaltung des Standes der Technik und einem guten Wartungszustand des Motors abhängig ist und erhöhter Rußausstoß ein Indiz für ein grundlegendes Immissionsproblem eines Motors ist. Die Grenzwerte der Nr. 5.4.1.4 TA Luft für Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid und Staub sind so bemessen, dass sie i.d.R. auch ohne Abgasreinigungseinrichtungen eingehalten werden können.

Die Nr. 5.4.1.4 TA Luft legt für Formaldehyd einen Grenzwert von  $60 \text{ mg/m}^3$  fest und setzt ansonsten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.5 für **organische Stoffe** ( $C_{\text{ges}}$ ) außer Kraft. Der Grenzwert für  $C_{\text{ges}}$  von  $50 \text{ mg/m}^3$  ist also für Verbrennungsmotoren nicht anzuwenden. Technisch bedingt tritt bei Gasmotoren (also nicht nur bei Biogasmotoren, sondern auch bei klassischen Erdgas-, Klär- und Grubengas-Motoren) durch minimale Überschnei-

dungen der Ventilsteuerung ein kleiner Teil des Brennstoffs unverbrannt aus dem Zylinder aus. Dieser sog. Methanschluß führt in Verbindung mit den im Vergleich zu Kesselfeuerungen ungünstigeren Verbrennungsbedingungen zu  $C_{ges}$ -Emissionen, die etwa 1 bis 2 g/m<sup>3</sup> betragen. Mit der Formaldehyd-Bonusregelung hat das EEG 2009 die technische Entwicklung von **Abgasreinigungseinrichtungen** für Biogas-BHKW angestoßen. Durch den Bonus konnte der zunächst noch teure Einsatz von **Oxidationskatalysatoren** angereizt werden, durch die die Formaldehydemissionen auf 40 mg/m<sup>3</sup> und z.T. deutlich darunter bis auf etwa 10 mg/m<sup>3</sup> gesenkt werden können. Dementsprechend ist ein Wert von 40 mg/m<sup>3</sup> heute als Stand der Technik anzusehen und sollte auf Grund der Forderung der Nr. 5.4.1.4 TA Luft, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Emissionen organischer Stoffe auszuschöpfen sind, verbindlich in den Genehmigungen festgeschrieben werden [so auch bereits Erlass Formaldehyd Brandenburg 2009]. Mit dem Einsatz von Oxidationskatalysatoren sinkt gleichzeitig die Kohlenmonoxidemission drastisch.

Für **nicht genehmigungsbedürftige BHKW** oder BHKW mit weniger als 1 MW Feuerungswärmeleistung, die lediglich als Nebenanlage der Genehmigungspflicht unterliegen, ist zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft auch für sie angewendet werden können. Dabei sind die Unterschiede in der Größe der Anlage, der angewandten Technik, der Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen und dem dazu erforderlichen Aufwand zu betrachten [Landmann-Rohmer Rn 13 zu Nr. 1 TA Luft]. Bei BHKW ist die angewandte Technik bei genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen identisch. Auf Grund des modularen Aufbaus bestehen genehmigungsbedürftige BHKW oft aus mehreren kleinen Aggregaten, die für sich selbst die Genehmigungspflichtgrenze unterschreiten. Es ist **Stand der Technik**, dass diese kleineren BHKW-Aggregate auch die Emissionsgrenzwerte der TA Luft einhalten. Daher ist es gerechtfertigt, für diese identischen Aggregate auch in den Fällen, in denen sie nicht im Verbund mit einer Mehrzahl an Aggregaten stehen, die Emissionsgrenzwerte der TA Luft anzusetzen. Lediglich bei sehr kleinen Aggregaten, die üblicherweise nicht als Verbundaggregat in Biogasanlagen mit in Summe genehmigungsbedürftiger Feuerungswärmeleistung eingesetzt werden, sollte die Übertragbarkeit der TA Luft-Anforderungen näher geprüft werden. Hier sind die technischen Datenblätter der BHKW-Hersteller aufschlussreich: In der Mehrzahl wird heute auch für kleine BHKW die Einhaltung der TA Luft-Werte angegeben. Eine Übertragung des Minimierungsgebots in Hinsicht auf die organischen Stoffe auf nicht genehmigungsbedürftige BHKW, die nicht berechtigt sind, den Formaldehydbonus des EEG zu erhalten, erscheint auf Grund der dazu erforderlichen Abgasreinigungseinrichtung derzeit noch nicht angemessen, so dass für diese BHKW der Formaldehydgrenzwert auf 60 mg/m<sup>3</sup> gesetzt werden sollte.

Klarzustellen ist, dass BHKW nicht in den Anwendungsbereich der **1. BImSchV** fallen, so dass diese nicht für nicht genehmigungsbedürftige Biogas-BHKW herangezogen werden kann.

Die Abgase eines BHKW sind so abzuleiten, dass ein Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist. Die **Kaminhöhe** bestimmt sich grundsätzlich nach dem Nomogramm der Nr. 5.5.2 TA Luft. Daraus ist allerdings zu erkennen, dass die Eingangsdaten für übliche BHKW privilegierter Biogasanlagen so klein sind, dass das Nomogramm nicht anwendbar ist oder aber die Mindesthöhe von 10 m ergibt. Bei üblichen Biogas-BHKW wird man also i.d.R. eine Ableitung in die freie Luftströmung durch die Mindesthöhe der Nr. 5.3.1 Abs. 1 TA Luft von 10 m über Flur und 3 m über Dach erreichen können. BHKW-Container werden daher heute meist standardmäßig mit einem 10 m-Kamin ausgerüstet.

Bei Satelliten-BHKW innerhalb von geschlossener **Bebauung** oder in unmittelbarer Nähe von höheren Gebäuden (z.B. Krankenhäusern) könnte grundsätzlich Nr. 5.5.4 TA Luft herangezogen werden, um zu bestimmen, um welchen Betrag die Kaminhöhe vergrößert werden muss, um auch in dieser Bebauungssituation einen ungestörten Abtransport des Abgases zu ermöglichen. Allerdings ergibt Abbildung 3 für eine Kaminhöhe von 10 m und übliche Gebäudehöhen stets, dass der Kamin um die mittlere Höhe der Bebauung erhöht werden müsste – eine in Relation zur niedrigen Kaminhöhe deutliche und nicht unbedingt sachge-

rechte Erhöhung, aber bei nahestehenden besonders hohen Gebäuden trotzdem unzureichend. Alternativ kann gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft die VDI 3781 Bl. 4 „Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleine Feuerungsanlagen“ sinngemäß als Erkenntnisquelle herangezogen werden, obwohl Biogas-BHKW formal nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Diese Richtlinie gibt besser passende Ergebnisse bei hohen Gebäuden in unmittelbarer Nähe des BHKW. Aus der Gesamtschau der ermittelten Werte aus Abbildung 3 der Nr. 5.5.3 TA Luft, der VDI 3781 Bl. 4 und vor allem der Betrachtung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sollte die erforderliche Erhöhung der Kaminhöhe bestimmt werden.

### Biogasproduktion inklusive Lagerung der Gärreste

Die Biogasproduktion findet verfahrenstechnisch bedingt in **gasdichten Behältern** statt. Bei Fermentern und Nachgärern bestehen die Emission aus Biogas, das durch Undichtigkeiten oder bei Ansprechen der Überdrucksicherung als **diffuse Emission** entweicht. Eine korrekt ausgelegte, handwerklich qualifiziert errichtete und ordentlich betriebene Biogasanlage riecht daher im Regelbetrieb nicht nach Biogas; Biogasgeruch ist stets ein Hinweis auf Undichtigkeiten oder Betriebsstörungen. Der Geruch ist dabei nur der sensorisch wahrnehmbare, aber immissionsschutztechnisch weniger schwerwiegende Teil der Emissionen. Bedingt durch die Zusammensetzung des Biogas sind die Emissionen an Methan, Schwefelwasserstoff, Ammoniak und diversen Kohlenwasserstoffen hinsichtlich der Umweltrelevanz bedeutsamere Emissionen als die Geruchsbelästigung. Mindestabstände vermeiden Geruchsimmissionen an Wohnhäusern, sie sind jedoch wirkungslos in Bezug auf regional oder sogar global umweltrelevante Emissionen wie Methan und Ammoniak. **Mindestabstände** erfüllen somit bei Biogasanlagen nicht den Vorsorgegrundsatz des BImSchG und werden dem heutigen Stand der Technik nicht gerecht.

Diffuse Emissionen werden im Immissionsschutz durch Dichtheitsanforderungen an Bauteile sowie eine angepasste **Anlagenkonzeption** und **Betriebsweise** gemindert (vgl. z.B. Nr. 5.2.6 TA Luft). Speziell für Biogasanlagen enthält die TA Luft keine Maßnahmen zur Emissionsminderung durch Auslegung und Betrieb der Anlage; diese findet man in der VDI 3475 Bl. 4, dem UBA-Bericht „Stand der Technik von Biogasanlagen“ [UBA 2009] und im Biogashandbuch Bayern. Mit der **VDI 3475 Bl. 4** wurde ein erster Versuch zur Standardisierung der Anforderungen unternommen, der jedoch noch Lücken aufweist und noch nicht durchgehend in der Praxis akzeptiert und umgesetzt wird. Wesentliche Aspekte zur **Emissionsminderung** sind: Dichtheits- und Festigkeitsanforderungen an die Biogasmembran und gasführende Anlagenteile, Anschluss der Biogasmembran an den Behälterrand, Dichtigkeit und dichter Einbau von Armaturen u.a. Einbauten, korrekte Auslegung und regelmäßige betriebliche Kontrolle der Überdrucksicherungen und anderer relevanter Bauteile, ausreichend groß ausgelegtes Faulraum- und Gaspuffervolumen, Füllstandsmessung des Gasspeichers und stabiler biologischer Prozess.

Eine Notfackel oder ein Redundanz-BHKW gewährleistet, dass im Falle eines Gasüberschusses oder eines Ausfalls des BHKW das Biogas möglichst nicht über die Überdrucksicherung abgelassen wird, sondern sicher und emissionsmindernd verbrannt wird. Während ein **Redundanz-BHKW** den Immissionsstandard des Regelbetriebs auch bei der Betriebsstörung sicherstellt, und daher auch ein häufiger Einsatz des Redundanz-BHKW akzeptabel ist, gewährleistet eine **Notfackel** keinen vergleichbaren Standard, sondern ist mit höheren Schadstoffemissionen und hohen Schallemissionen verbunden. Der Notfackelbetrieb ist also auf ein Minimum zu begrenzen. Eine Notfackel – sei sie nun mobil oder stationär – ist daher kein geeigneter Ausgleich für Mängel bei der Anlagenauslegung. Ein zu knapp bemessener Gaspufferspeicher stellt auch in Kombination mit einer stationären – dann häufig laufenden – Fackel nicht den Stand der Technik dar. Der Gaspufferspeicher sollte daher bei landwirt-

schaftlichen Biogasanlagen einen Zeitraum von mehreren Stunden abdecken, nach Möglichkeit mindestens 8 h, um Nacht- und Abwesenheitszeiten zu erfassen.

Bei der Lagerung der **Gärreste** in offenen Behältern können Methan- und Ammoniakemissionen entstehen. Der Umfang der Methanemissionen ist verknüpft mit dem im Vergärungsprozess erzielten Ausgärungsgrad, der üblicherweise durch das noch im Gärrest verbleibende Restmethanpotenzial quantifiziert wird. Untersuchungen des Johann Heinrich von Thünen Instituts haben gezeigt, dass nach **150 d Verweilzeit** im gasdichten System das **Restmethanpotenzial** auf etwa 1 % sinkt [Darstellung der Untersuchungsergebnisse in VDI 3475 Bl. 4]. Daher sollte eine Verweilzeit von 150 d im gasdichten System (Fermenter, Nachgärer, gasdichtes Gärrestlager) eingehalten werden; weitere, in Reihe danach geschaltete Gärrestlagerbehälter können dann als offene Behälter ausgeführt werden. Die aus vergorener Gülle entstehenden Methanemissionen sind stets geringer als diejenigen aus unvergorener Gülle, so dass – solange es keine Immissionsschutzanforderungen in Hinsicht auf Methanminderung aus Güllelagerung gibt – auch bei Biogasanlagen, die ausschließlich **Gülle** vergären, keine gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers zu fordern ist. Bei den speziell nach EEG 2012 geförderten „75 kW- Hofbiogasanlagen“ muss darauf geachtet werden, ob die Anlagen tatsächlich ausschließlich Gülle vergären und daher keine Anforderungen an die Gärrestlagerabdeckung bestehen oder aber den nach EEG 2012 zulässigen Anteil von 20% NawaRo nutzen und somit eine Verweilzeit von 150 d einzuhalten ist.

**Ammoniakemissionen** entstehen an der Grenzfläche des gelagerten Gärrestes zur Umgebungsluft, sie sind daher von der Beschaffenheit und Größe der Oberfläche abhängig [UBA 2002]. Darüber hinaus spielen der pH-Wert und die Temperatur eine Rolle sowie die Stoffumwandlungsprozesse bei der Vergärung [VDI 3475 Bl. 4, UBA 2009]. Die absolute Ammoniakfracht bestimmt sich aus dem **Emissionsfaktor** (der durch die vorgenannten Bedingungen beeinflusst wird) und dem Stickstoffgehalt des Ausgangssubstrats. Über Ammoniakemissionen aus Gärrestlagern gibt es kaum quantitative Angaben in der Literatur. Das Biogashandbuch Bayern gibt in Kapitel 2.2.2 Emissionen zwischen 100 und 900 mg/m<sup>2</sup>\*h NH<sub>3</sub>-N ohne Hinweise auf die Herleitung dieser Werte oder bezüglich der großen Spannweite an. In Brandenburg wird ein Wert von gut 1500 mg/m<sup>2</sup>\*h NH<sub>3</sub> per Erlass vorgegeben [MUGV 2012]. Oft wird auf Werte für Gülle und Mistlagerung zurückgegriffen, aber auch dort gibt es nur unzureichende quantifizierte Daten [UBA 2002]. Die Bewertung von Ammoniakemissionen nach **Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 TA Luft** geht also weitgehend ins Leere; eine entsprechende „Berechnung“ der Ammoniakemissionen täuscht eine Quantifizierung und Genauigkeit vor, die tatsächlich nicht gegeben ist. Daher sollten - wie bei diffusen, nicht exakt quantifizierbaren Emissionen üblich – qualitative anlagentechnische Minderungsmaßnahmen geprüft werden. Diese bestehen in einer **Abdeckung** des Gärrestlagers. Die gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers mit Verbrennung des erfassten Gases stellt auch in Hinsicht auf die Ammoniakemissionen die hochwertigste Lösung dar. Eine nicht gasdichte Zelt- oder Kunststofffolienabdeckung erreicht Minderungsraten von ca. 90 %, künstliche Schwimmdecken und Schwimmfolien etwa 85% und natürliche Schwimmdecken lediglich 70% (diese Daten beziehen sich auf Literaturangaben zur Güllelagerung nach [UBA 2002]). Bei Biogasanlagen könnte sich die Aufbringung einer Strohhäckselschicht negativ auf die Methanemissionen auswirken und sollte daher unterbleiben [VDI 3475 Bl. 4]. Die Bildung von natürlichen Schwimmdecken hängt von der Beschaffenheit des Eingangssubstrates sowie dem Vergärungsgrad und der Behandlung des Gärrestes vor der Lagerung ab: Während sich bei älteren Biogasanlagen oft ausreichende **Schwimmschichten** bildeten, führt die Optimierung der Vergärung und des Materialaufschlusses durch feines Häckseln, Mazeratoren und Desintegratoren sowie die Separation von Gärresten zu einem dünnflüssigen, von Faserstoffen weitgehend freien Gärrest, bei dem sich keine wirksamen Schwimmschichten bilden.

Durch eine Separation abgetrennte Feststoffanteile des Gärrestes sollten auf einer befestigten, dichten Flächen (z.B. Siloplatte, Mistlagerplatte) mit einer Folie abgedeckt oder in Containern gelagert werden.

Die Lagerung von Einsatzstoffen ist im wesentlichen geruchsrelevant und wird daher im Kapitel „Geruch“ behandelt.

### Gärrestaufbereitung

Bei der **Gärresttrocknung** wird die Abwärme des BHKW zur Trocknung des Gärrestes verwendet. Durch die erhöhte Temperatur kommt es zur **Ausgasung** von flüchtigen Kohlenwasserstoffen, Schwefelwasserstoff und Ammoniak. Mit dem Trockenluftstrom können darüber hinaus Staubpartikel ausgetragen werden. Gärresttrocknungen sind daher mit Abluftreinigungseinrichtungen auszurüsten, wobei einfache „Biowäscher“ aus der Landwirtschaft nicht ausreichend sind. Da die Gärresttrocknung meist zur Gewinnung von **Ammoniumsulfatlösung (ASL)**, einem hochwertigen Dünger, genutzt werden soll, wird sie bereits deshalb mit einem sauren **Wäscher** ausgerüstet, bei dem verdünnte Schwefelsäure als Waschmedium eingesetzt wird und die beladene Waschlösung als ASL abgezogen wird.

Auch für die Gärresttrocknung kennt die TA Luft keine speziellen Anforderungen, so dass grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2 TA Luft gelten. Mit Gärresttrocknungen liegen noch keine umfangreichen Erfahrungen vor; erste orientierende Messergebnisse deuten jedoch an, dass die TA Luft Grenzwerte durch dem Stand der Technik entsprechende Wäscher absehbar eingehalten werden können.

Bei einer **Totalaufbereitung** von Gärrest in eine Feststofffraktion, eine hochkonzentrierte flüssige Düngerfraktion und eine einleitungsfähige Wasserfraktion werden verschiedene Verfahren angewendet. Der überwiegende Teil der Verfahrensschritte findet in geschlossenen Systemen statt, bei denen die Inhaltsstoffe des Gärrestes durch Ultrafiltration und Umkehrosmose in die beschriebenen Fraktionen getrennt werden. Bei derartigen Verfahren treten lediglich Atmungsöffnungen von Behältern als Emissionsquellen auf. Eher selten werden bei der Gärresttotalaufbereitung **Stripp-Verfahren** eingesetzt, bei denen Inhaltsstoffe aus der Flüssig- in die Gasphase ausgetrieben und dann in die Atmosphäre abgeleitet werden. In manchen Verfahren ist eine Ausgasung von Kohlensäure aus der Wasserfraktion über eine Verrieselungskolonne vorgesehen, wobei auf Grund der bereits teilweise gereinigten Wasserfraktion und der niedrigen Temperatur nicht unbedingt mit der Emission weiterer Inhaltsstoffe zu rechnen ist – verifizierende Messdaten hierzu sind allerdings noch nicht bekannt.

### Biomethanaufbereitung

Zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität (**Biomethan**) gibt es eine Vielzahl von Verfahren, wobei sich noch nicht abzeichnet, welche Verfahren sich in der Anlagenpraxis durchsetzen werden. Gemein ist allen Verfahren, dass die das Gasgemisch „Biogas“ in zwei Teilströme trennen: das reine Methan und alle anderen Inhaltsstoffe des Biogas wie Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Wasserstoff und diverse organische Stoffe. Da die Reinheitsanforderung für die Einspeisung ins Erdgasnetz sehr hoch ist, wird die Trennung meist auf die Reinheit des Biomethanteilstroms optimiert, wofür in Kauf genommen wird, dass im Restgasstrom oft noch ein gewisser Methananteil enthalten ist, der im ungünstigsten Fall bis zu 5 Vol-% betragen kann. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist es daher offensichtlich, dass der Restgasstrom nicht unbehandelt in die Atmosphäre abgegeben werden darf.

Biomethanaufbereitungsverfahren unterteilen sich hauptsächlich in Adsorptionsverfahren (Bindung an Feststoffe) und Absorptionsverfahren (Bindung in Flüssigkeiten, meist in Form von Wäschern), während Membrantrennverfahren bisher eher selten Anwendung finden. Bei letzteren erfolgt die Trennung des Biogases direkt physikalisch in zwei Gasteilströme, so dass unmittelbar ein Restgasstrom entsteht. Bei den **Adsorptions- und Absorptionsver-**

**fahren** werden die abzutrennenden Biogasinhaltstoffe zunächst an einem Feststoff bzw. in einer Waschflüssigkeit gebunden. Üblicherweise erfolgt jedoch kein Austausch der beladenen Sorptionsmitteln mit anschließender Abfall- oder Abwasserentsorgung, sondern eine stetige Regenerierung der Sorptionsmittel durch Desorption. Bei der **Desorption** werden die aus dem Biogas abgetrennten Gasinhaltsstoffe wieder frei; bei Waschverfahren können zusätzlich Anteile der Waschflüssigkeit ausgetrieben werden. Auf Grund der oben genannten Stoffpalette kann dieser Gasstrom nicht ungereinigt in die Atmosphäre abgegeben werden. Eine **Reinigung** kann durch thermische Nachverbrennung oder (katalytische) Oxidation erfolgen. Auch hier liegen noch wenig Erfahrungswerte vor, so dass die Biomethanaufbereitung noch intensiv als neuartige Anlagentechnik durch die Immissionsschutzbehörden begleitet werden sollte.

Übersichten und ausführliche Informationen zu Biomethanaufbereitungsverfahren finden sich in [EE 2011, FNR 2006, FNR 2010, BMBF 2009].

## **Geruchsimmissionen**

### Geruchsquellen, technische und betriebliche Maßnahmen

Bedingt durch die „Landwirtschaftstradition“ existiert bei der immissionsschutztechnischen Beurteilung von Biogasanlagen nach wie vor eine starke Fokussierung auf Geruchsimmissionen. Diese sind jedoch bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen nicht das Hauptproblem, da sie um Größenordnungen unterhalb der Geruchsimmissionen aus den in der Umgebung (je nach Region mehr oder weniger zahlreich) vorhandenen Tierhaltungsbetrieben liegen und – im Vergleich zu oben dargestellten Luftschadstoffen – lediglich **Belästigungswirkung** entfalten. **Silagegeruch** und **Gärrestgeruch** sind von der Charakteristik her nicht von den umliegenden Tierhaltungsbetrieben zu unterscheiden, quantitativ wenig relevant und daher i.d.R. auch nicht Gegenstand von Nachbarbeschwerden.

Die technisch gut ausgelegte und ordentlich geführte Biogasanlage riecht nicht nach **Biogas**. Geruchsimmissionen werden bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen durch Anforderungen an technische Auslegung und Betriebsführung (s.o.) ausreichend erfasst. Kommt es zu häufigem oder vermehrtem Biogasgeruch, ist dies also ein Hinweis auf anlagentechnische Probleme, Leckagen oder mangelhafte Betriebsführung, so dass diesen Mängeln unabhängig davon, ob formal ein Geruchsimmissionsrichtwert überschritten ist oder nicht, nachgegangen werden sollte. Gleiches gilt für das Abgas der BHKW, welches bei korrekter Motoreinstellung und Wartung zwar typischen „**Verbrennungsmotorengeruch**“ aufweist, aber keinen Biogasgeruch. Biogasgeruch im Abgas von BHKW deutet auf eine unzureichende Verbrennung und zu hohen Biogasschlupf hin und sollte durch eine technische Überarbeitung des Motors behoben werden.

**Silagesickersaft** und organisch belastetes Niederschlagswasser, die in großen Lachen auf den Siloplaten stehen, führen ebenso wie über die Betriebsfläche **verschlepptes Material** zu Geruchsimmissionen. Die Ausführung der Siloplaten nach dem heutigen Stand der Technik entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen, die eine Abführung der Sickersäfte und des belasteten Niederschlagswassers gewährleisten, verhindert derartige Geruchsimmissionen ebenso wie eine ordentliche Betriebsführung für die Sauberkeit von Betriebsflächen sorgt.

Darüber hinaus sind bei Einsatz **geruchsintensiver Stoffe** wie beispielsweise Geflügeltrockenkot oder Zwiebeln besondere Maßnahmen zur Geruchsminderung zu treffen. Hier lassen sich bereits mit einfachen Maßnahmen gute Erfolge erzielen. In der Regel werden

Geflügeltrockenkot, Hähnchenmist u.ä. nur in kleinen Chargen angeliefert und kurzzeitig auf einer Silo- oder Mistlagerplatte zwischengelagert. Eine Lagerung in einer Halle mit Abluftreinigung wäre für diese Kleinmengen unverhältnismäßig; durch eine Überschüttung mit Maissilage und einer Abdeckung mit Silofolien kann stattdessen eine Geruchsmission wirksam und mit einfachen Mitteln unterbunden werden. Bei der täglichen Aufgabe in die Feststoffeinbringung sollten geruchsintensive Stoffe zuerst eingefüllt werden, um auch dort eine Überschüttung mit Mais und anderen unkritischeren Stoffen zu gewährleisten. Wenn Zwiebeln und ähnlich geruchsintensive NawaRo ebenfalls als Kleinchargen angeliefert werden, kann mit ihnen analog verfahren werden; werden sie als Jahresmenge eingekauft, können sie von vornherein in die mengenmäßig deutlich überwiegende Maissilage eingearbeitet werden.

In besonders geruchskritischen Situationen kann man systematisch je mögliche Geruchsquelle ermitteln und auch kleinste Quellen schließen oder mindern. So kann beispielsweise die Feststoffeinbringung mit einer Abdeckung ausgerüstet werden, so dass Geruchsmissionen nur in den kurzen Zeiten der Befüllung auftreten, gleiches gilt für einen Verschluss der Siloanschnittfläche mit einer Folie nach der täglichen Stoffentnahme. Pumpensämpfe, Silagesickersaftschächte, Kondensatschächte u.ä. können mit geruchsdichten Matten abgedeckt werden.

Werden in großem Stil Bioabfälle eingesetzt, die sich sowohl von der Intensität als auch vom Charakter des Geruchs deutlich von üblichen NawaRo/Gülle-Biogasanlagen absetzen, gelten andere Maßstäbe und Maßnahmen. Derartige **Abfallbiogasanlagen** sind nicht mit landwirtschaftlichen Biogasanlagen gleichzusetzen, werden daher auch in Erlassen und Regelwerken deutlich von einander abgegrenzt und sind mit höheren immissionsschutztechnischen Anforderungen zu belegen. Zur Geruchsminderung sind die Bioabfälle weitestgehend in geschlossenen Systemen anzuliefern, umzuschlagen und zu lagern. Dabei anfallende Hallenabluft oder Verdrängungsluft aus Lagerbehältern ist einer Abluftreinigung (meist Biofilter oder Biowäscher) zuzuführen. Ziffer 5.4.8.6.1 der TA Luft enthält einige wenige für Abfallbiogasanlagen passende besondere Anforderungen. (Anmerkung: Die TA Luft ist nicht an die Änderung der 4. BImSchV in den Jahren 2012 und 2013 angepasst worden. Die besonderen Anforderungen der Ziffer 5.4.8.6.1 der TA Luft sind daher weiterhin nur auf Biogasanlagen, die Bioabfälle einsetzen – nicht jedoch auf die nun auch unter Ziffer 8.6. fallenden NawaRo/Gülle-Biogasanlagen ohne Abfalleinsatz bzw. nur mit Einsatz von Gülle, die als Abfall einzustufen ist – anzuwenden.)

**Mindestabstände** sind nur in Bezug auf Geruchsmissionen eine wirksame Maßnahme. Zur Minderung der Luftschadstoffemissionen (s.o. Kapitel „Luftschadstoffe“) sind anlagen- und betriebstechnische Maßnahmen erforderlich, die gleichzeitig Geruchsemissionen mindern. Grundsätzlich ist bei genehmigungsbedürftigen Anlagen unabhängig davon, wie weit die nächste Wohnbebauung entfernt ist, der Stand der Technik einzuhalten. Dies gilt auch in Bezug auf Gerüche, da bei alleinigem Immissionsschutz durch Mindestabstände zukünftige Immissionsschutzkonflikte vorprogrammiert sind. So würde eine Biogasanlage ohne anlagen- und betriebstechnische Geruchsminderungsmaßnahmen, die in einem geforderten Mindestabstand von beispielsweise 300 oder 500 m zur Wohnbebauung am Ortsrand errichtet wird, die Entwicklung des Ortes z.B. durch Erweiterung des Wohngebiets und damit einer Unterschreitung des Mindestabstandes behindern. Mitunter wird in Erlassen und Regelwerken als Alternative zur Einhaltung von festgelegten Mindestabständen die Option eröffnet, durch anlagentechnische emissionsmindernde Maßnahmen die Mindestabstände zu unterschreiten, wenn eine „**Gleichwertigkeit**“ auf Basis von Geruchsausbreitungsrechnungen nachgewiesen werden kann. Ein solcher Gleichwertigkeitsnachweis ist jedoch nur denkbar, wenn die weiter entfernt stehende Biogasanlage nicht den Stand der Technik einhält; entspricht eine entfernt liegende Anlage dem Stand der Technik (was sie immissionsschutztechnisch gemäß TA Luft und GIRL muss), dann kann eine den Immissionsorten näher stehende Anlage, die ebenfalls den Stand der Technik einhält, nie geringere (oder zumindest „gleiche“) Immissionen verursachen als die entfernter liegende Anlage. Derartig formulierte

Mindestabstandsregelungen implizieren also, dass entfernter liegende Anlagen nicht den Stand der Technik einhalten müssen und sind daher immissionsschutztechnisch kontraproduktiv.

### Geruchsimmissionswerte und Geruchsprognosen

Die **TA Luft** enthält unter Nr. 5.2.8 allgemeine Anforderungen zur Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen; in Kapitel 4 finden sich hingegen keine Immissionswerte, die den Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen definieren. Die Beurteilung der Betreibergrundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG muss die Behörde daher selbst vornehmen. Hierzu kann sie die von der LAI entwickelte und in vielen Bundesländern durch Erlass eingeführte **Geruchsimmissionsrichtlinie** (GIRL) als (eine) Erkenntnisgrundlage heranziehen; die GIRL hat jedoch keinen der TA Luft oder TA Lärm vergleichbaren Status. Die Rechtsprechung bezeichnet die GIRL als Orientierungshilfe und betont stets, dass die Behörde eine umfassende Gesamtbewertung der Situation vornehmen muss, die oftmals über die GIRL hinausgeht oder von ihr abweicht [OVG Lüneburg 12 ME 51/10, VGH München 15 CS 12.743, OVG Magdeburg 2 M 84/11].

Der GIRL liegt die Geruchsbeurteilung an Hand der **Geruchshäufigkeit** zu Grunde. Dabei wird die Zeit ermittelt, während der die Geruchsschwelle überschritten ist und somit der Geruch wahrgenommen wird. Dabei kommt es nicht auf die Intensität des Geruchs an. Die Art des Geruchs und die damit verbundene Belästigungswirkung (Hedonik) geht bei Biogasanlagen nicht in die zahlenmäßige Bewertung ein; Geruchsimmissionen von Biogasanlagen sind auch nicht ekel- oder übelkeiterregend [OVG Lüneburg 7 ME 6/06]. Die GIRL gibt für Wohn- und Mischgebiete einen **Immissionswert** von 0,10 für die gesamte Geruchshäufigkeit in Summe aller Anlagen an; für Gewerbe- und Industriegebiete gilt ein Immissionswert von 0,15. In Dorfgebieten ist für Gerüche aus Tierhaltungsanlagen ein Immissionswert von 0,15 zulässig, für den Außenbereich wird kein eigener Immissionswert vorgegeben. Die GIRL schränkt die Verbindlichkeit dieser Immissionswerte selbst ein, in dem sie klarstellt, dass die **Erheblichkeit der Geruchsimmissionen** keine absolut festliegende Größe ist, ein Vergleich mit den Immissionswerten nicht immer ausreicht und deshalb i.d.R. geprüft werden muss, ob eine Einzelfallprüfung nach Nr. 5 GIRL durchzuführen ist.

Da die GIRL für den Außenbereich keine Immissionswerte angibt, ist hier eine **Einzelfallbeurteilung** erforderlich. Dabei spielt die Art des Geruchs in Form der „**Ortsüblichkeit**“ eine wichtige Rolle [GIRL-Auslegungshinweise]. Die Rechtsprechung ist hierzu in Bezug auf Biogasanlagen nicht einheitlich, tendiert aber überwiegend dazu, die Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Biogasanlagen, die nur Gülle und NawaRo einsetzen, als außenbereichs- und auch als dorftypisch einzustufen und somit eine Geruchshäufigkeit von mehr als 0,15 als zulässig anzusehen [VGH Mannheim 3 S 771/06, VGH München 15 ZB 10.97]. Der Ansatz von zwei **verschiedenen Immissionswerten** – 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche und 0,15 für Biogasanlagen – bringt die bislang ungeklärte Problematik mit sich, wie diese Gerüche addiert und welcher Gesamt-Immissionswert für die Summe aus beiden Geruchsarten gelten soll. Ebenso wäre es bei einer späteren Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine Rasterbegehung nicht möglich, die gleichartigen Gerüche getrennt wahrzunehmen und jeweils der Tierhaltung oder der Biogasanlage zuzuweisen. Aus diesen Gründen daher ist es sinnvoll und notwendig, einen einheitlichen Immissionswert für die Geruchsimmissionen von landwirtschaftlichen Betrieben und (landwirtschaftlichen) Biogasanlagen anzusetzen.

Des Weiteren wird der **Schutzanspruch verschiedener Arten von Wohnnutzung** im Außenbereich diskutiert. Üblicherweise wird Wohnhäusern von aktiven oder bereits aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben nur ein geminderte Schutzanspruch zugestanden [z.B. VG Schleswig 6 A 60/10]. Vollständig illegal im Außenbereich Wohnenden sollte jedenfalls

kein Schutzanspruch zuerkannt werden. In Hinsicht auf den Schutzanspruch von nicht privilegiert im Außenbereich Wohnenden gibt es derzeit widersprüchliche Ansätze: Während üblicherweise davon ausgegangen wird, dass nicht privilegierte Wohnnutzung im Außenbereich „fehl am Platz“ ist und daher einen geringeren Schutzanspruch und eine erhöhte Rücksichtnahmepflicht auf privilegierte Betriebe hat [z.B. in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen: VGH Mannheim 5 S 2620/05 vom 03.04.06], wird allein in Bezug auf Gerüche postuliert, dass diese Wohnnutzung einen höheren Schutzanspruch hat [z.B. VG Minden 11 K 805/11]. Gibt in einem Gewerbegebiet eine Firma mit Betriebsleiterwohnhaus ihren Betrieb auf, so dass nur noch ein „reines Wohnhaus“ verbleibt, steht diesem nicht plötzlich der Schutzanspruch eines Wohngebiets zu - im Außenbereich, der ebenfalls nicht zum Wohnen vorgesehen ist, wird in Bezug auf Gerüche jedoch postuliert, dass die Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Funktion eines Bahnwärterhauses dazu führt, dass dem verbleibenden, nicht mehr privilegierten Wohnhaus, ein höherer Schutzanspruch als dem privilegierten Wohnen zusteht. Mitunter wird sogar eine umfangreiche historische Betrachtung des Verlaufs der Nutzung eines Wohnhauses zur Bestimmung seines aktuellen Schutzanspruchs vorgenommen. Diesem unschlüssigen Schutzanspruchskonzept sollte in der Praxis und bei der zukünftigen Gestaltung von Erlassen und Auslegungshinweisen der GIRL entgegen gewirkt werden

All diese Aspekte zusammen führen – ähnlich wie bei landwirtschaftlichen Gerüchen - auch für Geruchsimmissionen von Biogasanlagen dazu, dass im Rahmen der Einzelfallbeurteilung eine (deutliche) Überschreitung des Immissionswerts von 0,15 i.d.R. als zulässig zu betrachten ist; weder die GIRL noch die Rechtsprechung legen sich jedoch auf einen bestimmten Wert fest. Auch für Wohnhäuser eines Wohngebiets in Randlage zum Außenbereich ist der Schutzanspruch gemindert, so dass ggf. Geruchshäufigkeiten von bis zu 0,15 hinzunehmen sind [GIRL-Auslegungshinweise, OVG Koblenz 1 A 10898/07, VGH Mannheim 3 S 2786/09].

Die GIRL fordert zwar grundsätzlich die Betrachtung der Gesamtbelastung, lässt jedoch auch den Nachweis einer **irrelevanten Zusatzbelastung** zu, die die Ermittlung der Gesamtbelastung entbehrlich macht. Eine irrelevante Zusatzbelastung ist dann gegeben, wenn der Immissionsbeitrag der betrachteten Anlage einen Wert von 0,02 nicht überschreitet. Bei Änderungen oder Erweiterungen ist die Geruchsimmission der gesamte Anlage (also der bereits bestehende, unveränderte und der neue bzw. geänderte Teil) die Zusatzbelastung und muss das Irrelevanzkriterium einhalten [GIRL-Auslegungshinweise]. Hierbei ist also eine exakte Anlagenabgrenzung erforderlich: Ist die Biogasanlage eine eigenständige Anlage im Sinne der 4. BImSchV, so ist nur ihre Geruchsimmission zu betrachten, ist die Biogasanlage hingegen Nebenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zu einem Tierhaltungsbetrieb, dann ist auch die Geruchsimmission der Tierhaltung auf die Irrelevanzgrenze anzurechnen [OVG Lüneburg 7 ME 6/06]. Durch den Bezug der Irrelevanz auf die gesamte Anlage wird eine „Salamitaktik“, bei der eine Anlage nach und nach in kleinen Teilschritten gebaut wird, die jeweils irrelevant sind, verhindert und einer Kumulation von Einzelbeiträgen zu einer unerkannten Immissionswertüberschreitung entgegengewirkt. Sofern sich trotzdem Hinweise auf eine unzulässige Immissionssituation ergeben, ist dieser im Rahmen der Einzelfallbeurteilung zu begegnen. Eine bestehende Überschreitung der Immissionswerte ist allein jedoch kein hinreichender Grund für das Verwehren der Anwendung des Irrelevanzkriteriums.

Die GIRL kennt darüber hinaus die sog. „**kleine Irrelevanz**“: Beträgt die Zusatzbelastung der beabsichtigten Änderung rechnerisch lediglich 0,0049 oder weniger, wirkt sie sich bedingt durch die Rundung nicht auf die Gesamtbelastung aus. Dies ermöglicht den Verzicht auf die Berechnung der gesamten Anlage, die für die Nutzung der normalen Irrelevanzregelung erforderlich wäre, und eignet sich daher besonders für Biogasanlagen, die Nebenanlage einer Tierhaltungsanlage (mit relevanter Geruchsimmission) sind [OVG Lüneburg 12 ME 51/10] oder in Situationen mit einer bereits bestehenden hohen Gesamtbelastung.

Verschiedentlich werden Bedenken gegen die Anwendung der großen und kleinen Irrelevanzregelung geäußert: Eine häufige Verkettung von irrelevanten Zusatzbelastungen könnte eine schleichende Erhöhung über den Richtwert hinaus bedeuten oder die Geruchsprognose

läge durch die Abrundung bzw. Anwendung der kleinen Irrelevanz nicht mehr auf der sicheren Seite. Diesen Bedenken sollte sowohl die Genauigkeit von Immissionsprognosen (s.u.) entgegengehalten werden als auch die Tatsache, dass der übliche und praxisnotwendige Verzicht auf die Erstellung einer Immissionsprognose bei kleinen und kleinsten Änderungen ebenfalls eine Anwendung der Irrelevanzkriterien darstellt, welche lediglich nicht mit Zahlen belegt wird.

Kann bei einer bestehenden hohen Vor- und somit Gesamtbelastung keine Irrelevanz der hinzutretenden Anlage nachgewiesen werden, wird oft eine „Verbesserungsgenehmigung“ angestrebt. Die **Verbesserungsgenehmigung** ist zwar seit einigen Jahren in § 6 Abs. 3 BImSchG aufgenommen worden, jedoch ist die Regelung lediglich auf Luftschadstoffemissionen (nicht Gerüche) von großindustriellen Betrieben ausgerichtet und kann daher nicht unmittelbar inhaltlich für Immissionssituationen, in denen mehrere kleine Betriebe gemeinsam eine Belastungssituation erzeugen (wie es typisch für landwirtschaftliche und ähnliche Gerüche im Außenbereich ist), angewendet werden. Das Genehmigungsrecht soll eine teilweise Verbesserung der Immissionssituation nicht blockieren. Das OVG NRW hat dementsprechend entschieden, dass eine Änderung genehmigungsfähig ist, wenn sie eine wesentliche Verbesserung erbringt, die mindestens genauso groß (oder sogar besser) ist, als sie durch eine Anordnung nach § 17 BImSchG angeordnet werden könnte – auch wenn die Richtwerte nicht vollständig eingehalten werden [OVG NRW 8 B 2477/06 vom 08.05.07 zur TA Luft]. Im Zuge der Errichtung von Biogasanlagen werden daher mitunter Geruchsminderungsmaßnahmen an der zugehörigen Tierhaltungsanlage vorgenommen, mit denen eine Verbesserung der Immissionssituation trotz hinzutretender Biogasanlage erzielt werden. Zum Nachweis wird eine **Vergleichsberechnung** des Ist-Zustandes und des Zielzustandes durchgeführt. Dieser Vergleich ist primär auf die Gesamtbelastung zu beziehen. Allerdings kann in Fällen, in denen weitere, dem betroffenen Betreiber nicht zuzurechnenden (Tierhaltungs-) Anlagen die Hauptemittenten darstellen, nicht immer eine Absenkung der Gesamtbelastung erzielt werden. In diesen Fällen kann die Verbesserung bezogen auf die vom jeweiligen Betreiber verursachte Geruchsimmission nachgewiesen werden, in dem Ist- und Zielzustand der von ihm verursachten Immissionen verglichen werden.

**Geruchsimmissionsprognosen** für Biogasanlagen sind wie alle Geruchsberechnungen nach dem in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Modell AUSTAL2000 mit der speziellen Anpassung für Gerüche (AUSTAL2000 G) durchzuführen. Bei diesem Modell wird der Weg einzelner „Emissionspartikel“ über die einzelnen Felder eines über die Umgebung gelegten Berechnungsgitters verfolgt, die Anzahl der Partikel pro Feld ausgezählt und bei Überschreitung der Geruchsschwelle als Geruchsstunde gewertet. Die Ausbreitungsrechnung ist daher ein statistisches Verfahren. Für die **Validität** der Prognoseergebnisse kommt es einerseits auf die korrekte Modellbildung und andererseits auf die angesetzten Emissionsdaten der Geruchsquellen an.

Fehlermöglichkeiten bei der **Modellbildung** liegen häufig in einer unzureichenden Modellierung von zeitvariablen oder diffusen Geruchsquellen sowie im angewendeten meteorologischen Datensatz. Zur Qualitätssicherung der Modellbildung von Immissionsprognosen (allgemein, nicht speziell für Biogasanlagen) haben verschiedene Bundesländer Merkblätter herausgegeben, deren Inhalt zusammen mit Erfahrungen schließlich in der VDI 3783 Bl. 13 zusammengefasst wurde [LUA Merkblatt 56, LUBW 2004, LfUG 2005]. Die Angabe zur „statistischen Unsicherheit“ darf keinesfalls mit der **Gesamtunsicherheit der Prognose** verwechselt werden. Sie beschreibt lediglich die Unsicherheit, die sich aus der begrenzten Zahl der im Modell verfolgten „Emissionspartikel“ ergibt; diese kann – wie bei jedem statistischen Verfahren – durch die Erhöhung des Stichprobenumfangs, also der Zahl der berechneten Partikel, verringert werden. In die Gesamtunsicherheit des Prognoseergebnisses gehen hingegen neben dieser statistischen Unsicherheit die grundsätzliche Genauigkeit des Prognosemodells (jedes Modell kann die Wirklichkeit nur mit einer gewissen Genauigkeit nachbilden) sowie die Unsicherheit der angesetzten Emissionsdaten ein.

Hinsichtlich der **Emissionsansätze** fehlt es bisher für Biogasanlagen nahezu vollständig an etablierten **Standards**. Dies beginnt bereits bei der Frage, welche Anlagenteile und betrieblichen Vorgänge überhaupt als Geruchsquellen anzusetzen sind und geht über fehlende messtechnische Daten für die Ermittlung der Geruchsstoffströme bis hin zur schwer zu quantifizierenden Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen. Für die Emissionsansätze der Geruchsquellen wird z.T. auf standardisierte Daten aus dem Bereich der Tierhaltung zurückgegriffen (Silagen, Gülle- und Gärrestlagerung). Gelegentlich wird auf die wenigen existenten behördlichen Dokumente verwiesen, mit denen einzelne Behörden versucht haben, eine Standardisierung zu erzielen [MUGV 2012]. Eher selten bilden eigene Messdaten oder Erfahrungswerte der Gutachter die Grundlage für Quelldaten; mitunter fehlt eine Angabe zur Herleitung der Emissionsansätze vollständig. Für Biogas-BHKW liegen diverse dokumentierte Messungen vor, die zwar quantitativ hohe Geruchskonzentrationen zeigen, jedoch gleichzeitig übereinstimmend einen Geruchscharakter von typischen „Verbrennungsmotorabgasen“ belegen. Obwohl die GIRL in Nr. 3.1 explizit festlegt, dass nur Gerüche, die sich eindeutig von Gerüchen des Kraftfahrzeugverkehrs und des Hausbrandes abheben, zu berücksichtigen sind, wird in der Praxis darüber gestritten, ob BHKW von Biogasanlagen als Geruchsquelle anzusetzen sind. Das OVG Lüneburg hat bereits bestätigt, dass BHKW nicht als Geruchsquellen berücksichtigt werden müssen [OVG Lüneburg 7 ME 6/06].

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass sowohl eine ausreichende Standardisierung und Vergleichbarkeit für Geruchsimmissionsprognosen von Biogasanlagen als auch ein schlüssiges und handhabbares Konzept für die zulässigen Immissionswerte derzeit nicht gegeben ist. Beispielhaft für die desolate Situation ist das Fallbeispiel in der Entscheidung VG Minden 11 K 805/11.

### **Schall**

Die Schallimmissionen von Biogasanlagen sind im Außenbereich mit den üblichen großen Abständen von mehr als 100 m zum nächstgelegenen fremden Wohnhaus nur wenig problematisch. Immissionskritische Lagen wie z.B. Drubbellagen, Dorfgebiete, Nähe zum Ortsrand oder auch Satelliten-BHKW im Siedlungsbereich mit kurzen Abständen zu den maßgeblichen Immissionsaufpunkten erfordern eine genauere immissionsschutzrechtliche Prüfung und einen höheren Schallschutzstandard der Anlage.

Schallemissionen von Biogasanlagen lassen sich in Fahrzeugbewegungen und anlagenbedingte Schallemissionen unterteilen.

**Fahrzeugbewegungen** finden üblicherweise nur zu Tageszeit statt. Sie umfassen stets die Rangiertätigkeit mit einem Schlepper oder einem Radlader für die tägliche Fütterung der Biogasanlage, die etwa 30 – 60 min dauert. Je nach den eingesetzten Gärsubstraten und der betrieblichen Organisation kommen tägliche Anlieferungen von Gärsubstraten und Abtransporte von Gärrest hinzu. Durch die begrenzten Einwirkzeiten, die Mittelung über den Tagesbeurteilungszeitraum von 16 h sowie die höheren Tagesrichtwerte der TA Lärm sind die Schallimmissionen der Fahrzeugbewegungen in aller Regel irrelevant. Eine gute Anlagenplanung hilft, Fahrtstrecken möglichst kurz zu halten. Zur Reduzierung der Belästigungswirkung in Ortsrandlage zu Wohngebieten kann auf die Durchführung von Fahrzeugbewegungen während der Ruhezeiten nach Nr. 6.5 der TA Lärm verzichtet werden.

Bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen wird der Großteil der NawaRo einmal im Jahr zur Erntezeit angeliefert und siliert. In dieser Phase kommt es zu intensiven Fahrzeugbewegungen und Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände und somit zu erhöhten Schallimmissionen. An vielen Standorten können trotzdem auch zur **Erntezeit** die Regel-Richtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten werden. Ist die Einhaltung nicht möglich, greift Nr. 7.2 der TA Lärm, nach

der eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an wenigen Tagen im Jahr durch Erntearbeiten als sog. „seltenes Ereignis“ zulässig ist [OVG Lüneburg 12 ME 51/10, VGH München 15 CS 12.743].

Die Beurteilung des Fahrzeugverkehrs außerhalb des Anlagengrundstücks auf öffentlichen Verkehrswegen erfolgt nach Nr. 7.4 Abs. 2 bis 4 der TA Lärm [OVG Lüneburg 12 ME 26/11, VG Minden 11 K 1229/11]. Demnach ist dieser Fahrzeugverkehr nur in Dorf-, Misch- und Wohngebieten überhaupt zu betrachten, nicht jedoch im Außenbereich oder in Gewerbe- und Industriegebieten. Minderungsmaßnahmen sind erst erforderlich, wenn die **Transporte** für die Biogasanlage den Schallpegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen und dadurch die Richtwerte für Verkehrslärm der 16. BImSchV erstmalig oder weitergehend überschritten werden. Diese Bedingungen werden selbst von den täglichen Transporten zu großen, industriellen Biogasanlagen regelmäßig nicht erreicht.

Von Rührwerksantrieben, Pumpen und Feststoffeintragssystemen gehen **anlagenbedingte Schallemissionen** aus. Sie werden jedoch ebenfalls nicht durchgehend, sondern nur intervallweise betrieben. **BHKW** laufen hingegen im Dauerbetrieb auch während der Nachtzeit und stellen somit das zentrale schalltechnisch relevante Aggregat von Biogasanlagen dar. Verbrennungsmotoren einschließlich Generator erreichen Schalleistungspegel von über 100 dB(A) – die Schallimmission kann jedoch wirksam durch Aufstellung in schallgedämmten Räumen begrenzt werden. Probleme werfen meist die Anlagenteile des BHKW auf, die sich außerhalb des Aufstellungsraums befinden. Der Abluftkamin erzeugt hohe Schalleistungspegel und kann **tonhaltig** sein, so dass der Einbau eines ggf. gezielt an vorhandene Einzeltöne angepassten Schalldämpfers unerlässlich ist. Kühler stellen ebenfalls relevante Schallquellen dar, so dass in schalltechnisch kritischen Lagen leise Aggregate gewählt und ggf. an einem abgeschirmten Ort anstatt auf dem Dach des BHKW-Raumes aufgestellt werden sollten und auf einen guten Wartungszustand zu achten ist. Schließlich stellen die Zu- und Abluftöffnung der Zwangslüftung des BHKW-Raumes sowohl durch das Strömungsgeräusch als auch als Auslass für das Motorengeräusch Schwachstellen in der schalldämmenden Wirkung des Aufstellraums dar und müssen daher mit Schalldämpfern ausgestattet werden. Mit einer schalltechnisch qualifizierten ausgelegten und ausgeführten **Schalldämmung und Schalldämpfung** lassen sich die Schallimmissionen von BHKW so stark reduzieren, dass selbst in kurzen Abständen Wohngebietswerte zur Nachtzeit eingehalten werden und somit auch Satelliten-BHKW im Siedlungsbereich möglich sind. Gebäude bieten zwar den Vorteil der grundsätzlich höheren Schalldämmung eines massiven Mauerwerks, erfordern jedoch eine individuelle Erstellung des Schallschutzkonzeptes. Werden nicht mehr benötigte Wirtschafts- oder Stallgebäude mit angegriffener Bausubstanz oder Leichtbauweise als BHKW-Aufstellraum genutzt, gibt es kaum noch Vorteile gegenüber BHKW-Containern. Bei BHKW-Containern, die als komplettes Gesamtmodul mit allen technischen Aggregaten und Schallschutzausrüstung von Fachfirmen geliefert werden, sind die Komponenten aufeinander abgestimmt und es existieren qualifizierte Herstellerangaben zur Schallemission des Moduls. Oft werden die Kompletต์module in Varianten mit **abgestufter Schallschutzausrüstung** angeboten, so dass für schallkritische Standorte die besonders leise Ausführungsvariante gewählt werden kann.

Nicht fachmännisch ausgelegte Systeme oder sogar eine rein „zufällige“ Zusammenstellung von zueinander unpassenden Aggregaten, selbstgebaute Schalldämpfer und ähnliche Unzulänglichkeiten führen in der Praxis zu Problemen. Ihnen ist durch Prüfung und Forderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder aber bei bestehenden Anlagen durch Überwachungs- und Sanierungsmaßnahmen zu begegnen. Sie spiegeln jedoch nicht den **Stand der Technik** des Schallschutzes von BHKW wider und rechtfertigen daher nicht die Forderung von großen Mindestabständen von Biogasanlagen oder die Versagung von Satelliten-BHKW.

**Notfackeln** haben hohe Schalleistungspegel und somit ein erhebliches Belästigungspotenzial. Sie gehören jedoch nicht zum Regelbetrieb der Anlage und werden nur in Notsituationen, wenn vorgelagerte Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr greifen, für kurze Zeitintervalle

betrieben. Der Notfackelbetrieb ist daher nicht nach Nr. 3 der TA Lärm, welche den Regelbetrieb von Anlagen betrifft, zu beurteilen, sondern ist auf Basis der generellen Ausnahmeklausel der Nr. 7.1 der TA Lärm zur Abwehr von Gefahren in betrieblichen Notsituationen grundsätzlich zulässig. Häufig auftretendem Notfackelbetrieb sollte also nicht mit Einrechnen in eine Schallausbreitungsrechnung, sondern mit einer Analyse und Verbesserung der betriebstechnischen Gegebenheiten der Biogasanlage begegnet werden.

Von BHKW können typischerweise auch **tieffrequente Geräusche** ausgehen. Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Nr. 7.3. TA Lärm].

Für die Berechnung tieffrequenter Geräusche gibt es derzeit **kein** durch die TA Lärm normiertes **Prognoseverfahren**. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass tieffrequente Geräusche nur eingeschränkt durch Bauelemente (Wände, Fenster) gedämmt werden und innerhalb geschlossener Räume ggf. Resonanzphänomene auftreten können. Mitunter wird eine Abschätzung für auftretende Immissionen im tieffrequenten Bereich über die normale Ausbreitungsrechnung nach ISO 9613-2 für Punkte außerhalb von Räumen vorgenommen und daraus ggf. maximal zulässige Emissionspegel abgeleitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fokussiert sich die Prüfung daher auf **anlagentechnische Maßnahmen** zur Verminderung von tieffrequenten Geräuschen. Hierzu gehören neben konstruktiven Maßnahmen am Motor vor allem eine schwingungsentkoppelte Aufstellung des Motors, eine Schwingungsentkoppelung weiterer Bauteile sowie ein auf tieffrequente Geräusche ausgelegter Schalldämpfer des Abgaskamins. Die Rechtsprechung hat ebenfalls anerkannt, auf Prognosen tieffrequenter Geräusche zu verzichten und sich auf anlagentechnische Maßnahmen zu konzentrieren [OVG Lüneburg 12 LA 60/09, VGH München 15 ZB 10.97]. Ergänzende Auflagen, dass die Geräusche nicht tieffrequent sein und keine **Einzeltöne** im tieffrequenten Bereich haben dürfen, dienen dem Nachbarnschutz und können die spätere Überwachung und ggf. Nachforderung von Maßnahmen unterstützen [VGH München 15 ZB 10.97, VG Düsseldorf 3 L 1852/11].

Das Fehlen eines normierten Prognoseverfahrens bedeutet jedoch nicht, dass sich die Bewertung von tieffrequenten Geräuschen im regelfreien Raum bewegt. Die **DIN 45680** stellt ein dezidiertes **Mess- und Bewertungsverfahren** zur Verfügung, das die TA Lärm zur Anwendung vorgibt [Nr. A.1.5 TA Lärm]. Rechtlich gesehen stehen der Behörde auch bei tieffrequenten Geräuschen alle Handlungsinstrumente der Überwachung zur Verfügung (siehe Kapitel „Überwachung“).

## **Anlagensicherheit / 12. BImSchV**

Auf Grund der Landwirtschaftstradition der Biogasanlagen wurde der Bereich der Anlagensicherheit bei Biogasanlagen lange Zeit **vernachlässigt**. Einige Unfälle, Brände und Behälterhavarien haben die Aufmerksamkeit in den letzten Jahren vermehrt auf die Anlagensicherheit gelenkt. Das **Ziel** einer flächendeckenden, ausreichenden Anlagensicherheit von Biogasanlagen ist zweifellos erstrebenswert, jedoch ist die zu beobachtende **Überreaktion** auf Unfälle und Schadensfälle in Erlassgebung und Verwaltungspraxis wenig hilfreich und mitunter sogar kontraproduktiv. Dem oft zu vernehmenden Postulat, dass Schadensfälle an Biogasanlagen in den vergangenen Jahren zugenommen haben, steht die Bewertung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (**GdV**) gegenüber, nach der sich der Sicherheitsstandard an Biogasanlagen im gleichen Zeitraum deutlich verbessert hat. Kam der GdV im Jahr 2003 noch zu dem Ergebnis: „Bei landwirtschaftlichen (Alt-)Anlagen sind...der Betrieb oft unprofessionell und die technische Ausstattung auf niedrigsten Niveau. ..Die Professionalität der Anlagenbetreiber muss dringend verbessert werden.“ [GDV 2003], so lautet das Fazit im Jahr 2010: „Die heute hauptsächlich errichteten NawaRo-Anlagen...haben einen durchweg soliden technischen Entwicklungsstand erreicht. Das gilt

für die installierte Technik wie auch für den Betrieb.“ [GDV 2010]. Die Gleichsetzung von festgestellten Mängeln mit tatsächlichen Schadensfällen und von Schadensfällen mit Betriebsunfällen mit Umwelt- oder Personenschäden sowie das Fehlen von veröffentlichten, inhaltlich ausreichend dokumentierten und umfassenden **Schadensstatistiken** macht eine sachgerechte und begründete Risikobewertung unmöglich.

Einer Flut an rechtlichen und technischen **Normen** sowie sonstigen Regelungen in Form von Merkblättern, Richtlinien, Empfehlungen u.ä. steht ein **Umsetzungsdefizit** in der Verwaltungs- und Betriebspraxis gegenüber. Die Aufgabe für die Zukunft ist also zunächst eine sachliche Analyse des aktuellen Anlagensicherheitsstatus von Biogasanlagen, aus der zentrale, praxisgerechte und verbindliche Standards abgeleitet und schließlich flächendeckend umgesetzt werden.

### Anforderungen des BImSchG / genehmigungsbedürftige Anlagen

Beim Stichwort „Anlagensicherheit“ muss grundlegend zwischen dem Bereich **Arbeitsschutz** und dem Bereich **Umweltschutz** unterschieden werden. Die BetrSichV und zugehörige Regelwerke dienen dem Arbeitsschutz, Behälterhavarien mit Austritt von Gärsubstrat fallen in den Bereich des Wasserrechts – diese Themen werden im Kapitel „Übersicht über andere Rechtsbereiche“ behandelt. Das **Immissionsschutzrecht** beschäftigt sich ausschließlich mit dem in § 1 BImSchG genannten Schutzzweck, es ist kein „Auffangrecht“ für Defizite anderer Rechtsbereiche. Maßnahmen zur Anlagensicherheit, d.h. zur **Vermeidung von Betriebsstörungen** und zur **Begrenzung ihrer Auswirkungen**, können also aus den Betreibergrundpflichten des § 5 BImSchG insoweit abgeleitet werden, als sie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und der Vorsorge zur Entstehung solcher Einwirkungen erforderlich sind [Jarass Rn 24, 57 zu § 5 BImSchG, Landmann-Rohmer Rn 96, 133 zu § 5 BImSchG]. Bei Betriebsstörungen und Schadensereignissen an Biogasanlagen können dies z.B. **Immissionen** in Form von freigesetztem Biogas oder brandbedingten Luftschadstoffen oder **sonstige Gefahren** durch Druckwellen von Explosionen oder Verpuffungen sein. Auf Grund der niedrigen Druckverhältnisse von Biogasanlagen und den üblichen Abständen zu den nächstgelegenen Wohnhäusern kommt es dort in der Regel nicht zu Schäden durch Druckwellen. Ebenso sind keine Fälle von Reizungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen oder gar Vergiftungen der **Nachbarschaft** durch Schadensfälle an Biogasanlagen bekannt; derartige Auswirkungen blieben stets auf das Anlagengrundstück und das Anlagen- bzw. Fremdpersonal beschränkt und fallen somit in den Bereich des Arbeitsschutzes. Somit verbleibt der allgemeine Schutz der Umwelt vor freigesetzten Luftschadstoffen als Zielrichtung des BImSchG in Bezug auf die Anlagensicherheit bei Biogasanlagen. Zu diesem Zweck können Maßnahmen zur Beschaffenheit und zum Betrieb der Anlage sowie organisatorische Maßnahmen gefordert werden.

**Normkonkretisierende untergesetzliche Regelungen** zur Anlagensicherheit nach dem BImSchG existieren weder speziell für Biogasanlagen noch allgemein für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht der Störfallverordnung unterliegen (der Spezialfall der 12. BImSchV ist im separaten Abschnitt „12. BImSchV / Störfallanlagen“ behandelt). Verschiedene **Biogas-Erlasse** der Bundesländer enthalten einzelne zusammenhanglose Detailregelungen zur Anlagensicherheit ohne erkennbares durchgehendes Konzept. Vielfach ist dabei nicht zwischen Anforderungen an genehmigungsbedürftige, nicht genehmigungsbedürftige und Störfall-Biogasanlagen differenziert und auch keine klare Trennung zwischen Immissionsschutz- und Arbeitsschutzanforderungen erkennbar, so dass kritisch zu hinterfragen wäre, ob alle Anforderungen tatsächlich auf § 5 Abs. 1 BImSchG gestützt werden können.

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat ein Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ [**KAS 12**] sowie ein Merkblatt mit Anforderungen an zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen (insbesondere Notfackeln) [**KAS 28**] veröffentlicht. Die KAS ist ein Beratungsgremium für die

Bundesregierung in Fragen der Anlagensicherheit, nicht jedoch für den laufenden Gesetzesvollzug [Jarass Rn 3 zu § 51a BImSchG]. Dokumente der KAS haben daher – selbst wenn sie als Technische Regel Anlagensicherheit veröffentlicht werden – nicht den Charakter von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften oder antizipierten Sachverständigengutachten, sondern lediglich eine gewisse indizielle Bedeutung [Jarass Rn 6 zu § 51a BImSchG]. Das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ enthält keine systematische Betrachtung zur Anlagensicherheit von Biogasanlagen sondern lediglich eine Zusammenstellung häufig aufgetretener Fehler und Mängel sowie Berichte von Unfällen. Die KAS hat im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe „Biogasanlagen“ gebildet, die die TI4 der landwirtschaftlichen Berufgenossenschaft auf Ergänzungsbedarf analysieren soll und ggf. weitere Empfehlungen für den Vollzug ermitteln soll [KAS 26]. Seit einigen Jahren ist darüber hinaus vom BMU die Erarbeitung einer „Biogas-BImSchV“ angekündigt, die eventuell auch Regelungen zur Anlagensicherheit enthalten soll.

Die Ausformung der Betreibergrundpflichten des BImSchG in Bezug auf die Anlagensicherheit bei Biogasanlagen obliegt daher derzeit vollständig den **Immissionsschutzbehörden**. Dabei ist zu betrachten, inwieweit die auf die Nachbarn und die Umwelt bezogenen Anlagensicherheitsanforderungen des BImSchG nicht bereits durch spezifischere und umfassendere Anforderungen aus anderen Fachgesetzen erfüllt sind. Bei Biogasanlagen sind dies Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes/Betriebssicherheitsverordnung und dem baurechtlichen Brandschutz (hierzu siehe Kapitel „Anlagensicherheit / Arbeitssicherheit“)

### Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Betreibergrundpflichten des **§ 22 BImSchG** beschränken sich auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach der Begriffsdefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG lediglich die Immissionen einer Anlage umfassen. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen lassen sich also Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen nur insoweit auf § 22 BImSchG stützen, soweit es sich um **Immissionen**, also um Luftschadstoffe, handelt, während der Schutz vor „sonstigen Gefahren“ wie z.B. Auswirkungen von Druckwellen oder anderen Einwirkungen nicht durch § 22 BImSchG gedeckt ist [Jarass Rn 23 zu § 22 BImSchG, Landmann-Rohmer Rn 96 zu § 5 BImSchG].

Die Verordnungsermächtigung des **§ 23 Abs. 1 BImSchG** erlaubt der Bundesregierung jedoch, auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen über die Grundpflichten des § 22 BImSchG hinaus durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Schutz vor sonstigen Gefahren zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie vorzugeben [Jarass Rn 1 zu § 23 BImSchG, Landmann-Rohmer Rn 1 Zu § 23 BImSchG]. Somit müssen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die unter die **12. BImSchV (Störfallverordnung)** fallen, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auf § 22 BImSchG selbst keine Maßnahmen zur Vermeidung „sonstiger Gefahren“ gestützt werden können – weder für „normale“ nicht genehmigungsbedürftige Anlagen noch für nicht genehmigungsbedürftige Störfallanlagen. Dementsprechend bezieht sich auch die Untersagungsermächtigung des § 25 Abs. 1a BImSchG ausschließlich auf Störfallanlagen und ausschließlich auf die Erfüllung der aus der 12. BImSchV resultierenden Anforderungen.

### 12. BImSchV / Störfallanlagen

Die Anwendung der 12. BImSchV (Störfallverordnung) auf Biogasanlagen ist uneinheitlich, sowohl in Hinsicht auf die Frage, wann Biogasanlagen in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen als auch bei der Bestimmung der materiellen Anforderungen an Störfall-Biogasanlagen.

Nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV fallen Anlagen dann in den **Anwendungsbereich** der 12. BImSchV, wenn in ihnen gefährliche Stoffe des Anhangs I vorhandenen sind, die die dort genannten Mengenschwellen überschreiten. Nachdem zunächst umstritten war, ob Biogas in **Nr. 11 „Erdgas“** mit einer Mengenschwelle von 50 t oder **Nr. 8 „hochentzündlich“** mit einer Mengenschwelle von 10 t einzuordnen ist, hat sich inzwischen für Biogas die Einstufung in Nr. 8 weitgehend durchgesetzt, während auf Erdgasqualität aufbereitetes Biomethan dem fossilen Erdgas gleichgesetzt und in Nr. 11 eingestuft werden darf [MKULNV 5-2011, Biogashandbuch Bayern, Biogas-Erlass M-V, UBA-Arbeitshilfe]. Das Umweltbundesamt (UBA) hat zusammen mit der LAI in den Jahren 2010/2011 eine Berechnungshilfe mit Erläuterungen zur Bestimmung der in einer Biogasanlage vorhandenen Gasmenge entwickelt [**UBA-Arbeitshilfe**], die in einigen Bundesländern inzwischen durch Erlass zur Anwendung empfohlen wurde [z.B. MKULNV 5-2011].

Bei der Ermittlung der Menge eines gefährlichen Stoffes ist nach §§ 1, 2 der 12. BImSchV auf den **Betriebsbereich** abzustellen. Zu einem Betriebsbereich zählen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG alle relevanten Anlagen oder Anlagenteile, die in der Verantwortung eines Betreibers liegen. Eventuell auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle vorhandene gefährliche Stoffe (z.B. ammoniumnitrat-haltige Düngemittel, Diesel und Heizöle) sind also nur dann zur Biogasmenge der Biogasanlage hinzu zu addieren, wenn Hofstelle und Biogasanlage vom selben Betreiber betrieben werden (zum Betreiberbegriff siehe Kapitel „Art des Genehmigungsverfahrens – Betreibereigenschaft“). Gleiches gilt für den Teil der Gasmenge sowie ggf. Zuzmischungsstoffe, die zu einer Biomethanaufbereitung gehören, die nicht mehr vom Betreiber der Biogasanlage, sondern einem Kooperationspartner betrieben wird. Bei der Biogasanlage selbst ist die Stoffmenge zu berechnen, die im **bestimmungsgemäßen Betrieb** vorhanden sein kann sowie die Menge an Stoffen, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs durch einen außer Kontrolle geratenen chemischen Prozess entstehen. Da letzteres auf Biogasanlagen nicht zutrifft, ist die Biogasmenge im Normalbetrieb und bei Anfahr- und Wartungsvorgängen zu betrachten [BMU-Vollzugshilfe].

Im Normalbetrieb sind die **Gasspeicher mit maximaler Füllmenge** sowie der ebenfalls mit Gas gefüllte Freibord der darunter liegenden Behälter anzusetzen. Hinzu kommt das **Behältervolumen** von gasdicht abgedeckten Gärrestlagern und der Volumenanteil von Nachgärern, der zum Erreichen der erforderlichen Gärrestlagerkapazität benötigt wird, da diese Behälter(teil)volumina regelmäßig entleert werden und sich dann mit Biogas füllen. Verbleibt in diesen Behältern ein technisch bedingter oder vom Betriebskonzept vorgesehener Mindestfüllstand an Substrat, entfällt dieser Volumenanteil bei der Biogasmengenberechnung. Bei einer Entleerung des Gärrestlagers fällt durch den abfallenden Druck als erstes die Gasspeichermembran ein, so dass einige Behörden ohne weiteren Nachweis akzeptieren, dass der Gasspeicher des Gärrestlagers bei leerem Gärrestbehälter nicht angerechnet werden muss. Einige Behörden fordern dazu eine steuerungstechnische Verriegelung der Gaspendelleitung zwischen Gärrestlager und Fermenter, um sicherzustellen, dass sich der Gasspeicher über dem Gärrestlager erst dann wieder füllen kann, wenn der Substratspiegel im Gärrestlager einen bestimmten Füllstand erreicht hat, bei dem die kritische Mengenschwelle der 12. BImSchV nicht mehr überschritten werden kann.

Zur Berücksichtigung von **Wartungsarbeiten**, bei denen Behälter entleert werden, gibt die UBA-Arbeitshilfe zunächst die pauschale Anrechnung des größten Fermenters oder Nachgärers vor, erlaubt jedoch eine Berücksichtigung der konkret im Betrieb vorgesehenen Verfahrensweise. Da Behälter nur dann entleert werden, wenn Wartungs- oder Prüfarbeiten im Behälter erforderlich sind, werden Behälter nicht nur von Substrat, sondern auch von Biogas entleert, da offensichtlich ist, dass keine Arbeiten in einem Behälter unter Biogasatmosphäre durchgeführt werden können. Dabei wird meist zuerst der Gasspeicher entleert, dann die Gasmembran entfernt und erst dann das Substrat abgepumpt. Außerdem wird das zu entleerende Substrat während der Wartung meist in das Gärrestlager umgelagert, so dass das Szenario „leeres Gärrestlager und gleichzeitig leerer Gärbehälter zur Wartung“ in vielen Fällen gar nicht auftritt. Ähnliches gilt für die Betrachtung des Anfahrbetriebs. Dabei wird übli-

cherweise der Fermenter vollständig in einem Schritt und nicht sukzessiv mit Substrat gefüllt und erst dann der Biogasprozess eingeleitet. In den Antragsunterlagen sollten daher die Betriebsabläufe des Anfahrbetriebs und der Entleerung von Behältern zu Wartungszwecken dargelegt werden, um ggf. von einem pauschalen Anrechnen der Behältervolumina auf die Gasmenge absehen zu können.

Im Vergleich zu Gasspeicher und anzurechnende Behältervolumina ist die in den **Rohrleitungen** vorhandene Gasmenge meist vernachlässigbar gering. Die UBA-Arbeitshilfe geht bei Rohrleitungen von sehr konservativen pauschalen Ansätzen aus, da auch bei Rohrleitungslängen von mehr als 100 m das Rohrleitungsvolumen wegen der geringen Leitungsdurchmesser i.d.R. deutlich unterhalb von 2% des gesamten Gasvolumens der Anlage liegt. Die genaue Gasmenge der Rohrleitungen kann stets durch eine Berechnung dargelegt werden.

Umstritten ist die Regelung der UBA-Arbeitshilfe, nach der auch das Volumen von **nicht gasdicht** z.B. mit einem Zeltdach **abgedeckten Gärrestlagern** eingerechnet werden soll (Volumen unter dem Zeltdach plus regelmäßig entleertes Behältervolumen), sofern nicht messtechnisch nachgewiesen wird, dass sich unter der Abdeckung kein hochentzündliches Gasgemisch sammelt. Die Antwort darauf, wie ein „messtechnischer Nachweis“ im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für eine noch nicht errichtete Biogasanlage erbracht werden soll, bleibt die Arbeitshilfe jedoch schuldig. Ebenso ist nicht plausibel, warum gerade bei einem Behälter mit ausgegorenem Substrat eine eventuelle Methanbildung betrachtet werden soll, während die Arbeitshilfe für Vorlagebehälter mit frischen Material diese Betrachtung ausschließt. Auch auf landwirtschaftlichen Hofstellen mit geruchsmindernd abgedeckten Güllebehältern, aus denen bekanntlich Methan emittiert, wird keine Prüfung auf das Vorhandensein von hochentzündlichen Gasen und die Überschreitung der Mengenschwellen der 12. BImSchV vorgenommen. Auf Grund dieser Unplausibilitäten ist diese Regelung bisher nicht von allen Bundesländern und Behörden übernommen worden [Biogashandbuch Bayern, Biogas-Erlass MV]. Sofern eine Behörde die Regelung zur Anwendung bringt, kann der Betreiber darauf reagieren, in dem er – die heute sowieso verbreitete – Separation einsetzt, da die UBA-Arbeitshilfe nicht gasdicht abgedeckte Gärrestbehälter nach einer Separation von der Prüfung auf das Vorliegen hochentzündlicher Gase freistellt.

Die Umrechnung des Biogasvolumens auf die in kg angegebene Mengenschwelle der 12. BImSchV erfolgt über die **Dichte**. Hierzu gibt die UBA-Arbeitshilfe einen Standardwert von 1,3 kg/m<sup>3</sup> an, erlaubt jedoch eine abweichende Berechnung an Hand der individuellen Gaszusammensetzung. Die Dichte von Biogas wird umso größer, je geringer der Methan- und je höher der Kohlendioxidgehalt ist. Dadurch entsteht das Paradoxon, dass Biogas umso eher in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt und somit sicherheitstechnisch umso kritischer angesehen wird, je höher der Anteil an inertem Kohlendioxid ist, während Biogas mit einem besonders hohen Gehalt an hochentzündlichem Methan als weniger gefährlich angesehen wird.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Regelungen zur Anwendung der Störfallverordnung auf Biogasanlagen dazu geführt haben, dass die Zahlen zur **Gasmenge** so **variiert** werden, dass der Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterschritten wird. Gaspuffervolumen werden reduziert und Gärrestlager werden wieder offen ausgeführt – beide Aspekte sind immissionsschutztechnisch unerwünscht, ein geringes Gaspuffervolumen wirkt sich darüber hinaus negativ auf die Anlagensicherheit aus. Die meisten kleinen und mittleren Biogasanlagen bleiben so außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV. Die Regelungen zur Anwendung der 12. BImSchV auf Biogasanlagen haben also nicht zur Steigerung der Anlagensicherheit bei den besonders verbesserungswürdigen (kleinen und mittleren) landwirtschaftlichen Biogasanlagen beigetragen und zeigen im Gegenteil kontraproduktive Auswirkungen. Die aufgezeigten Probleme (Dichte-Paradoxon, Ungleichbehandlung zu Erdgas, Betrachtung unrealistischer Betriebszustände, negative Umplanungen der Anlagen zur Vermeidung der Störfallverordnung) haben bisher jedoch bei den normgebenden Gremien keine Beachtung gefunden.

Die **Grundpflichten** von Betreibern von Störfallanlagen sind in den **§§ 3-8 der 12. BImSchV** enthalten. Sie umfassen die Verpflichtung, Maßnahmen zur **Vermeidung von Störfällen** und zur **Begrenzung ihrer Auswirkungen** zu treffen. Die Anlage muss insgesamt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Technisch gesehen stehen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie Alarm- und Sicherheitseinrichtungen im Fokus der 12. BImSchV. Hinzu kommen Betriebs- und Sicherheitsanweisungen, regelmäßige Kontrollen, Prüfungen und Wartungen. Der Betreiber hat nach § 8 der 12. BImSchV vor Inbetriebnahme der Anlage und bei Änderungen ein **Konzept zur Verhinderung von Störfällen** zu erstellen, in welchem er systematisch die Gefahren seiner Anlage analysiert und ein Sicherheitsmanagementsystem entwickelt. Anhang III und der KAS-Leitfaden 19 [KAS 19] geben allgemeine Hinweise für den Inhalt eines solchen Störfallkonzeptes. Biogasanlagen überschreiten i.d.R. nicht die Mengenschwelle von 50 t der Spalte 5 des Anhangs I, so dass auf sie lediglich die Grundpflichten, nicht jedoch die erweiterten Pflichten der §§ 9-12 der 12. BImSchV anzuwenden sind. Somit sind für Biogasanlagen keine Sicherheitsberichte, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Informationen für die Nachbarschaft zu erstellen.

Probleme ergeben sich bei der **Konkretisierung** der allgemein gehaltenen **Anforderungen** der Störfallverordnung speziell für Biogasanlagen. Dies resultiert einerseits aus der Tatsache, dass die Störfallverordnung auf industrielle Großbetriebe mit umfangreichen Organisationsstrukturen und komplexen Betriebsabläufen zugeschnitten ist und andererseits daraus, dass es derzeit noch keinen definierten „**Stand der Sicherheitstechnik**“ für **Biogasanlagen** gibt. Regelungen zu Arbeitsanweisungen für Betriebspersonal, Organisationsaufbau und Definition von Verantwortungsbereichen und weitere Bausteine eines aufwändigen Sicherheitsmanagementsystems gehen bei von Landwirten betriebenen Biogasanlagen weitgehend ins Leere. Die Erstellung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen stellt grundsätzlich einen guten Schritt für die Verbesserung der Anlagensicherheit dar, da sie eine systematische Gefahrenanalyse mit daraus abgeleiteten, aufeinander abgestimmten Maßnahmen und somit eine Auseinandersetzung des Betreibers mit dem Gefährdungspotenzial seiner Biogasanlage fordert. Mangelnde Erfahrung, eine Vielzahl von allgemeinen technischen Detailnormen und gleichzeitig fehlenden Normen mit speziell für Biogasanlagen angepassten Konzepten führen jedoch dazu, dass Betreiber das Konzept von **Sachverständigen** oder Gutachtern erstellen lassen, was ihren eigenen Erkenntnisgewinn schmälert. Auch die Behörden machen meist nur wenige Vorgaben und delegieren somit indirekt auch die Standardsetzung auf die Sachverständigen und Gutachter, mitunter wird dies sogar direkt durch Hinzuziehen eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG zur Unterstützung der behördlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren getan (§ 13 der 9. BImSchV, siehe auch Kapitel „Antragsunterlagen“).

Während für industrielle Groß-Biogasanlagen ein weitgehend analoges Vorgehen wie bei klassischen Störfallbetrieben möglich erscheint, bringt eine unreflektierte Übertragung der für die Großindustrie etablierten Prüfschritte und Maßnahmen auf landwirtschaftliche Biogasanlagen mitunter bizarre Szenarien mit sich wie eine mit einem massiven 2,5 m hohen Zaun geschützte Hofstelle in Mitten von Ackerflächen zum Schutz vor dem Zugriff Unbefugter. Die erhöhten Aufwendungen für die Erfüllung der Anforderungen der Störfallverordnung konfliktieren aus Sicht des Anlagenbetreibers mit der Tatsache, dass auch für Störfall-Biogasanlagen nur die fixe EEG-Vergütung gezahlt wird und somit die erhöhten Kosten nicht umgelegt werden können. Der Fachverband Biogas und das BMU hatten daher beabsichtigt, gemeinsam einen Leitfaden zur Anwendung der Störfallverordnung auf Biogasanlagen zu entwickeln, der jedoch bis heute nicht vorliegt.

## Abfallpflichten

Das BImSchG enthält in **§ 5 Abs. 1 Nr. 3** Vorschriften zum Umgang mit den in einer Anlage anfallenden Abfällen. Neben den üblichen haushaltsähnlichen Abfällen fallen im Betrieb von Biogasanlagen im Wesentlichen **Altöl** und **Gärreste** als Abfall an. Gärreste sind nur dann Abfall im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wenn ein Entledigungswille gegeben ist (zur Einstufung von Gärrest als Abfall im Sinne des KrWG siehe Kapitel „Abfallrecht“). Da sich diese Abfällen nicht vermeiden lassen, sind sie zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. Für Altöl bestehen etablierte Entsorgungswege über Sammelstellen oder Händler oder aber die Entsorgung erfolgt durch die Fachfirma, die z.B. den Ölwechsel am BHKW im Rahmen eines Wartungsvertrags durchführt. Der Gärrest – sei es unmittelbar oder in Form von Stofffraktionen, die im Rahmen einer Gärrestaufbereitung entstehen - wird in der Regel landwirtschaftlich verwertet. Die Abfallpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind wie alle Betreibergrundpflichten rein **anlagenbezogen**, d.h. sie verpflichten den Betreiber lediglich dazu, die anfallenden Abfälle auf der Anlage ordnungsgemäß zu handhaben und die Verwertung oder Beseitigung vorzubereiten und sicherzustellen. Hierzu gehören einerseits die **Lagerung** der Abfälle auf dem Betriebsgelände und andererseits die Vorlage eines **Entsorgungsnachweises** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Dieser Nachweis wird bei landwirtschaftlich verwendeten Gärresten bereits durch die nach der DüV vorzulegende Nährstoffbilanz und den ggf. erforderlichen Nachweis einer externen Abnahme erbracht. Sollten die Gärreste nicht auf diese Weise landwirtschaftlich verwertet werden, ist eine andere gesicherte Entsorgungsmöglichkeit zu belegen.

Bei Biogasanlagen, die **Abfälle einsetzen**, können nach § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotenzial der angenommenen Abfälle gestellt werden. Diese Regelung ist jedoch wie alle Anforderungen des BImSchG anlagenbezogen: Die Anforderungen an die Stoffeigenschaften der eingesetzten Abfälle korrespondieren mit der technischen Ausstattung und der Verfahrensführung der Biogasanlagen, d.h. es dürfen nur Stoffe mit derartigen Eigenschaften und Schadstoffpotenzialen angenommen werden, die in der Anlage auch ordnungsgemäß gehandhabt werden können. Darüber hinaus kann bei Biogasanlagen, die Abfälle einsetzen, eine **Sicherheitsleistung** verlangt werden [§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG]. Diese soll verhindern, dass ein Anlagenbetreiber Abfälle gegen eine Geldleistung annimmt, diese aber faktisch nicht entsorgt, sondern lediglich auf dem Betriebsgelände unsachgemäß liegen lässt und schließlich eine Entsorgung auf Kosten der zuständigen Behörden notwendig wird. Diese Fallkonstellation und das damit verbundene Kostenrisiko für die öffentliche Hand besteht jedoch nur bei Abfällen, deren Entsorgung Geld kostet, denn nur dann besteht ein Anreiz für den Anlagenbetreiber, Stoffe in große Stil gegen Geld anzunehmen und später dann das Risiko, dass die Behörde wiederum Kosten für die Entsorgung über einen seriösen Entsorgung aufwenden muss. Die Stoffe, die in Biogasanlagen eingesetzt werden, müssen jedoch meist vom Anlagenbetreiber bezahlt werden oder werden kostenneutral angeliefert, so dass für ihn kein Anreiz einer übermäßigen Stoffaufnahme besteht. Lediglich in den Fällen, in denen Bioabfälle gegen Geld angenommen werden, ist also die Erhebung einer Sicherheitsleistung angemessen [vgl. Jarass Rn 25 zu § 12 BImSchG]. Die Sicherheitsleistung kann z.B. in Form einer Bankbürgschaft, einer Versicherung oder der Hinterlegung eines Geldbetrags erfolgen.

## ÜBERSICHT ÜBER ANDERE RELEVANTE RECHTSBEREICHE

### *Bauplanungsrecht*

Biogasanlagen sind als **privilegierte Anlagen** im Außenbereich eigenständig bauplanungsrechtlich zulässig. Die Privilegierung gilt jedoch nicht unbegrenzt, sondern ist in **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB** reglementiert. Der Gesetzgeber wollte durch die Begrenzung der Privilegierung einerseits erreichen, dass keine großen, industriellen Biogasanlagen im Außenbereich entstehen und andererseits die Biogasanlagen „an die Höfe binden“. In der Genehmigungspraxis hat sich die Formulierung der einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB oftmals als **problematisch** erwiesen, ihre Interpretation ist bis heute rechtlich umstritten und ihre konkrete Umsetzung weitgehend unpraktikabel. Den Genehmigungsbehörden bleibt oftmals nur der Ausweg eines pragmatischen Umgangs mit den Unzulänglichkeiten der einzelnen Privilegierungsvoraussetzungen, um Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu halten und sinnvolle Anlagenkonfigurationen genehmigen zu können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Privilegierungsvoraussetzungen weder drittschützend sind, noch dem Umweltschutz dienen, so dass weder Nachbarn noch Umweltverbände einen **Verstoß** gegen diese Regelungen geltend machen können [z.B. VGH München 15 CS 12.743, VGH Mannheim 8 S 2223/11, VG Minden 11 K 805/11]. Lediglich die Standortgemeinde kann eine Verletzung der Privilegierungsvorschriften als potenzielle Verletzung ihrer Planungshoheit beklagen [VG Aachen 6 K 2241/11].

### Merkmal „im Rahmen des Betriebs“

Die Einleitungsformulierung „im Rahmen eines Betriebes...“ soll die Anknüpfung an einen landwirtschaftlichen (oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen) Betrieb gewährleisten. Dabei bildet auch ein Betrieb, der ausschließlich NawaRo für den Einsatz in der Biogasanlage produziert, eine zulässige Basis für eine Biogasanlage [BVerwG 7 C 6.08]. Eine dienende Funktion und bauliche Unterordnung, wie sie für eine **mitgezogene Privilegierung** erforderlich ist, muss nicht gegeben sein. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung eines eigenständigen Privilegierungstatbestandes für Biogasanlagen gerade die Begrenzungen, die sich aus der früheren Erforderlichkeit einer mitgezogenen Privilegierung ergaben, aufheben wollen [BT Drs 15/2250, BVerwG 7 C 6.08, EZBK Rn 59a zu § 35 BauGB, BKL Rn 48 zu § 35 BauGB].

Die Frage, welche **Voraussetzungen** gegeben sein müssen, damit eine Biogasanlage als einem Betrieb zugeordnet angesehen werden kann, ist allerdings intensiv **umstritten**. Wenn der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebs identisch ist mit dem Betreiber der Biogasanlagen, wird die Biogasanlage offensichtlich „im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs“ betrieben [ARGE Bau 2006]. Wird die Biogasanlage durch eine Betreibergesellschaft betrieben, gibt es unterschiedliche Auffassungen, wann das Merkmal „im Rahmen des Betriebs“ noch erfüllt ist. Unterschieden wird einerseits danach, ob die **Betreibergesellschaft** ausschließlich aus Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe besteht oder ob landwirtschafts-fremde, externe Investoren beteiligt sind. Verlangt wird ein „**maßgeblicher**“ oder „bestimmender“ **Einfluss** des Inhabers des Basisbetriebs auf den Betrieb der Biogasanlage, welcher wiederum durch den finanziellen, den gesellschaftsrechtlichen oder den Stimmanteil des Inhabers des Basisbetriebs an der Biogasanlage definiert wird. Genannt werden hierzu Anteilswerte zwischen 25% und 51%. Die mitunter gewählte Formulierung, dass gegen den Willen des Inhabers des Basisbetriebs keine Entscheidungen getroffen werden dürfen, könnte man jedoch auch mit einer Art Sperrminorität unabhängig von den faktischen gesellschaftsrechtlichen Anteilen umsetzen. [siehe hierzu insgesamt ARGE Bau 2006, EZBK Rn 59b zu § 35 BauGB, BKL Rn 49 zu § 35 BauGB, OVG Lüneburg 12 LC 153/11 – aus der Gesetzesbe-

gründung BT Drs 15/2250 lassen sich diese Anforderungen jedoch kaum ableiten]. Diese Anforderungen gehen deutlich über das hinaus, was üblicherweise für den Nachweis einer dienenden Funktion oder einer mitgezogenen Privilegierung (aus deren Grenzen man die Biogasanlagen explizit lösen wollte) gefordert wird, da bei diesen üblicherweise ein Fremdeigentum des betroffenen Anlagenteils als unschädlich angesehen wird [EZBK Rn 36 zu § 35 BauGB]. Biogasanlagen sind der einzige Anlagentyp unter den privilegierten Anlagen, bei dem den **Eigentumsverhältnissen** eine derart große Bedeutung beigemessen wird.

Die Umsetzung dieser Anforderungen in der **Genehmigungspraxis** ist bereits schon deshalb problematisch, da die detaillierte Ausgestaltung der Betreibergesellschaft zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens meist noch nicht festliegt. Außerdem hat die Genehmigungsbehörde kaum Möglichkeiten, einen vollständigen Einblick in alle **gesellschaftlichen Verträge** und Nebenverträge zu erhalten – geschweige denn, sie als im Gesellschaftsrecht fachfremde Behörde eingehend zu analysieren und zu beurteilen. Des Weiteren können derartige Vereinbarungen jederzeit ohne Kenntnis der Behörde geändert werden. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, welcher **Schutzzweck** für den Außenbereich mit einer komplizierten Regelung über Details der Eigentums- und Stimmverhältnisse einer Betreibergesellschaft erreicht werden soll. Die bauliche Dimension der Biogasanlage, die Produktionskapazität und die eingesetzten Stoffe sind durch die Bedingungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) – d) klar begrenzt und stellen den Schutz des Außenbereichs sicher. Auch ein externer Investor, der zu 100% Eigentümer und Entscheidungsbefugter einer Biogasanlage ist, kann nicht über diese Begrenzungen hinaus gehen, ihm stehen nicht mehr – und nicht weniger – Möglichkeiten zu als dem Inhaber des Basisbetriebs. Die geforderten gesellschaftsrechtlichen Prüfungen lenken die begrenzten Kapazitäten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden also auf einen Aspekt, der für den faktischen Schutz des Außenbereichs völlig **irrelevant** ist. In Hinsicht auf die mit der Privilegierung von Biogasanlagen gewollte Unterstützung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und des Strukturwandels in der Landwirtschaft stellt die derzeitige Interpretation des Merkmals „im Rahmen des Betriebs“ ein Hemmnis dar, da Biogasanlagen auf Grund der erforderlichen hohen Investitionssumme und des betriebswirtschaftlichen Risikos mitunter nicht vom Inhaber des Basisbetriebs allein getragen werden können.

Im Rahmen der BauGB-Novelle 2011 hat der Bundesrat vorgeschlagen, das Merkmal „im Rahmen des Betriebs“ aufzuheben, da mit der räumlich-funktionalen Zuordnung nach § 35 Abs. 1 N. 6 a) eine ausreichende Bindung der Biogasanlagen an die landwirtschaftlichen Hofstellen (bzw. andere Betriebe) gewährleistet ist und die Eigentumsverhältnisse keine städtebauliche Relevanz haben [BT Drs 17/6253]. Dieser Vorschlag wurde von der Bundesregierung lediglich mit dem Verweis, dass kein Änderungsbedarf gesehen werde, abgelehnt, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Problematik fand jedoch nicht statt.

#### Merkmal „räumlich funktionaler Zusammenhang“

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) muss die Biogasanlage in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Basisbetrieb stehen. Den **räumlichen Bezugspunkt** bilden dabei die baulichen Anlagen des Basisbetriebs, nicht jedoch die Anbauflächen für die Biomasse. Die bauliche Anlage muss dabei ein Schwerpunkt des Betriebs sein, so dass der Bezug zu einem größeren, von der eigentlichen Hofanlage abgesetzten Stall, dessen Gülle für die Biogasanlage genutzt wird, akzeptabel ist, nicht jedoch ein kleiner Weideunterstand oder eine Fahrhilfslanlage [ARGE Bau 2006, Außenbereichserlass NRW]. Klare **Abstandsvorgaben**, ab wann kein räumlicher Zusammenhang mehr gegeben ist, existieren nicht. Grundsätzlich gilt die Regel, dass je weiter eine Biogasanlage vom Basisbetrieb entfernt ist, eine umso gewichtigere Begründung erfolgen muss, warum dieser abgesetzte Standort erforderlich ist [EZBK Rn 59c zu § 35 BauGB]. Die Rechtsprechung hat beispielsweise anerkannt, dass ein Landwirt die Biogasanlage von seinem Wohnhaus abrücken darf, um sich selbst vor Immissionen zu

schützen [OVG Lüneburg 1 MB 18/06]. Analoges wird für die Trennung von Biogasanlage und Hofstelle, die veterinärhygienisch erforderlich ist, anzunehmen sein. Im Übrigen spielen die konkreten örtlichen Verhältnisse eine Rolle, wie z.B. Platzmangel, Zufahrtsmöglichkeiten, Organisation der betrieblichen Abläufe u.a.m.

Der **funktionale Zusammenhang** wird in einer Verknüpfung mit den betrieblichen Strukturen des Basisbetriebs gesehen [BKL Rn 52 zu § 35 BauGB, ARGE Bau 2006]. Dieser kann einerseits in einer Zulieferung von Einsatzstoffen sowie im Einfluss des Inhabers des Basisbetriebs auf den Betrieb der Biogasanlagen liegen und spiegelt sich somit in den Merkmalen „im Rahmen des Betriebs“ sowie „Herkunft der Biomasse“. Andererseits kann der funktionale Zusammenhang auch in der gemeinsamen Nutzung von baulichen Anlagen oder Maschinen und Geräten des Basisbetriebs zu sehen sein, in der Bedienung der Biogasanlage durch den Inhaber des Basisbetriebs oder seiner Mitarbeiter oder in der Nutzung der Abwärme der Biogasanlage für den Basisbetrieb. Der funktionale Zusammenhang darf aber nicht dahingehend überzogen werden, dass wiederum eine „dienende Funktion“ für den Basisbetrieb oder aber der Charakter einer Nebenanlage im Sinne des BImSchG gefordert würde.

#### Merkmal „Herkunft der Biomasse“

§ 35 Abs. 1 Nr. 6b) BauGB fordert, dass die **eingesetzte Biomasse** überwiegend aus dem Basisbetrieb oder aus diesem und anderen nahe gelegenen Betrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB stammt. Diese Privilegierungsvoraussetzung bereitet ähnlich große Probleme in der Praxis wie das Merkmal „im Rahmen des Betriebs“. Unumstritten ist lediglich die Übersetzung des Wortes „**überwiegend**“ in einen Prozentsatz von **>50%** der Einsatzstoffe [EZBK Rn 59d zu § 35 BauGB, BKL Rn 53 zu § 35 BauGB]. Umstritten ist allerdings bereits die Frage, ob der Basisbetrieb einen bestimmten Mindestanteil an Biomasse einbringen muss [bestätigend: EZBK Rn 59b zu § 35 BauGB, ablehnend: VG Aachen 6 K 2241/11].

Der Begriff „**nahegelegen**“ ist räumlich unspezifisch. Das BVerwG hat als Orientierung eine Entfernung von **15-20 km** angegeben, die allerdings in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten, der Siedlungsstruktur und betrieblicher Besonderheiten auch abweichend bestimmt werden kann [BVerwG 7 C 6.08]. Bezugspunkt ist dabei nicht die Hofstelle oder der Betriebsstandort des zuliefernden Betriebs, sondern die **Flächen**, auf denen die Biomasse angebaut wird. Die eigentliche Problematik liegt jedoch nicht in der Frage der zulässigen Entfernung, sondern in dem Nachweis der Verfügbarkeit von ausreichenden Biomassemengen innerhalb dieses Bereichs. Der **pragmatische Ansatz**, dass in landwirtschaftlich geprägten Gebieten in einem Umfeld von 15-20 km (entspricht einer Fläche von etwa 70.000 – 120.000 ha) stets genügend Biomasse für die Hälfte des Stoffeinsatzes einer in ihrer Größe begrenzten Biogasanlage zu akquirieren sein wird, reicht jedoch der Rechtsprechung als Bestätigung für die Einhaltung dieses Privilegierungskriteriums nicht aus. Gefordert wird ein Nachweis in Form von **langjährigen Lieferverträgen**, um die langfristige Perspektive des Betriebs unter Einhaltung der Privilegierungskriterien zu gewährleisten. Die Anforderungen an den Inhalt dieser Verträge werden unterschiedlich gesetzt. Sie reichen von einer reinen Liefervereinbarung über eine bestimmte Menge an Biomasse über eine langfristige Preisvereinbarung bis hin zur genauen Benennung der Anbauflächen, in der extremen Steigerung sogar einschließlich der Benennung der im Zuge von Fruchtfolgenanbau genutzten Rotationsflächen [BVerwG 7 C 6.08, VG Aachen 6 K 2241/11]. Das BVerwG lässt grundsätzlich auch alternative Nachweismöglichkeiten zu, benennt jedoch nicht, wie diese aussehen könnten.

Bei der Forderung von Nachweisen sollte hinterfragt werden, ob diese nicht nur eine **scheinbare Sicherheit** geben. Verträge können aufgelöst werden, Zulieferbetriebe können aufgeben und langfristige Vertragsbindungen und Preisvereinbarungen können die Wirtschaftlich-

keit einer Biogasanlage ggf. mehr gefährden als fördern. Auf Grund der hohen für Biogasanlagen erforderlichen Investition sowie den Transportkosten liegt es bereits im eigenen Interesse des Biogasanlagenbetreibers, eine **langfristige Wirtschaftlichkeit** der Anlage und möglichst kurze Transportwege anzustreben. Die baulichen Anlagen einer Biogasanlage lassen sich nicht nach § 35 Abs. 4 BauGB in andere attraktive Nutzungen umwandeln und eine Biogasanlage kann auch nicht als **Scheinvorhaben** genutzt werden, um ein neues Wohnhaus im Außenbereich zu bauen. Daher ist das von Anlagen nach § 35 Abs. 1, 2 oder 4 BauGB bekannte Risiko, dass Anlagen nur zum Schein geplant werden, um damit verbundene, an sich nicht privilegierte Nutzungen durchzusetzen, bei Biogasanlagen nicht gegeben [vgl. hierzu EZBK Rn 32 zu § 35 BauGB, BKL Rn 13 zu § 35 BauGB]. Selbst wenn die prognostische Einschätzung über die langfristig gesicherte Betriebsperspektive einer Biogasanlage fehl gehen sollte und die Nutzung der Biogasanlagen vorzeitig aufgegeben werden müsste, greift die nach § 35 Abs. 5 BauGB gesicherte **Rückbauverpflichtung**, so dass auch für diesen Fall der Schutz des Außenbereichs rechtlich und finanziell sichergestellt ist. An Biogasanlagen sollten daher in Hinsicht auf die Beurteilung ihrer langfristig gesicherten Betriebsperspektive keine **strengerer Maßstäbe** angelegt werden, als üblicherweise an andere privilegierte Anlagen, insbesondere Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Nachweise in einer derart detaillierten Form wie in den – noch wenigen – Gerichtsentscheidungen zu Biogasanlagen gefordert werden, haben sich daher in der Verwaltungspraxis bisher nicht etabliert.

#### Merkmal „nur eine Anlage je Betriebsstandort“

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) darf je Hostelle oder je Betriebsstandort nur eine Biomasseanlage betrieben werden. Diese Begrenzung ist erforderlich, damit nicht durch eine **Aufspaltung** auf mehrere einzelne Biomasseanlagen, die an denselben Basisbetrieb angegliedert werden, die Größenbegrenzung des Buchstaben d) umgangen werden kann. Die Begrenzung auf **eine Biomasseanlage** bedeutet jedoch auch, dass ein Betrieb mit einer Biogasanlage nicht zusätzlich noch z.B. eine Hackschnitzelheizung oder ein Pflanzenöl-BHKW installieren kann. Der Begriff einer **Hofstelle** bezeichnet den klassischen landwirtschaftlichen Betrieb und umfasst die Betriebsgebäude und –anlagen sowie das Wohnhaus des Landwirts. Der Begriff des **Betriebsstandorts** ist hingegen allgemeingültiger und betrifft sowohl gartenbauliche und fortwirtschaftliche Betriebe als auch separate Betriebsstandorte, die ein Landwirt ergänzend zu seiner zentralen Hofstelle bewirtschaftet, oder gewerblich betriebene Tierhaltung ohne Wohneinheit. Somit ist es möglich, dass ein Landwirt auf seiner Hofstelle eine Biomasseanlage installiert und zusätzlich eine weitere Biomasseanlage auf einem separat von ihm bewirtschafteten Betriebsstandort. Dies ist ausdrücklich vom Gesetzgeber beabsichtigt, um Gülle- und Biomassetransporte zu vermeiden [BT Drs 15/2250, EZBK Rn 59e zu § 35 BauGB] .

#### Merkmal „Leistungsbegrenzung“

Mit § 35 Abs. 1 Nr. 6d) BauGB hat der Gesetzgeber von Beginn des Privilegierungstatbestandes an die **Größe der Biogasanlagen** begrenzt. Ursprünglich wurde die elektrische Leistung des BHKW als Schwellenwert für die Begrenzung herangezogen, die sich aber im weiteren als ungeeignete Größe herausstellte, da sie wünschenswerte Wirkungsgradsteigerungen der BHKW behinderte und eine Leistungsbegrenzung für reine Biomethananlagen fehlte. Mit der BauGB-Novelle 2011 wurde daher eine **Feuerungswärmeleistung** von 2 MW sowie eine jährliche **Biogasproduktion** von 2,3 Mio m<sup>3</sup> als Größengrenze festgelegt. Diese beiden, additiv zu erfüllenden Privilegierungsvoraussetzungen passten jedoch nicht zur parallel einsetzenden flexiblen Stromerzeugung, die bei gleichbleibender Biogasproduktion eine

hohe installierte Leistung erfordert. Ebenso war stets umstritten, ob **Satelliten-BHKW** auf die installierte Leistung einer Biogasanlage anzurechnen sind oder nicht, zumal in ausgeprägten Mikrogasnetzen auch mehrere Biogasanlagen einspeisen und sich so die angeschlossenen BHKW nicht mehr eindeutig einer Biogasanlage zuordnen lassen. Die **baulichen Dimensionen** von Fermenter, Gärrestlager und Fahrlochanlagen werden allein durch die produzierte Biogasmenge bestimmt, während ein zweites Biogas-BHKW oder ein Biogas-BHKW mit höherer Leistung baulich irrelevant ist. Daher wurde mit der BauGB-Novelle 2013 die Leistungsgrenze erneut angepasst, so dass nun für Biogasanlagen nur noch die jährliche Biogasproduktion von 2,3 Mio m<sup>3</sup> gilt. Die Leistungsgrenze von 2 MW Feuerungswärmeleistung ist zur Begrenzung andere Biomasseanlagen (z.B. Holzfeuerungen, Pflanzenöl-BHKW) separat beibehalten worden. Der Wortlaut des aktuellen § 35 Abs. 1 Nr. 6d) mag diese Änderung nicht eindeutig wiedergeben, jedoch wäre die Neuformulierung überflüssig gewesen, wenn nicht die Aufhebung der additiven Wirkung der beiden Leistungsparameter beabsichtigt gewesen wäre. BT Drs 17/13727 stellt klar, dass mit der Neuformulierung eine weitere **Flexibilisierung** des Privilegierungsstatbestandes für Biogasanlagen bewirkt werden soll.

### Satelliten-BHKW

Satelliten-BHKW werden bei **Wärmeabnehmern** errichtet, die sich in so großen Entfernungen von der Biogasanlage befinden, dass eine Wärmeleitung energetisch nicht mehr sinnvoll ist. Auf Grund dieser Entfernung sind Satelliten-BHKW nicht mehr Teil der Biogasanlage, sondern als **eigenständige Anlage** zu beurteilen. Die Privilegierung der Biogasanlage greift daher nicht auf das Satelliten-BHKW über [VG Oldenburg 5 A 2252/11]. Ebenso sind Satelliten-BHKW nicht selbständig unmittelbar nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert, da das Biogas nicht zum überwiegenden Teil aus dem eigenen – also dem Standortbetrieb des Satelliten-BHKW - stammt [EZBK Rn 59a zu § 35 BauGB]. Die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist abschließend, d.h. Biomasseanlagen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind weder als Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BauGB noch über eine mitgezogene Privilegierung zulässig [BT Drs 15/2250, EZBK Rn 22 zu § 35 BauGB, VG Oldenburg 5 A 2252/11]. Für eine mitgezogene Privilegierung fehlt es darüber hinaus meist an der überwiegenden Nutzung der erzeugten Energie im versorgten Betrieb, da mit dem eingespeisten Strom bereits ein großer Teil nicht im Betrieb genutzt wird. Für Satelliten-BHKW **fehlt** es also an einer **Privilegierung** im Außenbereich.

Satelliten-BHKW sind durch die Nutzung der Abwärme, die ansonsten an der Biogasanlage ungenutzt in die Atmosphäre abgegeben würde, energetisch und wirtschaftlich **vorteilhaft**. Die Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung und der Abwärmenutzung sowie die Substitution fossiler Brennstoffe liegt unbestritten im öffentlichen Interesse und kommt auch in zahlreichen Regelungen des EEG und des BauGB zum Ausdruck. In Hinsicht auf den Schutz des Außenbereichs ist es unerheblich, ob das BHKW an der Biogasanlage selbst oder aber in einiger Entfernung auf einem anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb installiert wird. Man darf daher davon ausgehen, dass der **Gesetzgeber** bisher lediglich übersehen hat, eine ausreichende Privilegierungsgrundlage für Satelliten-BHKW zu schaffen. Die Genehmigungsbehörden befinden sich dadurch allerdings in dem Dilemma, entweder Satelliten-BHKW ohne eindeutige Rechtsgrundlage zu genehmigen oder aber die Genehmigung für eine sinnvolle Abwärmenutzung zu versagen. Genehmigungsbehörden bedienen sich derzeit in der Praxis des § 35 Abs. 2 sowie des § 35 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 6 BauGB als Hilfskonstruktionen für die Genehmigung von Satelliten-BHKW im Außenbereich.

Im **Innenbereich** sind Satelliten-BHKW nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO grundsätzlich in allen Gebieten bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie der Versorgung einzelner Betriebe oder Einrichtungen oder dem Baugebiet insgesamt dienen. Da auch im Innenbereich oft nur die Abwärme direkt vor Ort genutzt wird und der Strom (nahezu) vollständig ins Netz einge-

speist wird, stellt die ergänzende Regelung des **§ 14 Abs. 3 BauNVO** klar, dass Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auch dann zulässig sind, wenn die erzeugte Energie überwiegend oder sogar vollständig ins öffentliche Netz eingespeist wird. Im Innenbereich hat der Gesetzgeber also inzwischen eine zweifelsfreie Zulässigkeitsgrundlage für Satelliten-BHKW geschaffen.

#### Nachträglich eintretende Entprivilegierung

Auf Grund der detaillierten und umstrittenen Privilegierungsvoraussetzungen für Biogasanlagen stellt sich die Frage, wie es zu bewerten ist, wenn eine Biogasanlage im Betrieb zeitweise oder dauerhaft die Privilegierungsvoraussetzungen nicht einhält. Da es speziell zu Biogasanlagen in dieser Hinsicht bisher wenig Literatur und Rechtsprechung gibt, muss hierbei auch auf allgemeine Erkenntnisse im Zusammenhang mit anderen privilegierten Anlagen, insbesondere Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zurückgegriffen werden.

Landwirtschaftlichen Anlagen wird eine „typische Variationsbreite“ zugestanden, die durch die Privilegierung gedeckt ist. Auch bei Biogasanlagen ist beispielsweise die Privilegierungsvoraussetzung der Herkunft der Biomasse nicht auf eine bestimmte, kurze Zeiteinheit bezogen, so dass eine gewisse Variation im Betriebsalltag akzeptiert ist, wenn die Herkunft der Stoffe grundsätzlich gewahrt bleibt. Grundsätzlich schließt eine teilweise oder zeitweise nicht privilegierte Nutzung die grundlegende Privilegierung nach § 35 BauGB nicht aus, wenn eine überwiegend dienende Funktion des betroffenen Anlagenteils für den privilegierten Betrieb gegeben ist [EZB Rn 36 zu § 35 BauGB]. Erst ein dauerhaftes Abweichen von den Privilegierungsvoraussetzungen stellt eine Nutzungsänderung in eine Anlage nach § 35 Abs. 2 BauGB dar. Erst eine dauerhafte Nutzungsaufgabe als „privilegierte Biogasanlage“ löst eine Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB aus. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass kurzzeitige, vorübergehende Abweichungen von den Privilegierungsvoraussetzungen unschädlich sind.

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Privilegierungskonditionen als bauplanungsrechtlicher Aspekt sind die Bauordnungsämter – diese fachliche Überwachungszuständigkeit gilt auch für nach BImSchG genehmigte Biogasanlagen. Formalrechtliches Handeln mit Bezug auf die BImSchG-Genehmigung in Form von Vollstreckung und Ahndung, Betriebsuntersagung und Widerruf liegt allerdings in der alleinigen Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde. Entscheidungen über den genehmigungsrechtlichen Status und genehmigungsrechtliche Konsequenzen richten sich ausschließlich nach den Vorschriften des BImSchG. Ein Abweichen von den Privilegierungsvorschriften lässt somit die BImSchG-Genehmigung grundsätzlich zunächst unberührt; es ist nicht zu erkennen, warum der von der Rechtsprechung geprägte Grundsatz, dass eventuell auftretende Abweichungen von der Genehmigung beim Betrieb der Anlage die Genehmigung nicht in Frage stellen, sondern eine Aufgabe der Überwachung sind, nicht auch für die Aspekte, die im Zusammenhang mit der Privilegierung stehen, gelten sollte [z.B. OVG Lüneburg 12 ME 189/12, VGH München 15 CS 12.743, VGH Mannheim 8 S 2223/11]. Eine allein auf das Baurecht gestützte Beseitigungsanordnung einer Biogasanlage, die noch eine gültige BImSchG-Genehmigung besitzt, käme faktisch einer Aufhebung der BImSchG-Genehmigung gleich; dies ist unzulässig, da sich eine Aufhebung der BImSchG-Genehmigung ausschließlich nach den Regelungen des BImSchG richtet und somit auch nur der Immissionsschutzbehörde zusteht [Jarass Rn 20 zu § 13 BImSchG].

Das Abweichen von den Privilegierungsvoraussetzungen stellt nur dann ein Abweichen von einer erteilten BImSchG-Genehmigung dar, wenn diese als Inhaltsbestimmung oder als Nebenbestimmung in der BImSchG-Genehmigung festgelegt sind. Dies wird typischerweise für die produzierte Biogasmenge oder die installierte Feuerungswärmeleistung der Fall sein, da

diese Parameter immissionsrelevant sind und regelmäßig zur Charakterisierung des Genehmigungsumfanges genutzt werden. Festlegungen zur Herkunft der Einsatzstoffe sind jedoch eher unüblich und stellen ggf. eher Auflagen als Inhaltsbestimmungen dar. Verstöße gegen Inhaltsbestimmungen und Auflagen führen nicht zum Erlöschen der Genehmigung, sondern ihnen ist mit den Ahndungs-, Vollstreckungs- und Anordnungsmaßnahmen des BImSchG und des VwVG zu begegnen (siehe hierzu Kapitel „Überwachung“). Vor dem Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind zunächst die mildereren Mittel der Vollstreckung und Ahndung sowie der Betriebsuntersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG und der (Teil-)Stilllegung nach § 20 Abs. 2 BImSchG zu nutzen, die in aller Regel ausreichend sein sollten, so dass ein derartiger Widerruf nur selten verhältnismäßig sein wird [Jarass Rn 2, 20 zu § 21 BImSchG].

Als Realkonzession ist die BImSchG-Genehmigung grundsätzlich nicht an einen bestimmten Betreiber gebunden. Ein Betreiberwechsel kann daher nicht mit den genannten Maßnahmen sanktioniert werden. Das OVG Lüneburg hat einen Betreiberwechsel als Änderung der Tatsachenlage im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG angesehen, die den Widerruf der BImSchG-Genehmigung rechtfertigt [OVG Lüneburg 12 ME 41/13]. Ob sich diese Ansicht durchsetzen wird, bleibt abzuwarten, da einerseits im allgemeinen davon ausgegangen wird, dass mit einer veränderten Tatsachenlage Fakten gemeint sind, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Anlagenbetreibers liegen und andererseits nicht erkennbar ist, dass von dem Betrieb der Anlage durch einen anderen Betreiber eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Interesses, das über das reine Interesse an der Rechtskonformität hinausgeht, gegeben sein könnte. Außerdem sollte auch bedacht werden, dass ein Betreiberwechsel wieder rückgängig gemacht werden kann und somit ein sofortiger Widerruf ohne Gewährung einer Frist zu einem erneuten Betreiberwechsel nicht nur unverhältnismäßig, sondern auch praktisch sinnlos wäre, da lediglich ein neues Genehmigungsverfahren für die betroffene Anlagen provoziert würde, das positiv beschieden werden wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl kurzfristige und teilweise Abweichungen von einer dauerhaften Nicht-Einhaltung der Privilegierungsvoraussetzungen zu unterscheiden sind als auch die rein baurechtliche Betrachtung von den genehmigungsrechtlichen Konsequenzen bei BImSchG-genehmigten Biogasanlagen. Auch wenn ein zeitweiser Verstoß gegen Privilegierungsvoraussetzungen also nicht unmittelbar den Verlust der BImSchG-Genehmigung oder eine Rückbauverpflichtung auslöst, sollten Anlagenbetreiber die Einhaltung der Bestimmungen ernst nehmen, da auch kurzzeitige Verstöße empfindliche Konsequenzen in Form von Betriebsuntersagungen, Bußgeldern mit Gewinnabschöpfung oder auch strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

### Rückbauverpflichtung

Bei der Rückbauverpflichtung handelt es sich allein um eine baurechtliche Anforderung. Die Betreiberpflichten zur Nachsorge bei Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 BImSchG verlangen regelmäßig keinen Abriss der Anlage [Jarass Rn 111 zu § 5 BImSchG].

Nach **§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB** ist für bauliche Anlagen im Außenbereich, also auch für Biogasanlagen, eine Rückbauverpflichtungserklärung erforderlich, deren Einhaltung durch Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden soll. Von den bauplanungsrechtlichen Regelungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB sind die bauordnungsrechtlichen Regelungen der **Landesbauordnungen** zu unterscheiden. Die Regelungen des BauGB sind bodenrechtlicher Natur und dienen der Regelung der Bodennutzung, während die Regelungen der Landesbauordnungen der Gefahrenabwehr durch die errichtete Anlage dienen [Ekardt]. Beide Regelungen erfassen den vollständigen Rückbau der Anlagen.

§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB schafft mit der **Rückbauverpflichtungserklärung** eine zusätzliche bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung, so dass der Antragsteller der Biogasanlage eine solche Erklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Genehmigungsverfahren abzugeben hat [EZBK Rn 165a zu § 35 BauGB]. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sieht des weiteren eine **Sicherstellung** der Einhaltung der Rückbauverpflichtungserklärung durch Baulast oder in anderer Weise vor. Dies stellt keine Zulässigkeitsvoraussetzung dar, sondern eine Verpflichtung für die zuständige Bauordnungsbehörde [EZBK Rn 166 zu § 35 BauGB]. Die Forderung einer Sicherungsmaßnahme bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist daher bereits nicht zulässig, darüber hinaus würde die Forderung der Absicherung eines Risikos, dass noch gar nicht gegeben ist, unverhältnismäßig sein [Ekaradt]. Die Vorlage einer Sicherungsmaßnahme muss daher erst bei Baubeginn erfolgen. Als Sicherungsmittel wird bei Biogasanlagen überwiegend die Eintragung einer Baulast eingesetzt [Rückbau-Erlass Brandenburg, Außenbereichserlass NRW]. Zu beachten ist, dass die öffentlich-rechtliche Sicherung des Rückbaus ausschließlich auf den Schutz des öffentlichen Interesses zielt; sie dient nicht dem (privatrechtlichen) Schutz Einzelner vor finanziellen Risiken im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung, d.h. der Schutz des Grundstückseigentümers gegenüber einer Betreibergesellschaft, die auf seinem Grundstück eine Biogasanlage errichtet, fällt nicht in den Regelungsbereich des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB.

Die Rückbauverpflichtung greift nach **dauerhafter Nutzungsaufgabe** der Anlage. Bei nach BImSchG-genehmigten Biogasanlagen ergibt sich dieser Zeitpunkt eindeutig aus **§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**, nach dem die BImSchG-Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage drei Jahre lang nicht mehr betrieben wird. Eine zu einem früheren Zeitpunkt auf das Baurecht gestützte Beseitigung einer Biogasanlage, die also noch eine gültige BImSchG-Genehmigung besitzt, käme faktisch einer Aufhebung der BImSchG-Genehmigung gleich; dies ist unzulässig, da sich eine Aufhebung der BImSchG-Genehmigung ausschließlich nach den Regelungen des BImSchG richtet und somit auch nur der Immissionsschutzbehörde zusteht.

### **Bauordnungsrecht**

Zu den klassischen bauordnungsrechtlichen Anforderungen gehören der Nachweis der **Standicherheit** sowie die Einhaltung von baurechtlichen **Abstandsflächen**. Der Brandschutz ist bei Biogasanlagen von besonderer Bedeutung, insbesondere wenn BHKW oder Gasspeicher in Teilbereichen von bestehenden Gebäuden untergebracht werden sollen, so dass bei Biogasanlagen üblicherweise ein **Brandschutzkonzept** zu erstellen ist. Für BHKW gelten ergänzend die Anforderungen der FeuVO. Die brandschutztechnischen Anordnungen sowie diejenigen der FeuVO überschneiden sich teilweise mit den Anforderungen der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes. Das Bauordnungsrecht ist Länderrecht, so dass die Anforderungen im Detail länderspezifisch sind. Bisher gibt es jedoch nahezu keine Festlegungen oder Empfehlungen zu den für Biogasanlagen spezifischen bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

### **Wasserrecht**

Biogasanlagen stellen sowohl durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als auch durch organisch hoch belastetes Niederschlagswasser und anfallende Silagesicherstoffe eine potenzielle Gefährdung für den Gewässerschutz dar. Bisher haben sich die Wasserbehörden und die biogasanlagenspezifischen Erlasse auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

fen fokussiert. Dies resultiert aus einigen **Behälterhavarien**, bei denen es zum Austritt von Gärsubstrat in großen Mengen gekommen ist. Diese Ereignisse sind meist spektakulär und finden daher öffentliche Aufmerksamkeit. Systematische Überwachungsaktionen der Wasserbehörden zeigen jedoch, dass die wesentliche Gefahr für die Gewässer nicht von diesen Einzelereignissen ausgeht, sondern von der unsachgemäßen Ableitung von belastetem Niederschlagswasser und Silagesickersäften in der **alltäglichen Betriebspraxis** von Biogasanlagen. Diesem Thema sollte also im Verhältnis zur Betrachtung von Behälterversagen und Leckagen eine höhere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die **§§ 62, 63 WHG** legen **Grundsatzanforderungen** an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fest. Seit einigen Jahren ist eine bundesweite Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant, die derzeit unter dem Arbeitstitel „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (**AwSV**) läuft. Der Fortschritt dieser Verordnung hat sich mehrmals verzögert, im Mai 2014 hat nun schließlich der Bundesrat dem Verordnungsentwurf zugestimmt, allerdings mit umfangreichen Änderungsvorschlägen, die nun wiederum von der Bundesregierung geprüft werden. Demnach wird frühestens Ende 2014 mit einem Inkrafttreten der AwSV gerechnet. Bis zum Inkrafttreten der AwSV bilden daher die landesrechtlichen Verordnungen (**VAwS** und **JGS-AnlagenV**), die bundesweite Übergangsregelung der **WasGefAnIV** sowie das technische Regelwerk die Konkretisierung der Grundsätze des WHG und somit die Grundlage für die Genehmigung von Anlagen. Speziell für Biogasanlagen gibt es in einigen Ländern **Merkblätter** oder Erlasse mit detaillierten Anforderungen.

§ 62 Abs. 1 WHG sieht eine **Abstufung** zwischen klassischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen) und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vor. Bei VAwS-Anlagen muss eine Gefährdung der Gewässer ausgeschlossen werden, während bei JGS-Anlagen lediglich der bestmögliche Schutz zu gewährleisten ist. Diese Unterscheidung spiegelt sich in den Länderverordnungen wider: Die VAwS stellen höhere und die JGS-AnlagenV abgeschwächte Anforderungen. Die Formulierung „Lagern und Abfüllen“ von Jauche, Gülle und Silagesickersäften zielt traditionell auf landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen ab. Mit dem Auftreten von Biogasanlagen ergab sich das Problem, dass lediglich für das Lagern und Abfüllen, nicht aber für das Behandeln und Verwenden von Jauche, Gülle und Silagesickersäften die reduzierten Anforderungen gelten, so dass Biogasanlagen formal gesehen unter die strengen Anforderungen der VAwS fallen, die jedoch von den Behörden faktisch nicht angewendet wurden. Einige Bundesländern haben daher **spezifische Regelungen** für Biogasanlagen etabliert, die einen Kompromiss zwischen VAwS- und JGS-Anforderungen darstellen [MUNLV 10-2009, NLWKN 4-2007, Biogashandbuch Bayern, Biogashandbuch RLP].

Im nordrhein-westfälischen Merkblatt ist ein **Anforderungskatalog** an landwirtschaftliche und in ihrem Wassergefährdungspotenzial vergleichbare Biogasanlagen dargelegt [MUNLV 10-2009]. Demnach ist das Merkblatt nicht nur auf reine NawaRo/Gülle-Anlagen anzuwenden, sondern auch auf Anlagen, die pflanzliche Einsatzstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Landschaftspflege oder der Nahrungsmittelindustrie – und somit potenziell Bioabfälle - einsetzen. Anlagen, die darüber hinaus weitere Einsatzstoffe verwenden, unterliegen vollständig der VAwS. Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Merkblattes fallen, werden für die einzelnen Anlagenteile differenzierte Anforderungen definiert.

Zunächst erfolgt eine Abgrenzung von Anlagenteilen, deren Anforderungen sich nach den klassischen Regelungen richten: Für Anlagen zum Lagerung und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von Gärresten gilt die JGS-AnlagenV, für Anlagen zum Umgang mit klassischen wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Heizöl, Biodiesel oder Stoffe für

die Gasaufbereitung die VAWS. Das Biogasanlagen-Merkblatt stellt an diese Anlagenteile keine abweichenden Anforderungen, weder erhöhte noch verminderte.

Für Behälter, in denen die o.g. weiteren pflanzlichen Einsatzstoffe gelagert werden, sowie für die eigentlichen Gärbehälter der Biogasanlagen (Anlagen zum Behandeln und Verwenden) gelten hingegen erweiterte Anforderungen, die dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG Rechnung tragen sollen. Zu diesen zusätzlichen Anforderungen gehören eine hochwertigere bauliche Ausführung der Behälter und der Einbau einer Überfüllsicherung, die Ausstattung mit einer Leckage- oder Leckerkennung sowie einsehbar verlegte oder leckageüberwachte Rohrleitungen. Um Stoffe, die im Havariefall austreten können, zurückzuhalten, ist eine **Umwallung** erforderlich, die das Stoffvolumen, das aus dem größten Behälter freigesetzt werden kann, zurückhalten kann. Auf die Umwallung kann auf Basis einer **Gefährdungsanalyse** verzichtet werden. Die Umwallung stellt eine deutlich geringwertigere Ausführung im Vergleich zur klassischen VAWS dar, allerdings gegenüber der bis zum Jahr 2009 geübten Praxis eine deutliche Verbesserung des Sicherheitsstandards. Für diese Gruppe von Anlagenteilen gilt grundsätzlich eine **Fachbetriebspflicht** und eine wiederkehrende **Prüfpflicht durch Sachverständige** bei Inbetriebnahme und im Rhythmus von 5 Jahren sowie die Pflicht zur Erstellung einer Anlagenbeschreibung mit Betriebsanweisung.

### Entwässerung

**Niederschlagswasser** ist nach § 55 Abs. 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § 51a LWG NRW soll Niederschlagswasser vorzugsweise getrennt von **Schmutzwasser** gehalten werden und ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Zwischen den drei Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es keine grundsätzliche Rangfolge. In NRW erläutern der sog. „51a-Erlass“ sowie der „Trennerlass“ weitere Einzelheiten. Bei Biogasanlagen ist vor allem die Belastung des Niederschlagswassers mit organischen Stoffen sowie ggf. mit Mineralölen zu betrachten.

Das Niederschlagswasser von freien und gereinigten Fahrsiloanlagen, Dachflächen und Fahrwegen gilt als **unbelastet** bis gering belastet [Ziffer 12 51a-Erlass]. Es kann über die belebte Bodenzone versickert werden [Ziffer 14 51a-Erlass]. Hierzu sind je nach den Flächenverhältnissen, dem Grundwasserstand und anderen hydrogeologischen Bedingungen Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Rigolen) erforderlich; Bewertungskriterien hierzu und Beschreibungen und Bemessung von Versickerungsmethoden gibt der 51a-Erlass. Die **Versickerung** stellt eine Einleitung ins Grundwasser dar, die grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf. Die Bundesregierung sowie das Land NRW haben bisher darauf verzichtet, die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser generell von der Erlaubnispflicht freizustellen [§ 46 i.V.m. § 23 WHG bzw. § 25 WHG und § 51a LWG]. Lediglich Ziffer 4.4. des 51a-Erlass enthält den Hinweis, dass eine Versickerung über die belebte Bodenzone oder eine ähnliche gestalte Versickerung keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG und somit erlaubnisfrei ist. Die Abgrenzung, welche Versickerungssysteme noch als „ähnlich einer Versickerung über die belebte Bodenzone“ anzusehen sind, wird von den einzelnen örtlichen Wasserbehörden unterschiedlich interpretiert, so dass der Biogasanlagenbetreiber sich hierzu mit der für ihn zuständigen Wasserbehörde abstimmen sollte. Die **Erlaubnis nach § 8 WHG** ist von der Konzentrationswirkung einer BImSchG-Genehmigung nicht erfasst [§ 13 BImSchG].

Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, kann auch eine **Einleitung** in ein Gewässer erfolgen, wobei eine hydraulische Überlastung des Gewässers vermieden werden sollte und daher ggf. eine Zwischenspeicherung zur Vergleichmäßigung der Einleitungsmenge notwendig werden kann. Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist generell erlaubnispflichtig nach § 8 WHG.

Das Niederschlagswasser von belegten Fahrhilfanlagen sowie von stark beanspruchten Fahrwegen oder Flächen (z.B. Bereich um die Feststoffebringung, Abfüllplätze für Gülle oder Gärreste) gilt als **belastetes** Niederschlagswasser mit hohem Gehalt an organischen Stoffen und kann – unbehandelt - weder versickert noch eingeleitet werden [Ziffer 12 51a-Erlass]. Der Trennerlass gibt Hinweise für geeignete **Behandlungsverfahren** (z.B. Bodenfilter, Sedimentation). Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG, die von der Konzentrationswirkung einer BImSchG-Genehmigung erfasst wird.

Bei Biogasanlagen wird belastetes Niederschlagswasser meist dem **Gärprozess** zugeführt und somit nicht durch eine Einleitung, sondern über den Weg der Gärrestverwertung beseitigt, also üblicherweise durch Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen. Das so beseitigte Abwasser unterliegt nicht dem Abwasserbeseitigungsregime des WHG/LWG [§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG].

**Silagesickersaft** ist kein Abwasser im Sinne des WHG. Er kann aber gemeinsam mit dem Abwasser entsorgt werden, wenn wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen [§ 55 Abs. 3 WHG]. Silagesickersaft wird auf Grund seines sehr hohen organischen Gehalts üblicherweise ebenfalls dem Gärprozess zugeführt und über die Gärrestverwertung beseitigt.

### **Anlagensicherheit / Arbeitsschutz**

Im Gegensatz zum Immissionsschutzrecht, das die Anlagensicherheit in Bezug auf den Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit (und damit den Schutzgütern des BImSchG) betrachtet, zielt die Anlagensicherheit im Arbeitsschutz auf den **Schutz der Arbeitnehmer** und den allgemeinen Gefahrenschutz ab. In diesem Bereich liegt der Schwerpunkt der Anlagensicherheit bei Biogasanlagen, da die Auswirkungen von Bränden, Explosionen und Verpuffungen primär sowie Vergiftung oder Erstickung ausschließlich das Personal der Biogasanlage und der Fremdfirmen betreffen. Das Regelwerk zum Arbeitsschutz ist sehr umfangreich und komplex miteinander verflochten oder auch voneinander abgegrenzt, so dass hier nur eine **Übersicht** dazu gegeben werden kann.

#### Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Biogasanlagen sind als „Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ **überwachungsbedürftige Anlage** im Sinne des § 2 Nr. 30 ProdSG. Zur Umsetzung des ProdSG sind für bestimmte Regelungsbereiche Verordnungen erlassen worden. Für Biogasanlagen sind u.a. die 9. ProdSV (**Maschinenverordnung**) und die 11. ProdSV (**Explosionsschutzverordnung**) relevant. Hinsichtlich der materiellen Anforderungen verweisen die Verordnungen auf die EU-Richtlinien RL 2006/42/EG bzw. RL 94/9/EG. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen wird über die CE-Kennzeichnung der jeweiligen Maschinen, MSR-Einrichtungen und anderen Bauteile geführt.

#### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Das Arbeitsschutzgesetz ist das zentrale Gesetz für die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern in Betrieben. Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und dadurch insbesondere die Gefahren für Leben

und **Gesundheit der Arbeitnehmer** zu minimieren. Zu diesem Zweck hat er nach § 5 ArbSchG eine **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen.

Auf der Basis dieses Gesetzes wurden u.a. die für Biogasanlagen relevante Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Biostoffverordnung (BioStoffV) erlassen.

Die **ArbStättV** regelt allgemeine Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsstätten und ist daher für die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG wichtig. Hierzu gehören Anforderungen an die Gestaltung von Räumen, die Sicherheit von Steigleitern und der Schutz vor herabfallenden Gegenständen, der Brandschutz, Fluchtwege u.a.

Die **BetrSichV** gilt wie das ArbSchG grundsätzlich für alle Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen. Der Anwendungsbereich der BetrSichV geht jedoch darüber hinaus, indem § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV auch überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 30 ProdSG, zu denen auch Biogasanlagen gehören, einbezieht und zwar unabhängig davon, ob Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Nach § 3 BetrSichV sind in die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG auch die Anforderungen der BetrSichV einzubeziehen. Dazu gehört auch die Beurteilung der Gefährdungen durch explosionsgefährliche Atmosphären. **Explosionsgefährdete Bereiche** sind nach § 5 BetrSichV in Zonen einzuteilen, vor Inbetriebnahme ist ein **Explosionsschutzdokument** nach § 6 BetrSichV zu erstellen und anschließend stets auf aktuellen Stand zu halten. Biogasanlagen bedürfen keiner Erlaubnis nach § 13 BetrSichV, jedoch einer **Prüfung vor Inbetriebnahme** nach § 14 BetrSichV und einer dreijährig wiederkehrenden Prüfung nach § 15 Abs. 15 BetrSichV, die durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 21 BetrSichV oder durch eine befähigte Person nach § 2 Abs. 7 BetrSichV durchgeführt werden kann. Zur BetrSichV gehören die Technischen Regeln Betriebssicherheit (TRBS), die die Anforderungen der BetrSichV konkretisieren.

Die **BiostoffV** und die zugehörigen Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) regeln den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, kurz Biostoffen. Der Umgang mit NawaRo, Wirtschaftsdünger und ggf. Bioabfällen stellt eine nicht gezielte Tätigkeit ohne Schutzstufenzuordnung im Sinne der § 2 Abs. 7 Nr. 2 und § 6 BioStoffV dar. Der Umgang mit Biostoffen und die zu treffenden Maßnahmen und Schutzvorkehrungen sind daher in die **Gefährdungsbeurteilung** nach § 5 ArbSchG aufzunehmen, die BiostoffV und die TRBA legen hierzu grundsätzliche Pflichten und spezielle Anforderungen fest.

### Gefahrstoffverordnung

Als hochentzündlicher Stoff unterliegt Biogas der Gefahrstoffverordnung [§§ 2, 3 **GefStoffV**]. Der für Biogasanlagen relevante Teil der Gefahrstoffverordnung ist Teil des Arbeitsschutzrechtes und ergänzt insbesondere die Regelungen zur **Gefährdungsbeurteilung** nach § 5 ArbSchG durch die Forderung von allgemeinen Schutzmaßnahmen, persönlicher Schutzausrüstung sowie Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz. Die GefStoffV gilt auch für Betriebe ohne Beschäftigte. Bei Einhaltung der auf Basis der GefStoffV erarbeiteten Technischen Regeln Gefahrstoffe (**TRGS**) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der GefStoffV erfüllt sind [§ 7 Abs. 2 GefStoffV]. Die Anforderungen an Biogasanlagen sind derzeit über diverse TRGS verteilt. Es soll eine spezielle TRGS „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogasanlagen“ erarbeitet werden.

## Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften (BG) sind die **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** für privatwirtschaftliche Unternehmen und ihre Beschäftigten. Gesetzliche Grundlage für die Berufsgenossenschaften und ihre Arbeit ist das **SGB VII**. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Unternehmen sind Pflichtmitglieder in der für den jeweiligen Wirtschaftszweig zuständigen Berufsgenossenschaft. Bei den Biogasanlagen dominiert dabei die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft; daneben sind industrielle Biogasanlagen von der Berufsgenossenschaft Energie erfasst. Die Berufsgenossenschaften beschäftigen sich nicht nur mit Betrieben, in denen **Arbeitnehmer** arbeiten, daher werden von diesem Regelungsbe- reich auch landwirtschaftliche Biogasanlagen erfasst, die der **Landwirt selbst** ohne weitere Mitarbeiter betreibt.

Nach § 1 SGB VII gehört zu den Aufgaben der Berufsgenossenschaften, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Arbeitsunfälle zu verhüten. Sie erlässt dazu nach § 15 SGB VII **Unfallverhütungsvorschriften** (UVV bzw. im landwirtschaftlichen Bereich VSG) als auto- nomes Recht, die durch (**technische**) **Regeln** (BGR bzw. TR) und **Informationen** (BGI bzw. TI) weiter konkretisiert werden. Die Berufsgenossenschaften haben eine **Überwachungs- und Beratungspflicht** der Unternehmen, die durch die technischen Aufsichtspersonen wahrgenommen wird, die zu diesem Zweck mit Betretungs-, Auskunfts-, Überprüfungs- und Anordnungsbefugnissen ausgestattet sind [§ 19 SGB VII].

Die „**Technische Information 4 – Sicherheitsregeln für Biogasanlagen**“ [TI 4] bildet ein zentrales Dokument im Bereich der Anlagensicherheit von Biogasanlagen, da es systema- tisch, allgemeinverständlich und praxisnah sicherheitstechnische Aspekte bei Biogasanlagen abarbeitet. Biogaserlasse, Leitfäden und auch Genehmigungsbescheide nehmen daher oft Bezug auf die TI 4. Die aktuelle Version der TI 4 stammt aus dem Jahr 2008, so dass auf Grund des schnellen Fortschritts von Anlagenentwicklung und Praxiserfahrungen der letzten Jahre die KAS derzeit prüft, ob ein Bedarf an weitergehenden Regelungen besteht [KAS 26, siehe auch Kapitel „Immissionsschutz – Anlagensicherheit“].

## Vollzugspraxis

§ 21 ArbSchG verpflichtet die **Arbeitsschutzbehörden**, die Einhaltung des ArbSchG und der zugehörigen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Dabei wirken die Arbeitsschutzbehörden eng mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (also den Berufsgenossenschaften) zusammen [§ 21 ArbSchG, § 20 SGB VII], diese Zusammenarbeit funktioniert jedoch in der Praxis nicht immer reibungslos. Arbeitsschutzbehörden und **Berufsgenossenschaften** engagieren sich sehr unterschiedlich bei der Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen. Werden sie von der Genehmigungsbehörde zur Abgabe einer Stellungnahme im Genehmigungsverfah- ren oder zur Teilnahme an der Abnahme einer neu errichteten Biogasanlage aufgefordert, lehnen einige Arbeitsschutzbehörden und Berufsgenossenschaften diese Tätigkeiten kom- plett ab, andere nehmen nur eine grobe Prüfung vor und verweisen im Übrigen auf die Betreiberverantwortung bzw. die Privatisierung von Überprüfungen auf Sachverständige, zugelassene Überwachungsstellen oder befähigte Personen. Nur ein Teil der Arbeitsschutz- behörden und Berufsgenossenschaften nimmt im Rahmen von Genehmigungsverfahren und Abnahmen umfassende Prüfungen vor. Ein unzureichender Sicherheitsstandard bei konkre- ten einzelnen Biogasanlagen kann also auch z.T. durch eine **nicht optimale Vollzugspraxis** von Behörden und Berufsgenossenschaften bedingt sein.

## Abfallrecht

Zum Thema „Abfall“ müssen bei Biogasanlagen einerseits die **Einstufung der Einsatzstoffe** und der Reststoffe als Abfall und andererseits die sich aus einer solchen Einstufungen ergebenden **Anforderungen** betrachtet werden. Bei den Einsatzstoffen ist zwischen den klassischen Bioabfällen (Kofermenten) und neuerdings Gülle, die eventuell als Abfall einzustufen ist, zu unterscheiden. Anforderungen können sich entweder aus dem Abfallrecht selbst oder aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wenn diese an den Umgang mit Abfällen höhere Anforderungen stellen als bei normalen Stoffen.

### Bioabfälle als Kofermente

Beim Einsatz von Kofermenten muss stets überdacht werden, ob es sich bei diesen Stoffen um **Abfall im Sinne des KrWG** und der BioAbfV handelt. Abfall ist nach § 3 KrWG jeder Stoff, dessen sich sein Besitzer entledigt oder **entledigen** will bzw. muss und der kein **Nebenprodukt** im Sinne des § 4 KrWG ist (zum Spezialfall der Einstufung von Gülle siehe folgenden Abschnitt). Typische Stoffe, die als Kofermente in Biogasanlagen eingesetzt werden, sind z.B. Speiseabfälle, aus der Lebensmittelkette ausgeschlossenen Stoffe, aber auch Grünschnitt und Landschaftspflegematerial oder Marktabfälle. Bei diesen Stoffen liegt regelmäßig ein Entledigungswille vor und die Voraussetzungen für eine Einstufung als Nebenprodukt sind nicht gegeben (vgl. folgenden Abschnitt). Neben den gezielt für die Biogasanlage angebauten NawaRo gelten lediglich (Neben-)Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, wie z.B. Stroh oder Feldfrüchte, die die Qualitätsanforderungen für die Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht erfüllen und **direkt** (ohne „Umweg“ über die Lebens- oder Futtermittelindustrie) in der Biogasanlage eingesetzt werden, nicht als Abfall.

Eine Benennung dieser Stoffe im **EEG** als „NawaRo“ oder als erwünschte Einsatzstoffe, die mit einem speziellen Bonus belegt sind (z.B. Landschaftspflegebonus) hat keinerlei Bedeutung für die Einstufung eines Stoffes als Abfall im Sinne des KrWG. Die Einstufung als Abfall ist eine wesentliche Ursache dafür, dass derartige Bonusregelungen in der Vergangenheit nicht den erwünschten Erfolg brachten. Die Höhe des Bonus reichte nicht aus, um die Belastung mit zusätzlichen Anforderungen, die sich aus der Einstufung einer Biogasanlage als **Abfallbehandlungsanlage** ergeben, zu kompensieren.

### Einstufung von Gülle nach dem KrWG

Seit der grundlegenden Novellierung des deutschen Abfallrechts zur Anpassung an die EU-Abfallrahmenrichtlinie unterliegt mit Inkrafttreten des neuen KrWG zum 01.06.2012 Gülle, die in Biogasanlagen eingesetzt werden soll, grundsätzlich dem **Anwendungsbereich** des KrWG. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG, der wie im alten KrW/AbfG tierische Nebenprodukte, die der Verordnung 1069/2009/EG unterliegen, vom Anwendungsbereich des Abfallrechts ausschließt - nun jedoch mit der **Rückausnahme**, dass diese Freistellung nicht für tierische Nebenprodukte gilt, die in Biogasanlagen eingesetzt werden sollen. Aus der Formulierung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG ergibt sich unmittelbar, dass Gärreste aus NawaRo/Gülle-Biogasanlagen nicht dem KrWG unterliegen, wenn sie landwirtschaftlich zu Düngezwecken genutzt werden und somit der Verordnung 1069/2009/EG unterliegen. Denn die Gärreste sind nicht zum **Einsatz** in einer Biogasanlage bestimmt und somit nicht von der Freistellung vom Abfallrecht ausgenommen [MKULMV 5-2013, BMU 1-2013].

Dass Gülle, die in Biogasanlagen eingesetzt wird, nun grundsätzlich in den Anwendungsbereich des KrWG fällt, heißt jedoch nicht, dass Gülle immer und unausweichlich als Abfall einzustufen ist, sondern zunächst nur, dass die **Abfalleigenschaft** an Hand der Kriterien des Abfallrechts zu prüfen ist. Ergibt diese Prüfung, dass im konkreten Fall keine Abfalleigen-

schaft gegeben ist, verbleibt die Gülle und die Biogasanlage im normalen Anwendungsregime der sonstigen Fachgesetze und ist weder als Abfallanlage einstuft noch muss sie Anforderungen des KrWG erfüllen.

Ein wesentliches Kriterium für die Abfalleigenschaft ist gemäß § 3 Abs. 1 KrWG der **Entledigungswille**. Wird Gülle aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in der eigenen Biogasanlage eingesetzt und danach auf die eigenen Felder ausgebracht, ist zweifelsfrei kein Entledigungswille gegeben und somit auch keine Abfalleigenschaft [MKULNV 5-2013]. Analoges dürfte für den Fall gelten, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb Gülle bei einer fremden Biogasanlage anliefert, aber fest vereinbart ist, dass der zuliefernde Betrieb eine äquivalente Menge an Gärrest zur Verwendung auf seinen Feldern wieder zurücknimmt. Setzt ein Landwirt seine Gülle in seiner Biogasanlage ein und gibt es nachher den Gärrest fremd, z.B. an eine Güllebörse oder andere Landwirte ab, ist ein Entledigungswille erst in Bezug auf den Gärrest, nicht bereits in Bezug auf die Gülle gegeben. Da Gärrest, auch wenn er zur landwirtschaftlichen Verwendung an Fremde abgegeben wird, nicht dem Anwendungsbereich des KrWG unterliegt (s.o.), ist ein Entledigungswille in Bezug auf den Gärrest jedoch unerheblich. Liefert jedoch ein Landwirt Gülle an eine fremde Biogasanlage ohne die Absicht, eine Menge an Gärrest zurückzunehmen, ist dies als Entledigung anzusehen.

Ist ein Entledigungswille gegeben, ist darüber hinaus zu prüfen, ob der betroffene Stoff ggf. als **Nebenprodukt** im Sinne von § 4 KrWG anzusehen ist und somit nicht als Abfall. **§ 4 KrWG** listet vier Merkmale auf, die alle erfüllt sein müssen, damit ein Stoff als Nebenprodukt eingestuft werden kann: Zunächst muss der Stoff als **integraler Bestandteil** eines Herstellungsprozesses, dessen Hauptzweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes ausgerichtet ist, anfallen. Dies ist für Gülle als Stoff, der untrennbar bei der Erzeugung von tierischen Produkten anfällt, stets gegeben [BMU 1-2013]. Des Weiteren muss ein Nebenprodukt ohne weitere, über normale industrielle Verfahren hinausgehende **Aufbereitung** verwendet werden können. Auch dieses Kriterium ist stets bei Einsatz von Gülle in Biogasanlagen erfüllt [BMU 1-2013]. Eine Aufbereitung durch Separation ist dabei nicht einschlägig, da es sich hierbei um ein „normales industrielles Verfahren“ handelt.

Als drittes Kriterium ist eine **Sicherstellung der Verwendung** zu gewährleisten. Dieses Kriterium ist bei „normalen“ Abfällen/Nebenprodukten sinnvoll und verständlich, da ohne eine gesicherte Weiterverwendung des betreffenden Stoffes, die grundsätzliche Abfalleigenschaft des Stoffes zum Tragen kommt und eine Entsorgung nachzuweisen ist. Bei Biogasgülle ergibt sich dabei allerdings das Paradoxon, dass Gülle gerade nur dann überhaupt in den Anwendungsbereich des KrWG fällt, wenn sie in einer Biogasanlagen eingesetzt, also weiterverwendet wird. Wird die Gülle nicht in einer Biogasanlage eingesetzt, unterliegt sie nicht dem KrWG, sondern dem normalen Regime des Düngerechtes und der Verordnung 1069/2009/EG, so dass auf Basis des KrWG keine Nachweise mehr gefordert werden können. Die Forderung eines Nachweises, dass ein Gülle zuliefernder Landwirt (langfristige) Verträge mit dem Biogasanlagenbetreiber abschließen muss, die eine ausreichende Abnahmekapazität aufweisen [BMU 1-2013], entspräche zwar der üblichen abfallrechtlichen Sichtweise, geht jedoch bei Biogasgülle fehl. Die Weiterverwendung ist bei Biogasgülle stets, auch ohne Verträge und Kapazitätsnachweise eindeutig gegeben, da Gülle überhaupt nur dann auf ihre Nebenprodukteigenschaft zu prüfen ist, wenn sie faktisch in einer Biogasanlage eingesetzt wird. Der Nachweis des Verbleibs des Gärrestes gehört bereits nicht mehr zur Fragestellung der Bewertung von Gülle als Einsatzstoff (s.o.). Sollte die Behörde diese pauschale Argumentation, dass für Biogasgülle stets eine gesicherte Verwendung gegeben ist, nicht akzeptieren, lassen sich im Einzelfall die gewünschten Nachweise in Bezug auf den zuliefernden Betrieb sowie in Bezug auf den Verbleib der Gärreste regelmäßig führen.

Als letztes Kriterium muss bei der Verwendung als Nebenprodukt ein vergleichbares **Schutzniveau** in Bezug auf die Umwelt- und Gesundheitsanforderungen erreicht werden wie bei der Einstufung als Abfall. Da die materiellen Anforderungen der Umweltgesetze (Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Düngerecht, Verordnung 1069/2009/EG u.a.) im wesentlichen nicht danach differenziert sind, ob ein Stoff formal als Abfall gestuft wird oder nicht, sondern

sich nach den physikalisch-chemischen oder biologischen Stoffeigenschaften richten, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Einstufung von Gülle als Nebenprodukt keine Schutzlücke entsteht und somit die Verwendung als Nebenprodukt „rechtmäßig“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 KrWG ist [BMU 1-2013].

Die Eigenschaft als Nebenprodukt ergibt sich unmittelbar aus der Erfüllung der in § 4 Abs. 1 KrWG definierten Voraussetzungen. Es bedarf keiner Zulassung oder förmlichen Feststellung durch eine Behörde. Der Betreiber kann daher zunächst eine eigene **Einstufung** vornehmen. Üblicherweise wird im Rahmen des Anlagenzulassungsverfahrens jedoch über die Einstufung der Gülle als Abfall oder Nebenprodukt zu entscheiden sein, da ggf. abfallrechtliche Anforderungen in die Genehmigung aufzunehmen sind. Im Übrigen kann die Abfallbehörde gemäß § 47 Abs. 6 KrWG im Rahmen ihrer Überwachung überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einstufung als Nebenprodukt gegeben sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Gülle, die in Biogasanlagen eingesetzt wird, in aller Regel **keine Abfalleigenschaft** besitzt – entweder bereits auf Grund eines fehlenden Entledigungswillens oder aber auf Grund der (generell gegebenen) Eigenschaft als Nebenprodukt. Sollte Gülle im Einzelfall doch als Abfall anzusehen sein, handelt es sich um einen **nicht gefährlichen Abfall** (Abfallschlüsselnummer 020106 der AVV).

### Abfallrechtliche Anforderungen

Bei Einsatz von Abfällen in Biogasanlagen sind die Anforderungen des KrWG sowie darauf gestützter Rechtsverordnungen einzuhalten.

**Beförderer** von nicht gefährlichen Abfällen müssen diese Tätigkeit bei der Abfallbehörde nach **§ 53 KrWG** anzeigen. Sie müssen zuverlässig sein und eine ausreichende Sach- und Fachkunde haben. Da bisher keine Rechtsverordnung mit detaillierten Anforderungen an die Beförderer von Abfällen existiert, legt die Behörde die Anforderungen selbst fest. Hierbei hat sie die Möglichkeit, für Beförderer, die nur Biogasgülle, die als Abfall einzustufen ist, transportieren, angepasste Anforderungen zu stellen. Da sich die erforderliche Sach- und Fachkunde für die Beförderung von Gülle nicht danach unterscheidet, ob die Gülle formal als Abfall einzustufen ist oder nicht, kann die Behörde, die Anforderungen auf die übliche Sach- und Fachkunde von Landwirten oder Lohnunternehmen ausrichten.

Beförderer von gefährlichen Abfällen unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG.

Gewerbsmäßige Beförderer, also Betriebe, deren Tätigkeit im Transport von Abfällen besteht, müssen ihre Fahrzeuge mit „A-Schildern“ kennzeichnen. Erfolgt der Transport im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Betätigung, d.h. transportiert der zuliefernde Landwirt bzw. der sonstige Erzeugungsbetrieb oder der Biogasanlagenbetreiber den Abfall, entfällt die **Kennzeichnungspflicht** [§ 55 KrWG].

Für den Betrieb der Biogasanlage selbst gilt die Pflicht zur Führung eines **Abfallregisters** nach § 49 KrWG.

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder mit einem hohen Anteil an diesen Stoffen unterliegen der **BioAbfV**, wenn sie als Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden sollen. Besteht ein Gärrest zumindest zum Teil aus Stoffen, die der BioAbfV unterliegen, ist diese auf den gesamten Gärrest als untrennbares Gemisch anzuwenden. Die BioAbfV regelt vor allem Anforderungen an die **Hygienisierung** und Behandlung der Stoffe, sowie maximal zulässige Schadstoffmengen und **Ausbringungsbeschränkungen**. Darüber hinaus definiert sie Untersuchungs- und Dokumentationspflichten. Für den Einsatz von Bioabfällen tierischer Herkunft in Biogasanlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung enthält die BioAbfV **seuchenhygienische Anforderungen**.

**Tierische Nebenprodukte**, die der Verordnung 1069/2009/EG unterliegen, sind gem. § 1 Abs. 3 BioAbfV vom Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung ausgeschlossen – eine Rückausnahme für Stoffe, die in Biogasanlagen eingesetzt werden sollen, fehlt hier und ist auch nicht im Zuge der Folgeänderungen in das Artikelgesetz der KrWG-Novelle aufgenommen worden. Daher findet die BioAbfV weiterhin keine Anwendung für Wirtschaftsdünger, der in Biogasanlagen eingesetzt wird bzw. auf Gärreste aus diesen Anlagen. Des Weiteren findet die BioAbfV keine Anwendung, wenn die Klärschlammverordnung greift.

Neben diesen rechtlich gesetzten, zusätzlichen Anforderungen an die Anlagenausrüstung ist für eine Vergärung von Bioabfällen meist auch ein erhöhter **technischer Aufwand** erforderlich, um einen stabilen, sicheren und ertragreichen Vergärungsprozess zu erreichen. Hinzu kommen bei geruchsintensiven Bioabfällen ggf. **erhöhte Immissionsschutzanforderungen** sowie die **Sicherheitsleistung** nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (siehe Kapitel „Immissionsschutz“).

### **Düngerecht**

Ein zentrales Thema bei Biogasanlagen ist der Umgang mit den Gärresten. Nach § 3 BBodSchG ist das **BBodSchG** nachrangig gegenüber Vorschriften des Dünge- und Düngemittelrechtes und des KrWG und zugehörigen Verordnungen und ist daher für den Umgang mit Gärresten von Biogasanlagen i.d.R. nicht einschlägig.

Alle Biogasanlagen, die ihren **Gärrest** als Düngemittel verwerten, unterliegen dem Düngerecht – also auch Kofermentanlagen. § 2 Nr. 2 DüG definiert Ausscheidungen von Nutztieren der Landwirtschaft sowie pflanzliche Stoffe, die ggf. anaerob behandelt sind, als sog. „**Wirtschaftsdünger**“, für den Vereinfachungen gelten. Somit sind Gärreste von Biogasanlagen, die ausschließlich NawaRo, Gülle und Mist einsetzen, Wirtschaftsdünger. Das Düngengesetz selbst setzt lediglich einige Eckpunkte, die wesentlichen Inhalte sind in Rechtsverordnungen geregelt.

Nach § 3 Abs. 2 DüG dürfen Düngemittel nur nach **guter fachlicher Praxis**, die am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet ist, angewendet werden. Die detaillierten Anforderungen der guten fachlichen Praxis enthält die Düngeverordnung (DüV). Hierzu gehören die **Düngebedarfsermittlung**, zeitliche, räumliche und mengenmäßige **Ausbringungsreglementierungen**, Ausbringungstechniken sowie Dokumentations- und Nachweispflichten, insbesondere das Führen von Nährstoffbilanzen. Diese Anforderungen beziehen sich auf die Ausbringung der Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen und haben daher keine unmittelbare Bedeutung zur anlagenbezogenen BImSchG-Genehmigung. Die Überwachung, ob die gute fachliche Praxis der DüV tatsächlich eingehalten wird, liegt allein bei der für die DüV zuständige **Landwirtschaftskammer**. Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung ist lediglich zu prüfen, ob die anfallenden Gärreste **ordnungsgemäß entsorgt** werden können [§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, Jarass Rn 88, 89 zu § 5 BImSchG, MusterVwV LAI]. Hierzu ist der Nachweis ausreichend, dass es mindestens eine Möglichkeit gibt, die Gärreste ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten. Der Erlass des MKULNV II-5-2220.20.03 / IV-8-1573-29993 vom 12.11.2003, in der Fassung vom 29.12.12 legt fest, dass zu diesem Zweck eine Nährstoffbilanz mit Hilfe des sog. **Nährstoffbeurteilungsblattes** des Direktors der Landwirtschaftskammer zu erstellen ist, in der die in einem Betrieb anfallenden und von anderen Betrieben aufgenommenen Nährstoffe dem Nährstoffbedarf auf den vom Betrieb bewirtschafteten Flächen gegenübergestellt werden. Letzterer ergibt sich u.a. aus den Regelungen der DüV. Verbleibt ein Nährstoffüberschuss, muss für diesen ein Nachweis einer **externen Abnahmemöglichkeit**, z.B. durch andere Landwirte oder durch eine Nährstoffbörse vorgelegt

werden. Eine rechtlich fixierte Vorgabe, dass diese Abnahmemöglichkeit vertraglich über eine gewisse mehrjährige Dauer gesichert sein muss, gibt es nicht.

Aus den zeitlichen Ausbringungsreglementierungen ergibt sich im Rückschluss eine gewisse **Lagerkapazität**, die erforderlich ist, um den anfallenden Gärrest bis zum nächsten möglichen Ausbringungszeitpunkt zwischenzuspeichern. Das o.g. Nährstoffbeurteilungsblatt enthält eine Berechnung für die erforderliche Lagerkapazität. Sie liegt mindestens bei 6 Monaten und steigt je nach den angebauten Kulturen auf bis zu 10 Monate an. Die Lagerkapazität kann auch durch externe Lagerung gewährleistet werden, wenn z.B. ein Landwirt, der Einsatzstoffe an eine Biogasanlage liefert, einen Teil des Gärrestes zurücknimmt und in seinen vorhandenen Güllebehältern lagert. Bei der Einrichtung des erforderlichen Lagervolumens handelt es sich um eine anlagenbezogene Anforderungen, die im Rahmen der BImSchG-Genehmigung abzarbeiten ist.

Die **Düngemittelverordnung** (DüMV) regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, die nicht als EG-Düngemittel anerkannt sind. Nutzt ein Landwirt die anfallenden Gärreste in seinem eigenen Betrieb, dann bringt er diese nicht in Verkehr und unterliegt damit nicht den Anforderungen der DüMV. Die Abgabe an andere Landwirte oder über eine Nährstoffbörse stellt hingegen ein Inverkehrbringen dar und löst damit die Qualitätsanforderungen und Kennzeichnungspflichten der DüMV aus. Da es sich hierbei um Anforderungen an Produkte, also stoffbezogene und nicht anlagenbezogene Anforderungen handelt, sind diese nicht Gegenstand der Anlagenehmigung nach BImSchG. Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung können also keine Auflagen zur Erfüllung der Pflichten der DüMV gemacht werden, sondern lediglich Hinweise ohne Regelungscharakter auf die bestehenden Anforderungen aufgenommen werden. Analoges gilt für die Melde-, Aufzeichnungs- und Nachweispflichten der WDüngV und der WDüngNachwV.

Neben dem Düngerecht enthält auch das **Veterinärhygienerecht** Anforderungen an die Verwertung von Gärresten als Düngemittel. Werden Bioabfälle im Sinne der BioAbfV eingesetzt, gelten darüber hinaus auch die Anforderungen der **BioAbfV**. Zu den wesentlichen zusätzlichen Anforderungen dieser Normen gehören Hygienisierungsanforderungen, die einen Anlagenbezug haben und somit im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens relevant sein können. Darüber hinaus enthalten diese Vorschriften zu weiteren Dokumentationspflichten und Anwendungsbeschränkungen sowie den Ausschluss bestimmter Stoffe für die Ausbringung als Düngemittel.

### ***Veterinärhygienerecht***

Biogasanlagen, die **tierische Nebenprodukte** einsetzen, unterliegen veterinärhygienischen Anforderungen. Zu den tierischen Nebenprodukten, die für Biogasanlagen relevant sind, gehören insbesondere Gülle sowie Lebensmittelabfälle tierischen Ursprungs und Küchen- und Speiseabfälle. Der Katalog der betroffenen Stoffe sowie die grundlegenden Anforderungen sind in der Verordnung **1069/2009/EG** definiert.

Art. 24 Abs. 1g) der Verordnung 1069/2009/EG legt eine **Zulassungspflicht** für Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte einsetzen, fest. Die Zulassung ist als anlagenbezogene Zulassung nach § 13 BImSchG von der **Konzentrationswirkung** erfasst. Separat erteilte Zulassungen nach der Verordnung 1069/2009/EG sind also rechtswidrig. Auch bei einer Änderung der Einsatzstoffe ist zunächst zu prüfen, ob eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich ist, die ebenfalls die veterinärhygienische Zulassung umfasst. Mit der Zulassung wird jedem Betrieb eine **Zulassungsnummer** zugeteilt, die der eindeutigen Iden-

tifizierung dient. Art. 45 und 46 der Verordnung 1069/2009/EG definieren eine Überwachungsverpflichtung der Veterinärbehörde sowie **Eingriffsbefugnisse**. Art. 46 Abs. 1c) bietet eine fachgesetzliche Rechtsgrundlage für nachträgliche Anordnungen durch die Veterinärbehörde. Nach Art. 46 Abs. 1a und b) kann der Betrieb „ausgesetzt“ oder die Zulassung entzogen werden, wenn Mängel festgestellt werden. Diese europarechtlichen Regelungen kollidieren mit dem deutschen Genehmigungsrecht, denn nach dem BImSchG ist der Widerruf (also das „Entziehen“) einer BImSchG-Genehmigung ausschließlich auf Basis des § 21 BImSchG möglich. Ein Zurückhalten der Zulassungsnummer als Durchsetzungsmittel für eine Beseitigung von Mängeln im Zuge der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage sieht weder das Genehmigungsrecht noch die Verordnung 1069/2009/EG vor.

Neben diesen formalrechtlichen Regelungen listen die Art. 25, 27, 28 und 29 allgemeine materielle **Grundsatzanforderungen** für die Ausführung der Anlagen und Hygienemaßnahmen sowie für eine Gefahrenanalyse und Eigenkontrollen auf. Detaillierte materielle Anforderungen enthält die **Durchführungsverordnung 142/2011/EG** in ihrem Art. 10 und Anhang V. Der Anforderungskatalog des Anhangs V ist durch eine Vielzahl von Verweisen, Ausnahmen und Rückausnahmen sehr komplex gestaltet. Die Anforderungen an Hygienemaßnahmen, Gefahrenanalyse und Dokumentation sind hoch. Nach Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2 Nr. 3 kann die Behörde abweichende Anforderungen festlegen, wenn lediglich eine eingeschränkte Stoffpalette (hierzu gehören auch Gülle und Speiseabfälle) eingesetzt wird, ein Risiko einer Ausbreitung einer schweren Krankheit nicht zu erwarten ist und die Gärreste als unverarbeitetes Material im Sinne der Verordnung 1069/2009/EG behandelt wird. In der Praxis gibt es daher noch **keine einheitlichen Standards** für die veterinärhygienischen Anforderungen an Biogasanlagen.

Hinzu kommt, dass die nationalen Vorschriften zur Durchführung der EU-rechtlichen veterinärhygienischen Anforderungen, also das **TierNebG** und die **TierNebV**, bisher nicht an die seit dem Jahr 2011 geltende Verordnung 1069/2009/EG angepasst wurden und sich daher immer noch auf die zuvor geltende Verordnung 1774/2002/EG beziehen. Somit sind parallel zur neuen Verordnung 1069/2009/EG ein Teil der Regelungen der alten Verordnung 1774/2002/EG durch die nationale Gesetzgebung weiterhin zu beachten. § 19 TierNebV sah für Biogasanlagen, die ausschließlich Gülle aus dem eigenen Betrieb oder aus Betrieben, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen, verarbeiten, deutliche Erleichterungen vor, während die neue EU-Verordnung 1069/2009/EG eine derartige explizite Regelung nicht mehr umfasst und daher Erleichterungen nur noch durch die im Ermessen der Behörde liegende o.g. allgemeine Abweichungsmöglichkeit nach Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2 Nr. 3 der Verordnung 1069/2009/EG gewährt werden können.

Biogasanlagenbetreiber sollten sich also aktiv bei der für sie zuständigen Veterinärbehörde nach den von ihr gestellten Anforderungen erkundigen, da die Veterinärbehörden im Rahmen ihrer Stellungnahme im BImSchG-Verfahren nicht durchgehend ihre Anforderungen detailliert als **Auflagen** formulieren und die Antragsunterlagen nicht unbedingt auf die Einhaltung der Anforderungen überprüfen, sondern ihre Forderungen mitunter erst bei einer späteren **Inbetriebnahmeprüfung** stellen. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch bauliche Maßnahmen, insbesondere Abstände zwischen Tierhaltung und Biogasanlage oder die Gestaltung von Fahrwegen und Zufahrten, oft nicht mehr zu realisieren. Veterinärbehörden und Anlagenbetreiber sollten sich bewusst sein, dass zusätzliche Forderungen, die über die Auflagen der BImSchG-Genehmigung und über ausreichend und abschließend bestimmte Regelungen der Verordnungen und Gesetze hinausgehen, nachträgliche Anordnungen sind, die nur auf Basis einer formal ergangenen Ordnungsverfügung erfüllt zu werden brauchen. Gegen eine derartige Ordnungsverfügung mit nachträglichen Anforderungen hat der Anlagenbetreiber ein Widerspruchs- bzw. Klagerecht.

## BESCHEIDERSTELLUNG

### *Genehmigungsumfang und Stoffeinsatz*

Der **Genehmigungsgegenstand** einer Genehmigung für eine Biogasanlage ist grundsätzlich auf die Biogasanlage einschließlich der Nebenanlagen beschränkt und ergibt sich aus dem Antragsumfang. Es darf keine allgemeine Nachregelung für die bereits bestehende Tierhaltungsanlage erfolgen, es sei denn für diese wird explizit eine Änderung beantragt oder aber eine Änderung der Tierhaltungsanlage ist zwingend erforderlich, um die Biogasanlage genehmigungsfähig zu machen, z.B. durch geruchstechnische Verbesserungsmaßnahmen. Entsprechendes gilt für bestehende Teil einer Biogasanlage, im Falle einer Änderungs-genehmigung.

Der Umfang der mit dem Bescheid genehmigten Biogasanlage ist durch eine **Auflistung** der Betriebseinheiten mit den wichtigsten Aggregaten und **Eckdaten** zu umreißen. Es ist nicht erforderlich, alle Details im Bescheid zu benennen, wenn diese sich eindeutig aus den Antragsunterlagen ergeben. Sofern Ungenauigkeiten in den Antragsunterlagen später Zweifel über den genehmigten Anlagenumfang auslösen könnten, ist jedenfalls eine klarstellende Regelung im Bescheid sinnvoll. Sofern erforderlich, kann auch eine von den Antragsunterlagen abweichende Festlegung zur Ausführung eines Anlagenteils oder zu betrieblichen Parametern getroffen werden. Grundsätzlich gilt, dass ein Genehmigungsbescheid so konkret wie notwendig und so abstrakt wie möglich gehalten werden sollte. Neben der Benennung der genehmigten **technischen Aggregate** sind **Leistungs- und Betriebsdaten** wichtige Parameter zur Begrenzung des Genehmigungsumfangs. Hierzu gehören die Feuerungs-wärmeleistung und die elektrische Leistung der BHKW, die jährliche produzierte Biogasmenge, Lagermengen von Stoffen oder Flächengrößen von Siloanlagen sowie die Betriebszeiten.

Da die **Ziffer 8.6.3** der 4. BImSchV nun allein nicht mehr besagt, ob es sich um eine Anlage mit Abfalleinsatz oder nicht handelt, ist bei Biogasanlagen, die nach dieser Ziffer genehmigt werden, im Genehmigungsumfang stets klarzustellen, ob ausschließlich Gülle (bzw. Kofermente), die nicht als Abfall einzustufen ist, eingesetzt werden darf oder ob auch Gülle (bzw. Kofermente), die Abfalleigenschaft besitzt, zugelassen wird.

Das **eingesetzte Gärsubstrat** spielt für die Prüfung diverser Genehmigungsvoraussetzungen eine Rolle (siehe Kapitel „Immissionsschutz“ und „Übersicht über andere relevante Rechtsbereiche“). Daher sind Angaben zu Art und Menge der eingesetzten Stoffe unerlässlich und allgemeine Begriffe wie „Wirtschaftsdünger“, „NawaRo“ oder „Abfall“ zu unkonkret. Der Bescheid sollte daher auch explizit die Stoffarten und –mengen benennen, für die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nachgewiesen wurde. Eine **fixe Einsatzstoffkombination** ist für kleinere Biogasanlagen, die überwiegend Stoffe aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, der begrenzten Spielraum bietet, eine klare und einfach zu handhabende Lösung. Bei größeren Biogasanlagen, die Stoffe am Markt zukaufen oder deren landwirtschaftlicher Betrieb steten Entwicklungen unterliegt, schränkt jedoch eine festgeschriebene Einsatzstoffkombination die betriebliche Flexibilität stark ein. Jeder neue Stoff oder jede mengenmäßige Variante würde eine Anpassung der Genehmigung oder zumindest eine formale Anzeige nach § 15 BImSchG erfordern. Das jährliche Ausweichen auf preiswerte, am Markt nicht knappe Einsatzstoffe, der Einsatz von kurzfristig verfügbaren, als Nahrungs- oder Futtermittel nicht verwertbaren Ernten und der Einsatz alternativer Stoffe zu Mais wäre dann erschwert. Das BImSchG bietet mit der Genehmigung einer Biogasanlage als sogenannte „**Vielstoffanlage**“ nach **§ 6 Abs. 2 BImSchG** die Möglichkeit zu einem flexiblen Stoffeinsatz (im Praxisalltag meist „Stofföffnungsklausel“ genannt). Um genehmigungsrechtlich wirksam zu sein, muss die **Stofföffnungsklausel** also explizit beantragt und genehmigt werden. Zum Genehmigungsumfang gehört dann die Definition der Stoffpalette, die flexibel im Rahmen des Betriebs ohne weitere Genehmigung eingesetzt werden darf. In

der klassischen Industrie werden i.d.R. Gefahrstoffklassen oder andere bereits definierte umweltrechtliche Stoffkategorien zur Festlegung des Genehmigungsumfangs von Vielstoffanlagen genutzt. Da diese Kategorien auf die üblichen Einsatzstoffe von Biogasanlagen nicht sinnvoll anwendbar sind, müssen andere geeignete **Kriterien für die Abgrenzung** des genehmigten Einsatzstoffrahmens von nicht zulässigen Stoffen gewählt werden. Hierbei bietet es sich an, die Kriterien zu übernehmen, die nach den einschlägigen Fachgesetzen herangezogen werden, um die Anforderungen an eine Biogasanlage festzulegen. So sind z.B. an eine Biogasanlage, die nur betriebseigenen Wirtschaftsdünger einsetzt, geringere veterinärhygienische Anforderungen zu stellen, als an eine Biogasanlage mit Fremdgülleinsatz. Der Einsatz von Bioabfällen zieht umfangreichere Betreiberpflichten nach sich als ein Verzicht auf derartige Stoffe. In quantitativer Hinsicht begrenzt das zur Verfügung stehende Gärrestlagervolumen sowie der vorlegte Nachweis des Verbleibs der Gärreste (Nährstoffbilanz) den Stoffeinsatz. Grundsätzlich bestimmt der Anlagenbetreiber mit seinem **Antrag**, wie groß oder klein er den **Rahmen** der möglichen Einzinstoffpalette ziehen möchte: Je größer der Rahmen, desto größer die Flexibilität aber auch desto höher die zu erfüllenden Anforderungen. Es wird nur der beantragte Einsatzstoffrahmen geprüft und demnach auch entsprechend der Genehmigungsumfang und die notwendigen Nebenbestimmungen definiert. Ein Formulierungsvorschlag für eine Stofföffnungsklausel bei der Genehmigung von Biogasanlagen findet sich im nachfolgenden Abschnitt „Textbausteine“. Nach § 12 Abs. 2b BImSchG sollen Genehmigungen von Vielstoffanlagen eine Auflage enthalten, die den Betreiber zur formlosen Mitteilung des erstmaligen Einsatz eines neuen Stoffes verpflichtet. Dies dient nicht nur zur Information der Behörde, sondern auch zur Absicherung des Betreibers, der von der Behörde ggf. eine Rückmeldung bekommt, dass ein bestimmter Einsatzstoff nicht mehr von der Stofföffnungsklausel gedeckt ist und somit unzulässig ist. Ein zukünftiger Einsatz weiterer Stoffe, die außerhalb des genehmigten Stofföffnungsrahmens liegen, ist aber nicht „für immer“ verloren – hierfür ist allerdings dann eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG oder eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

### **Zulässigkeit von Nebenbestimmungen in BImSchG-Genehmigungen**

§ 12 BImSchG enthält eine abschließende Liste der in BImSchG-Genehmigungen zulässigen Arten von **Nebenbestimmungen** [Jarass Rn 2 zu § 12 BImSchG]. Demnach sind BImSchG-Genehmigungen grundsätzlich **unbefristet** zu erteilen, lediglich auf Antrag kann die Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Ein **Widerrufsvorbehalt** ist nicht zulässig [Jarass Rn 31 zu § 12 BImSchG]. Mitunter fordern Fachbehörden die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts, stützen dies auf eine Regelung aus ihrem Fachrecht und argumentieren, dass sich der Widerrufsvorbehalt „nur“ auf ihre konzentrierte Zulassung, nicht jedoch auf die gesamte BImSchG-Genehmigung beziehen soll und damit zulässig sei. Diese Argumentation geht jedoch von einem falschen Verständnis der Konzentrationswirkung und des Charakters der BImSchG-Genehmigung aus. Die BImSchG-Genehmigung stellt durch die Konzentrationswirkung kein „Bündel“ an einzelnen Genehmigungen dar [vgl. Landmann-Rohmer Rn 60 zu § 13 BImSchG], die dann später getrennt adressiert und somit getrennt widerrufen werden könnten, sondern die Fachzulassungen wurden verdrängt, sind somit nicht existent und lediglich eine einzige, nämlich die BImSchG-Genehmigung, besteht. Eine solche **integrale BImSchG-Genehmigung** kann allerdings ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 21 BImSchG und nur von der Genehmigungsbehörde widerrufen werden [Landmann-Rohmer Rn 119,122 zu § 13 BImSchG, Rn 50 zu § 21 BImSchG]. Von diesen formalen Aspekten abgesehen müsste auch ein Widerrufsvorbehalt den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen – in den allermeisten Fällen wird es jedoch ein milderes Mittel als den Widerruf der Genehmigung geben.

Ein echter **Auflagenvorbehalt** in dem Sinne, dass die Genehmigungsbehörde oder eine Fachbehörde sich pauschal und unbestimmt „weitere Auflagen“ vorbehält, ist ebenfalls unzulässig. Auch hier kann das Fachrecht oder das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht auf Grund des abschließenden Charakters des § 12 BImSchG nicht angewendet werden. § 12 Abs. 2a BImSchG lässt – mit Zustimmung des Antragstellers – lediglich einen Vorbehalt zur späteren Konkretisierung von bereits allgemein festzulegenden Anforderungen zu (sog. „unechter Auflagenvorbehalt“ oder auch „Detaillierungsvorbehalt“). Ein Nachschieben völlig neuer Anforderungen ist daher auf Basis eines Auflagenvorbehalts nach § 12 Abs. 2a BImSchG nicht möglich [Jarass Rn 34, 35 zu § 12 BImSchG, Landmann-Rohmer Rn 174ff zu § 12 BImSchG]. Keinesfalls kann ein Auflagenvorbehalt zur allgemeinen „**Nachbesserung**“ einer Genehmigung genutzt werden. Negativen Ergebnissen aus einer Abnahmemessung oder während der Betriebsphase festgestellten Unzugänglichkeiten bei Umwelt- oder anderen fachlichen Standards ist ggf. mit nachträglichen Anordnungen zu begegnen – ein Auflagenvorbehalt darf hierbei nicht zur Umgehung der nach der jeweiligen Rechtsgrundlage (des BImSchG oder des Fachrechts) für nachträgliche Anordnungen erforderlichen tatbestandlichen und verwaltungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzungen genutzt werden.

Neben **Auflagen** kann eine BImSchG-Genehmigung mit Bedingungen versehen werden. Hierbei sollte man sich unbedingt die Rechtswirkung von Bedingungen klar machen: Mit einer **aufschiebenden Bedingung** tritt die Genehmigung erst dann in Kraft, wenn die Bedingung erfüllt ist. Eine **auflösende Bedingung** führt sofort und unmittelbar ohne weiteres Handeln der Behörde zum Erlöschen der Genehmigung, sobald der in der Bedingung benannte Sachverhalt eintritt – ein Erhalt der Genehmigung ist auch dann, wenn die Behörde dies unterstützt, nicht mehr möglich [Landmann-Rohmer Rn 45 zu § 12 BImSchG]. Hierbei sollte die Behörde also unbedingt überlegen, ob sie dies tatsächlich so beabsichtigt und ob sie für alle denkbaren Konstellationen die **Verhältnismäßigkeitsprüfung** bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung vorwegnehmen kann. Auflösende Bedingungen sind daher nur in sehr seltenen Fällen sinnvoll und verhältnismäßig. Alle Tatsachen, die für eine gewisse (wenn auch nur sehr kurze) Zeit geduldet werden können oder die auch durch mildere Mittel als den Entzug der Genehmigung behoben werden können, eignen sich nicht für eine Fassung als auflösende Bedingung. Eine aufschiebende oder auflösende Bedingung macht die Gültigkeit der Genehmigung von einem **zukünftigen, ungewissen Ereignis** abhängig. Die Einhaltung bzw. der Verstoß gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen oder gesetzliche Pflichten stellt jedoch kein solches „ungewisses Ereignis“ dar, sondern einen Verstoß gegen die Genehmigung, der üblicherweise die Rechtmäßigkeit und den Bestand der Genehmigung nicht in Frage stellt, sondern dem mit Ahndungs- und Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen der Überwachung begegnet wird [Jarass Rn 7 zu § 12 BImSchG]. Die zunehmend zu beobachtende Praxis, dass Behörden Nebenbestimmungen als Bedingung deklarieren, um ihnen eine besondere Wichtigkeit zu geben, resultiert also meist aus einem Fehlverständnis des verwaltungsrechtlichen Charakters einer Bedingung und einem fehlenden Bewusstsein für die Konsequenzen aus einer derartigen Festlegung.

## **Textbausteine**

Redaktionelle Anmerkung: Hinweise, wann ein bestimmter Textbaustein eingesetzt werden sollte bzw. was bei seinem Einsatz zu beachten ist, sind *>in reduzierter Schrift kursiv grau<* gesetzt.

### Umfang der Genehmigung

- Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit folgenden Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit [x]: [Bezeichnung]

[Aggregate]

Betriebseinheit [y]: [Bezeichnung]

[Aggregate]

Einsatzstoffe:

[Stoff x]: ... t/a

[Stoff y]: ... t/a

in Summe: ... t/a

Diese Genehmigung nach Ziffer 8.6.3 der 4. BImSchV umfasst ausschließlich Gülle, die nicht als Abfall einzustufen ist.

*Alternativ:* Diese Genehmigung nach Ziffer 8.6.3 der 4. BImSchV schließt auch den Einsatz von Gülle, die Abfalleigenschaft besitzt, mit ein.

Biogasproduktion:

[x] m<sup>3</sup>/a i.N.tr.

Betriebszeiten:

montags bis sonntags von 0:00 bis 24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen, Befüllung der Feststoffeinbringung und Abholung von Endprodukten montags bis sonntags von 6:00 bis 22:00 Uhr

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

- Die Genehmigung erstreckt außerdem gem. § 6 Abs. 2 BImSchG auf einen variablen Stoffeinsatz gem. folgender Rahmenbedingungen:

Grundlegende Einsatzstoffkombination:

[Stoff x]: ... t/a

[Stoff y]: ... t/a

in Summe: ... t/a

Stofföffnungsklausel:

Die grundlegende Einsatzstoffkombination gilt als Orientierungsmaßstab und darf flexibel innerhalb des im Folgenden definierten Rahmens variiert werden:

- 1.) In einer kalenderjährlichen Bilanzierung müssen mindestens 51% der Einsatzstoffe aus dem Betrieb oder der nahe liegenden Umgebung stammen.

- 2.) Es darf betriebseigener und betriebsfremder Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist und Kot) aller Tierarten eingesetzt werden. Der Einsatz von Gülle, Mist und Kot aus dem Ausland oder aus tierseuchenrechtlich reglementierten Gebieten ist unzulässig.  
(alternativ sofern kein Einsatz betriebsfremder Gülle beantragt wurde bzw. die Genehmigungsvoraussetzungen dafür nicht nachgewiesen wurden: Es darf ausschließlich betriebseigener Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist und Kot) eingesetzt werden. Der Einsatz von betriebsfremdem Wirtschaftsdünger ist unzulässig)
- 3.) Es dürfen im Vergleich zur grundlegenden Einsatzstoffkombination keine hinsichtlich ihrer Geruchsintensität als ungünstiger einzustufenden Stoffe (wie z.B. Zwiebeln und Lauchpflanzen) eingesetzt werden.
- 4.) Es dürfen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und keine Stoffe, die unter die Bioabfallverordnung (BioAbfV) fallen, eingesetzt werden.  
>ggf. ergänzend: Wirtschaftsdünger, die als Abfall einzustufen sind, sind zulässig.  
>Sofern klassische Bioabfälle eingesetzt werden dürfen, können hier die zulässigen Abfallarten mit Abfallschlüsselnummern aufgelistet werden.<
- 5.) In einer kalenderjährlichen Bilanzierung darf nicht mehr als [x] m<sup>3</sup> als flüssige Phase zu lagernder Gärrest anfallen.
- 6.) In einer kalenderjährlichen Nährstoffbilanzierung dürfen maximal [x] kg Stickstoff (Gesamt-N) und [x] kg Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) im Gärrest enthalten sein.  
>Zur Stofföffnungsklausel gehört neben dieser Definition des Rahmens der zulässigen Einsatzstoffe eine Auflage zur formlosen Anzeige des erstmaligen Einsatzes eines neuen Stoffes sowie zur Dokumentation – s.u.<

### Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

>Dies ist keine Befristung des Betriebs der Anlage und somit keine Befristung der Genehmigung im eigentlichen Sinne des § 12 BImSchG, sondern lediglich die Umsetzung der Erlöschensregelung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und dient der Vermeidung von „Vorratsgenehmigungen“.<

### Bedingungen

- Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an das [Bauordnungsamt] zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf [X] € festgesetzt.
- Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 4a Abs. 9 LG NRW zur Sicherung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die [Untere Landschaftsbehörde] zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf [x] € festgesetzt.  
>Diese Sicherheitsleistung dient zur Absicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme. Sie kann daher grundsätzlich nur für den Zeitraum zwischen dem Baubeginn (Beginn des Eingriffs) und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Erfüllung der durch die Sicherheitsleistung abgesicherten Pflicht) gefordert werden. Die Behörde kann, muss jedoch nicht eine derartige Sicherheitsleistung fordern, es handelt sich also um eine Ermessensvorschrift, so dass die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung begründet werden muss.<

### Nebenbestimmungen zur Stofföffnungsklausel

- Der erstmalige Einsatz eines anderen Stoffes als den in der grundlegenden Einsatzstoffkombination (vgl. Ziffer [x] dieses Genehmigungsbescheides) explizit benannten Stoffe ist der [Immissionsschutzbehörde] zwei Wochen vor dem erstmaligen Einsatz formlos anzuzeigen.
- Zum Nachweis der Einhaltung des Rahmens der Stofföffnungsklausel sind die Einsatzstoffe zu registrieren und zu dokumentieren. Dabei müssen mindestens folgende Daten erfasst werden:
  - Art und Menge der Einsatzstoffe
  - Herkunft der Stoffe (Name und Anschrift des Lieferanten)
  - Nährstoffgehalt und Trockensubstanzgehalt
  - Menge des angefallenen Gärrestes.

Die zeitliche Auflösung der Datenerfassung muss eine kalenderjährliche Bilanzierung ermöglichen. Die Nährstoff- und Trockensubstanzgehalte sind nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) zu bestimmen. Die Anforderungen der Verordnung 1069/2009/EG „Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ an die Dokumentation der Einsatzstoffe sind einzuhalten. Die registrierten Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden für ihre Überwachungstätigkeit vorzulegen.

### immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Schall

- Die von der Biogasanlage einschließlich des BHKW und der Fahrzeugbewegungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Geräusche, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- Die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile verursachen. Die Beurteilung tieffrequenter Geräuschanteile richtet sich nach Nr. 7.3 i.V.m. Nr. A.1.5 der TA Lärm.
- Zur Minderung tieffrequenter Geräuschanteile sind folgende technische Maßnahmen umzusetzen:  
[X]
- Die sachgerechte Durchführung der für die Einhaltung der Schallimmissionsbegrenzung erforderlichen Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Schallgutachtens [X] ist von einem anerkannten Sachverständigen für Schallschutz zu überwachen. Nach abschließender Überprüfung der Anlage hat der Sachverständige einen Bericht

über die vollständige und sachgerechte Ausführung der Schallschutzmaßnahmen zu erstellen. Der Bericht ist der [Immissionsschutzbehörde] bei Inbetriebnahme vorzulegen.

*> In Schallgutachten werden meist Annahmen über Schalleistungspegel bestimmter Aggregate und Dämmmaße von Gebäudewänden oder Schalldämpfer gemacht. Bei Bau sollte dann sichergestellt werden, dass die entsprechenden Werte und Maßnahmen auch umgesetzt und eingehalten werden.<*

- Die Einhaltung des Nacht-Immissionsrichtwertes gem. Ziffer [x] ist in Bezug auf das nächstgelegene Wohnhaus [x] innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Biogasanlage durch Messung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26/28 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen. Nach Durchführung der Messung ist der [Immissionsschutzbehörde] ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden.

*> Bei Abständen von ca. 100 – 150 m ist üblicherweise von einer sicheren Einhaltung des Richtwertes auszugehen, darunter kann eine Abnahmemessung erforderlich sein. Eine Abnahmemessung ist meist sinnvoller als eine schalltechnische Berechnung, die auf theoretischen Annahmen beruht. <*

### immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Geruch

- Die von der Anlage verursachten Geruchsmissionen dürfen nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionswerte nach der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) beitragen. Für die umliegenden Häuser im Außenbereich gilt ein Richtwert von [x], für die Wohnhäuser am Ortsrand von [x] ein Richtwert von [x].

*>Die Festlegung des korrekten Schutzanspruchs in Hinsicht auf Gerüche ist komplex und erfordert laut GIRL und Rechtsprechung eine Entscheidung im Einzelfall. Insbesondere Wohnhäuser im Außenbereich können je nach Anbindung an einen landwirtschaftlichen oder anderen Betrieb, Privilegierungsstatus und Historie einen individuell zu bestimmenden Schutzanspruch haben.<*

- Die Geruchsstoffkonzentration an der Quelle [x] ist einmalig frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch ein anerkanntes Messinstitut nach §§ 26, 28 BImSchG zu ermitteln. Für die Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration gilt die DIN EN 13725. Die Ergebnisse sind der [Immissionsschutzbehörde] in Form eines Messberichts zu übermitteln.

*>Da noch sehr wenig Erfahrungswerte für typische Geruchsstoffkonzentrationen von einzelnen Aggregaten von Biogasanlagen, vor allem von Gärresttrocknungen, vorliegen, kann es in besonders geruchskritischen Fällen sinnvoll sein, die Geruchsemission eine bestimmten Quelle überprüfen zu lassen.<*

### immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Luftschadstoffe

- Die Abgase des BHKW sind über einen Kamin so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dies ist der Fall, wenn die Höhe der Ableitung mindestens 10 m über Flur und 3 m über Dach beträgt.
- Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe des BHKW dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid: 1,0 g/m<sup>3</sup>

Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 0,5 g/m<sup>3</sup>

staubförmige Emissionen, einschließlich Ruß: 20 mg/m<sup>3</sup>

Schwefeldioxid: 0,35 g/m<sup>3</sup>

Formaldehyd: 40 mg/m<sup>3</sup>

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.

*> Diese Grenzwerte gelten für Gas-Otto-Motoren. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sollte der Formaldehyd-Wert auf 60 mg/m<sup>3</sup> gesetzt werden.<*

- Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe des BHKW dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts nicht überschreiten:  
Kohlenmonoxid: 2,0 g/m<sup>3</sup>  
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 1,0 g/m<sup>3</sup>  
staubförmige Emissionen, einschließlich Ruß: 20 mg/m<sup>3</sup>  
Schwefeldioxid: 0,35 g/m<sup>3</sup>  
Formaldehyd: 40 mg/m<sup>3</sup>  
Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.  
*>Diese Grenzwerte gelten für Zündstrahl-Motoren. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sollte der Formaldehyd-Wert auf 60 mg/m<sup>3</sup> gesetzt werden.<*
- Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Gärresttrocknungsanlage dürfen an der Quelle [x] folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts nicht überschreiten:  
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 50 mg/m<sup>3</sup>  
Ammoniak: 30 mg/m<sup>3</sup>  
staubförmige Emissionen: 20 mg/m<sup>3</sup>  
Schwefelwasserstoff: 3 mg/m<sup>3</sup>  
Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.  
*>Es gibt derzeit keine speziellen Emissionsgrenzwerte für Gärresttrocknungsanlagen in Ziffer 5.4 der TA Luft, so dass die allgemeinen Emissionsgrenzwerte aus Ziffer 5.2 der TA Luft gelten. Diese Auflage gilt für indirekte Trocknungen, d.h. Trocknungen, bei denen ausschließlich mit sauberer Außenluft, die über Wärmetauscher erwärmt wird, getrocknet wird.<*
- Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe am Kamin der Gärresttrocknung dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts nicht überschreiten:  
Kohlenmonoxid: 2,0 [bzw. 1,0] g/m<sup>3</sup>  
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 50 mg/m<sup>3</sup>  
Formaldehyd: 40 mg/m<sup>3</sup>  
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 1,0 [bzw. 0,5] g/m<sup>3</sup>  
Ammoniak: 30 mg/m<sup>3</sup>  
staubförmige Emissionen, einschließlich Ruß: 20 mg/m<sup>3</sup>  
Schwefeldioxid: 0,35 g/m<sup>3</sup>  
Schwefelwasserstoff: 3 mg/m<sup>3</sup>  
Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff, der dem gemessenen Sauerstoff entspricht, mit Ausnahme der Stoffe Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Formaldehyd und Stickoxide für die ein Bezugssauerstoffgehalt von 5%. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.  
Die der Trocknungsanlage zusätzlich zum Abgasstrom des BHKW zugeführte, verdünnend wirkende Frischluftmenge bleibt bei der Berechnung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.  
*>Diese Auflage bezieht sich auf eine direkte Gärresttrocknung mit den Abgasen des BHKW. Dabei müssen an der Abluftquelle der Gärresttrocknungsanlage auch die Abluftinhaltsstoffe, die aus dem Abgas des BHKW stammen, mit den zugehörigen Grenzwerten geregelt werden [in Klammern jeweils der abweichende Wert für Gas-Otto-Motoren]<*
- Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen des BHKW [der Gärresttrocknung] gemäß vorstehender Ziffer [x] sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der [Immissionschutzbehörde] unverzüglich zu übersenden. Die Messungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

*>Routinemäßige Emissionsmessungen nach § 28 BImSchG i.V.m. der TA Luft sind nur für genehmigungsbedürftige Anlagen zulässig. Bei Biogasanlagen mit Satelliten-BHKW, die in Summe mit den BHKW auf der Biogasanlage selbst die Genehmigungspflichtschwelle von 1 MW Feuerungswärmeleistung überschreiten, kann die Forderung von Routinemessungen nach § 28 BImSchG angemessen sein, da das Emissionspotenzial identisch ist mit einer Anlagenkonfiguration, bei der alle BHKW an der Biogasanlage stehen.<*

- Sobald die Betriebszeit des BHKW [x] in einem Kalenderjahr eine Zeitdauer von 300 h überschritten hat, ist an diesem BHKW innerhalb von einem Monat eine Messung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen gemäß vorstehender Ziffer [x] durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG durchführen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der [Immissionsschutzbehörde] unverzüglich zu übersenden. Die Messungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen, es sei denn, die Betriebsdauer des BHKW beträgt in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 300 h/a, dann ist der Messturnus erst wieder zu starten, wenn die Betriebszeit von 300 h/a erneut überschritten wird.

*>Diese Auflage eignet sich für BHKW, die nur zum Abfahren von Gasspitzen oder als Regelenergie-BHKW eingesetzt werden, um diese BHKW bei langen Stillstandszeiten von der wiederkehrenden Messung zu befreien.<*

- Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN 15259 maßgeblich. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

### Anlagenausführung / Lagerung

- Der Hähnchenmist [Geflügeltrockenkot oder ähnliche geruchsintensive Stoffe] ist auf der Siloplatte zu lagern und dabei mit Maissilage zu überschütten und mit einer Folie abzudecken.
- Der fremdangenommene Mist ist zur Reduzierung von Geruchsimmissionen mit einer Silofolie abgedeckt auf einer der Siloplatte zu lagern.
- Der durch Separation abgetrennte Feststoffanteil des Gärrestes ist mit einer Silofolie abgedeckt auf einer der Siloplatte zu lagern [alternativ: in einem Lagercontainer].

- Die Sickersaftsammelschächte sind mit geruchsdichten Matten oder anderen geruchsdichten Abdeckungen zu versehen.

*>Dies kann in sehr kritischen Fällen, in denen es auf die Minderung auch der kleinsten Geruchsquellen ankommt, eingesetzt werden.<*

- Die Feststoffeinbringung ist mit einer Abdeckung zu auszurüsten, die nach dem Befüllungsvorgang geschlossen werden.

*> Dies kann in Fällen, in denen es geruchstechnisch kritisch ist oder in denen es so im Geruchsgutachten angesetzt wurde, eingesetzt werden.<*

- Es ist eine tatsächliche Mindestverweilzeit von mindestens 150 Tagen im gasdichten System der Biogasanlage einzuhalten.

*> Diese Auflage kann bei Anlagen, mit offenem Gärrestlager (erster oder zweiter Stufe) eingesetzt werden, um einen ausreichenden Ausgärgrad entsprechend VDI 3475 Bl. 4 sicherzustellen. Bei vollständig gasdichter Ausführung der Anlage, ist die Auflage überflüssig.<*

- Die Gasspeicher über Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager sind doppelschalig, bestehend aus einer Gasspeichermembran und einem Tragluftdach, auszuführen.
- Die einschaligen Gasspeichermembranen des Fermenters, Nachgärers und Gärrestlagers sind zum Schutz vor Überdehnung und Windangriffen mit einem Netz zu überziehen. Sofern die Gasspeichermembran eines Behälters auf Grund von Alterungsprozessen, Witterungseinflüssen, betriebstechnischer Beanspruchung oder anderen Ursachen eine erhöhte Gasdurchlässigkeit aufweist, ist sie auszutauschen.

### Betriebsführung

- Der Anfahrbetrieb ist durch fachlich qualifiziertes Personal vorzunehmen. Während des Anfahrbetriebs darf keine regelmäßige Ableitung von unverbranntem, geruchs- oder methanbeladenem Biogas bzw. Schwachgas in die Atmosphäre erfolgen. Das im Anfahrbetrieb anfallende Gas ist ggf. unter Zuhilfenahme einer Stützfeuerung zu verbrennen oder auf andere Weise von Gerüchen und Schadstoffemissionen zu reinigen.
- Der Betreiber hat durch den Hersteller des Verbrennungsmotors eine Einstellung des Motors auf das Biogas vornehmen zu lassen. Diese Einstellung ist bei jeder relevanten Änderung der Biogaszusammensetzung neu vornehmen zu lassen. Bei der Einstellung des Motors ist die Ventilsteuerung hinsichtlich einer Minimierung des Methanschlupfes zu optimieren. Die Einstellung des Motors ist zu dokumentieren.
- Der Betreiber hat durch den Hersteller des Verbrennungsmotors einen Wartungsplan erstellen zu lassen. Nach diesem Wartungsplan ist der Verbrennungsmotor durch geschulte sachkundige Personen regelmäßig mindestens einmal jährlich zu warten. In die Wartung sind insbesondere die Ventile [und Zündkerzen], die Gemischaufbereitung und die Steuerung sowie die Optimierung hinsichtlich des Methanschlupfes einzubeziehen. Sofern kein betriebseigenes sachkundiges Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller des Verbrennungsmotors oder einer Fachfirma abzuschließen.  
*> Die Motoreinstellung und Wartung ist entscheidend für das Emissionsverhalten. Zündkerzen gibt es nur bei Gas-Otto-Motoren, nicht bei Zündstrahlmotoren.<*
- Die sachkundige Person bzw. die beauftragte Wartungsfirma ist zu beauftragen, nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend im Rahmen der jährlichen Wartungen die Einhaltung des Kohlenmonoxid- und Stickoxidemissionswertes nachzumessen.  
*> Diese Auflage kann bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen eingesetzt werden, wenn nicht bereits die umfangreichere Messung durch Sachverständige nach TA Luft (s.o.) gefordert wird. <*
- Es ist ein Standplatz mit Anschlussmöglichkeit für eine mobile Notfackel einzurichten.  
*> Diese Auflage ist nur notwendig, wenn der Aufstellungsplatz nicht bereits eindeutig in den Antragsunterlagen eingeplant ist. <*
- Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Nachweis über die Verfügbarkeit einer mobilen Notfackel innerhalb eines Zeitraumes von [x] h vorzulegen.
- Es ist eine stationäre Notfackel zu installieren.  
*>Eine stationäre Notfackel ist sinnvoll bei sehr kleinem Gaspuffer und damit sehr kurzen Reaktionszeiten. Die Notwendigkeit einer stationären Notfackel muss immissionsschutztechnisch oder auf Basis anderer fachrechtlicher Grundlagen begründet werden; das EEG kann nicht als Grundlage für die Auflage einer stationären Fackel in der Anlagengenehmigung genutzt werden.<*

- Die Fackel darf nur zur Beherrschung von Notsituationen (z.B. Ausfall des Verbrennungsmotors) genutzt werden. Das regelmäßige Abfackeln von Gasspitzen ist unzulässig. Die maximal zulässige Fackelzeit wird auf 50 h/a begrenzt.  
*>Lange Laufzeiten der Fackel sind – unabhängig davon, ob es sich um eine mobile oder um eine stationäre Notfackel handelt – inakzeptabel. Fackeltätigkeit statt BHKW ist dem Umfahren von Abgasreinigungsanlagen bei klassischen industriellen Produktionsanlagen vergleichbar, wobei ebenfalls stets maximal zulässige Zeiten für eine Emission ohne Abgasreinigung festgelegt werden.<*
- Bei Ausfall des Verbrennungsmotors von mehr als einem Tag Dauer ist die Substratzufuhr zum Fermenter solange zu reduzieren, bis die Funktionsfähigkeit des Motors wieder hergestellt ist und die Auslastung des Gasspeichers auf den normalen Zustand (1/3 gefüllt) zurückgegangen ist.  
*>Dies dient der Vermeidung langer Fackelaufzeiten.<*
- Bei Ausfall des externen Satelliten-BHKW ist die Gaszufuhr zum externen BHKW zu schließen und die sichere Handhabung des Biogases auf der Biogasanlage zu gewährleisten.
- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
  - Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Stoffe
  - Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Wartungen
  - Dokumentation der erstmaligen und im Rahmen der Wartung wiederholten Einstellung des Motors auf die Biogaszusammensetzung
  - Dokumentation der erstmaligen und im Rahmen der Wartung wiederholten Einstellung des Motors zur Minimierung des Methanschlupfes
  - festgestellte Mängel und deren Behebung
  - auffällige Wahrnehmungen von Biogasgeruch, erhöhte Methanwerte in der Umgebung
  - [Ergebnisse der Kohlenmonoxid- und Stickoxidmessungen des BHKW]
  - Zeitpunkt, Dauer und Art von Betriebsstörungen und deren Behebung
  - Zeitpunkt und Dauer des Fackeleinsatzes.
 Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und sind der [Immissionsschutzbehörde] auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form geführt werden.

### Satelliten-BHKW

*>Lärm und Luftschadstoffe inklusive ggf. erforderlichen Messungen werden bei Satelliten-BHKW in Analogie zu BHKW an der Biogasanlage geregelt. Eine TA Luft-Messung kann ggf. begründet werden, wenn die Feuerungswärmeleistung des Satelliten-BHKW allein oder aber in Summe mit BHKW an der Biogasanlage und anderen Satelliten-BHKW 1 MW übersteigt. Die Kaminausführung, Motoreinstellung und -wartung entspricht ebenfalls den BHKW an der Biogasanlage. Lediglich für die GIRL-Anforderungen und das Notfallszenario ergeben sich ggf. Besonderheiten, die mit den folgenden Textbausteinen erfasst werden können.<*

- Die von der Anlage verursachten Geruchsmissionen dürfen sich im Sinne der Nr. 3.1 Satz 1 der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) nicht deutlich von Gerüchen aus dem Hausbrand und dem Kraftfahrzeugbereich abgrenzen (z.B. deutlich fauliger Geruch).
- Bei Ausfall des BHKW ist die Gaszufuhr zum BHKW zu schließen und die sichere Handhabung des Biogases an der erzeugenden Biogasanlage zu gewährleisten.
- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
  - Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Wartungen

- Dokumentation der erstmaligen und im Rahmen der Wartung wiederholten Einstellung des Motors auf die Biogaszusammensetzung
  - Dokumentation der erstmaligen und im Rahmen der Wartung wiederholten Einstellung des Motors zur Minimierung des Methanschlupfes
  - [Ergebnisse der Kohlenmonoxid- und Stickoxiddmessungen des BHKW]
  - festgestellte Mängel und deren Behebung
  - auffällige Wahrnehmungen von Biogasgeruch, erhöhte Methanwerte in der Umgebung
  - Zeitpunkt, Dauer und Art von Betriebsstörungen und deren Behebung.
- Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und sind der [Immissionsschutzbehörde] auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form geführt werden.

#### Hinweise:

- Mit Erteilung dieser Genehmigung wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gegenstandslos. Die weitere Errichtung und der Betrieb der Anlage richten sich ausschließlich nach dieser Genehmigung nach § 4, 6 BImSchG.
- Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Biogasanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. [Dazu gehört auch die Überschreitung des durch die Stofföffnungsklausel definierten zulässigen Einsatzstoffrahmens nach Ziffer [x] dieses Bescheides.]  
*>Satz 3 ist ein zusätzlicher Hinweis für Genehmigungen, die eine Stofföffnungsklausel nach § 6 Abs. 2 BImSchG enthalten.<*
- Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Einsatz eines Mitarbeiter oder der Abschluss eines Servicevertrags mit dem Hersteller der Anlagen(teile) oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
- Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der [Wasserbehörde] einzuholen.
- Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt [X] / dem Kreis [X] abzustimmen und dort einzureichen.

#### Begründung

- Am [X] beantragten Sie die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Biogasproduktion von [x] m<sup>3</sup>/a.
- Am [X] beantragten Sie die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage als Nebenanlage zu Ihrer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage.

- Die Anlage unterliegt außerdem Ziffer [x] der Anlage 1 des UVPG, so dass deshalb eine standortbezogene / allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.
- Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antragsunterlagen / ein Screening-Termin / ein Gutachten des Ingenieurbüros [X] / sowie schriftliche Stellungnahmen der beteiligten Behörden.
- Die standortbezogene / allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde öffentlich bekannt gegeben.
- Für die beantragte Biogasanlage war deshalb ein förmliches / vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 10 / § 19 BImSchG durchzuführen.
- Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:  
[X]
- Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.
- Bei der beantragten Biogasanlage handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB). Die Gemeinde [x] hat ihr Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben erteilt.
- Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgte durch die Eintragung einer Baulast.
- Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt durch eine Bankbürgschaft.
- Die Errichtung einer Biogasanlage ist gem. § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG i.V.m. § 6 LG NRW als Nebenbestimmung festgesetzt.
- Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen eine Schallimmissionsprognose [und eine Geruchsprognose] vorgelegt.
- Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen Herstellerangaben zu den Schallemissionen einzelnen Aggregate vorgelegt.
- Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen Herstellerangaben zu den Abluftemissionen vorgelegt. Demnach halten die BHKW [sowie die mit einer Abluftreinigungsanlage ausgerüstete Gärresttrocknung] die Grenzwerte der TA Luft ein.
- Ziffer 5.4.1.4 der TA Luft benennt für Formaldehyd einen Grenzwert von 60 mg/m<sup>3</sup>, fordert jedoch gleichzeitig die Ausschöpfung der Standes der Technik, um die Emissionen weiter zu verringern (Minimierungsgebot). Nach den Erfahrungen mit dem sog. „Formaldehyd-Bonus“ des § 27 Abs. 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 25.10.08 kann ein Wert von 40 mg/m<sup>3</sup> durch Anwendung des Standes der Technik eingehalten werden.

- Auf Grund der weitgehend geschlossenen Ausführung der Anlage ist davon auszugehen, dass die Biogasanlage keine relevanten zusätzlichen Geruchsmissionen verursacht.
- Auf Grund der großen Abstandes von mehr als [x] m zum nächst gelegenen Wohnhaus ist nicht mit schädlichen Umweltweirwirkungen durch Schall- oder Geruchsmissionen der Biogasanlage zu rechnen.
- Die Schall- und Geruchsprognose weisen die Einhaltung der zulässigen Richtwerte nach.
- Da die Emission von Schadgasen in der Abluft des BHKW maßgeblich von der korrekten Wartung und Einstellung des Motors abhängt, ist hierauf besondere Sachkunde und Sorgfalt zu verwenden.
- Zur weiteren Emissionsminderung der Abluftemissionen des BHKW wird ein Oxidationskatalysator eingesetzt.
- Die Abluft der Gärresttrocknungsanlage wird über einen dreistufigen Wäscher gereinigt, der nach Angaben des Herstellers die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft sicherstellt.
- Das Gärrestlager wird gasdicht abgedeckt, so dass keine Emissionen von Ammoniak und Restmethan austreten können.
- Biogas ist ein brennbares und explosionsgefährliches Gas. Ebenso tritt in Form von Schwefelwasserstoff ein giftiger Stoff in der Anlage auf. Zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie der Anlagensicherheit sind daher die einschlägigen Anforderungen der BetrSichV sowie die Unfallverhütungsvorschriften (VSG) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW und die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (Technische Information 4 vom BLB e.V., Stand 10/2008) einzuhalten.
- Die wasserrechtlichen Anforderungen werden an Hand der Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen an Biogasanlagen“ des Landes NRW definiert.
- Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

## ÜBERWACHUNG

### *Betreiberpflichten und Behördenüberwachung*

#### Grundsätzliches

§ 5 BImSchG legt mit dem Schutzgebot (Abs. 1 Nr. 1) und dem Vorsorgegebot (Abs. 1 Nr. 2) die **Kernpflichten eines Betreibers** einer genehmigungsbedürftigen Anlage fest. Die Einhaltung muss nicht nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden, sondern auch über die gesamte Betriebsdauer der Anlage durch den Betreiber sichergestellt werden. Hierzu gehört insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Anlage genehmigungskonform betrieben wird, die Auflagen eingehalten werden, Störungen unverzüglich erkannt und behoben werden. Die Forderung der Einhaltung des Standes der Technik ist eine dynamische Pflicht, d.h. eine Anlage muss ggf. an einen sich fortentwickelnden Stand der Technik angepasst werden.

Ist eine Einzelperson Betreiber einer Biogasanlage, so ist klar, dass diese Person die vollständige Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des BImSchG und der erteilten Genehmigung trägt. Um bei Kapital- oder Personengesellschaften (z.B. GmbH, KG oder GbR) klare Verantwortlichkeiten festzulegen, muss der Überwachungsbehörde nach § 52b BImSchG angezeigt werden, welcher Geschäftsführer die **Verantwortung des Betreibers** im Sinne des BImSchG wahrnimmt und wie er dieser Verantwortung nachkommt und die Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG sicherstellt.

Der Betreiber kann sich zwar der **Hilfe Dritter** bedienen, jedoch verbleibt die Verantwortung für den Betrieb der Anlage und den damit verbundenen Auswirkungen sowie für die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben stets beim Betreiber, da allein er die Entscheidungsbefugnis über die Biogasanlage hat. Der beauftragte Dritte ist immer weisungsgebunden, und übt seine Verfügung über die Biogasanlage nicht in eigener Verantwortung aus und kann damit keine Betreiberverantwortung übernehmen [Landmann/Rohmer Rn 28 zu § 5 BImSchG, Jarass Rn 83 zu § 3 BImSchG]. Der Dritte ist somit auch nicht Adressat der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, so dass behördliche Maßnahmen nicht gegen den Dritten, sondern stets gegen den Betreiber der Anlage gerichtet werden müssen [Jarass Rn 10 zu § 5 BImSchG]. Die Grundpflichten des § 5 BImSchG treffen also allein den Betreiber der Anlage – und zwar unabhängig davon, ob er eine spezifische immissionsschutzrechtliche Sachkunde oder technische Kenntnisse besitzt [Landmann/Rohmer Rn 31 zu § 5 BImSchG].

So kann der Betreiber zwar z.B. den Anfahrbetrieb vom **Hersteller** oder einer **Servicefirma** begleiten lassen oder bestimmte Wartungsarbeiten beauftragen, jedoch muss er sich vergewissern, dass die erteilten Aufträge ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Einrichtungen funktionieren. Ebenso kann der alltägliche Betrieb der Anlage an einen Betriebsleiter oder sonstigen Mitarbeiter delegiert werden, aber auch diese Personen handeln weisungsgebunden und die Verantwortung verbleibt beim Betreiber, der daher stets darüber informiert sein muss, ob seine Biogasanlage innerhalb des genehmigten Zustandes läuft oder ob es z.B. aktuelle Störungen oder eine Überschreitung des Genehmigungsumfangs gibt. Liegt eine solche Abweichung vor, hat der Betreiber unverzüglich die Wiederherstellung des genehmigten Zustandes einzuleiten und ggf. für die Übergangszeit Maßnahmen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes zu ergreifen (vergleiche hierzu auch die Organisationspflichten des § 52b BImSchG und dazu [Jarass Rn 7 zu 52b BImSchG]). Die Entscheidungsbefugnis und Verantwortung in derartigen Situationen kann nicht auf einen Servicedienst oder den Hersteller oder einen Mitarbeiter übertragen werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind in Hinsicht auf Mitarbeiter klare Aufgabenzuweisungen und Meldewege für Störungen wichtig. Ebenso sind technische Lösungen empfehlenswert, wie z.B. **automatische Alarmmeldungen** bei Ausfall bestimmter Steuerungsmodule oder Überschreitung bestimm-

ter Warnwerte als auch automatische Verriegelungen oder Schaltvorgänge die z.B. die Stoffzufuhr unterbrechen oder die Notfackel starten.

Die **Überwachungsbehörde** hat gemäß § 52 BImSchG die Pflicht, die Einhaltung des BImSchG zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und der Bestimmungen aus den erteilten Genehmigungen sowie die Verpflichtung der Behörde, Hinweisen auf schädliche Umwelteinwirkungen auf Grund von Nachbarbeschwerden oder von Amts wegen nachzugehen. Die Überwachungsbehörde hat also jederzeit das Recht, auch ohne konkreten Anlass, die Biogasanlage zu überprüfen, dies kann gezielt bei einzelnen Anlagen erfolgen oder aber systematisch alle Biogasanlagen im Rahmen einer Branchenaktion oder eines Überwachungsplans betreffen. Die Durchführung der Überwachung liegt im Ermessen der Behörde; bei IED-Anlagen ist die Behörde jedoch durch § 52a Abs. 3 BImSchG verpflichtet, diese Anlagen innerhalb eines Intervalls von längstens drei Jahren regelmäßig zu inspizieren (siehe hierzu ausführlicher Abschnitt „Umweltinspektionen“). Der Betreiber ist gegenüber der Überwachungsbehörde zur umfassenden **Auskunft** und **Mitwirkung** verpflichtet, muss Unterlagen vorlegen und Überprüfungen gestatten, soweit dies für die Überwachungstätigkeit der Behörde erforderlich ist [**§ 52 BImSchG**].

Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben stehen der Behörde verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um Verstöße zu ahnden und mit Anordnungen und Zwangsmaßnahmen den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage herbeizuführen (siehe folgende Abschnitte).

Auch für Betreiber **nicht genehmigungsbedürftiger Biogasanlagen** gelten die dargestellten Grundsätze der Betreiberverantwortung und der behördlichen Überwachung. Die einzuhaltenden Betreiberpflichten richten sich für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG und sind gegenüber denen nach § 5 BImSchG abgeschwächt. Die Pflicht zur Mitteilung nach § 52b BImSchG gilt nicht für Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung enthält eine BImSchG-Genehmigung auch die Anforderungen an den Betrieb der Biogasanlage, die sich aus anderen Fachgesetzen ergeben (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Veterinärhygienerecht). Es gilt der Grundsatz, dass die Überwachung dieser Anforderungen bei der **jeweiligen Fachbehörde** liegt. Werden dabei Verstöße gegen die Genehmigung und ihre Auflagen festgestellt, führt jedoch die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, die Ahndung der Verstöße sowie die Vollstreckung der Auflagen durch. **§ 17 Abs. 1 BNatSchG** durchbricht diese bisher gültige und ansonsten unberührt bleibende Zuständigkeitssystematik, in dem er der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde auch die Zuständigkeit für die Überwachung und den Vollzug der Ausgleichsregelungen des BNatSchG zuweist. Dies ist nicht nur wegen der dadurch entstehenden formalen Uneinheitlichkeit der Überwachungszuständigkeiten problematisch, sondern insbesondere wegen der mangelnden fachlichen Qualifikation der Immissionsschutzbehörden für die fachliche Überwachung von Landschafts- und Artenschutzmaßnahmen. Ein diesbezüglicher Erlass des MUNLV weist daher auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Amtshilfe der Landschaftsbehörden für die Immissionsschutzbehörde hin [MUNLV 3-2010].

Analog dazu verbleibt die immissionsschutzrechtliche Überwachung von baugenehmigten Anlagen bei der Immissionsschutzbehörde, die dann ggf. das Bauordnungsamt um Ahndung oder Vollstreckung von Verstößen gegen immissionsschutzrechtliche Auflagen bittet.

### Anordnung von Maßnahmen

**Nachträgliche Anordnungen** ermöglichen es, auch nach Erteilung der Genehmigung über die in ihr festgelegten Bestimmungen hinaus weitere Anforderungen an den Betrieb der An-

lage zu stellen, wenn dies zur Einhaltung des Schutzzieles des BImSchG, insbesondere zur Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Nachträgliche Anordnungen können einerseits konkret bestimmte **Maßnahmen** sein wie z.B. der Einbau eines neuen Schalldämpfers oder eines Katalysators für das BHKW, aber andererseits auch Untersuchungsmaßnahmen in komplexen Fällen wie z.B. die Erstellung eines Geruchsminderungskonzeptes mit Ursachenerforschung und Erarbeitung von Lösungsansätzen. Ebenso können **organisatorische Maßnahmen** angeordnet werden, wenn z.B. durch mangelhafte Organisation nicht zugelassene Einsatzstoffe angenommen werden oder durch fehlende Alarmmeldungen Überdruckventile oder Notfackeln häufig ansprechen und somit kein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist. Nachträgliche Anordnungen können bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auf **§ 17 BImSchG**, bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen auf § 24 BImSchG gestützt werden.

Nachträgliche Anordnungen für **andere Rechtsbereiche** wie z.B. die Sanierung der Entwässerung von Fahrsiloanlagen oder zusätzliche veterinärhygienische Maßnahmen müssen auf das jeweilige Fachrecht oder das allgemeine Ordnungsrecht gestützt werden. Die §§ 17, 24 BImSchG ermöglichen ausschließlich die Anordnung von Maßnahmen in Hinsicht auf die Betreiberpflichten des BImSchG. Zuständig für nachträgliche Anordnungen für andere Rechtsbereiche ist die jeweils zuständige Fachbehörde.

#### Ahndung von Verstößen und Durchsetzung von Maßnahmen

Verstöße gegen die erteilte Genehmigung oder gesetzliche Betreiberpflichten können gem. § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einem **Bußgeld** geahndet werden. Schwerwiegende Verstöße (z.B. Betrieb ohne Genehmigung oder Nichteinhalten einer Bedingung) können bei genehmigungsbedürftigen Anlagen eine **Straftat** darstellen [§§324ff StGB].

Neben dieser Ahndung kann die Behörde die Erfüllung von Auflagen und Anordnungen erzwingen. Kommt der Betreiber einer Auflage aus der Genehmigung oder einer nachträglichen Anordnung nicht nach, kann die Behörde **Zwangsmittel** nach §§ 59, 60 VwVG NRW anwenden. Hierzu gehören die Festsetzung eines Zwangsgeldes, das gezahlt werden muss, wenn die Auflage oder Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt wird, oder die Ersatzvornahme, bei der die Behörde selbst oder ein von ihr Beauftragter die Maßnahme vornimmt und die Kosten dafür durch den Betreiber zu ersetzen sind. Ebenfalls kann der **Betrieb** der Anlage ganz oder teilweise **untersagt** werden, bis die Auflage oder Anordnung erfüllt wird [§§ 20, 24, 25 BImSchG]. Um diese Möglichkeiten nutzen zu können, empfiehlt es sich, bei Erteilung der Genehmigung alle wichtigen Voraussetzungen und Anforderungen an die Biogasanlage und ihren Betrieb explizit durch Auflagen abzudecken und diese präzise und zweifelsfrei zu formulieren. Die Untersagung des Betriebs nach § 20 Abs. 1 BImSchG kann auch auf Auflagen in der Genehmigung gestützt werden, die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen als dem Immissionsschutzrecht betreffen. Ein teilweiser oder vollständiger **Widerruf** der BImSchG-Genehmigung ist allein der Immissionsschutzbehörde auf der Grundlage und unter den strengen Voraussetzungen des **§ 21 BImSchG** möglich, nicht jedoch auf Basis fachrechtlicher Bestimmungen [Landmann-Rohmer Rn 119,122 zu § 13 BImSchG, Rn 50 zu § 21 BImSchG]. Daher wird z.B. Art. 46 Abs. 1 b) der Verordnung 1069/2009/EG verdrängt. Vor einem (teilweisen) Widerruf der Genehmigung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch stets die Möglichkeit zu prüfen, das angestrebte Ziel mit einem milderen Mittel zu erreichen, so dass der Widerruf einer Genehmigung in der Praxis nur selten vorkommen wird.

## Nachbarrechte

Anwohner von Biogasanlagen haben **Anspruch** darauf, vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt zu werden. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich (auch wiederholt) mit **Beschwerden** über die Biogasanlage an die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde zu wenden. Gegenstand einer Nachbarbeschwerde ist nicht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung, dies kann nur durch die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen die Genehmigung initiiert werden. Weiterhin können nur den Nachbar direkt betreffende Fragestellungen im Rahmen einer Beschwerde vorgebracht werden, d.h. Ziel der Überprüfung können **nur drittschützende Aspekte** sein. Hierzu gehört hauptsächlich die Erfüllung der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 22 BImSchG, also z.B. die Einhaltung von Immissionsbegrenzungen [Jarass Rn 120 zu § 5 BImSchG, Landmann/Rohmer Rn 114 zu § 5 BImSchG sowie dort zitierte Rechtsprechung]. Der weitergehenden Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG kommt hingegen in der Regel kein drittschützender Charakter zu [Landmann/Rohmer Rn 117 zu § 5 BImSchG, Jarass Rn 121,122 zu § 5 BImSchG]. Rein formale Pflichten wie z.B. Dokumentations- und Informationspflichten des Betreibers oder dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienende Anforderungen (z.B. Landschafts- und Artenschutz) haben keinen drittschützenden Charakter (siehe hierzu Gerichtsentscheidungen im Kapitel „Rechtsprechung“). Ein Verstoß gegen nicht drittschützende Pflichten verletzt die Anwohner also nicht in ihren Rechten, so dass sie keinen Anspruch auf ihre Einhaltung geltend machen können; die Kontrolle dieser Pflichten verbleibt in der behördlichen Überwachung von Amts wegen.

Nachbarn haben einen Anspruch auf eine **sachgerechte Überprüfung** ihrer Beschwerde, jedoch nicht auf die Vornahme bestimmter Überprüfungsmaßnahmen wie z.B. die Durchführung einer Messung oder die Durchsicht bestimmter Betriebsdaten [Landmann/Rohmer Rn 233 zu § 17 BImSchG]. Die Überwachungsbehörde entscheidet, welche Überprüfungsmaßnahmen sie für erforderlich hält, um beurteilen zu können, ob die vorgebrachte Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Nach Abschluss der Untersuchungen liegt die Entscheidung darüber, ob und wenn ja welche Maßnahmen angeordnet werden, ebenfalls im Ermessen der Behörde. Die Anwohner haben einen **Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens**, nicht jedoch direkt darauf, dass eine Anordnung getroffen wird oder dass eine bestimmte Maßnahme gewählt wird [Jarass Rn 68 zu § 17 BImSchG, Landmann/Rohmer Rn 233 zu § 17 BImSchG]. Hält der betroffene Nachbar die Aktivitäten der Behörde für unzureichend, kann er eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO oder eine Verpflichtungsklage nach § 42 VwGO auf Einschreiten gegen den Betrieb der Biogasanlage gegen die Überwachungsbehörde richten.

## ***Umweltinspektionen***

### Umweltinspektionen nach § 52a BImSchG

Anlagen nach der europäischen **Industrieemissionsrichtlinie** 2010/75/EU (IED-Anlagen) unterliegen einer besonderen Überwachung durch die Behörden nach § 52a BImSchG. Die 4. BImSchV legt durch die Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“ in Spalte d des Anhangs 1 fest, welche Anlagen **IED-Anlagen** sind. Die für Biogasanlagen zentralen Genehmigungsziffern 1.15 und 8.6.3.2 sowie 1.2.2. und 9.36 der 4. BImSchV sind nicht als IED-Anlagen eingestuft. Hingegen sind Anlagen nach Ziffer 8.6.3.1 (Gülleinsatz von mehr als 100 t/d), 8.6.2.1 (Einsatz von mehr als 50 t/d nicht gefährlicher Abfälle) und 8.10.2.1 (physikalische Behandlung oder Trocknen von mehr als 50 t/d nicht gefährlicher Abfällen) als IED-Anlagen eingestuft. Darüber hinaus sind Biogasanlagen, die Nebenanlagen zu IED-Tierhaltungsanlagen sind, Teil dieser IED-Anlage.

Die Überwachungsbehörde stuft alle IED-Anlagen in **Risikostufen** ein. Maßgeblich dafür sind die Art und Menge der Emissionen der Anlage, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie das Unfallrisiko. Hinzu kommen individuelle Faktoren wie die Empfindlichkeit der Umgebung der Anlage und die bisherige Einhaltung der Genehmigung und der in ihr enthaltenen Nebenbestimmungen [§ 52a Abs. 2 BImSchG]. In NRW listet der Überwachungserlass detaillierte **Bewertungskriterien** auf. Bei der Bewertung der Anlagen müssen gedanklich alle IED-Anlagentypen einbezogen werden – das BImSchG sieht keine Beschränkung der Bewertungsskala auf die Anlagentypen vor, für die eine Überwachungsbehörde zuständig ist. Ist eine Überwachungsbehörde z.B. nur für weniger umweltkritische Anlagentypen zuständig (wie in NRW beispielsweise die UIB), die absolut nach der Absicht des Gesetzgebers im Vergleich aller IED-Anlagen in eine niedrige Risikostufe einzustufen sind, dann ist es nicht zulässig, den relativ gesehen kritischeren Teil der Anlagen einer Behörde in eine hohe Risikostufe einzugruppieren, nur weil diese Anlagen die kritischsten im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Behörde sind. Denn sonst würden gleichartige Anlagen allein auf Grund der Zuständigkeitsverteilung der einzelnen Bundesländer ungleich behandelt, was nicht im Sinne des BImSchG sein kann. Speziell in NRW sollte daher dafür Sorge getragen werden, dass NawaRo/Gülle-Biogasanlagen von der UIB nicht in eine höhere Risikostufe eingruppiert werden als Abfall- oder Störfall-Biogasanlagen bei der OIB. Bei der Bewertung von Biogasanlagen sind ihre Umweltauswirkungen und ihr Unfallrisiko also im Verhältnis zu Chemieanlagen und anderen großindustriellen Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, zu setzen.

Anlagen, die in die höchste Risikostufe einzuordnen sind, müssen mindestens einmal jährlich einer **Vor-Ort-Besichtigung** unterzogen werden, Anlagen der niedrigsten Risikostufe mindestens alle drei Jahre. Über die Vor-Ort-Besichtigung erstellt die Behörde einen **Bericht**, der dem Anlagenbetreiber spätestens zwei Monate nach der Besichtigung übersandt wird und spätestens nach vier Monaten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Für NRW regelt der Überwachungserlass den Inhalt der Berichte in Form eines Musterberichts und gibt vor, dass der Bericht der Öffentlichkeit durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Überwachungsbehörde zugänglich gemacht werden soll.

Neben diesen turnusmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen sollen die Behörden auch **weitere anlasslose Überwachungsmaßnahmen** durchführen. Dazu gehören z.B. die Prüfung von Emissionen und Sachverständigenprüfberichten, Einblick in die Betriebsdokumentation und Prüfung der internen Eigenüberwachung der Anlagenbetreiber sowie die Überprüfung des Standes der Technik [§ 52 Abs. 1b BImSchG]. Explizit verankert wird zudem nochmals die im BImSchG und der Behördenpraxis bereits umfassend etablierte anlassbezogene Überwachung bei Beschwerden, Betriebsstörungen und Verstößen gegen das BImSchG [§ 52a Abs. 4 BImSchG]. Alle Überwachungsmaßnahmen für IED-Anlagen sind in Überwachungsplänen und –programmen zusammenzustellen.

### Umweltinspektionen nach Überwachungserlass NRW

Die IE-Richtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht fordern lediglich für IED-Anlagen die dargestellte spezielle programmatische Regelüberwachung. NRW hat mit seinem **Überwachungserlass** die Idee einer strukturierten Regelüberwachung grundsätzlich auf alle nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie auf besonders umweltrelevante nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ausgeweitet. Der Erlass verweist dazu auf die bestehenden Überwachungsnormen des Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechts. Bindende Vorgaben, ob, wie oft, in welcher Form und in welchem Umfang Umweltinspektionen an **Nicht-IED-Anlagen** durchzuführen sind, trifft der Überwachungserlass jedoch nicht, sondern belässt es bei Hinweisen auf Gestaltungsmöglichkeiten und dem Verweis auf die Entscheidung durch die einzelnen Umweltbehörden. Das MKULNV NRW verlangt allerdings in unre-

gelmäßigen Abständen Berichte der Umweltbehörden über die programmatische Planung sowie die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen auf Grund des Überwachungserlasses. Umweltinspektionen bei Biogasanlagen, die keine IED-Anlagen sind, leiten sich also allein aus dem Überwachungserlass NRW ab. Ziel des Erlasses ist, die Überwachung von umweltrelevanten Anlagen in NRW deutlich zu stärken und zu systematisieren.

### Nachverfolgung von festgestellten Mängeln

In Hinsicht auf den Umgang mit festgestellten Mängeln schreibt § 52a Abs. 3 BImSchG für IED-Anlagen lediglich vor, dass bei **schwerwiegenden Verstößen** eines Betreibers gegen seine Genehmigung innerhalb von sechs Monaten eine erneute Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen ist. Da bei schwerwiegenden Verstößen meist ein schnelleres Einschreiten und eine frühere Kontrolle vor Ort erforderlich sein wird, erfüllt durch die gewählte Formulierung des § 52a Abs. 3 BImSchG auch eine frühere Kontrolle die Anforderung „*innerhalb* von sechs Monaten“. Die Formulierung darf daher nicht in dem Sinne verstanden werden, dass dem Betreiber regelhaft eine Frist von 6 Monaten für eine Behebung von schwerwiegenden Verstößen zu gewähren ist. Der Überwachungserlass NRW macht zu einer **Nachkontrolle** von festgestellten Verstößen und Mängeln keine Vorgaben, lediglich im Musterbericht im Anhang des Erlasses enthält die Definition der Mängelkategorien das „Merkmal“, dass die Behebung erheblicher und schwerer Mängel „zeitnah überprüft werden sollen“.

Der Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung einer IED-Anlage soll auch Schlussfolgerungen darüber enthalten, ob **weitere Maßnahmen** erforderlich sind [§52a Abs. 5 BImSchG]. Der Musterbericht des Überwachungserlasses NRW fordert darüber hinaus auch die konkrete Benennung, welche Maßnahmen veranlasst wurden. Als ein Beispiel wird dabei der Begriff „**Revisionschreiben**“ aufgeführt. In einem Revisionschreiben listet eine Behörde festgestellte Mängel auf und fordert den Anlagenbetreiber auf, diese innerhalb einer bestimmten Frist, „unverzüglich“ oder „umgehend“ zu beheben. Obwohl die Behörde derartigen Revisionschreiben keinen formalen Charakter beimisst und es als formlose Aufforderung für ein freiwilliges Handeln des Betreibers ansieht, stellt ein derartiges Schreiben eindeutig einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG NRW dar, weil es sich um eine nach außen gerichtete Verfügung zur Regelung eines Einzelfalls handelt [Friedrich]. Allerdings erfüllt ein typisches Revisionschreiben nicht die Vorschriften der §§ 37, 39, 40 und 41 VwVfG NRW und eine Anhörung sowie Rechtsmittelbelehrung unterblieb ebenfalls. Daher sind Revisionschreiben als rechtswidrige Verwaltungsakte anzusehen, die der Anlagenbetreiber durch Klage (oder Widerspruch) angreifen kann und auch sollte, da auch rechtswidrige Verwaltungsakte sonst bestandskräftig und damit vollstreckbar werden. Vom Instrument eines „Revisionschreibens“ ist daher abzuraten. Ist bereits ein derartiges Schreiben versandt worden, kann die Behörde diesen als rechtswidrig einzustufenden Verwaltungsakte nach § 48 VwVfG NRW zurücknehmen und so die Situation bereinigen. Betroffene Anlagenbetreiber sollten bei der Behörde auf eine derartige Rücknahme hinwirken, bevor sie zur Einlegung eines Rechtsmittels (Klage oder Widerspruch) greifen.

Möchte die Behörde zunächst im Sinne eines modernen Verwaltungshandelns möglichst eine **kooperative Behebung** der Mängel ohne eine formale Anordnung von Maßnahmen erreichen, sollte sie also auf die Gestaltung diesbezüglicher Schriftstücke und Handlungen achten. Denkbare wäre z.B. eine mündliche Vereinbarung der erforderlichen Maßnahmen mit dem Anlagenbetreiber und ein gemeinsamer Ergebnisvermerk beider Seiten, dass der Betreiber zugesagt hat, diese Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Zeit umzusetzen. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande oder nicht in Frage, so kann die Behörde eine Anhörung nach § 28 VwVfG NRW durchführen, in der sie ihre Absicht mitteilt, bestimmte Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durch eine Ordnungsverfügung zu fordern. Der Anlagenbetreiber hat dann die Möglichkeit, alternative Lösungen anzubieten oder die

Maßnahmen bereits kurzfristig innerhalb der Anhörungsfrist zu erfüllen und somit den Erlass einer Ordnungsverfügung zu vermeiden.

Der Überwachungsbehörde stehen alle im Abschnitt „Betreiberpflichten und Behördenüberwachung“ dargestellten Anordnungs-, Vollstreckungs- und Ahndungsmöglichkeiten auch zur Nachverfolgung von Mängeln und Verstößen, die im Rahmen von Umweltinspektionen festgestellt wurden, zur Verfügung.

### **wiederkehrende Messungen**

Bei genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen kann die Ermittlung von Emissionen und Immissionen gem. **§ 28 BImSchG** nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle drei Jahre angeordnet werden, unabhängig davon, ob konkrete Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach Auffassung des Gesetzgebers in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen; diese Eigenschaft rechtfertigt eine rein routinemäßige, **anlasslose Kontrolle** der Emissionen. Die Messungen nach § 28 BImSchG dienen der Feststellung, ob die Nebenbestimmungen zur Genehmigung eingehalten sind und die Anlage dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechend betrieben wird [Ziffer 19.1.1.2 VV BImSchG]. Die **TA Luft** enthält in Ziffer 5.3.2.1 i.V.m. Ziffer 5.1.2 die Vorgabe, dass für Luftschadstoffe, für die Grenzwerte im Genehmigungsbescheid festzulegen sind, auch eine **Abnahmemessung** und eine im dreijährigen Rhythmus **wiederkehrende Messung** (diskontinuierliche Messung) im Genehmigungsbescheid gefordert werden soll. Bei privilegierten landwirtschaftlichen Biogasanlagen werden i.d.R. die Massenströme der Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft, bei deren Überschreitung kontinuierliche Emissionsmessungen durchgeführt werden sollen, nicht erreicht; bei Groß-Biogasanlagen sollte jedoch auf eine kontinuierliche Messpflicht geprüft werden. Die Vorgaben der TA Luft sind bei der Normsetzung umfassend auf Verhältnismäßigkeit geprüft worden, so dass sie von den Behörden im Rahmen von Ermessensentscheidungen umzusetzen sind, sofern kein atypischer Sachverhalt vorliegt [Ziffer 19.1.4 VV BImSchG].

Darüber hinaus kann gem. **§ 26 BImSchG** bei Vorliegen von konkreten Hinweisen auf schädliche Umwelteinwirkungen die Ermittlung von Emissionen und Immissionen angeordnet werden. Dies gilt auch für nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlagen.

Von Messungen nach §§ 26 und 28 BImSchG sind Messungen der Überwachungsbehörden zu unterscheiden, welche nach **§ 52 Abs. 1 und 2 BImSchG** jederzeit auch ohne Anlass sowohl an genehmigungsbedürftigen als auch an nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen durchgeführt werden können. Hierbei muss der Betreiber jedoch nur dann die Kosten tragen, wenn die Messungen ergeben, dass Auflagen oder Anordnungen nicht eingehalten wurden oder notwendig sind [§ 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG, Jarass Rn 28 zu § 52 BImSchG].

Die **Beurteilung** der Luftschadstoffemissionen richtet sich nach der TA Luft. Die TA Luft macht unter Kapitel 5.3. Vorgaben zur Einrichtung der Messplätze, zur Auswahl der Messverfahren sowie zur Messplanung und Auswertung der Messung. Bei Abnahmemessung und wiederkehrender Messung sind mindestens jeweils drei Einzelmessungen à 30 min im stabilen, ungestörten **Betrieb mit höchster Emission** durchzuführen. Bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen laufen die BHKW üblicherweise dauerhaft mit (nahezu) maximaler Leistung. Längere Teillastphasen oder Anfahrprozesse treten normalerweise nicht auf. Sofern BHKW jedoch tatsächlich regelmäßig auch im Teillastbetrieb betrieben werden, muss überprüft werden, ob im Teillastbetrieb höhere Emissionen auftreten. Im Zuge der angestrebten flexiblen Stromeinspeisung von Biogasanlagen können daher zukünftig schwankende Betriebszustände und Teillastbetrieb für die Messplanung nach TA Luft relevant werden.

Über die Messung ist ein Messbericht zu fertigen und der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die LAI hat einen **Mustermessbericht** erstellt, der die erforderliche Dokumentation festlegt. Der Mustermessbericht kann auf der Internetseite des LANUV NRW (sowie auf den Internetseiten diverser anderer Landesumweltämter) heruntergeladen werden. Die Emissionsgrenzwerte sind bei einer Abnahmemessung eingehalten, wenn der Messwert jeder Einzelmessung zuzüglich der **Messunsicherheit** den festgelegten Grenzwert unterschreitet. Soll auf Basis einer wiederkehrenden Messung eine nachträgliche Anordnung erlassen werden, ist die Messunsicherheit zu Gunsten des Betreibers zu berücksichtigen [Ziffer 5.3.2.4 TA Luft]. Bewegt sich ein Messergebnis im Bereich des Grenzwertes und kommt es nur auf die (Nicht-)Berücksichtigung der Messunsicherheit an, wird dies in der Praxis meist zum Anlass einer Überprüfung und Optimierung der Anlage genommen, um mit der nächsten Messung wieder eindeutig eine Richtwerteinhaltung nachzuweisen.

Die TA Luft enthält in Ziffer 2.9 eine genaue Vorgabe zur **Rundung** und zum Vergleich eines Messwertes mit dem Grenzwert. Der Messwert ist in der gleichen Einheit zu ermitteln, in der der Grenzwert in der TA Luft angegeben ist (also  $\text{g}/\text{m}^3$  wird mit  $\text{g}/\text{m}^3$  verglichen,  $\text{mg}/\text{m}^3$  mit  $\text{mg}/\text{m}^3$ , nicht jedoch z.B.  $\text{g}/\text{m}^3$  mit  $\text{mg}/\text{m}^3$ ). Der Messwert ist in dieser Einheit mit einer Dezimalstelle mehr als der Grenzwert anzugeben, diese Dezimalstelle wird dann nach den Vorschriften der DIN 1333 gerundet (d.h. bis 0,4 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet) und dann mit dem Grenzwert verglichen.

Auf die messtechnische Überwachung von **Schallimmissionen** sind die §§ 26, 28 und 52 BImSchG ebenfalls anzuwenden. In der **TA Lärm** gibt es allerdings keine vorab durch den Normgeber abgewogenen Vorgaben, wann eine Abnahmemessung gefordert werden soll, da die TA Lärm keine Emissionsgrenzwerte kennt und die Frage, wann die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte kritisch ist, nicht nur von der Emission der Anlage, sondern wesentlich vom Standort abhängt. Schalltechnische Abnahmemessungen nach § 28 BImSchG werden daher meist an kritischen Standorten gefordert, wenn eine Schallprognose oder die Erfahrungen der Behörde mit vergleichbaren Anlagen nahelegen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm nur knapp eingehalten wird. Anlasslose, wiederkehrende schalltechnische Messungen haben sich bisher in der Verwaltungspraxis noch nicht durchgesetzt, stattdessen wird üblicherweise mit anlassbezogenen Messungen nach § 26 oder 52 BImSchG gearbeitet.

Die Durchführung der Messungen und die Beurteilung der Schallimmissionen richtet sich nach der TA Lärm. Anhang A.3 der TA Lärm legt Grundsätze zur **Ermittlung der Geräuschimmissionen** fest. Bei BHKW sollte eine schalltechnische Messung auf jeden Fall auch die Bestimmung der **Tonhaltigkeit** umfassen. Bei Überwachungsmessungen muss im Gegensatz zu Abnahmemessungen ein **Messabschlag** von 3 dB(A) berücksichtigt werden [Ziffer 6.9 TA Lärm]. Diese Unterscheidung ist nicht als messtechnische Vorschrift im Sinne einer Beachtung von eventuellen Messunsicherheiten anzusehen (da die Messunsicherheit i.d.R. geringer als 3 dB(A) ist), sondern beruht auf der **Beweislastverteilung**: Diese liegt bei dem Nachweis, ob eine neu errichtete Anlage die Immissions- oder Emissionswerte des Genehmigungsbescheides einhält, beim Betreiber, bei der Frage, ob für eine bereits längere Zeit betriebene Anlage nachträgliche Anordnungen zum Immissionsschutz getroffen werden müssen, bei der Behörde [LAI 10-2001, Hansmann]. Die Annahme eines Messabschlages bei der Abnahmemessung würde eine faktische Erhöhung des Immissionsrichtwertes um 3 dB(A) bedeuten und kann daher nicht den Zielen des BImSchG und der TA Lärm entsprechen. Bei der Entscheidung, ob eine nachträgliche Anordnung getroffen werden soll, sind die Ziffern 5.1 und 5.2 TA Lärm zu beachten. Tragen mehrere Anlagen (die gemeinsam mit der Biogasanlage einwirken) unterschiedlicher Betreiber relevant zu einer Überschreitung der Immissionswerte bei, hat die Behörde ein **Auswahlmessen**, wen sie zu welchen Lärm-minderungsmaßnahmen heranzieht, bei dem die Kriterien der Ziffer 5.3 TA Lärm zu berücksichtigen sind.

## Emissionserklärung

Die Emissionserklärungspflicht nach § 27 BImSchG i.V.m. der **11. BImSchV** steht selbständig neben den Messungen nach §§ 26, 28 und 52 BImSchG. Obwohl sie grundsätzlich auch zur Überwachung der Emissionen der konkreten Anlage dienen soll, hat sie in der Praxis dafür keine Bedeutung. Dies ergibt sich daraus, dass der Betreiber nicht verpflichtet ist, extra für die Emissionserklärung **Messungen** durchzuführen. Er kann Messergebnisse von Messungen nach §§ 26, 28 BImSchG heranziehen – diese sind der Behörde aber bereits auf Grund der Verpflichtung zur Vorlage dieser Messergebnisse bekannt. Liegen keine Messergebnisse vor, werden die Angaben der Emissionserklärung durch **Rechnung** oder **Schätzung** ermittelt, wobei üblicherweise Modelle für Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen genutzt werden und keine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten angesetzt wird – lediglich diese spielen aber bei der anlagenbezogenen Überwachung von Biogasanlagen eine Rolle. Die Emissionserklärung dient also primär der Überwachungstätigkeit der Behörde in Hinblick auf die örtliche oder regionale Immissionssituation, die sich aus dem Zusammenwirken aller Anlagen ergibt und unterstützt **Luftreinhaltestrategien**. Des Weiteren werden die Daten der Emissionserklärung zu einem **bundesweiten Emissionskataster** zusammengeführt.

Nach der Neuordnung der 4. BImSchV im Jahr 2013 sind auch die emissionserklärungspflichtigen Anlagen in § 1 der 11. BImSchV neuregelt worden. Demnach unterliegen Biogasanlagen und Biogasaufbereitungsanlagen nach den Ziffern 1.15, 1.16 und 8.6.3 der 4. BImSchV selbst nicht Emissionserklärungspflicht. Nach § 1 Satz 2 der 11. BImSchV muss allerdings für **Nebenanlagen**, die selbständig in den Anwendungsbereich der Emissionserklärungspflicht fallen, eine Emissionserklärung abgegeben werden. Das heißt, dass bei einer Biogasanlage mit einem **BHKW** mit mehr als 1 MW Feuerungswärmeleistung, das der Ziffer 1.2.2 der 4. BImSchV angehört, die Emissionen der Biogasproduktion (Fermenter, Lager, Umfüllvorgänge usw.) nicht erklärt werden müssen, sondern nur die Emissionen des BHKW. Hat das BHKW weniger als 1 MW Feuerungswärmeleistung, so unterliegt weder die Biogasproduktion noch das BHKW der Emissionserklärungspflicht. § 6 der 11. BImSchV sieht die Möglichkeit einer **Befreiung** von der Emissionserklärungspflicht vor, wenn im Einzelfall von einer Anlage nur in geringem Umfang Emissionen ausgehen können. Die Tatsachen, dass von Biogas-BHKW mit einer Leistung von üblicherweise nur wenig mehr als 1 MW nur geringe Massenströme im Vergleich zu großen Feuerungsanlagen ausgehen, die TA Luft-Werte eingehalten werden und die Emissionen wiederkehrend durch einen Sachverständigen gemessen werden, begründen keine Befreiung von der Emissionserklärungspflicht, da dies auf alle Biogas-BHKW zutrifft und es – wie dargestellt - bei der Emissionserklärung nicht vorranglich um die Überprüfung der Einhaltung der TA Luft-Werte geht. Hätte der Gesetzgeber die üblichen Emissionen von Biogas-BHKW als zu vernachlässigen bewertet, hätte er Biogas-BHKW in § 1 der 11. BImSchV generell von der Emissionserklärungspflicht ausgenommen. Ein Antrag auf Befreiung nach § 6 der 11. BImSchV müsste daher damit begründet werden, dass von dem betreffenden BHKW im Vergleich zu anderen vergleichbaren Biogas-BHKW (also im Vergleich zum Standardfall) nur geringfügige Emissionen ausgehen; dies dürfte sich auf Grund der Einheitlichkeit von BHKW nur schwer begründen lassen.

Die Emissionserklärung wird heute **alle vier Jahre** über die Internetplattform „BUBE online“ abgegeben. Für jeden emissionserklärungspflichtigen Betrieb ist dort ein Grunddatensatz angelegt. Der Anlagenbetreiber muss dann seine Anlage mit den Emissionsquellen abbilden; diese Daten bleiben für die folgenden Emissionserklärungen gespeichert, können weiter genutzt werden und müssen nur noch überarbeitet werden, wenn die Anlage zwischenzeitlich geändert wurde. Die Ermittlung der Emissionen eines BHKW kann sehr einfach über das in BUBE integrierte Berechnungstool erfolgen: Aus dem eingegebenen Biogasverbrauch errechnet das Programm selbständig die Emissionsmassenströme.

## **Informationsrechte**

Der Betreiber ist der Behörde gemäß § 52 BImSchG zu umfassender Information verpflichtet (siehe Kapitel Betreiberpflichten und Behördenüberwachung). Dabei müssen auch Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, an die Behörde gegeben werden. Die Behörde und ihre Mitarbeiter sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, verpflichtet. Es gibt jedoch rechtlich fixierte Informationsrechte für Dritte, nach denen Daten und Informationen unter gewissen Bedingungen in einem gewissen Umfang an Dritte weitergegeben werden müssen.

Gemäß § 29 VwVfG haben **Verfahrensbeteiligte**, die ein **rechtliches Interesse** nachweisen können, ein Recht auf Akteneinsicht in dem Umfang, der zur Verfolgung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies trifft z.B. auf den Anwohner einer (geplanten) Biogasanlage zu, der Einsicht in die Genehmigungsunterlagen oder auch in die Überwachungsakte nehmen kann, um seine Rechte im Verwaltungsverfahren (z.B. Genehmigungs- oder Nachbarbeschwerdeverfahren) verfolgen zu können. Lässt sich der Anwohner der Biogasanlage im Verwaltungsverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten, dann darf nur der Rechtsanwalt Einsicht nehmen [§ 29 Abs. 1 VwVfG].

Die **Umweltinformationsrichtlinie** der EU gewährt jedermann den Zugang zu den bei der Behörde vorliegenden Umweltinformationen ohne dass ein besonderes rechtliches Interesse nachgewiesen werden muss. Mit dem **Umwelt-Informationsgesetz** (UIG NRW) hat das Land NRW die Richtlinie in Landesrecht umgesetzt, das für die Behörden des Landes und der Kommunen in NRW gilt. In NRW gibt es darüber hinaus ein **Informationsfreiheitsgesetz** (IFG NRW), das jedermann Zugang zu jeder Art von Informationen, die bei den Behörden vorliegen, gewährt. § 4 Abs. 2 IFG NRW bestimmt jedoch den Vorrang von speziellen gesetzlichen Regelungen zu Informationsrechten vor dem IFG NRW. Demnach findet auf Umweltinformationen das IFG NRW keine Anwendung, da mit dem UIG NRW eine speziellere gesetzliche Regelung existiert. § 2 UIG NRW verweist auf die Regelungen des UIG des Bundes, so dass der wesentliche Inhalt des UIG NRW identisch mit dem UIG des Bundes ist. Die §§ 8 und 9 UIG führen **Ausnahmen** an, in denen ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werden kann. Hierzu gehören neben **personenbezogenen Daten** auch **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**. Betriebsgeheimnisse können z.B. verfahrenstechnische Details oder Rezepturen von eingesetzten Hilfsstoffen sein. Diese dürften bei Biogasanlagen jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben sein, da alles, was allgemeines Branchenwissen ist, kein individuelles geschütztes Betriebsgeheimnis sein kann. **Emissionsdaten** gehören nicht zu den als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis geschützten Daten [§ 9 Abs. 1 Satz 2 UIG]. Im Zweifelsfall kann es ratsam sein, bei Weitergabe von Daten, den betroffenen Betreiber zur Freigabe der Daten zu hören. Die Entscheidung, ob ein schützenswertes Geheimnis vorliegt, trifft stets die Behörde. Beabsichtigt die Behörde, Daten entgegen der Auffassung des Betreibers nicht als schützenswert einzustufen und deshalb freizugeben, empfiehlt sich zum Ausschluss von etwaigen Schadensersatzansprüchen eine formale Bescheidung an den Betreiber, der ihm das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Weitergabe der Daten ermöglicht. Ein solches Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Weitergabe der Daten. Kommt die Behörde andererseits zu der Entscheidung, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt (oder andere Ablehnungsgründe gemäß §§ 8, 9 UIG gegeben sind) und das Interesse an der Geheimhaltung der Daten, dasjenige an der Bekanntgabe überwiegt, lehnt sie den Informationsantrag gegenüber dem Dritten ab, der gegen die Ablehnung Rechtsmittel einlegen kann; in einem ggf. folgenden Klageverfahren kann der Betreiber beigeladen werden.

Da Dritte meist technische Laien sind, sollte darauf geachtet werden, dass an sie übermittelte **Daten ausreichend erläutert** werden, da sonst die Gefahr von Fehlinterpretationen besteht.

## RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

<b>bauplanungsrechtliche Zulässigkeit – Privilegierung im Außenbereich</b>	
Auch ein landwirtschaftlicher Betrieb, der ausschließlich auf die Produktion von Biomasse für die Biogasanlage ausgerichtet ist, stellt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dar und ist ein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Biogasanlage.	BVewG 7 C 6.08 vom 11.12.08
Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB stellt eine eigenständige Privilegierung dar, so dass Biogasanlagen weder funktional auf das „Dienen“ noch baulich in ihrer Größe auf das Maß einer „mitgezogenen Privilegierung“ beschränkt sind.	BVewG 7 C 6.08 vom 11.12.08
Das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen eines Betriebs“ erfordert entweder die Betreiberidentität zwischen Basisbetrieb und Biogasanlage oder im Falle von Betreibergesellschaften, dass gegen den Willen des Inhabers des Basisbetriebs keine wesentlichen Entscheidungen getroffen werden können. Der Inhaber des Basisbetriebs muss bestimmenden Einfluss auf den Betrieb der Biogasanlage haben.	OVG Lüneburg 12 L C 153/11 vom 14.03.13
Ziel der Regelung „im Rahmen eines Betriebs“ ist, landwirtschaftsfernen oder –fremden Geldgebern keinen maßgeblich Einfluss auf die Biogasanlage und den landwirtschaftlichen Basisbetrieb zu eröffnen. Bei der Kooperation mehrerer privilegierter Betriebe ist es daher ausreichend, wenn die Beteiligten gemeinsam den bestimmenden Einfluss ausüben, da dann gesichert ist, dass die Erträge in privilegierten Betrieben verbleiben.	OVG Lüneburg 12 L C 153/11 vom 14.03.13
Hat der Betreiber des Basisbetriebs in Folge eines Betreiberwechsels der Biogasanlage keinen bestimmenden Einfluss mehr, so wird die Biogasanlage nicht mehr „im Rahmen des Betriebs“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB betrieben. Dies rechtfertigt den Widerruf der Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.	OVG Lüneburg 12 ME 41/13 vom 25.04.13
Mit dem Verzicht auf eine Anpassung der Formulierung „im Rahmen eines Betriebs“ bei Änderung des BauGB in 2013 hat der Gesetzgeber die Auslegung durch die Rechtsprechung als eigenständiges, beabsichtigtes Tatbestandsmerkmal bestätigt.	OVG Lüneburg 12 LC 153/11 vom 14.03.13
Der Basisbetrieb der Biogasanlage muss keinen bestimmten Mindestanteil an der eingesetzten Biomasse erbringen.	VG Aachen 6 K 2241/11 vom 02.04.13
Bei der Herkunft der Stoffe von „nahe gelegenen Betrieben“ kommt es nicht auf die Lage der Hofstellen, sondern auf die Lage der Ackerflächen, auf denen die Biomasse angebaut wird, an.	BverwG 7 C 6.08 vom 11.12.08
Vorbehaltlich siedlungsstruktureller und betriebsspezifischer Besonderheiten des Einzelfalls sind Betriebsflächen dann „nahe gelegen“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6b BauGB, wenn sie nicht weiter als 15 - 20 km von der Biogasanlage entfernt liegen.	BVewG 7 C 6.08 vom 11.12.08
Das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) BauGB darf nicht nur prognostisch beurteilt werden, sondern es muss geprüft werden, ob der Bezug der Biomasse mittelfristig gesichert ist. Dazu ist die Vorlage von Verträgen, aus denen die Lage der Anbauflächen, der Umfang der anzubauenden Biomasse, die Laufzeit und eine Entgeltvereinbarung hervorgeht, erforderlich.	BVewG 7 C 6.08 vom 11.12.08
Bei Lieferverträgen über Biomasse muss zu erkennen sein, auf welchen Flächen die gelieferte Biomasse angebaut wird, um prüfen zu können, ob diese „naheliegend“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6b) BauGB sind.	VG Aachen 6 K 2241/11 vom 02.04.13

Bei Ackerfrüchten, die in Fruchtfolge angebaut werden, muss durch Benennung der Rotationsflächen nachgewiesen werden, dass alle Rotationsflächen ebenfalls „naheliegend“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6b) BauGB sind.	VG Aachen 6 K 2241/11 vom 02.04.13
Die Genehmigung einer Biogasanlage, deren entprivilegierter Betrieb von vornherein absehbar ist, verbietet sich.	BverwG 7 C 6.08 vom 11.12.08
Biogasanlagen sind nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB privilegiert.	OVG B.-Brandenburg 11 S 59.08 v. 06.04.09
Biogasanlagen sind nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.	OVG B.-Brandenburg 11 S 59.08 v. 06.04.09
Satelliten-BHKW sind weder selbständig nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert noch von der Privilegierung der das Biogas liefernden Biogasanlage erfasst.	VG Oldenburg 5 A 2252/11 vom 05.12.12
Satelliten-BHKW sind nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB eigenständig privilegiert, da § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine abschließende Regelung für die Zulässigkeit von Biomasseanlagen darstellt.	VG Oldenburg 5 A 2252/11 vom 05.12.12
Der abschließende Charakter der Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB schließt auch die Zulässigkeit eines Satelliten-BHKW über eine mitgezogene Privilegierung bei der Versorgung eines anderen privilegierten Betriebs aus.	VG Oldenburg 5 A 2252/11 vom 05.12.12
Eine mitgezogene Privilegierung eines Satelliten-BHKW ist nicht gegeben, da der Anteil der der Versorgung dienenden Energie im Vergleich zur nicht genutzten Wärme und der ins Netz eingespeisten elektrischen Energie nicht überwiegt.	VG Oldenburg 5 A 2252/11 vom 05.12.12
Satelliten-BHKW sind nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.	VG Oldenburg 5 A 2252/11 vom 05.12.12
Satelliten-BHKW sind nicht nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässig, da sie im Vergleich zur konventionellen Wärmeversorgung nicht erheblich wirtschaftlicher sind und ein „vernünftiger Landwirt“ kein derartiges Vorhaben verwirklichen würde.	VG Oldenburg 5 A 2252/11 vom 05.12.12

#### **Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit - Innenbereich**

Satelliten-BHKW sind im Innenbereich nach § 14 Abs. 2 BauNVO grundsätzlich in allen Gebieten zulässig, wenn sie zur Versorgung des Gebietes mit Strom und Wärme dienen	VG Düsseldorf 3 L 1852/11 vom 20.01.12
--	--

#### **Brandschutz / Explosionsschutz**

In einem Abstand von 100-200 m von der Biogasanlage ist eine Brandgefährdung nicht gegeben. Dem Brandschutz wird i.d.R. bereits bei Einhaltung der baurechtlichen Abstandsflächen entsprochen.	OVG Schleswig 1 LA 39/08 vom 31.07.08
Mit der Einhaltung von arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen an den Explosionsschutz, insbesondere den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, ist auch der Schutz der Nachbarn ausreichend gewährleistet.	OVG Schleswig 1 LA 39/08 vom 31.07.08 VGH München 15 CS 11.1858 vom 05.10.11
Nach § 6 Abs. 2 BetrSichV ist das Explosionsschutzdokument vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Eine Vorlage bereits im Genehmigungsverfahren ist daher nicht erforderlich, eine Auflage zur Vorlage bei Inbetriebnahme reicht aus.	OVG Magdeburg 2 M 84/11 vom 01.08.11

<b>drittschützender Charakter / Klagemöglichkeiten Dritter</b>	
Begründung einer Nachbarklage kann sich nur aus drittschützenden Vorschriften herleiten, der Nachbar muss in seinen eigenen Rechten verletzt sein	VGH München 15 CS 12.743 vom 07.02.13 VG Minden 11 K 1229/11 vom 08.02.12 VG Düsseldorf 3 L 1852/11 vom 20.01.12 VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12 OVG Schleswig 1 LA 39/08 vom 31.07.08 OVG Sachsen 1 A 120/10 vom 12.05.10 VG Karlsruhe 6 K 1840/04 vom 28.04.05 VG Gießen 1 G 1910/07 vom 26.10.07
Gebot der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist nicht drittschützend	VG Minden 11 K 1229/11 vom 08.02.12
Anforderungen des EEG sind nicht drittschützend, EEG verfolgt ausschließlich öffentliche, umweltpolitische Ziele	VG Minden 11 K 1229/11 vom 08.02.12
Nur die Betreibergrundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) sind drittschützend, nicht jedoch die des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge vor schädlichen Umweltwirkungen).	VGH Mannheim 3 S 771/06 vom 03.05.06
Die Mindestabstandsregelungen der Ziffer 5.4.8.6.1 der TA Luft sind Vorsorgeregeln im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und somit nicht drittschützend.	VG Karlsruhe 6 K 1840/04 vom 28.04.05
falsches Genehmigungsverfahren (vereinfachtes statt förmliches BImSchG-Verfahren) hat keine drittschützende Wirkung	OVG Koblenz 1 A 10898/07 vom 07.10.09
falsches Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung statt BImSchG-Genehmigung) hat allein keine drittschützende Wirkung	OVG Sachsen 1 A 120/10 vom 12.05.10 VGH München 2 CS 10.2137 vom 25.10.10
Eine (fehlerhafte) Stufung eines BImSchG-Verfahrens in Vorbescheid nach § 9 BImSchG und anschließende Vollgenehmigung nach § 4 BImSchG kann der Nachbar nicht geltend machen. Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass über die Genehmigung insgesamt und vollständig in nur einem Bescheid entschieden wird.	VG Lüneburg 2 B 38-05 vom 23.09.05
Ein Verstoß gegen drittschützende Aspekte im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG kann ein Nachbar geltend machen. Soweit allerdings der Regelungsgehalt des Vorbescheids durch Vorbehalte eingeschränkt ist, ist eine Drittklage erfolglos.	VG Lüneburg 2 B 38-05 vom 23.09.05
eine eventuelle Nicht-Einhaltung der Privilegierungsvorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist für Nachbarn der Biogasanlage nicht drittschützend	VGH München 15 CS 12.743 vom 07.02.13 OVG Koblenz 1 A 10898/07 vom 07.10.09 OVG Schleswig 1 LA 39/08 vom 31.07.08 OVG Sachsen 1 A 120/10 vom 12.05.10 VGH Mannheim 8 S 2223/11 vom 24.10.11 VG Minden 11 K 805/11 vom 24.02.14
Sicherstellung der Erschließung betrifft den Nachbarn nicht in seinen Rechten (es sei denn, die Erschließung könnte nur unter Inanspruchnahme des Grundstücks des Nachbarn sichergestellt werden)	OVG Sachsen 1 A 120/10 vom 12.05.10
Nachbar kann sich im beplanten und unbeplanten Innenbereich auf sog. Gebietserhaltungsgrundsatz berufen und hat Anspruch darauf, dass kein mit dem Gebietscharakter unvereinbares Vorhaben zugelassen wird	VG Düsseldorf 3 L 1852/11 vom 20.01.12 OVG Sachsen 1 A 120/10 vom 12.05.10
ein eventueller Wertverlust seines Wohngebäudes kann vom Nachbarn nicht geltend gemacht werden	VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12
Wasserrechtliche Vorschriften zu Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebieten sind nicht drittschützend.	OVG Lüneburg 12 ME 210/07 vom 20.07.07

Fragen des Brand- und Explosionsschutz sind nur dann drittschützend, wenn sie nachbarrechtlich relevant sind, d.h. wenn sich die Reichweite dieser Ereignisse bis zum Grundstück des Nachbarn erstrecken kann.	OVG Schleswig 1 LA 39/08 vom 31.07.08
eventuelle Unstimmigkeiten in der Anlagenkonzeption sind nicht drittschützend	OVG Koblenz 1 A 10898/07 vom 07.10.09
Eine nicht ausreichende Bestimmtheit der Genehmigung ist dann drittschützend, wenn die Unbestimmtheit solche Belange betrifft, die für den Nachbarschutz relevant sind.	VGH München 15 CS 11.1858 vom 05.10.11 VG Amsberg 4 L 1898/98 vom 04.12.98
Die Frage, ob eine Genehmigung erloschen ist (z.B. wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung), ist nicht drittschützend. Der Nachbar kann allenfalls ein Einschreiten gegen den ungenehmigten Betrieb verlangen.	OVG Lüneburg 12 LA 60/09 vom 05.01.11 VG Schleswig 6 A 60/10 vom 04.04.11
Die Widerspruchs- bzw. Klagefrist beginnt für Dritte, die den Genehmigungsbescheid nicht zugestellt bekommen haben, mit der Kenntnisnahme von dem genehmigten Vorhaben. Dies ist bei Nachbarn üblicherweise bei Baubeginn der Biogasanlage anzunehmen.	VG Oldenburg 5 A 2305/00 vom 29.08.02
Verstöße gegen einen Flächennutzungsplan sind nicht drittschützend	VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12
Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nicht drittschützend	VG Lüneburg 2 B 38-05 vom 23.09.05
Gemeinde hat Anspruch auf Aufhebung einer Genehmigung, wenn diese ohne Einholung ihres Einvernehmens erteilt wurde; einer materiell-rechtlichen Überprüfung bedarf es dabei nicht.	VG Aachen 6 K 2332/09 vom 04.10.11
Auf die Klage einer Gemeinde, deren Einvernehmen bei der Erteilung einer Genehmigung ersetzt wurde, sind die Voraussetzungen des § 35 BauGB in vollem Umfang gerichtlich zu überprüfen, dies umfasst die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, die Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Erschließung.	VG Aachen 6 K 2241/11 vom 02.04.13

### **Erschließung**

Bei kleineren Anlagen reicht eine Erschließung über Wirtschafts- und Feldwege aus. Ist Fahrzeugverkehr mit einer bestimmt Gesamtlast erforderlich, muss der Erschließungsweg faktisch für diese Last geeignet sein.	BVewG 7 C 6.08 vom 11.12.08
---	-----------------------------

### **Genehmigungsrechtliche Aspekte**

Eine von der erteilten BImSchG-Genehmigung abweichende Errichtung der Biogasanlage führt nicht zum Erlöschen der Genehmigung und damit nicht zum Entfallen des Rechtsschutzinteresses eines Nachbarn in Bezug auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung.	OVG Lüneburg 12 LA 60/09 vom 05.01.11
Biogasanlagen und Tierhaltungsanlagen sind nicht „Anlagen derselben Art“ im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV und können somit keine „gemeinsame Anlage“ im Sinne der 4. BImSchV bilden.	OVG Lüneburg 7 ME 6/06 vom 16.05.06 OVG Koblenz 1 A 10898/07 vom 07.10.09
Der Anlagenbetreiber bestimmt das Vorhaben, dass im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens von der Behörde zu prüfen ist. Erfüllt dieses Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen, ist keine Verweisung auf einen (für den Nachbarn) günstigeren Alternativstandort möglich.	OVG Lüneburg 7 ME 6/06 vom 16.05.06 VG Gießen 1 G 1910/07 vom 26.10.07

Eine Biogasanlage kann nur dann Nebenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV einer Tierhaltungsanlage sein, wenn beide vom selben Betreiber betrieben werden.	VG Stade 1 B 2059/03 vom 30.01.04
Wird eine Biogasanlage von einer GmbH&Co.KG betrieben, bei der der Landwirt, der die Tierhaltungsanlage betreibt, alleiniger Gesellschafter der GmbH ist, liegt eine Betreibereinheit vor, so dass die Biogasanlage Nebenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV zur Tierhaltung ist.	VG Stade 1 B 2059/03 vom 30.01.04

<b>Genehmigungsvoraussetzungen / Prüfung und Sicherstellung</b>	
BImSchG verlangt Ausschluss des Risikos schädlicher Umwelteinwirkungen nur mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit, nicht jedes erdenkliche Risiko muss ausgeschlossen sein	VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12
Eignung der Regelungen der Genehmigung zur Sicherstellung des Immissionsschutzes ist nicht durch die theoretische Möglichkeit in Frage gestellt, dass WEA abweichend von der Genehmigung errichtet oder betrieben werden könnte	OVG Sachsen 1 A 120/10 vom 12.05.10
Schutzanforderungen des BImSchG sind sichergestellt, wenn sie im beabsichtigten, der Genehmigung zu Grunde liegenden Betrieb eingehalten werden	VG Minden 11 K 1229/11 vom 08.02.12 VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12
Die Erstellung einer Immissionsprognose ist sowohl bei nicht genehmigungsbedürftigen als auch bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht zwingend erforderlich, sondern richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Sofern die Genehmigungsbehörde die Situation verlässlich an Hand der eigenen Sach- und Fachkunde beurteilen kann, ist dies ausreichend.	OVG Lüneburg 1 ME 107/11 vom 09.08.11 VG Minden 11 K 1229/11 vom 08.02.12
eventuell auftretende Abweichungen von der Genehmigung beim Betrieb der Anlage stellen die Genehmigung nicht in Frage, sondern sind Aufgabe der Anlagenüberwachung	OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12 VGH München 15 CS 12.743 vom 07.02.13 VGH Mannheim 8 S 2223/11 vom 24.10.11 VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12
Ob die in einer Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzen im späteren Betrieb tatsächlich eingehalten werden, ist eine Frage der Überwachung und stellt Rechtmäßigkeit der Genehmigung nicht in Frage	OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12 VGH München 2 CS 10.2137 vom 25.10.10
Ob und von wem eine Abnahmemessung für Schallimmissionen durchgeführt wird, ist keine Frage der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, sondern dient der Überprüfung der Kongruenz der errichteten Anlage mit der genehmigten Anlage und ist somit eine Frage der Überwachung.	VGH München 15 ZB 10.97 vom 10.02.12
Die Festlegung eines Immissionsrichtwertes als Zielfestlegung ist für die Sicherstellung des Nachbarschutzes ausreichend, wenn gewährleistet ist, dass diese Richtwerte im regelmäßigen Betrieb eingehalten werden können.	VGH München 15 CS 12.743 vom 07.02. OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12
Bezugnahme auf bestimmte Inhalte der zum Genehmigungsbescheid gehörenden Antragsunterlagen reicht für Bestimmtheit einer Nebenbestimmung aus	OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12 VGH München 15 CS 11.1858 vom 05.10.11
Für die rechtliche Bewertung ist der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Antragsunterlagen maßgeblich, ergänzende mündliche oder schriftliche Erläuterungen über bestimmte Verfahrensweisen und Maßnahmen sind unerheblich, da sie nicht genehmigungsrechtlich fixiert sind.	VG Gießen 1 G 1910/07 vom 26.10.07

Eine Nebenbestimmung, die zusätzliche Minderungsmaßnahmen bei „starker Geruchsentwicklung“ fordert, erfüllt nicht die Bestimmtheitsanforderungen an eine Auflage.	VG Gießen 1 G 1910/07 vom 26.10.07
Genehmigungsbescheid muss nicht jeden Betriebsvorgang im Einzelnen detailliert abbilden, Rahmen- und Zielfestsetzungen sind ausreichend	OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12
Eine Nebenbestimmung, wonach gewährleistet sein muss, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, stellt lediglich eine Wiedergabe der Betreibergrundpflicht des BImSchG und somit einen Hinweis dar, besitzt jedoch keinerlei Regelungscharakter.	VG Gießen 1 G 1910/07 vom 26.10.07
Treten beim Betrieb der Anlage (immissionsschutztechnische) Probleme auf, ist es Aufgabe der behördlichen Überwachung, diese Probleme zu lösen.	OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12
Erweisen sich die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als zutreffend anzusehenden Annahmen in einer Immissionsprognose im Nachhinein als zu optimistisch, ist dies eine Frage der Anlagenüberwachung.	OVG Lüneburg 12 LA 60/09 vom 05.01.11
Ob der Anlagenbetreiber ausreichend zuverlässig ist, eine Biogasanlage zu betreiben und die in der Genehmigung festgelegten betrieblichen Regelungen einzuhalten, ist eine Frage der Überwachung.	VG Karlsruhe 6 K 1840/04 vom 28.04.05

<b>Geruch / GIRL</b>	
GIRL kann als Orientierungshilfe für die Bewertung der Geruchsimmissionen einer Biogasanlage herangezogen werden	OVG Lüneburg 12 ME 51/10 vom 22.09.10 VGH München 15 CS 12.743 vom 07.02.13 VGH Mannheim 3 S 2786/09 vom 12.04.10 OVG Magdeburg 2 M 84/11 vom 01.08.11 VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12 VG Schleswig 6 A 60/10 vom 04.04.11 VG Minden 11 K 805/11 vom 24.02.14
GIRL ist nur eine Erkenntnisquelle unter vielen. Berechnung auf Basis der GIRL stellt ein worst-case-Szenario mit konservativer Prognosesicherheit dar.	VGH München 2 CS 10.2137 vom 25.10.10
600 m- Radius der GIRL ist Mindestanforderung zur Erfassung der relevanten Geruchsquellen, der im Regelfall in nicht besonders belasteten Räumen ausreichend ist, ggf. müssen aber auch Quellen außerhalb dieses Radius einbezogen werden	OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12
Liegt die Zusatzbelastung der Biogasanlage (die als Änderung einer bestehenden Tierhaltungsanlage genehmigt wird) für sich genommen bei weniger als 0,0049 greift die „kleine Irrelevanzregelung“ der GIRL und es kann auf die sonst erforderliche Berechnung der Geruchsimmission der Gesamtanlage (Tierhaltung + Biogasanlage) verzichtet werden.	OVG Lüneburg 12 ME 51/10 vom 22.09.10
Die Anwendung der Irrelevanzregelung der GIRL ist nicht auf gleichartige Gerüche beschränkt, auch ein andersartiger Geruch kann nach den Regelungen der Ziffer 3.3 der GIRL irrelevant sein.	OVG Lüneburg 7 ME 6/06 vom 16.05.06
Ist die Biogasanlage keine Nebenanlage einer BImSchG-genehmigungsbedürftigen Tierhaltung, sondern selbständig genehmigungsbedürftig, ist die Biogasanlage als „Anlage“ im Sinne der GIRL anzusehen, so dass ihre Geruchsimmissionen zur Zusatzbelastung addiert werden – ohne die Geruchsimmissionen der Tierhaltung. Somit ist es ausreichend, wenn das normale Irrelevanzkriterium von 2% durch die Biogasanlage eingehalten wird.	OVG Lüneburg 7 ME 6/06 vom 16.05.06

Gerüche von Biogasanlagen sind nicht ekel- oder übelkeiterregend.	OVG Lüneburg 7 ME 6/06 vom 16.05.06
Bei einer natürlichen Schwimmdecke auf dem Gärrestlager ist von einer Immissionsminderung von 70% auszugehen.	VGH Mannheim 3 S 771/06 vom 03.05.06
Für Maissilage ist der Ansatz von 3 GE/s*m <sup>2</sup> fachlich begründet.	VGH München 1 ZB 12.1490 vom 12.07.13
Geruchsimmissionen der Verbrennungsabgase eines Biogas-BHKW werden wie typische Verbrennungsgerüche aus Hausbrand und Kfz-Verkehr bewertet und sind somit Emissionen, die nach der GIRL nicht zu berücksichtigen sind.	OVG Lüneburg 7 ME 6/06 vom 16.05.06
Berücksichtigung einer Abluffahnenüberhöhung für Kamin des BHKW ist gerechtfertigt (auch wenn zeitweise bei gestörtem Anlagenbetrieb die Überhöhung nicht gegeben ist).	OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12 VGH Mannheim 3 S 2786/09 vom 12.04.10
Im absoluten Nahbereich (< 30 m) um eine Biogasanlage reicht ein Abschätzung der Geruchshäufigkeiten an Hand einer Windverteilungsstatistik nicht aus.	OVG Magdeburg 2 M 84/11 vom 01.08.11
Die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 [heute: VDI 3894 Bl. 2] sind für die Beurteilung von Biogasanlagen nicht einschlägig.	OVG Lüneburg 12 ME 26/11 vom 31.03.11 OVG Koblenz 1 A 10898/07 vom 07.10.09 OVG Magdeburg 2 M 84/11 vom 01.08.11
Die Mindestabstände der Ziffer 5.4.8.6.1 TA Luft sind auf Biogasanlagen, die nur Gülle und nachwachsende Rohstoffe einsetzen, nicht anwendbar, da derartige Anlagen nicht mit Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vergleichbar sind.	VGH München 15 CS 11.1858 vom 05.10.11
Die relative Geruchshäufigkeit von 0,15 der GIRL stellt eine Regelverfallvermutung für die Unerheblichkeit von Geruchsimmissionen im Außenbereich dar. Wird diese Grenze überschritten, ist die Beurteilung durch Abwägung der individuell bedeutsamen Umstände im Einzelfall vorzunehmen.	VG Schleswig 6 A 60/10 vom 04.04.11
Ein Wohnhaus im Außenbereich, das nur auf Grund des Bestandschutzes einer ehemals privilegierten landwirtschaftlichen Wohnnutzung genutzt werden darf, kann in Hinsicht auf Geruchsimmissionen einer Biogasanlage nur den (verminderten) Schutzanspruch einer privilegierten landwirtschaftlichen Wohnnutzung beanspruchen.	VG Schleswig 6 A 60/10 vom 04.04.11
Der Außenbereich und Dorfgebiete sind nicht durch Geruchsimmissionen von Biogasanlagen vorgeprägt, so dass in der Regel keine über 0,15 hinausgehende Geruchsbelastung zulässig ist.	VG Schleswig 6 A 60/10 vom 04.04.11
Die Geruchsimmissionen einer Biogasanlage, die ausschließlich mit Gülle, Mist und nachwachsenden Rohstoffen betrieben wird, sind dorftypisch, da sie gleichartige mit den Gerüchen aus den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben sind (Lagerung und Transport von Silage, Mist, Gülle).	VGH Mannheim 3 S 771/06 vom 03.05.06 VGH München 15 ZB 10.97 vom 10.02.12
Der Schutzanspruch eines Wohnhauses in einem Wohngebiet in Randlage zum Außenbereich ist gemindert, da in dieser Lage mit Einwirkungen von außenbereichstypischen Anlagen gerechnet werden muss.	OVG Koblenz 1 A 10898/07 vom 07.10.09 VGH Mannheim 3 S 2786/09 vom 12.04.10 VGH München 2 CS 10.2137 vom 25.10.10
Gutachten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Auftrag des Antragstellers vorlegt werden, sind mit Sorgfalt von der Behörde zu prüfen, begründen aber keine grundsätzlichen Zweifel an der Unvoreingenommenheit und fachlichen Eignung des Gutachters.	VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12

<b>Immissionsschutz allgemein</b>	
Eine Addition verschiedener (Umwelt-)Einwirkungen ist dem Umweltrecht fremd.	OVG Lüneburg 12 ME 210/07 vom 20.07.07
Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot gibt in Hinsicht auf die Zumutbarkeit von Immissionen keine über die immissionsschutzrechtlichen Regelungen hinausgehenden Schutzanspruch.	OVG Lüneburg 12 LA 60/09 vom 05.01.11 VGH Mannheim 3 S 771/06 vom 03.05.06 VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12 VG Gießen 1 G 1910/07 vom 26.10.07
Bei der Beurteilung von Immissionen ist auf den durchschnittlich empfindlichen Menschen und nicht auf kranke oder überempfindliche Menschen abzustellen.	VG Lüneburg 2 B 38-05 vom 23.09.05
Die Beschränkung der Immissionsgutachten auf die nächstliegenden (maßgeblichen) Immissionsaufpunkte ist sachgerecht, nicht jedes Haus im Einwirkungsbereich muss explizit betrachtet werden, da erwartungsgemäß an weiter entfernt liegenden Häusern geringere Immissionen vorliegen.	OVG Sachsen 1 A 120/10 vom 12.05.10

<b>Landschaftsschutz</b>	
Die Erteilung einer Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzverordnung kann für eine Biogasanlage nicht erteilt werden, da das Bauverbot einer Biogasanlage das gewollte Ziel der LSG-Verordnung ist und somit keine ungewollte Härte darstellt.	OVG Lüneburg 12 LA 223/09 vom 26.07.11
In Bezug auf eine Biogasanlage sind keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls erkennbar, die eine Befreiung der Biogasanlage vom Bauverbot der LSG-Verordnung rechtfertigen würden.	OVG Lüneburg 12 LA 223/09 vom 26.07.11

<b>öffentliches Interesse an Biogasanlagen</b>	
Strom aus Biogas und damit Betrieb von Biogasanlagen liegt im öffentlichen Interesse (§ 1 EEG: Vorrang erneuerbarer Energien)	OVG B.-Brandenburg 11 S 59.08 v. 06.04.09 VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12

<b>optische Wirkung</b>	
Eine unzulässige optische oder gar erdrückende Wirkung geht von einer Biogasanlage in 100 m Entfernung nicht aus. Ein Recht auf unveränderte freie Aussicht besteht regelmäßig nicht.	OVG Lüneburg 12 ME 210/07 vom 20.07.07
Eine Biogasanlagen mit 3 m hohen Fahrsilos in 25 m Entfernung und 6 m hohen Fermentern in etwas größere Entfernung üben keine optisch bedrängende Wirkung aus.	VG Minden 11 K 805/11 vom 24.02.14
Eine Biogasanlage erdrückt ein fremdes Wohnhaus auf dem selben Grundstück, wenn sich die bauliche Nutzung des Grundstücks um ein Vielfaches erhöht und sich der Nachbar dem Anlagenbetrieb nicht entziehen kann.	VG Schleswig 6 A 60/10 vom 04.04.11

<b>TA Lärm</b>	
Für die schalltechnische Beurteilung von Biogasanlagen gilt die TA Lärm.	OVG Lüneburg 12 LA 60/09 vom 05.01.11
Ist die Schallimmission einer Biogasanlage irrelevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm, kann eine Betrachtung der Vorbelastung unterbleiben.	VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12

schwingungsentkoppelte Aufstellung des BHKW ist Stand der Lärm-minderungstechnik	VGH München 15 CS 12.743 vom 07.02.13
Die Auflage, dass mittels Schallgutachten ermittelte Emissions-höchstwerte eingehalten werden müssen, ist ausreichend bestimmt und geeignet, den Nachbartschutz sicherzustellen.	OVG Sachsen 1 A 120/10 vom 12.05.10
Die TA Lärm nennt keine Prognosemethode für tieffrequente Geräusche, eine verlässliche Bestimmung tieffrequenter Geräuschimmissionen lässt sich regelmäßig erst nach Inbetriebnahme der Anlage durchführen. Daher ist keine Prognoserechnung für tieffrequente Geräusche erforderlich.	OVG Lüneburg 12 LA 60/09 vom 05.01.11
Prüfung und Beauftragung von technischen Minderungsmaßnahmen stellt Nachbartschutz in Bezug auf tieffrequente Geräusche im Genehmigungsverfahren ausreichend sicher.	OVG Lüneburg 12 LA 60/09 vom 05.01.11
Auflage zur Einhaltung bestimmter linearer Schalleistungspegel i.V.m. Bescheinigung durch Fachfirma, dass Pegel eingehalten werden und keine Einzeltöne auftreten ist ausreichend für Nachbartschutz in Bezug auf tieffrequente Geräusche eines BHKW	VG Düsseldorf 3 L 1852/11 vom 20.01.12
Da das Auftreten tieffrequenter Geräusche oft erst nach Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist eine generelle Auflage, dass die Geräusche nicht tieffrequent sein dürfen und ggf. die nachträgliche Festlegung konkreter Minderungsmaßnahmen sachgerecht.	VGH München 15 ZB 10.97 vom 10.02.12
Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an wenigen Tagen im Jahr durch Erntearbeiten ist auf Basis der Regelung der Ziffer 7.2 TA Lärm für seltene Ereignisse zulässig.	VGH München 15 CS 12.743 vom 07.02.13 OVG Lüneburg 12 ME 51/10 vom 22.09.10
Für die Berücksichtigung des Fahrzeugverkehrs gilt Nr. 7.4 TA Lärm.	OVG Lüneburg 12 ME 26/11 vom 31.03.11 OVG Koblenz 1 A 10898/07 vom 07.10.09 VG Minden 11 K 1229/11 vom 08.02.12
Fahrzeugverkehr durch Anlieferung und Abfuhr von Stoffen auf öffentlichen Straßen ist nur bei klar erkennbarem Anlagenbezug zu berücksichtigen. Die Entfernung von 500 m stellt dabei nur einen Orientierungswert dar, entscheidend ist, ob notwendigerweise eine bestimmte Zufahrtstraße genutzt werden muss und ob diese ausschließlich oder weit überwiegend für den Fahrzeugverkehr der Anlage genutzt wird.	VG Minden 11 K 1229/11 vom 08.02.12
Wird eine Straße nicht nur vom Fahrzeugverkehr der Biogasanlage, sondern auch vom übrigen landwirtschaftlichen Verkehr genutzt, spricht dies für eine Vermischung und somit fehlenden Anlagenbezug.	OVG Lüneburg 12 ME 189/12 vom 06.11.12
Schutzanspruch eines in einem reinen/allgemeinen Wohngebiet in Randlage zum Außenbereich gelegenen Wohnhauses ist gemindert	OVG Lüneburg 12 ME 210/07 vom 20.07.07 OVG Koblenz 1 A 10898/07 vom 07.10.09 VGH München 2 CS 10.2137 vom 25.10.10

### Störfallverordnung

Eine Biogasanlage mit 11 t Biogas unterliegt nicht der Störfallverordnung, da die Mengenschwelle des Anhangs I Nr. 11 von 50 t unterschritten ist.	OVG Lüneburg 12 ME 26/11 vom 31.03.11
Biogas ist in Anhang I Nr. 8 der 12. BImSchV mit einer Mengenschwelle von 10 t einzustufen.	VG Frankfurt (Oder) 5 L 276/12 v. 21.11.12 OVG Magdeburg 2 M 84/11 vom 01.08.11

<b>Veterinärhygiene</b>	
Die Zulassung nach VO 1774/2002/EG [heute VO 1069/2009/EG] ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst.	OVG Lüneburg 7 ME 43/06 vom 04.10.06
Die tierseuchen- und hygienerechtlichen Anforderungen der VO 1774/2002/EG [heute VO 1069/2009/EG] sind wissenschaftliche fundiert und werden kontinuierlichen neuen Erkenntnissen angepasst. Sie stellen damit einen ausreichenden Schutz für die Nachbarschaft und angrenzende landwirtschaftliche Flächen sicher.	OVG Lüneburg 7 ME 43/06 vom 04.10.06
§ 5 TierNebV regelt den Schutz der im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einer Biogasanlage gehaltenen Tiere und ist deshalb für den Schutz von Tierbeständen auf benachbarten Betrieben nicht einschlägig.	VG Gießen 1 G 1910/07 vom 26.10.07
Die Mindestabstände der Ziffer 5.4.8.6.1 TA Luft beziehen sich auf Wohnbebauung und sind für die veterinärhygienerechtliche Beurteilung nicht einschlägig.	VG Gießen 1 G 1910/07 vom 26.10.07

<b>Wasserrecht</b>	
§ 35 Abs. 3 Nr.6 BauGB hat eine Auffangfunktion zum Wasserrecht; sofern im Wasserrecht für den konkreten Belang eine explizite, einschlägige Regelung besteht, bleibt für einen eigenen städtebaulichen Regelungswert des § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB kein Raum mehr.	VGH München 15 CS 11.1858 vom 05.10.11

## LITERATUR

- 1069/2009/EG Verordnung 1069/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) zuletzt geändert am 17.12.13 (ABl. L 354 v. 28.12.13 S. 86)
- 142/2011/EG Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, zuletzt geändert am 25.02.11 (ABl. L 54 v. 26.02.11 S. 1)
- 1774/2002/EG Verordnung 1774/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte - zuletzt geändert am 07.09.10 (ABl. L 237 v. 08.09.10 S.1) aufgehoben mit Wirkung vom 04.03.11
- 2006/42/EG Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG vom 17.05.06 (ABl. L 157 S. 24)
- 2010/75/EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.10 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334)
- 94/9/EG Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vom 23.05.1994 (ABl. L 100/1)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726, 1752)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) , zuletzt geändert am 8.11.11 (BGBl. I S. 2178)
11. ProdSV Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) , zuletzt geändert am 8.11.11 (BGBl. I S. 2178)
12. BImSchV Störfall-Verordnung, vom 08.08.05, zuletzt geändert am 14.08.13 (BGBl. I S. 3230)
- 51a-Erlass Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes – RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998 (IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901, MBl. NRW S. 654)

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996, zuletzt geändert am 19.10.13 (BGBl. I S. 3836)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 19.07.2010 (BGBl. I 960)
ARGE Bau 2006	Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB – FK Städtebau der ARGE Bau vom 22.03.06
Außenbereichserlass NRW	Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich – RdErl. vom 27.10.06, zuletzt geändert am 21.12.11 (MBL NRW S. 7)
AVV	Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 24.02.12 (BGBl. I 212)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I 1509)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241), zuletzt geändert am 17.11.2009 (GV. NRW. S. 712)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 24.02.12 (BGBl. I S. 261)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I 2178)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27.06.12 (BGBl. I S. 1421, 1423)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) in der Fassung vom 4.4.13, zuletzt geändert am 05.12.13 (BGBl. I S. 4043, 6063)
Biogas-Erlass Nds	Hinweise zum Immissionsschutz bei Biogasanlagen – Rd.Erl. des MU Niedersachsen 33-40501/208.13/1 i.d.F. vom 27.02.07
Biogas-Erlass MV	Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern – Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus i.d.F. vom 22.11.10
Biogashandbuch Bayern	Biogashandbuch Bayern – Landesanstalt für Umwelt, Augsburg
Biogashandbuch RLP	Handbuch Biogas – Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz

BiostoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 15.07.13 (BGBl. I S. 2514)
BKL	Battis/Krautzberger/Löhr: Kommentar zum BauGB – C.H. Beck
BMBF 2009	„Technologien und Kosten der Biogasaufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz. Ergebnisse und Markterhebung 2007-2008“ - BMBF-Verbundprojekt Biogaseinspeisung, Band 4
BMU 10-2011	BMU-Arbeitspapier: Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle in Biogasanlagen als Abfall, 11.10.2011
BMU 1-2013	BMU-Arbeitshilfe: Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle in Biogasanlagen als Abfall, 31.01.2013
BMU-Vollzugshilfe	Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung – Bundesumweltministerium, März 2004
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 06.02.2012 (BGBl. I 148)
DIN 45680	Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft – Ausgabe März 1997
DüG	Düngegesetz, zuletzt geändert am 15.03.2012 (BGBl. I S. 481)
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S 212, 263)
EE 2011	Reppich, M. , Beck, J. , Hiepp, G.: „Biogas ins Netz“ – Erneuerbare Energien, Mai 2011, S. 94-98
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Eneuerbare-Energien-Gesetz) in der Fassung vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754)
Ekardt	Der Rückbau von Windenergieanlagen als Auslegungs- und Kompetenzproblem – LKRZ 2007, 452
Erlass Formaldehyd Brandenburg	Formaldehydemissionen aus Verbrennungsmotoren bei Einsatz von Biogas – Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.01.09
EZB	Ernst, Zinkahn, Bielenberg – Kommentar zum Baugesetzbuch
FeuVO	Feuerungsverordnung vom 11.03.08, zuletzt geändert am 29.11.12 (GV. NRW. S. 616)
FNR 2006	Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz – Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (Hrsg.), 2006

FNR 2010	Leitfaden Biogas – Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (Hrsg.), 2010
Friedrich, J.	Recht in der Praxis der Staatlichen Umweltämter
Friedrich, J.	Umweltrechtliche Folgen einer Aufteilung bestehender Anlagen auf mehrere Betreiber; insbesondere: der Anlagen- und Betreiberbegriff im Immissionsschutzrecht, der Betriebsbereich (Ausarbeitung des MUNLV)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I 2585)
GDV 2003	Erneuerbare Energien: Gesamtüberblick der Technischen Versicherer im GDV über den technologischen Entwicklungsstand und das technische Gefährdungspotenzial – Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V., März 2003
GDV 2010	Erneuerbare Energien: Gesamtüberblick der Technischen Versicherer im GDV über den technologischen Entwicklungsstand und das technische Gefährdungspotenzial – Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V., März 2010
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.10, zuletzt geändert am 15.07.13 (BGBl. I S, 2529)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) – eingeführt durch RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.11.09 (SMBl. NRW 7129)
GIRL- Auslegungshinweise	Begründung und Auslegungshinweise zur Geruchsimmissionsrichtlinie in der Fassung vom 29.02.08
IFG NRW	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 806/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)
Jarass	Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, C.H. Beck
JGS-AnlagenV	Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen vom 13. November 1998 (ABl. EG L 375 S. 1)
KAS 12	Sicherheit in Biogasanlagen - Merkblatt Nr. 12 der Kommission für Anlagensicherheit, Juni 2009
KAS 19	Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem - Leitfaden Nr. 28 der Kommission für Anlagensicherheit, Juni 2011
KAS 26	Kommission für Anlagensicherheit: Jahresbericht 2012
KAS 28	Anforderungen an die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung - insbesondere Fackel – von Biogasanlagen – Merkblatt Nr. 28 der Kommission für Anlagensicherheit, November 2013

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22.04.2013 (BGBl. I S. 1346)
KrW/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 – außer Kraft getreten am 31.05.12
LAI 10-2001	Beratungsunterlage für die 102. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 22.-24.10.2001 zu TOP A.6.3 (beschlossen)
Landmann-Rohmer	Umweltrecht – Kommentar: Band I-III
Leitfaden Kofermentation	Abfallwirtschaftliche Anforderungen bei der Kofermentation in landwirtschaftlichen Biogasanlagen – eingeführt mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW IV 3 – 913.02 vom 12.03.12
Leitfaden UVPG	Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften - Bundesumweltministerium, 2003
Leitfaden UVP-Vorpüfung	Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten – Bundesumweltministerium, 2003
LfUG 2005	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Leitfaden für die Erstellung und Bewertung von Immissionsprognosegutachten – Dresden, 2005
LUA Merkblatt 56	Landesumweltamt NRW: Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit AUSTAL2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und der Geruchsimmisionsrichtlinie – Essen, 2006
LUBW 2004	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Leitfaden Beurteilung von TA Luft Ausbreitungsrechnungen in Baden-Württemberg – Karlsruhe, 2004
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995, zuletzt geändert am 05.05.13 (GV. NRW S. 133)
MKULNV 5-2011	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 25.05.11 (V-4-8853.1): Anwendung der Störfallverordnung auf Biogasanlagen
MKULNV 5-2013	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 24.05.13 (IV-2): Einstufung von Gülle in Biogasanlagen
MUNLV 3-2010	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 01.03.2010 (V-2): Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – Vollzug von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides
MUNLV 10-2009	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Wasserwirtschaftliche Anforderungen nach § 19g ff WHG an die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen zum Einsatz von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und nachwachsenden Rohstoffen (Anforderungskatalog Biogasanlagen)

MUGV 2012	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Erlass vom 02.03.2012: Beurteilung von Ammoniak- und Geruchsimmissionen sowie Stickstoffdepositionen aus Tierhaltungs- und Biogasanlagen
MusterVwV LAI	Allgemeine Musterverwaltungsvorschrift des LAI zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Stand Mai 1997
NLWKN 4-2007	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen für den Gewässerschutz, April 2007
PdK	Praxis der Kommunalverwaltung - Landesbauordnung NRW, Kommunal- und Schulverlag
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 08.11.11 (BGBl. I S. 2178)
Rückbau-Erlass Brandenburg	Zum Vollzug des § 68 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung: Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung – Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.06
Schmidt-Eriksen	Schmidt-Eriksen, C.: „Die Genehmigung von Windkraftanlagen nach dem Artikelgesetz“ – NuR 11 (2002) S. 648
SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch: Gesetzliche Unfallversicherung vom 7.8.1996, zuletzt geändert am 30.07.14 (BGBl. S. 3836)
Simon/Busse	Kommentar zur Bayerischen Bauordnung, C.H. Beck
StGB	Strafgesetzbuch vom 13.11.1998, zuletzt geändert am 23.04.2014 (BGBl. I 410)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.02 (GMBI. S. 511)
TI 4	Technische Information 4: Sicherheitsregeln für Biogasanlagen – Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, September 2008
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 22.12.11 (BGBl. I S. 3044, 3052)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung in der Fassung vom 23.04.12 (BGBl. I S. 611, 659)
Trennerlass	Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren – RdErl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MBI. NRW. 2004, S. 583)
UBA 2002	Ammoniakemissionsinventar der deutschen Landwirtschaft und Minderungszenarien bis zum Jahre 2010 – Umweltbundesamt Texte 05/2002

UBA 2009	Stand der Technik beim Bau und Betrieb von Biogasanlagen, Bestandsaufnahme 2008 – Umweltbundesamt Texte 28/2009
UBA-Arbeitshilfe	Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung auf Biogasanlagen (Excel-Tabellenblatt als Berechnungshilfe) und zugehörige „Erläuterungen zur Berechnung der vorhandenen Masse von hochentzündlichem Biogas in Biogasanlagen zur Prüfung der Anwendung der StörfallV“
Überwachungserlass	Erlass über Kriterien für eine risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen – Erl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz V-1-1034 in der Fassung vom 24.09.12
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 22.12.04 (BGBl. I. S. 3704 / FNA 2129-24)
UIG NRW	Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140, ber. 658 / SGV. NRW. 2129)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in der Fassung vom 7.12.06 (BGBl. I S. 2816 / FNA 2129-46) zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I 212)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 20.12.2012 (BGBl. I S. 2744)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.04 (GV NRW 2004 S. 274), zuletzt geändert am 31.12.12 (GV NRW S. 681)
VDI 3475 Bl. 4	Emissionsminderung – Biogasanlagen in der Landwirtschaft – Vergärung von Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger, Ausgabe: 2010-08
VDI 3781 Bl. 4	Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre; Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleinere Feuerungsanlagen, Ausgabe: 1980-11
VDI 3783 Bl. 13	Umweltmeteorologie – Qualitätssicherung in der Immissionsprognose – Anlagenbezogener Immissionsschutz – Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft, Ausgabe: 2010-01
VV 4. BImSchV	Verwaltungsvorschriften zur 4. BImSchV vom 20.08.1990 (MBI. NRW S. 1234), zuletzt geändert am 22.09.1994 (MBI. NRW S. 1330) - aufgehoben durch Erlassbereinigung 2003
VV BImSchG	Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V B 1 - 8001.7.45 (3/2000), d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - III A 4 - 62 - 03, d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4.850.1 - u. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie - 214-8313.6 v. 1. 9. 2000 (MBI. NRW. S. 1180 / SMBl. NRW. 7129)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602, SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861)

VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, berichtigt S. 570; SGV. 2010), zuletzt geändert am 13.11.2012 (GV. NRW. S. 508 / SGV NRW 2010)
WasGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.10 (BGBl. I S. 377)
WDüngNachwV	Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdüngern (Wirtschaftsdüngernachweisverordnung) vom 24.04.12 (GV NRW S. 191) zuletzt geändert am 09.07.13 (GV NRW S. 458)
WDüngV	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.10 (BGBl. I S. 1062)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 07.08.13 (BGBl. I. S. 3180)



Problem<sup>erkennen</sup>  
benennen

**neu**  
**denken**  
lösungsorientiert

konsequent **handeln**<sup>aktiv</sup>